Geschäftsbericht 2024 2025

Hessischer Landkreistag

Geschäftsbericht 2024 2025

Hessischer Landkreistag

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort

SCHWERPUNKTE DER VERBANDSARBEIT

1. FINANZEN 7

2. RECHT UND VERFASSUNG 25

3. ARBEIT, SOZIALES, SENIOREN, JUGEND, FAMILIE UND BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG 31

4. GESUNDHEIT 45

5. WIRTSCHAFT, PLANUNG, BAUEN, UMWELT UND VERKEHR 53

6. DIGITALISIERUNG 70

7. SCHULE UND KULTUR 76

DER HESSISCHE LANDKREISTAG UND SEINE ORGANE 87

GESCHÄFTSSTELLE DES HESSISCHEN LANDKREISTAGES 94

STATISTISCHER ANHANG

TABELLENÜBERSICHT 3

TABELLEN 4-41

STICHWORTVERZEICHNIS

Hessischer Landkreistag

Hessischer Landkreistag

Wir sind der kommunale Spitzenverband aller 21 Landkreise im Bundesland Hessen.

Wir vertreten mit den Landkreisen

- über 5 Mio. Einwohner und damit annähernd 79 % der Bevölkerung in Hessen
- auf rund 97 % der Fläche des Bundeslandes Hessen und
- leistungsstarke Verwaltungen mit mehr als 27.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit dem Haushaltsvolumen von über 11 Mrd. Euro im Jahr maßgebliche Gestalter in der Fläche und in den ländlichen Räumen darstellen.

Die hessischen Landkreise erbringen mit

- den Regel-, Eingliederungs- und kommunalen Leistungen der Jobcenter für SGB II-Empfänger sowie der Übernahme der Wohnkosten,
- den Leistungen der Sozialämter im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, der Hilfe zur Pflege sowie den Leistungen für Asylbewerber,
- den Leistungen für behinderte Menschen im Rahmen der Eingliederungshilfe,
- dem Wohngeld, dem Schüler-, Studenten- und Meister-BAföG,
- den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe,
- den Integrationsleistungen von allein rund 100.000 Flüchtlingen in den Jahren 2023/2024. Bis Ende Juli 2024 war seit Kriegsbeginn ein Zugang von rund 98.000 Ukrainerinnen und Ukrainer zu verzeichnen
- und der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements als tragende Säule des gesellschaftlichen Zusammenhalts

wichtige Sozialleistungen und geben dafür pro Jahr mehr als 6 Mrd. Euro aus.

Die hessischen Landkreise sichern die öffentliche Daseinsvorsorge und wichtige Infrastrukturen vor Ort und sorgen für attraktive Lebens- und Arbeitsbedingungen für Bürger und Unternehmen in der Fläche. So sind sie

- Träger von Krankenhäusern (rd. 2/3 der Landkreise),
- Träger von 22 der 32 Sparkassen in Hessen,
- Träger des öffentlichen Gesundheitswesens,
- Entsorgungsträger in der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung,
- verantwortlich für den Erhalt und den Ausbau der ca. 5.000 Kilometer Kreisstraßen, was einem Anteil von 30% des überörtlichen Straßennetzes entspricht,
- Träger des öffentlichen Personennahverkehrs und
- Eigentümer hochleistungsfähiger Breitbandnetze.

Sie unterstützen die Bruttowertschöpfung in den ländlichen Räumen vor allem in Handwerk, Mittelstand und Industrie.

Die hessischen Landkreise sind zentrale Akteure im Bildungsbereich als

- in der Summe größter Schulträger in Hessen,
- maßgebliche Gestalter der Schulentwicklungsplanung,
- Verantwortliche für die Schulbeförderung,
- Träger von Volkshochschulen sowie Kreismusikschulen und
- Träger / Förderer einer Reihe von kulturellen und sportlichen Einrichtungen.

V o r w o r t

Auch im Jahr 2025 legt die Geschäftsstelle des Hessischen Landkreistages zur Mitgliederversammlung/Jahrestagung den in der Satzung vorgesehenen Geschäftsbericht vor. Er gibt, geordnet nach Aufgabenfeldern, einen kompakten Überblick über die maßgeblichen Arbeitsinhalte, Positionen und Aktivitäten des Hessischen Landkreistages während des Berichtszeitraums von November 2024 bis Oktober 2025. Dabei werden die Positionen des Hessischen Landkreistages zu kreisrelevanten Themen sowohl auf der europäischen, der Bundes-, Landes- und nicht zuletzt auf der kommunalen Ebene berücksichtigt. Dargestellt werden zudem die Aktivitäten der Gremien und der Geschäftsstelle des Hessischen Landkreistages - des kommunalen Spitzenverbandes der 21 Landkreise in Hessen.

Der aktuelle Berichtszeitraum stand unter dem Eindruck einer strukturellen Finanzkrise von Bund, Ländern und Kommunen. So war 2024 in den Kommunen bundesweit ein Rekorddefizit in Höhe von rund 24,3 Milliarden Euro zu verzeichnen. Auch in Hessen ist im Jahr 2024 mit rund 2,6 Mrd. Euro das *größte hessische kommunale Finanzierungsdefizit der Nachkriegszeit* entstanden. Grund sind hauptsächlich die gestiegenen Sozialausgaben und Personalkosten bei einer vergleichsweise schwachen Konjunktur.
Innerhalb der „Kommunalen Familie“ sind die Landkreise in besonderem Maße betroffen. Da zusätzlich die Finanzmasse im KFA 2025 deutlich geringer ausfiel als dies in der mittelfristigen Finanzplanung prognostiziert wurde, führte dies in 2025 fast flächendeckend zu deutlichen Steigerungen der Kreisumlagehebesätze.

Ministerpräsident Boris Rhein hat auf dem Kommunalkongress am Rande des Hessentags 2025 angeboten, in einer „Zukunftswerkstatt“ Entlastungen der Kommunalen Ebene zu prüfen. Neben der Anpassung von Bundesrecht an die kommunale Leistungsfähigkeit, der Prüfung von Standards und Entbürokratisierung auf Landesebene wird die Kommunale Finanzausstattung und das Investitionsprogramm aus dem Sondervermögen des Bundes intensiv beraten. Ob diese Maßnahmen geeignet sind, die hohen Defizite in den kommunalen Finanzhaushalten einzudämmen, bleibt abzuwarten. Über den Deutschen Landkreistag bleibt die Forderung nach einer grundlegenden Reform der Kommunalfinanzen (etwa über die höhere Beteiligung an der Umsatzsteuer) bestehen.

Die HLT-Referate "Finanzen und Digitalisierung“, "Wirtschaft und Umwelt", "Schule und Kultur", "Recht, Verfassung und Europa", "Soziales" und "Gesundheit" haben das gesamte Spektrum der Landkreisaufgaben bearbeitet und die erforderlichen Abstimmungen und Positionierungen der HLT-Gremien vorbereitet und unterstützt. Die inhaltliche und politische Arbeit des Hessischen Landkreistages wurde durch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit flankiert. Fest etabliert sind der Internetauftritt (www.hlt.de) sowie der Newsletter „LANDKREISTAG KOMPAKT“. Die Mitglieder wurden zudem mit zahlreichen Rundschreiben informiert. Der internen Kommunikation diente schließlich auch der Bereich des Intranets mit der Gremien- und Rundschreiben-Datenbank und die Verbandsplattform „Communex“.

Innerhalb der Gremienarbeit wurde in 2025 der „Sonderausschuss Digitalisierung“ in einen dauerhaft bestehenden Fachausschuss für „Digitalisierung und Innovation“ umgewandelt. Der Geschäftsführende Direktor sowie der Direktor des HLT firmieren künftig einheitlich als „Geschäftsführer“. Unberührt von dieser Änderung bleibt die interne Rotation in der Hauptgeschäftsführung sowie die fachliche Eigenverantwortung innerhalb der Dezernate.

Die Geschäftsführung bedankt sich auch in diesem Jahr bei den 21 hessischen Landkreisen sowie insbesondere bei den in den Gremien des Hessischen Landkreistages mitwirkenden Landrätinnen und Landräten, Kreisbeigeordneten, Kreistagsvorsitzenden sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltungen für deren hohes Engagement im und für den Hessischen Landkreistag. Dieses leistet einen wesentlichen Beitrag dazu, dass die Geschäftsstelle und der Verband erfolgreich arbeiten können. Ein großes Dankeschön gilt zudem unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Geschäftsstelle für deren enormen Einsatz und die fachkundige Unterstützung.

Wir empfehlen den Geschäftsbericht 2024/2025 Ihrer Lektüre.

Wiesbaden, im November 2025

Dr. Michael H. Koch
Geschäftsführer

Tim Ruder
Geschäftsführer

1. Finanzen

Haushalts- und Finanzsituation der hessischen Landkreise

Die Auswertung der Ergebnisse der durch die Geschäftsstelle in den Monaten April und Mai 2025 durchgeführten Umfrage zur Haushaltssituation ergab folgende Ergebnisse:

- Das ordentliche Jahresergebnis der hessischen Landkreise gemäß der Ergebnisrechnung 2024 ergab insgesamt einen Fehlbedarf von -379,9 Mio. Euro. Im Vergleich zum Vorjahr ist eine deutliche Verschlechterung von 422,6 Mio. Euro festzustellen. Hinsichtlich des Ergebnishaushaltes für das Jahr 2025 wurde ein Fehlbetrag von -359,5 Mio. Euro geplant.

- Im Vergleich zum Vorjahr ist im Bereich des kumulierten Finanzrechnungsergebnisses für alle hessischen Landkreise insgesamt ein erheblicher Rückgang von 28,5 Mio. Euro im Jahr 2023 auf -410,9 Mio. Euro im Jahr 2024 festzustellen. Gemäß den Planungen für das Jahr 2025 setzt sich die Entwicklung des Jahres 2024 fort und es wird von einem Gesamtfinanzhaushalt mit einem Fehlbetrag von -451,6 Mio. Euro für die Gesamtheit aller hessischen Landkreise ausgegangen. Ein einziger Landkreis erwartet, einen positiven Finanzhaushalt nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO zu erlangen.

- Per 31.12.2024 wiesen neun Landkreise Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten mit einer Summe von 159,8 Mio. Euro aus. Per 31.12.2023 betrug dieser Posten lediglich 12,7 Mio. Euro und betraf einen Landkreis. Der Gesamthöchstbetrag aller in den Haushaltssatzungen festgesetzten Liquiditätskredite wurde für das Haushaltsjahr 2024 mit 777 Mio. Euro beziffert und für das Haushaltsjahr 2025 mit 1.242 Mio. Euro.

Die dargelegten Ergebnisse der Umfrage der Haushaltssituation 2024/25 lassen eine schwerwiegende Krise der Landkreise hinsichtlich der Kreishaushalte erkennen. Den erwähnten stark rückläufigen Ergebnissen liegen multiple Aufwandssteigerungen zugrunde. Diesbezüglich ist insbesondere der seit Jahren ansteigende und im Berichtszeitraum weiterhin sehr deutlich gestiegene soziale Bereich zu nennen. Zusätzlich werden die Kreishaushalte von 14 Mitgliedskreisen durch weit überdurchschnittliche Steigerungen der Zuschussbedarfe aus einer Krankenhausträgerschaft belastet. Auf die Mehrbelastung der Kreishaushalte aufgrund der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen ist besonders hinzuweisen. Die seitens der Geschäftsstelle eingerichtete Arbeitsgruppe „Ermittlung der asyl- und flüchtlingsbedingten Haushaltsbelastung der hessischen Landkreise“ stellte eine erhebliche Mehrbelastung der hessischen Landkreise aus dem Asyl- und Fluchtgeschehen fest, die nicht durch entsprechende aufgabenbezogene Erstattungssysteme gedeckt werden (vgl. Abschnitt „AG Ermittlung der asyl- und flüchtlingsbedingten Haushaltsbelastung der hessischen Landkreise – Ergebnisse“).

Die im Rahmen der noch nicht abgeschlossenen Evaluierung des KFA für das Jahr 2025 aufgenommen Übergangsregelungen in das derzeit geltende Hessische Finanzausgleichsgesetz (HFAG) verändern die beschriebene Situation der Kreishaushalte nicht nennenswert. Demnach wurde gem. § 70 a Abs. 2 HFAG die Finanzausgleichsmasse für das Jahr 2025 in Höhe von 7.131 Mio. Euro festgelegt. Diesbezüglich liegt eine Steigerung im Vergleich zum Vorjahr um 196 Mio. Euro vor. Darüber hinaus ist für das Jahr 2025 eine im Vergleich zum Vorjahr um 72 Mio. Euro gestiegene Schlüsselmasse für die Landkreise von 1.487 Mio. Euro vorgesehen. Auch die gesunkene Inflationsrate von 5,9 % im Jahr 2023 auf 2,2 % im Jahr 2024 und 2,1 % im ersten Quartal 2025 stellt insgesamt mit den genannten Entwicklungen im KFA 2025 keine wirksame Entlastung der Kreishaushalte in Anbetracht der stärker steigenden Aufwendungen dar.

Kreisumlage: Entwicklung der Hebesätze

Im Jahr 2024 war im landesweiten Durchschnitt ein Kreisumlagehebesatz von 34,21 % zu verzeichnen sowie ein Schulumlagehebesatz von 18,59 %. Demzufolge betrug der Gesamthebesatz 52,8 %. Im Vergleich zum Jahr 2023 steigerte sich der durchschnittliche landesweite hessische Kreisumlagehebesatz um 1,75 Prozentpunkte. Eine weitere Steigerung um 1,48 Prozentpunkte ist für das Jahr 2025 auf

35,69 % vorgesehen. Für die stets kostendeckend zu erhebende Schulumlage ist im Jahr 2025 ebenfalls eine Erhöhung vorgesehen, welche gemäß den Planungen 0,92 Prozentpunkte beträgt. Für den Gesamthebesatz ergibt sich für das Jahr 2025 im Vergleich zum Jahr 2024 somit eine Erhöhung um 2,4 Prozentpunkte auf 55,2 %.

Die Entwicklung der Kreisumlagehebesätze ist von besonderer Bedeutung. Diesbezüglich wird im Jahr 2025 im Einzelfall von einer Steigerung von bis zu 5 Prozentpunkten im Vorjahresvergleich ausgegangen. Seit dem Jahr 2024 werden deutlich steigende Kreisumlagehebesätze seitens der Finanzaufsicht aufgrund der prekären Lage der Kreishaushalte akzeptiert. Abweichend zu dieser Vorgehensweise wurde seitens des Landes noch bis zum Jahr 2023 die Forderung im Finanzplanungserlass erhoben, den kreisangehörigen Raum mit Hilfe angepasster Kreisumlagehebesätze bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass im Finanzplanungserlass vorgesehene Erleichterungen im Haushaltsrecht neue Liquiditätskredite erwarten lassen, welche möglicherweise finanzielle Schwierigkeiten der Landkreise in die Zukunft verlagern.

Zukunftspakt Kommunen Hessen

Aufgrund der schwierigen Situation der kommunalen Haushalte (vgl. Abschnitt „Haushalts- und Finanzsituation der hessischen Landkreise“), meldeten die Kommunale Spitzenverbände (KSpV) ausschließlich das Thema „Finanzen der Kommunen“ für die Vorkonferenz und Kommunalkonferenz im Rahmen des Hessentages in Bad Vilbel am 28.05.2025 an.

Die KSpV erarbeiteten vorab ein Kommunikationspapier, um bei den genannten Veranstaltungen, neben der Forderung auf eine auskömmliche Finanzausstattung an das Land, Maßnahmen zu thematisieren, die der strukturellen kommunalen Unterfinanzierung entgegenwirken sollen. Diesbezüglich richteten die KSpV ein grundsätzliches Gesprächsangebot an das Land mit dem Ziel, gemeinsam einen Zukunftspakt zu erarbeiten.

Inhaltliche Ziele des Zukunftspakts:

- Arbeitsformat mit der gesamten Landesregierung im Sinne der Aktion „So geht es nicht weiter“,
- Finanzielle und verfahrensmäßige Entlastungen der Kommunen umsetzen,
- Angemessene Beteiligung der Kommunen an den Investitionsmitteln des Bundes sichern sowie deren einfache Verwendbarkeit.

Hintergrund des genannten Zukunftspakts ist die erwähnte prekäre Situation der kommunalen Haushalte, welche insbesondere durch von Bund und Land auf die Kommunen übertragenen Aufgaben und Vorgaben verursacht wurde, deren Kosten schneller steigen als die kommunalen Einnahmen.

In den erwähnten Konferenzen wurden deshalb folgende Eckpunkte für den genannten Zukunftspakt gefordert:

1. Auf die Anpassung von Bundes- und Landesrecht an die kommunale Leistungsfähigkeit hinwirken
2. Standardabbau und Entbürokratisierung auf Landesebene betreiben
3. Die Zuweisungen an die Kommunen erhöhen
4. Sondervermögen des Bundes einfach und breit verwendbar machen
5. Eine neue Arbeitsweise vereinbaren
6. Positive Begleitung von Erleichterungen

Der von den KSpV ausgegangene Impuls zur Etablierung eines Zukunftspaktes wurde in den genannten Konferenzen seitens des Landes aufgenommen und anschließend in einem Schreiben von Herrn Ministerpräsidenten Boris Rhein vom 20.06.2025 an die Präsidentin des Hessischen Landkreistages (HLT) Frau Landrätin Anita Schneider bestätigt. Die KSpV und die Landesregierung handeln deshalb begleitend zur Aufstellung der Haushalte von Land und Kommunen für 2026 einen längerfristig angelegten „Zukunftspakt Kommunen Hessen“ aus und setzen diesen im Bereich der Landesgesetzgebung um sowie entsprechende Initiativen auf Bundesebene. Der erwähnte Pakt soll bis Ende des Jahres 2025 erarbeitet werden und sehr konkrete, entlastende Maßnahmen für die Kommunen beinhalten.

Auftakt für die entsprechenden weiteren Beratungen war die Sitzung des Lenkungsausschusses zur Evaluierung des KFA (Lenkungsausschuss) am 08.07.2025.

Federführend zuständig für den Zukunftspakt ist Herr Staatsminister Prof. Dr. Alexander Lorz. Weiter unmittelbar beteiligt sind Herr Staatsminister Kaweh Mansoori sowie Herr Staatsminister Prof. Dr. Roman Poseck.

Hinsichtlich des erwähnten „Zukunftspakts" wurden drei Arbeitskörbe gebildet:

Arbeitskorb 1:
Bundesrecht an kommunale Leistungsfähigkeit anpassen – Leitung: Kommunale Spitzenverbände (HLT)

Arbeitskorb 2:
Standardabbau & Entbürokratisierung auf Landesebene – Leitung: Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI)

Arbeitskorb 3:
Kommunale Finanzausstattung und Investitionsprogramm – Leitung Hessisches Ministerium der Finanzen (HMdF).

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG) und Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen

Hinsichtlich des Entwurfs eines Bundesgesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG) und des Entwurfs eines Bundesgesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (LuKIFG) erfolgte zum Zeitpunkt der Abfassung des Geschäftsberichts die Länderabstimmung.

Der Entwurf des SVIKG enthält insbesondere die Errichtung des Sondervermögens gemäß Artikel 143h GG. Zudem stehen den Ländern laut dem erwähnten Entwurf 100 Mrd. Euro aus dem genannten Sondervermögen zu, nach Maßgabe zu schaffender gesonderter gesetzlichen Regelungen gemäß des Artikels 143h Absatz 2 Satz 4 GG.

In dem vorgenannten Zusammenhang regelt der Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen die wesentlichen Einzelheiten der Umsetzung des für die Länder und Kommunen vorgesehenen Anteils an den Mitteln des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität.

Diesbezüglich ist vorgesehen, dass die Verteilung der Mittel unter den Ländern in Anlehnung an den Königsteiner Schlüssel erfolgt. Der entsprechende hessische Anteil für die kommenden zehn Jahre wäre demnach 7.437.577.548 Mrd. Euro.

Die Festlegung der Verteilung der Mittel in dem jeweiligen Land und unter seinen Kommunen soll unter Einbeziehung der kommunalen Landesverbände erfolgen.

Hinsichtlich der Förderbereiche werden die Mittel für Sachinvestitionen der Träger von Einrichtungen bestimmter Infrastrukturbereiche in dem Gesetzentwurf abschließend aufgezählt. Diesbezüglich wurden Bereiche gewählt, bei denen besondere Investitionsdefizite bestehen und die als Grundlage für langfristiges Wirtschaftswachstum von besonderer Bedeutung sind, z. B. Bevölkerungsschutz, Verkehrsinfrastruktur und Krankenhausinfrastruktur.

Investitionsmaßnahmen können gemäß des erwähnten Entwurfs finanziert werden, wenn sie am 01.11.2025 oder später begonnen werden. Die Investitionsmaßnahmen sind bis zum 31.12.2042 förderfähig. Die Länder sollen die zweckentsprechende Mittelverwendung sicherstellen und hierfür die Verfahren festlegen. Der genannte Entwurf sah in der Erstfassung vor, dass die Mittel für zusätzliche Investitionsmaßnahmen zu verwenden sind.

Zum vorliegenden Gesetzentwurf des Bundes äußerte die Geschäftsstelle nach einer entsprechenden Anfrage gegenüber dem HMdF mit einem Schreiben vom 13.06.2025 folgende Anregungen, welche in der Sitzung des Präsidiums des HLT am 03.07.2025 bestätigt wurden:

1. Keine weiterführenden Regelungen:
   Alle notwendigen Regelungen müssen im Gesetz selbst getroffen werden.
2. Pauschale Mittelzuweisungen:

Es muss dringend bei der im Gesetzentwurf zugelassenen pauschalen Mittelzuweisung an die Kommunen bleiben.
3. Geringe Hürde der „Zusätzlichkeit“
4. Mehr Gestaltungsspielraum durch Grundgesetz nutzen:
   Die Förderbereiche, welche im genannten Gesetzentwurf für die Länder und Kommunen abschließend aufgeführt wurden, sollten insgesamt weiter gefasst werden.
5. Ergänzung des genannten Gesetzentwurfs um einen festen Kommunalen Anteil an der Zuführung zum Klima- und Transformationsfonds
6. Wegfall des Förderverbots für Gebührenhaushalte:
   Insbesondere für den Bereich der Kinderbetreuung sollte eine klarstellende Regelung getroffen werden.
7. Bürokratie vermeiden:
   Ermöglichung einer möglichst unbürokratischen und pauschalen Weiterleitung der Mittel an die Kommunen.

Mit einem Schreiben vom 20.06.2025 an die Präsidentin des HLT Frau Landrätin Anita Schneider (vgl. Abschnitt „Zukunftspakt“) informierte Herr Ministerpräsident Boris Rhein u. a. über Ergebnisse der Ministerpräsidentenkonferenz mit dem Bund am 18.06.2025. Demnach konnte in der genannten Konferenz hinsichtlich der Investitionen aus dem erwähnten Sondervermögen erreicht werden, dass auf das Kriterium der Zusätzlichkeit verzichtet wird.

In Bezug auf die landesrechtliche Ausgestaltung des genannten Sondervermögens wird seit Juli 2025 im „Zukunftspakt Kommunen Hessen“ (vgl. Abschnitt „Zukunftspakt Kommunen Hessen“) im Arbeitskorb 3 die Vorstrukturierung und Umsetzung des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität thematisiert. Dabei sind insbesonders folgende Themenschwerpunkte vorgesehen:

- Aufteilung zwischen Land und Kommunen
- Aufteilung zwischen zweckgebundenen Mitteln und pauschalen Zuweisungen
- Aufteilung zwischen den kommunalen Gruppen
- Mittelverwendung für zweckgebundene Mittel.

In diesem Zusammenhang positionierte sich die Geschäftsstelle des HLT in einem Schreiben an das HMdF vom 27.07.2025, aufgrund einer entsprechenden Nachfrage. Mit Bezug auf den erwähnten Beschluss des Präsidiums des HLT vom 03.07.2025 wurde diesbezüglich insbesondere Folgendes dargelegt:

1. Vertikale Aufteilung der Bundesmittel (rd. 600 Mio. Euro):
   Das Land sollte sich für einen deutlichen höheren Anteil an den insgesamt 500 Mrd. Euro des erwähnten Sondervermögens einsetzen. Der kommunale Anteil in Hessen darf den durchschnittlichen Anteil an den Sachinvestitionen von 75 v. H. in keinem Fall unterschreiten, da gemäß des statistischen Bundesamts der Anteil der Sachinvestitionen der Kern- und Extrahaushalte der Kommunen an den Sachinvestitionen der Kommunen und der Flächenländer im Durchschnitt der Jahre 2020 – 2024 in Hessen 75 % betrug.

2. Horizontale Verteilung des kommunalen Anteils:
   Es besteht die deutliche Erwartungshaltung einer pauschalierten und zweckungebundenen Weiterleitung des gesamten kommunalen Anteils.

Wiesbadener Erklärung

Die Mitgliederversammlung des HLT adressierte am 01.11.2024 die „Wiesbadener Erklärung“ an das Land Hessen. In dem erwähnten Zusammenhang wird das Land aufgefordert, den hessischen Landkreisen eine aufgabenadäquate und somit vollumfänglich kostendeckende Finanzausstattung zur Verfügung zu stellen, die zudem Raum zur Gestaltung von Aufgaben im Zuge der verfassungsrechtlich garantierten Kommunalen Selbstverwaltung lässt. Weiterhin fordern die Landkreise, dass der kommunalen Ebene mit der Übertragung zusätzlicher Aufgaben durch EU, Bund oder Land zugleich eine kostendeckende finanzielle Ausstattung zur Verfügung gestellt wird. Das Land, als direkter Anspruchsgegner der kommunalen Ebene, ist diesbezüglich aufgefordert, gegenüber dem Bund seine hieraus resultierenden Verpflichtungen geltend zu machen.

Den erwähnten Forderungen vorangestellt sind sieben Feststellungen, welche die alarmierende Haushaltslage der hessischen Landkreise darlegen. In diesem Zusammenhang werden die

seinerseits bereits erkennbaren flächendeckend drohenden Millionendefizite für das Haushaltsjahr 2025 genannt sowie den fast vollständigen Verbrauch der aufgebauten liquiden Rücklagen mit dem Ablauf des Jahres 2024. Zudem wird die Gefahr einer wiederholten erforderlichen flächendeckenden Kreisumlageerhöhung aufgeführt, welche die selbst finanziell notleidenden kreisangehörigen Städten und Gemeinden überfordern werden. Hinsichtlich des massiven Anstiegs im Bereich der sozialen Transferleistungen wird eine Anpassung an die vorhandenen Ressourcen gefordert. Zudem wird zu dem zuletzt aufgeführten Sachverhalt dargelegt, dass den Landkreisen mittlerweile kein Handlungsspielraum mehr verbleibt. Stattdessen erfüllen die Landkreise in einem hohen Umfang Aufgaben, welche auf Bundes- und Landesebene beschlossen wurden. Werden diese nicht auskömmlich finanziert, ist die finanzielle Handlungsfähigkeit der hessischen Landkreise kollektiv gefährdet. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Gefahr besteht, dass sich die Krise der Kommunalfinanzen zu einer gesamtstaatlichen Krise ausweitet, wenn die Bürgerinnen und Bürger in die unmittelbare Finanzierungsverantwortung der staatlichen Leistungserweiterung genommen werden.

Die „Wiesbadener Erklärung“ beruht auf einem entsprechenden „Faktenpapier zur Wiesbadener Erklärung“. In dem Faktenpapier werden grundlegende Rahmenfaktoren detailliert erläutert, insbesondere die seinerzeit bereits erkennbare drohende Verschlechterung des Haushaltsvollzugs 2024, der multifaktorielle Anstieg der Aufwendungen in der Haushaltsplanung 2025 und die negative Entwicklung des Finanzierungssaldos der hessischen Landkreise bereits im Jahr 2023.

Der zeitliche Anlass für die erwähnte Erklärung beruht auch auf der Entscheidung des Landes, im Rahmen des KFA die Höhe der Finanzausgleichsmasse für das Jahr 2025 auf 7,131 Mrd. Euro festzusetzen (vgl. Abschnitt „Entwicklung KFA-Festsetzung 2025“). In der Sitzung des Finanzausschusses am 19.11.2024 wurde diesbezüglich beschlossen, „dass die durch das Land Hessen beabsichtigte Festbetragsregelung für die Dotierung der Finanzausgleichsmasse für das Jahr 2025 in Höhe von 7,13 Mrd. Euro für die hessischen Landkreise keine bedarfsgerechte Finanzausstattung darstellt. Auf der Basis der durch die Mitgliederversammlung des HLT beschlossenen „Wiesbadener Erklärung“ soll gegenüber dem HMdF die Forderung nach einer auskömmlichen Finanzausstattung gefordert und die aktuell im Raum stehende Festsetzung für den KFA 2025 als unauskömmlich markiert werden.“

Der Kommunale Finanzausgleich (KFA)

Entwicklung KFA-Festsetzung 2025

Da das HFAG in der seinerzeitigen Fassung zum 31.12.2024 auslief und ein evaluiertes Gesetz erst zum 01.01.2026 in Kraft treten soll, wurden im neunten Teil des HFAG Übergangsregelungen für das Ausgleichsjahr 2025 festgelegt.

Demnach wird die Finanzausgleichsmasse für das Ausgleichsjahr gem. § 70 a Abs. 2 HFAG als Festbetrag in Höhe von 7.131 Mio. Euro bestimmt.

Für die hessischen Landkreise konnten in Bezug auf den KFA 2025 höhere Einnahmen von 464,9 Mio. Euro im Vergleich zur vorläufigen Festsetzung des KFA für das Ausgleichsjahr 2024 erwartet werden. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Schlüsselzuweisungen	+ 71,8 Mio. Euro
Kreisumlage	+247,8 Mio. Euro
Schulumlage	+145,3 Mio. Euro

Die LWV (Landeswohlfahrtsverband)-Umlage stieg im Gegensatz dazu um 66 Mio. Euro und die Krankenhausumlage sank geringfügig um 0,2 Mio. Euro für die Hessischen Landkreise.

Die zuvor genannten in Teilen positiven Auswirkungen bezüglich der Entwicklung der KFA-Festsetzung 2025 stellen dennoch keine wirksame Entlastung der Kreishaushalte dar (vgl. Abschnitt „Haushalts- und Finanzsituation der hessischen Landkreise“.

Ausblick auf den KFA 2026

In der Sitzung des Lenkungsausschusses zur Evaluierung des KFA am 08.07.2025 legte das Land dar, dass die Finanzausgleichsmasse 2026 auf 7,365 Mrd. Euro und 2027 auf 7,515

Mrd. als jeweilige Festbeträge aufwachsen werden. In dem Aufwuchs sind 95 Mio. Euro enthalten, die ohnehin aus Geldern der Kommunen finanziert werden, so dass das Land 45 Mio. Euro durch die Aktualisierung der Solidaritätsumlage und 50 Mio. Euro durch eine hälftige Auflösung der Rücklage aus der Heimatumlage der Ausgleichsmasse zuführt.

Alle Vertreter der KSpV haben deutlich gemacht, dass der Aufwuchs die weiterhin dynamisch bestehende Entwicklung der Aufwendungen nicht decken kann. Frau Präsidentin Schneider und Herr Vizepräsident Woide haben mit Nachdruck auf die Finanzlage der Landkreise hingewiesen und die Konsequenzen für das kommende Haushaltsjahr aufgezeigt. Es wurde ein nochmaliger Appell an das Land gesendet, die Finanzausgleichsmasse deutlicher aufzustocken.

Evaluierung des KFA

Der Evaluierungsprozess des KFA wurde im Jahr 2025 fortgesetzt.

Im Herbst 2024 hatte das HMdF folgende wesentliche Konkretisierungen zur zukünftigen KFA-Systematik bekanntgegeben, welche auf der wissenschaftlichen Begleitung durch das Gutachterteam von Herrn Prof. Dr. Lenk aus Leipzig beruhen.

Einwohnergewichtung:
Gutachterlich wurde die zusätzliche Einwohnerveredlung zu folgenden drei Sachverhalten betrachtet:
1. Kinder als Sonderbedarfe
2. Einwohnerzuwachs als Sonderbedarf
3. Siedlungsindex / ländlicher Raum.

1. Kinder als Sonderbedarf
   Es erging die gutachterliche Empfehlung zur Einführung einer entsprechenden Einwohnerveredelung, da festgestellt wurde, dass ein Veredlungsansatz für Kinder U6 empirisch bestätigt ist.

2. Einwohnerzuwachs als Sonderbedarf
   Die Analyse ergab, dass bei steigenden Einwohnerzahlen im Vergleichszeitraum auch eine Steigerung der Zuschussbedarfe erkennbar ist. Deshalb wurde die Einführung eines Veredelungsansatzes für Einwohnerwachstum empfohlen.

3. Siedlungsindex
   Die Gutachter haben überraschenderweise festgestellt, dass die Zuschussbedarfe bei steigender Zersiedelung sinken, mit Ausnahme einzelner Haushaltsbereiche. Somit ist empirisch nicht nachgewiesen worden, dass ein entsprechender Ergänzungsansatz gerechtfertigt ist.

Die verbandsinterne AG KFA hat sich mit der zuvor genannten Thematik der Sonderbedarfe beschäftigt und folgende Empfehlungen beschlossen: Die empirisch bestätigten Sonderbedarfe für Kinder U6 und Einwohnerzuwächse sollten anerkannt werden. Hinsichtlich des Siedlungsindexes wird die Abschaffung des Ergänzungsansatzes ländlicher Raum nicht empfohlen.

Die zukünftigen Nivellierungshebesätze innerhalb des KFA-Systems sollen entsprechend des Gutachtens dem gewogenen Landesdurchschnitt entsprechen.

Die Ergebnisse der Grundsteuerform sind hinsichtlich des KFA erstmals bezüglich des Ausgleichsjahrs 2026 spürbar. Durch die flächendeckende Notwendigkeit der Senkung der Hebesätze würden viele kreisangehörige Gemeinden im bisherigen KFA-System weniger Schlüsselzuweisungen erhalten, weil sie unter den Nivellierungshebesatz zur Bemessung der Steuerkraftmesszahl fallen würden und somit im Finanzausgleich steuerstärker gerechnet würden, als sie tatsächlich sind. Diesbezüglich wäre der ländliche Raum besonders betroffen aufgrund der Anwendung des Flächen-Faktor-Verfahrens. In diesem Zusammenhang sah das HMdF in Bezug auf den KFA 2026 vor, die derzeit gültigen Nivellierungshebesätze der Grundsteuer A und B um denselben Faktor zu korrigieren, um den sich die Grundsteuermessbeträge reformbedingt verändert haben. Hinsichtlich des KFA 2028 sollte mittelfristig die fachlich angezeigte Anpassung der Nivellierungshebesätze auf den dann aktuell ermittelten gewogenen Landesdurchschnitt erfolgen.

Durch diese Maßnahme würde ab dem Jahr 2026 eine Abfederung des Effektes erreicht werden. Mittelfristig würde jedoch eine strukturelle Verschlechterung für den ländlichen Raum einsetzen. Die verbandsinterne AG KFA hat in diesem Zusammenhang folgende Empfehlung beschlossen: „Die strukturelle Verschlechterung muss durch einen Ausgleich im System des

KFA entgegengewirkt werden. Der Vorschlag des HMdF zur Erhöhung des Ergänzungsansatzes „Ländlicher Raum“ kann dabei ein mögliches Instrument sein, wobei vermutlich auch dadurch einzelne Härten nicht vermieden werden können.“

Aufgrund der seitens des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales (HMSI) in der AG KFA beim HMdF dargestellten Forderung einer Verbesserung der finanziellen Situation der Kommunen im Bereich der Kinderbetreuung und der entsprechenden gutachterlichen Begleitung, wurde seitens des HMdF vorgesehen, einen Ergänzungsansatz für Kinder einzuführen. Die verbandsinterne AG KFA empfahl diesbezüglich, dass aufgrund der möglichen Einführung eines Ergänzungsansatzes zur Deckung des Sonderbedarfes für Kinder eine darüberhinausgehende zusätzliche Förderung nicht angestrebt werden sollte.

In Bezug auf den im bisherigen KFA enthaltenen Demografiefaktor für Bevölkerungsrückgang, schlug das HMdF vor, diesen durch einen Ergänzungsansatz für Bevölkerungswachstum zu ersetzen, da Hessens Kommunen mittlerweile wieder wachsen. Zu diesem Thema beschloss die verbandsinterne AG die Empfehlung, den empirischen Nachweis für eine Einführung eines Ergänzungsansatzes zur Förderung von Bevölkerungswachstum anzuerkennen. Ein zusätzliches Förderinstrument aus dem KFA sollte aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt werden.

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 19.09.2024 folgende Beschlüsse hinsichtlich der zuvor aufgeführten Sachverhalte gefasst:

Das Präsidium befürwortet die Einführung eines Ergänzungsansatzes für Sonderbedarfe von Kindern im Alter von unter 6 Jahren und fordert die Berücksichtigung der Gruppe der Landkreise. Weiterhin befürwortet das Präsidium die Einführung eines Ergänzungsansatzes für Einwohnerzuwächse und spricht sich für die Beibehaltung des Ergänzungssatzes „Ländlicher Raum“ aus. Hinsichtlich einer möglichen strukturellen finanziellen Verschlechterung im ländlichen Raum bezüglich des Zusammentreffens der Grundsteuerreform mit dem System des KFA, wird die entsprechende Erhöhung des Ergänzungsansatzes „Ländlicher Raum“ zur Kenntnis genommen und soll geprüft werden. Darüber hinaus sieht das Präsidium keine Notwendigkeit einer zusätzlichen Fördersystematik im Bereich der Kindertagesbetreuung, da bereits ein Ergänzungsansatz für Sonderbedarfe für Kinder angestrebt wird. Weiterhin sieht das Präsidium keine Notwendigkeit einer zusätzlichen Fördersystematik im Bereich der Wohnbauförderung, da bereits ein Ergänzungsansatz für Bevölkerungswachstum angestrebt wird.

Darüber hinaus lagen zu folgenden Sachverhalten gutachterliche Feststellungen vor:

Mittelzentren und Verflechtungsbereiche:
Diesbezüglich haben die Gutachter betont, dass in Abhängigkeit der unterschiedlichen Mitversorgungsfunktionen eine differenzierte Betrachtung der Mittelzentren bei der Ausübung der zentralörtlichen Funktion auch für den Finanzausgleich sachgerecht sein könnte. Die verbandsinterne AG KFA sieht in einer differenzierten Betrachtung der Mittelzentren eine sachgerechte Optimierungsmöglichkeit des HFAG, auch wenn das grundsätzliche Ziel der Vereinfachung dadurch nicht erreicht wird.

Sozialindex:
Der bisher im HFAG normierte Ergänzungsansatz für besondere Soziallasten wurde durch die Gutachter untersucht und empirisch bestätigt. Die verbandsinterne AG KFA empfahl, den Ergänzungsansatz auf der Basis des bisherigen Soziallastenansatzes beizubehalten.

Metropolenzuschlag Stadt Frankfurt:
Die Gutachter haben die bisherige Einwohnerveredelung einer Kontrollrechnung unterzogen und einen erhöhten Bedarf in verschiedenen Produktbereichen, z. B. Sicherheit und Ordnung, im Vergleich zu anderen kreisfreien Städten festgestellt. Für die Festsetzung eines Metropolenzuschlages sieht die verbandsinterne AG KFA keine Notwendigkeit, da die Stadt Frankfurt aus der zentralörtlichen Metropolenfunktion auch deutlich höhere Steuererträge generieren kann, die bei der gutachterlichen Bewertung nicht berücksichtigt wurden.

Sonderstatusstädte / Oberzentren:
Der HLT hatte bereits bei der vergangenen Evaluierung des HFAG darauf gedrängt, im Bereich der Regelungen zu den Sonderstatusstädten und betroffenen Kragenkreisen Anpassungen vorzunehmen. Die Gutachter stellten bei der Analyse des bisherigen Systems fest, dass die derzeit vorgesehene Absenkung der Einwohnerberücksichtigung bei den Landkreisen und die zusätzli-

che Einwohnerveredlung bei den Sonderstatusstädten dazu führt, dass durch die horizontale Wirkung eine Solidaritätsverpflichtung der gruppenbezogenen Körperschaften verursacht wird. Der Sonderstatus kann aber nur eine Finanzbeziehung zwischen der jeweiligen Sonderstatusstadt und dem betroffenen Landkreis generieren. Die bisherige Einflechtung in das bestehende KFA-System wird als unsachgerecht dargestellt. Deshalb ist im HFAG ein allgemeiner Mechanismus der gezielten „Veredelung“ und „Entlastung“ nicht richtig aufgehoben. Stattdessen wäre eine Veredelung der oberzentralen Funktionen den bisherigen Ermäßigungssätzen vorzuziehen. Ergänzend könnten individuelle Vereinbarungen über Ausgleichszahlung zwischen Sonderstatusstädten und dazugehörigen Kragenkreisen getroffen werden. Die verbandsinterne AG KFA bewertete die vom HMdF seinerzeit beabsichtigte Änderung dahingehend positiv, dass das bisherige System keinesfalls fortgesetzt werden sollte.

Der Finanzausschuss beschloss in seiner Sitzung am 19.11.2024, die zukünftige Berücksichtigung der zentralörtlichen Mitverteilungsfunktion der Mittelzentren bei der Berechnung des entsprechenden Ergänzungsansatzes zu befürworten sowie die Beibehaltung des Ergänzungsansatzes auf Basis des Sozialindexes. Darüber hinaus lehnt der Finanzausschuss die Festsetzung eines Ergänzungsansatzes für die Stadt Frankfurt als Metropolenzuschlag ab. Weiterhin wird seitens des Finanzausschusses die Absicht zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen den Sonderstatusstädten und den Kragenkreisen befürwortet. Die zukünftig angestrebte individuelle Vereinbarung zwischen Sonderstatusstädten und Kragenkreisen sollte durch das HFAG sowohl formell als auch materiell flankiert werden.

Die Evaluierung des HFAG sollte planmäßig mit der Erstellung eines Referentenentwurfs im März 2025 sein Ende nehmen und in das parlamentarische Verfahren eintreten. Ende des Jahres 2024 zeichnete sich jedoch ab, dass ein entsprechendes umfassendes Reformvorhaben in der vorgesehenen Zeit aufgrund der nachfolgend aufgeführten Gründe vor erheblichen Hindernissen stand. Aufgrund der alarmierenden Finanzsituation der hessischen Kommunen, zeichnete sich ein flächendeckendes Defizit in Millionenhöhe auch im Jahr 2025 gruppenübergreifend ab. Die vom Land Hessen beabsichtigten Reformvorhaben bewegten sich schwerpunktmäßig im Bereich der horizontalen Verteilung. Eine insgesamt stärkere Dotierung der Finanzausgleichsmasse war jedoch nicht vorgesehen. Auch für die von der vorgesehenen Reform positiv betroffenen Kommunen hätte sich die Finanzsituation nicht wesentlich verbessert. Somit hätte die Reform wenig Akzeptanz erzeugt.

Zudem entstand durch die sich in Umsetzung befindende Grundsteuerreform ein wesentlicher Reformkonflikt. Die Auswirkungen der Grundsteuerreform sollten deshalb zunächst separat betrachtet und einer Lösung zugeführt werden und nicht mit weiteren horizontalen Reforminhalten vermischt werden.

Da die vorgestellten unterschiedlichen Reformvorschläge zur horizontalen Verteilung im Detail zu komplex und für die einzelne Gebietskörperschaft wenig nachvollziehbar sind, zeichnete sich weiterhin ab, dass diese kaum Akzeptanz finden könnten, wenn unterschiedliche Ausgleichseffekte sich gegenseitig aufheben oder verstärken würden.

Es wurde festgestellt, dass zwischen den Standpunkten des HMdF, des Expertengremiums und der KSpV nur bei sehr wenigen Punkten ein Einvernehmen zu erzielen sein wird.

Aufgrund der erwähnten Entwicklung des Evaluierungsprozesses hat die Geschäftsstelle in Vorbereitung der Sitzung des Lenkungsausschusses empfohlen, ein abgestuftes Reformvorhaben umzusetzen, da wesentliche Kernziele für die Reform - Erhöhung der vertikalen Dotierung der Finanzausgleichsmasse, Stärkung der Schlüsselzuweisungen zulasten von Vorwegentnahmen und eine Systemvereinfachung - nicht durch das Land Hessen in Aussicht gestellt wurden. Zudem wurde deutlich, dass das Land wiederholt keine Änderung bei den Regelungen zu den Sonderstatusstädten und den Kragenkreisen beabsichtigte. Aus Sicht des HLT wäre somit eine umfassende Verabschiedung eines evaluierten Finanzausgleichsgesetzes ohne erkennbare Vorteile gewesen.

In der Sitzung des Lenkungsausschusses am 19.12.2024, an der der Hessische Minister der Finanzen, der Staatssekretär aus dem HMdF, der Staatssekretär aus dem HMdI, ein Vertreter des Hessischen Rechnungshofes, ein Vertreter des LWV und die Verbandsspitzen der KSpV teil-

nahmen, wurde einvernehmlich beschlossen, aktuell keine umfassende Reform des HFAG umzusetzen. Vielmehr sollen die Inhalte abgestuft beraten werden. Der Lenkungsausschusses hat dabei folgende unterschiedliche Kategorien zu den einzelnen Themen formuliert:

Inhalte, die im KFA 2026 zwingend umzusetzen sind

- Festlegung der Finanzausgleichsmasse:
  Es muss für das Ausgleichsjahr 2026 die vertikale Dotierung der Finanzausgleichsmasse festgesetzt werden.

- Teilschlüsselmassen:
  Das HMdF beabsichtigt die Quotierung zur Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse auf die einzelnen Gruppen unverändert fortzusetzen, nach der bisherigen Regelung im Finanzausgleichsgesetz.

- Auskreisung Hanau:
  Vgl. Abschnitt „Auskreisung der Stadt Hanau“

- Vorwegentnahme LWV:
  Zur Fragestellung der Finanzzuweisung an den LWV bestehen zwischen den KSpV unterschiedliche Auffassungen. Die AG KFA beim HMdF wurde beauftragt, bis zur nächsten Sitzung des Lenkungsausschusses die Thematik erneut zu beraten

- Auswirkungen der Grundsteuerreform:
  Die AG KFA beim HMdF wurde beauftragt, entsprechende Lösungsmöglichkeiten zur Abfederung der Auswirkungen zu erarbeiten.

Unstreitige Inhalte aus der bisherigen Evaluierung, die in die Reform einfließen sollen

- Ergänzungsansatz für Kinder und Ergänzungsansatz für Demografie:
  Alle Verfahrensbeteiligten haben im Grundsatz Offenheit zur Einführung jeweils eines horizontalen Ergänzungsansatzes für Kinder und für Demografie signalisiert. Die AG KFA beim HMdF wurde vom Lenkungsausschuss beauftragt, eine entsprechende Umsetzung zu erarbeiten und eine Berücksichtigung für das Ausgleichsjahr 2026 zu prüfen.

- Nivellierungshebesätze:
  Das HMdF plant die Anpassung der Nivellierungshebesätze entsprechend der Empfehlung der Gutachter.

Inhalte, die das Land unverändert fortsetzen möchte

- Ausgleichsquoten für die Schlüsselzuweisungen:
  Das HMdF beabsichtigt folgende Ausgleichsquoten für die Schlüsselzuweisungen beizubehalten:
  Schlüsselzuweisung A: 65 Prozent als Vorwegausgleich für besonders steuerschwache Kommunen.
  Schlüsselzuweisung B: 65 Prozent der Differenz zwischen Ausgleichsmesszahl und Steuerkraftmesszahl.

- Metropolenzuschlag Frankfurt und Tarifstufen der Solidaritätsumlage:
  Das HMdF beabsichtigt den Ergänzungsansatz „Metropolenzuschlag für die Stadt Frankfurt am Main“ und den gestaffelten Tarif zur Berechnung der Solidaritätsumlage unverändert beizubehalten.

Der Lenkungsausschuss hat zudem weitere Themen identifiziert, die aktuell zu keiner abschließenden Entscheidung geführt werden können. Dazu wurde Folgendes vereinbart:

- Sonderstatusstädte und Kragenkreise/Besondere Finanzzuweisungen:
  Die Thematiken sollen in einer sich anschließenden weiteren Evaluierung weiterverfolgt werden und verbleiben somit im Beratungsprozess.

- Mitversorgungsfunktion von Mittelzentren:
  Die Einführung eines Ergänzungsansatzes für die Mitversorgungsfunktion von Mittelzentren soll nicht weiterverfolgt werden.

- Erweiterung des Ergänzungsansatz für Soziallasten:
  Das HFAG enthält aktuell einen Ergänzungsansatz, der die Soziallasten der Landkreise und kreisfreien Städte berücksichtigt. Im Zuge der Evaluierung wurde die Option geprüft, diesen Ergänzungsansatz auf eine breitere Basis, einen sogenannten „Sozialindex“, zu stellen. Über die konkrete Umsetzung konnte jedoch keine Einigung erzielt

werden. Daher soll die Erweiterung des Ergänzungsansatzes für Soziallasten im weiteren Verfahren verbleiben.

Folgende Ergebnisse wurden in der AG KFA beim HMdF hinsichtlich der Prüfaufträge des Lenkungsausschusses erzielt:

- Vorwegentnahme LWV:
  Die Geschäftsstelle hat diesbezüglich nochmals vorgetragen, dass es grundsätzliches Verbandsziel ist, Vorwegentnahmen zugunsten der Schlüsselzuweisungen aufzulösen. Die AG KFA beim HMdF einigte sich darauf, dass für den Gesetzentwurf für das Ausgleichsjahr 2026 die unveränderte Regelung beibehalten wird. Im Zuge der weiteren Evaluierung soll unter Einbeziehung möglicher Umlagegrundlagenänderungen über die Umstrukturierung weiterberaten werden.

- Abfederung der Auswirkungen der Grundsteuer, Ergänzungsansatz für Kinder, Ergänzungsansatz für Demografie:
  Verschiedene Modellrechnungen des Gutachterteams verdeutlichten, dass mit der Einführung der Ergänzungsfaktoren für Kinder und das Zugrundelegen des Siedlungsindexes beim Ergänzungsansatz für ländlichen Raum die Wirkung erreicht werden kann, dass der ländliche Raum gestärkt wird und somit eine Abfederung der Auswirkungen der Grundsteuerreform. Es wird jedoch weiterhin zu einzelnen Härten kommen, da die Ausgleichswirkung niemals treffgenau je Kommune sein kann.

Das Präsidium des HLT stimmte in seiner Sitzung am 13.02.2025 einem abgestuftes Reformvorhaben im Rahmen der Evaluierung des KFA zu. Zudem wurde seine grundsätzliche Auffassung bekräftigt, dass eine deutliche Erhöhung der vertikalen Dotierung der Finanzausgleichsmasse zwingend für eine auskömmliche Aufgabenfinanzierung der hessischen Landkreise realisiert werden muss. Die verbandsinterne AG KFA wurde weiterhin beauftragt entsprechende Beschlussvorschläge zu den noch in Prüfung befindlichen Inhalten vorzubereiten. Darüber hinaus fordert das Präsidium das HMdF auf, die Inhalte, die in ein weiteres Evaluierungsverfahren verschoben wurden, zeitlich unmittelbar weiter zu beraten. Ziel sollte sein, dass für das Ausgleichsjahr 2028 ein weiteres Reformpaket vorbereitet wird.

In einer weiteren Sitzung des Lenkungsausschusses am 25.04.2025 wurden folgende Sachverhalte beraten:

- Dotierung der Finanzausgleichsmasse:
  Aufgrund eines eigenen zusätzlichen Konsolidierungspotentials des Landes in Höhe von rund 3 Mrd. Euro für das Jahr 2026, plant das Land eine Festbetragsfestsetzung für die Jahre 2026 und 2027. Die Vertreter der KSpV haben der vorgeschlagenen Vorgehensweise zugestimmt. (vgl. Abschnitt „Ausblick auf den KFA 2026“).

- Auskreisung der Stadt Hanau:
  (siehe Abschnitt „Auskreisung der Stadt Hanau“)

- Finanzzuweisung LWV:
  Die bisherige Regelung der Finanzzuweisung an den LWV im HFAG wird zunächst fortgeführt. Über eine mögliche Veränderung, bei Neubetrachtung der Umlagegrundlagen, soll in den kommenden zwei Jahren beraten werden.

- Abfederung der Folgen der Grundsteuerreform:
  Seitens des Landes sollen folgende Vorschläge umgesetzt werden.
  1. Die fachlich gebotene Anpassung des Nivellierungshebesatzes an den gewogenen Landesdurchschnitt des 1. Halbjahres 2026 erfolgt erst im KFA-Jahr 2028
  2. Erhöhung des Ergänzungsansatzes „ländlicher Raum“
  3. Ausgleich der finanziellen Nachteile durch Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock für zwei Jahre, degressiv verlaufend

- Ergänzungsansatz für Kinder:
  Das Land kündigte an, aktuell von der Einführung eines entsprechenden Ergänzungsansatzes absehen zu wollen, da es innerhalb der KSpV zu keiner gleichlautenden Empfehlung für eine Variante gekommen ist.

- Ergänzungsansatz Demografie:
  Das Land sieht vor, dass ein Ergänzungsansatz für Demografie für überproportionalen Einwohnerzuwachs eingeführt wird. Die Berechnung soll sich analog an dem bereits bestehenden Ergänzungsansatz für Einwohnerverluste orientieren.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Geschäftsberichtes lag noch kein Referentenentwurf für ein HFAG zum 01.01.2026 vor. Die Geschäftsstelle hat jedoch auf der Basis der vorher dargestellten umfangreichen Beratungen in den Gremien des HLT und der verbandsinternen AG eine detaillierte Stellungnahme zu den Einzelregelungen des HFAG erstellt. Das Präsidium hat dieser Stellungnahme in seiner Sitzung am 11.09.2025 zugestimmt. Die Stellungnahme wurde dem HMdF zur Berücksichtigung im parlamentarischen Verfahren übermittelt.

Änderung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes für das Ausgleichsjahr 2025 und des Hessenkassegesetzes

Das Gesetz zur Änderung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes und des Hessenkassegesetzes wurde am 04.04.2025 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen verkündet. Das Gesetz schafft auch formal die Grundlagen für die bereits in Umsetzung befindliche Gestaltung des KFA 2025 (vgl. Abschnitt „Entwicklung KFA-Festsetzung 2025“) und des Finanzplanungserlasses des Landes vom 11.11.2024. Im genannten Erlass war auch die Gewährung erleichterter Ratenpausen aus der HESSENKASSE enthalten (vgl. Abschnitt „Finanzplanungserlass 2025“).

Die erleichterte Stundung bei der HESSENKASSE wird in Art. 3 des genannten Gesetzes dergestalt umgesetzt, dass die Jahresbeiträge 2025 und 2026 nach einem neu eingefügten § 2 a des Hessenkassegesetzes gestundet werden können, wenn durch die Stundung des jeweiligen Jahresbeitrages der Ausgleich des Finanzhaushalts erleichtert wird. Erreicht werden muss der Ausgleich des Finanzhaushalts demnach nicht. Die gestundeten Beiträge sind nachzuentrichten und verlängern die Beitragsdauer um bis zu zwei Jahre.

Zu dem vorgelegten entsprechenden Gesetzentwurf hatte die Geschäftsstelle nicht nochmals separat Stellung genommen, da die grundsätzliche Dotierung des KFA für das Jahr 2025 bereits zur Stellungnahme zum Landeshaushalt bewertet wurde und die erleichterte Aussetzung der Beiträge zur HESSENKASSE positiv zu bewerten waren (vgl. Abschnitt „Landeshaushalt 2025“).

Aufgrund des vorstehend beschriebenen Gesetzes zur Änderung des HFAG und des Hessenkassegesetzes sowie der Kommunalrechtsnovelle hat das HMdI ergänzende Hinweise zum Finanzplanungserlass 2025 vom 11.11.2024 für die Haushaltsgenehmigungsverfahren 2025 und 2026 an die Aufsichtsbehörden übermittelt (vgl. Abschnitte „Finanzplanungserlass 2025“ und „Kommunalrechtsnovelle“).

Auskreisung der Stadt Hanau

Das Gesetz über die Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften (Hanau-Auskreisungsgesetz) wurde am 10.03.2025 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen veröffentlicht. Das erwähnte Gesetz regelt insbesondere die Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis und den Rechtsstatus der Stadt Hanau als kreisfreie Stadt beginnend mit dem 01.01.2026 sowie die Neugliederung des Gebiets des Main-Kinzig-Kreises.

In einer Stellungnahme vom 13.09.2024 äußerte sich der HLT zum seinerzeit vorliegenden Gesetzentwurf zum Hanau-Auskreisungsgesetz grundsätzlich kritisch hinsichtlich einer möglichen Entwicklung von Sonderstatusstädten zu kreisfreien Städten. Zudem forderte der HLT ausdrücklich, dass eine mögliche Kreisfreiheit der Stadt Hanau im KFA nicht zulasten der anderen Landkreise, Städte und Gemeinden gehen darf.

Das HMdF hatte zur Betrachtung der Auswirkungen der erwähnten Auskreisung auf den KFA eine separate Arbeitsgruppe gebildet, an der Vertreter des HMdF, der Stadt Hanau, des Main-Kinzig-Kreises, des Hessischen Rechnungshofes, des Hessischen Städtetages und des HLT teilnahmen. Zudem erfolgte in diesem Zusammenhang eine wissenschaftliche Begleitung durch das Gutachterteam von Herrn Prof. Dr. Lenk aus Leipzig. Auf der Basis der Verbandsbeschlusslage vertrat die Geschäftsstelle in der AG insbesondere die Wahrung der Interessen aller Landkreise. Die genannte Auskreisung sollte für die Gruppe der Landkreise keine finanzielle Verschlechterung bewirken.

In der erwähnten Arbeitsgruppe wurde mit Hilfe von Modellierungen des KFA dargelegt, dass die zuvor erwähnte Forderung umgesetzt wer-

den kann. Weiterhin wurde herausgearbeitet, dass der Main-Kinzig-Kreis aufgrund der Auskreisung Hanaus absolut aus dem HFAG weniger als zuvor erhalten wird. Aufgrund der komplexen Regelungen des bisher privilegierten Sonderstatus der Stadt Hanau, wird der genannte Landkreis jedoch relativ je Einwohner leicht hinzugewinnen. Der Main-Kinzig-Kreis wird somit dauerhaft aus der Auskreisung der Stadt Hanau im System des KFA profitieren. Dessen ungeachtet wird kurzfristig eine Finanzierungslücke erwartet, da der erwähnte Verlust nicht sofort durch die zu übertragenen Aufgaben kompensiert werden kann. Das betrifft bestehende organisatorische und personelle Ressourcen, die durch den Verlust von knapp 100.000 Einwohnern nur über einen längeren Zeitraum abgebaut werden können.

Weiterhin wurden seitens des HMdF in einem Abschlussbericht vom 16.04.2025 folgende Schlussfolgerungen dargelegt. Im Zuge der Berücksichtigung der Kreisfreiheit der Stadt Hanau muss im KFA eine Anpassung der Quoten für die Teilschlüsselmassen erfolgen. Diesbezüglich darf es zu keinen finanziellen Belastungen der kreisangehörigen Gemeinden, der übrigen Landkreise und kreisfreien Städte kommen. Um finanzielle Auswirkungen auf die übrigen kreisfreien Städte infolge der Hinzunahme Hanaus in die Gruppe der kreisfreien Städte zu vermeiden, erhält die Stadt Hanau einen befristeten und in der Höhe abschmelzenden Abschlag auf ihre Einwohnerzahl im Hauptansatz bei der Ermittlung der Schlüsselzuweisungen. Die Stadt Hanau wird beginnend mit dem KFA 2026 als kreisfreie Stadt berücksichtigt, da sie am 01.01.2026 beginnen wird, alle Aufgaben einer kreisfreien Stadt wahrzunehmen. Ein Ausgleich der genannten Finanzierungslücke für den Main-Kinzig-Kreis sei nicht angezeigt. Dieser steht eine Verbesserung der finanziellen Ausstattung pro Kopf in Folge der Auskreisung Hanaus entgegen.

In einer entsprechenden Stellungnahme des HLT vom 23.04.2025 äußerte sich die Geschäftsstelle zu dem zuvor erwähnten Abschlussbericht des HMdF. Demnach würde den Main-Kinzig-Kreis hinsichtlich der genannten verminderten Zuwendungen aus dem KFA, eine außergewöhnliche Härte treffen, welche nicht auf Dauer anhält, da dem Landkreis zuzumuten ist, dass er durch eigene Kraftanstrengungen seine Personal- und Organisationsstruktur dem Einwohnerverlust anpasst. Dem Landkreis sollte deshalb für diesen Überbrückungszeitraum eine finanzielle Unterstützung gewährt werden. Die Geschäftsstelle schlug in diesem Zusammenhang vor, § 58 des HFAG zur Gewährung einer Ausgleichszahlung aus dem Landesausgleichstock anzuwenden.

Am 25.04.2025 tagte der Lenkungsausschuss in Zusammenhang mit der Evaluierung des KFA unter der Führung von Herrn Staatsminister Prof. Dr. Lorz, Herrn Staatssekretär Becker und Herrn Staatssekretär Rößler. In dem erwähnten Gremium wurde die Auskreisung der Stadt Hanau beraten und die zuvor genannte grundsätzliche Argumentation der Geschäftsstelle wurde positiv aufgenommen. Deshalb wurde im genannten Lenkungsausschuss vereinbart, dass die Geschäftsstelle mit dem HMdI über die konkrete Ausgestaltung einer möglichen Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock an den Main-Kinzig-Kreis in Verhandlung tritt.

Landeshaushalt 2025

Zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2025 (Haushaltsgesetz 2025) wurde seitens des HLT im Vorfeld der Anhörung im Haushaltsausschuss des hessischen Landtags schriftlich zu folgenden Themen Stellung genommen.

In der erwähnten Stellungnahme wird zunächst explizit die bis dato unverändert alarmierende Finanzsituation der hessischen Landkreise thematisiert, welche sich mittlerweile zu einem strukturellen Defizit ausgeprägt hat (vgl. Abschnitt „Haushalts- und Finanzsituation der hessischen Landkreise“).

Bezüglich des KFA wird in der genannten Stellungnahme herausgearbeitet, dass dieser nicht auskömmlich dotiert ist. Diesbezüglich wird die Bedarfsrechnung für das Jahr 2024, welche bereits ein KFA-Volumen von knapp 7,3 Mrd. Euro ergeben hat, der Finanzausgleichsmasse gemäß des Landeshaushaltsplans 2025 gegenüber gestellt. Dieser sieht eine Verringerung der Finanzausgleichsmasse auf 7,13 Mrd. Euro vor. Die genannte schwierige Finanzsituation der Landkreise verdeutlicht, dass selbige durch einen rückläufigen KFA weiter verschärft werden würde. Deshalb wird in der erwähnten Stellungnahme festgestellt, dass die vorgesehene Finanzausgleichsmasse für das Jahr 2025 von 7,13

Mrd. Euro keine bedarfsgerechte Finanzausstattung für die hessischen Landkreise darstellt und diesbezüglich eine zwingende Notwendigkeit der Anpassung des Landeshaushaltsplans seitens des HLT gesehen wird.

Weiterhin werden in der genannten Stellungnahme besondere Haushaltsbereiche analysiert. Diesbezüglich wird zunächst auf das Fluchtgeschehen eingegangen. In diesem Zusammenhang wird eine vollumfängliche Deckung des bestehenden Aufwands gefordert, da die Landkreise melden, dass ihre Aufwendungen, auch in Vorjahren, nicht durch die bestehenden Zuwendungssystematiken gedeckt werden. Zudem wird das landesseitige Abrücken von der Weiterleitung der pauschalen Bundesmittel im Jahr 2024 kritisch angemerkt.

In Bezug auf einen hessenweiten Zuschussbedarf in dreistelliger Millionenhöhe der 14 Landkreise mit einer Krankenhausträgerschaft an die entsprechenden kommunalen Krankenhäuser, wird in der genannten Stellungnahme ein unbürokratischer „Rettungspakt“ zur Liquiditätssicherung für in Zahlungsschwierigkeiten geratene Krankenhäuser gefordert.

Zudem wird der Einfluss der exponentiell gestiegenen sozialen Leistungen und der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe auf die eingangs genannte finanzielle Situation der Kreishaushalte thematisiert. Da diesbezüglich zukünftig weitere Aufwandssteigerungen erwartet werden, fordert der HLT entsprechend der „Wiesbadener Erklärung“, dass die Ansprüche an staatliches Handeln dringend an die vorhandenen Ressourcen angepasst werden müssen. Durch die erwähnte Höhe der Transferleistungen in die soziale Sicherung fehlt den Landkreisen mittlerweile jeglicher Handlungsspielraum. Zur Bekräftigung der Stellungnahme zum Landeshaushalt 2025 wurde die in der Mitgliederversammlung 2024 des Hessischen Landkreistages beschlossene „Wiesbadener Erklärung“ als Bestandteil der genannten Stellungnahme eingereicht (vgl. Abschnitt „Wiesbadener Erklärung“).

Die Geschäftsstelle nahm zudem in der erwähnten mündlichen Anhörung zum Gesetzentwurf die Gelegenheit wahr, das Positionspapier „Öffentliche Aufgaben auf das Notwendige konzentrieren - Erwartungen an die Bundespolitik - 2025-2029“ des Deutschen Landkreistages (DLT) zu thematisieren.

Flucht- und migrationsbedingte Kosten

Interne AG „Ermittlung der Asyl- und flüchtlingsbedingten Haushaltsbelastung der hessischen Landkreise“ – Ergebnisse

Die Ergebnisdarstellung der Erhebung durch die im Vorjahr gebildete interne AG „Ermittlung der asyl- und flüchtlingsbedingten Haushaltsbelastung der hessischen Landkreise“ wurde in der Sitzung des Präsidiums des HLT am 24.04.2025 vorgestellt.

Diesbezüglich wurde beschlossen, dass die Geschäftsstelle beauftragt wird, ein Spitzengespräch mit dem Sozialministerium, dem Finanzministerium und dem Innenministerium sowie dem Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs (in seiner Aufgabe als Landesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung) vorzubereiten, um die Haushaltsdefizite der hessischen Landkreise im Bereich Flucht und Migration zu erörtern. Zudem gab das Präsidium die genannte Ergebnisdarstellung zur weiteren Verwendung frei. Dies gilt insbesondere für die Erörterung mit den Arbeitsebenen der betroffenen Ministerien, dem DLT und anderen Landesverbänden der Landkreistage, den Schwesterverbänden und wissenschaftlichen Instituten. Soweit öffentliche Anfragen oder Diskussionen zu beantworten sind, ist von einer landkreisspezifischen Darstellung der Ergebnisse abzusehen.

Der genannten Ergebnisdarstellung ist zu entnehmen, dass ein direkter Bezug zu der grundlegenden Finanzkrise der hessischen Landkreise festzustellen ist. Es wurde eine erhebliche Mehrbelastung der hessischen Landkreise aus dem Asyl- und Fluchtgeschehen festgestellt, die nicht durch entsprechende aufgabenbezogene Erstattungssysteme gedeckt werden.

Hinsichtlich der Erstattungen des Bundes im Bereich Flucht und Asyl wurde deutlich, dass die im Jahr 2023 gezahlten pauschalen Bundesmittel zu einer Defizitreduzierung in dem genannten Bereich führten. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sich der Entfall der Zahlung pauschaler Bundesmittel im Jahr 2024 negativ auf die Kommunalhaushalte ausgewirkt hat.

Weiterhin konnte festgestellt werden, dass die Erhöhung der LAG-Pauschale um 10 % seitens

des Landes im Jahr 2024 für die Landkreise nicht auskömmlich war, sondern lediglich das verbleibende Defizit in den Kreishaushalten reduzierte.

Die Erhebung verdeutlicht zudem, dass im Bereich Flucht und Asyl fallbezogen eine Unterfinanzierung bei den hessischen Landkreisen vorliegt. In der Folge führt ein gewachsener Bestand an Geflüchteten deshalb auch dann zu Kreishaushaltsbelastungen in Folgejahren, wenn die absolute Anzahl des jahresbezogenen asylbedingten Zuzugs sinkt. Diesbezüglich sind Folgewirkungen auch für das Jahr 2025 und ggf. weitere Folgejahre zu erwarten.

In Bezug auf mögliche Entlastungen für den genannten Bereich durch den KFA ist u. a. darauf hinzuweisen, dass das entsprechende finanzstatistische Produkt „Hilfe für Asylbewerber“ bei der Bedarfsberechnung nicht enthalten ist, da seitens des Landes ursprünglich davon ausgegangen wurde, dass der erwähnte Bereich kostendeckend finanziert ist.

Zudem ist festzustellen, dass die bei den Kommunen und Ländern verbleibenden Mehrbelastungen aus dem Fluchtgeschehen nach Berücksichtigung des bundesweiten Finanzierungsanteils erheblich sind.

Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht

Finanzplanungserlass 2025

Der Erlass „Kommunale Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2028“ (Finanzplanungserlass) wurde in der finalen Fassung vom 11.11.2024 seitens des HMdI übermittelt und am 25.11.2024 im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Vorab wurden die KSpV hinsichtlich der möglichen Einführung der globalen Minderausgabe in Zusammenhang mit dem Finanzplanungserlass seitens des HMdI angehört. Die KSpV befürworteten in der entsprechenden gemeinsamen Stellungnahme vom 06.11.2024, Globale Minderaufwendungen und -auszahlungen als zusätzliches Instrument im Finanzplanungserlass aufzunehmen. Zugleich wurde auf die unter finanzwissenschaftlichen Aspekten als negativ einzustufende Folge hingewiesen, dass Erleichterungen im haushaltsrechtlichen Verfahren, wie die Einführung des genannten Instruments der globalen Minderausgabe, die Aufnahme neuer Liquiditätskredite erwarten lassen.

Hinsichtlich der allgemeinen Lage der Kommunalfinanzen wurde im genannten Finanzplanungserlass eine grundsätzlich positive Sichtweise dargelegt, da die meisten Kommunen einen ausgeglichenen Haushalt 2024 erreichen konnten. Die weitere Darstellung der Kommunalfinanzen bezog sich lediglich auf die Entwicklung der Gewerbesteuereinnahmen und betraf somit nicht die Situation der Landkreise.

Der Finanzplanungserlass enthält nunmehr Regelungen, welche die Genehmigungsfähigkeit der Haushalte 2025 erleichtern, z. B. die Einführung pauschaler Kürzungen bei Aufwendungen und Auszahlungen sowie die unbürokratische Stundung von Hessenkassenbeiträgen. Hinsichtlich der Kreisumlage wurde im Finanzplanungserlass auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bezüglich der Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit aller umlageverpflichteten Gemeinden im Kreisgebiet schon bei der Haushaltsaufstellung der Landkreise hingewiesen. Bezüglich der Erhöhung der Kreisumlagehebesätze im Jahr 2024 in Zusammenhang mit der Finanzaufsicht vgl. Abschnitt „Kreisumlage“.

Die Geschäftsstelle äußerte sich zu dem Entwurf des Finanzplanungserlasses vom 08.11.2024 mit einem Schreiben vom 10.11.2024. Diesbezüglich bekräftigte die Geschäftsstelle die Forderungen der „Wiesbadener Erklärung“ (vgl. Abschnitt „Wiesbadener Erklärung“). Zudem wurde darauf hingewiesen, dass strukturelle Defizite der Kommunalhaushalte nicht durch Vereinfachungen im Haushaltsrecht gelöst werden können. Zudem wurde auf die zwangsläufige Konsequenz der dauerhaften Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten hingewiesen, wenn Finanzbedarfe nicht durch liquide Rücklagen gedeckt werden können. Um auf die unvermeidbare Wirkung aus der Kombination von fehlenden liquiden Reserven und Erleichterungen im Haushaltsrecht zu reagieren, wurde um die Aufnahme einer klarstellenden Regelung zur Soll-Vorschrift des § 105 Abs. 1 Satz gebeten. Der

erwähnten Forderung wurde im finalen Finanzplanungserlass 2025 nicht entsprochen.

Das HMdI übermittelte der Geschäftsstelle mit Schreiben vom 09.04.2025 einen Entwurf „Ergänzende Hinweise zum Finanzplanungserlass vom 11.11.2024 für die Haushaltsgenehmigungsverfahren 2025 und 2026“ (Ergänzende Hinweise). Die genannten Ergänzenden Hinweise enthalten Regelungen zu einer abgestimmten Vereinbarung zwischen dem hessischen Innen- und dem Finanzministerium zur Änderung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes (KFA 2025) und des Hessenkassegesetzes (HesssenkasseG). Die erwähnte Vereinbarung beinhaltet insbesondere, dass der Minderaufwuchs aufgrund des verringerten Aufwuchses des KFA 2025 (vgl. Abschnitt „Entwicklung der KFA-Festsetzung 2025“) hinsichtlich der einzelnen Genehmigungsverfahren für die Haushalte 2025 nicht zu einer Schlechterstellung führen darf. Zudem können mit Hilfe der Hessenkasse von Kassenkrediten entschuldete Kommunen auf Antrag nach Maßgabe des geänderten HessenkasseG unkonditioniert Stundungen gewährt werden (vgl. Abschnitt „Änderung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes für das Ausgleichsjahr 2025 und des Hessenkassegesetzes“).

In der entsprechenden Stellungnahme der Geschäftsstelle vom 15.04.2025 wurde analog der vorgenannten Stellungnahme vom 10.11.2024 auf die begrenzten Möglichkeiten des Haushaltsrechts bezüglich der aktuellen strukturellen Unterfinanzierung der hessischen Landkreise eingegangen. Der genannte Entwurf wird deshalb dahingehend bewertet, dass dieser keinen substanziellen Beitrag zur Verbesserung der angespannten Situation der Kreishaushalte leisten kann.

Die erwähnten „Ergänzenden Hinweise zum Finanzplanungserlass vom 11.11.2024 für die Haushaltsgenehmigungsverfahren 2025 und 2026“ wurden final am 22.04.2025 veröffentlicht.

Kommunalrechtsnovelle – Änderungen im Bereich des Haushaltsrechts

Das „Gesetz zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ (Kommunalrechtsnovelle) trat mit der Verkündung im Gesetzes- und Verordnungsblatt am 04.04.2025 mit Wirkung zum 05.04.2025 in Kraft. Die Hessische Landesregierung führte seit Beginn der Wahlperiode das Verfahren für eine Kommunalrechtsnovelle durch. Eine Initiative der Kommunalabteilung des HMdI nahm in Abstimmung mit den KSpV, das Thema Bürokratieabbau im Rahmen der seinerzeit laufenden Kommunalrechtsnovelle auf. In diesem Zusammenhang wurde mit einem Schreiben des HMdI vom 04.10.2024 den KSpV die Möglichkeit eröffnet, weitere zusätzliche Anregungen in das genannte Verfahren einzubringen.

Das entsprechende gemeinsame Antwortschreiben der KSpV vom 08.10.2024 an das HMdI enthält folgende wesentliche zusätzliche Anregungen:

1. Dauerhafte und unbeschränkte Einräumung der Möglichkeit zum Ausgleich defizitärer Ergebnishaushalte durch den Rückgriff auf Mittel der aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage.

2. Klare gesetzliche Regelung zum Ausgleich jahresbezogen nicht ausgeglichener Finanzhaushalte durch ungebundene Liquidität.

3. Abschaffung der Wartefrist nach § 97 Abs. 4 Satz 3 HGO.

4. Verlängerung der in § 112 Abs. 5 HGO enthaltenen Frist zur Aufstellung der Jahresabschlüsse auf sechs Monate.
   In § 112 Abs. 5 HGO in der neuen Fassung beträgt die genannte Frist nunmehr fünf Monate.

5. Wegfall von § 112 Abs. 6 Satz 2 HGO für Fälle, in denen Jahresabschlüsse nicht rechtzeitig aufgestellt werden.

6. Streichung der Verpflichtung zur Markterkundung nach § 121 Abs. 6 HGO.
   § 121 Abs. 6 HGO in der neuen Fassung enthält diesbezüglich eine Erleichterung. Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass weder für das Markterkundungsverfahren noch für die Beteiligung der Kammern und Verbände eine besondere Form vorgeschrieben ist.

7. Streichung der Verpflichtung auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses (§§ 112a und b HGO) und Verzicht auf das Erfordernis, die Nicht-Erstellung zum Gegenstand eines Beschlusses der Gemeindevertretung zu machen.
   Dieser Forderung wurde entsprochen und diesbezüglich wurde eine wesentliche Forderung des HLT umgesetzt.

8. Die Pflicht zur Rückführung von Liquiditätskrediten zum Ende des Haushaltsjahres (§ 105 Abs. 1 Satz 3 HGO) sollte an einem Zeitpunkt im darauffolgenden Haushaltsjahr möglich sein.

9. Die Frist für die Aufstellung des Beteiligungsberichts nach § 123a Abs. 1 Satz 2 HGO sollte maßvoll auf 12 Monate verlängert werden.
   Dieser Forderung wurde entsprochen.

Das genannte Gesetz enthält in der aktuellen Fassung weitere folgende wesentliche Änderungen:

- Gemeindewirtschaftsrecht (§§ 92 ff. HGO):
  Die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt, wenn nach der Ergebnis- und Finanzplanung im Planungszeitraum Fehlbeträge oder ein negativer Zahlungsmittelbestand erwartet werden.

- Gesetz über kommunale Abgaben (KAG):
  § 8 KAG wurde dahingehend geändert, dass die kreisfreien Städte und Landkreise keine Fischereisteuer und keine Steuer für die Errichtung, Erweiterung und Fortführung eines nach den Vorschriften des Hessischen Gaststättengesetzes betriebenen Gaststättengewerbes mehr erheben. Gemäß der Gesetzesbegründung haben die erwähnten Steuern keine praktische Relevanz mehr und werden in Hessen seit längerer Zeit nicht mehr erhoben.

§ 12 Abs. 1 Satz 1 KAG besagt, dass Gemeinden und Landkreise bestimmen können, dass ihnen die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Haus- und Grundstücksanschlusses (vormals: Grundstücksanschlusses) an Versorgungsleitungen und Entwässerungsanlagen in der tatsächlich entstandenen Höhe oder nach Einheitssätzen erstattet werden.

Evaluierung des Förderwesens – Verbandsforderung „Förderwesen neu denken“

Die Geschäftsstelle des HLT richtete am 31.10.2024 ein Schreiben an Herrn Staatsminister Prof. Dr. Alexander Lorz bezüglich mehrerer Anregungen zu der Evaluierung der Fördermittel des Landes, welche durch das Präsidium und den Finanzausschuss des HLT auf der Grundlage eines Vortrags von Herrn Dr. Keilmann, Direktor beim Hessischen Rechnungshof – Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften, herausgearbeitet wurden.

In dem erwähnten Schreiben werden zusätzlich zu den in der Koalitionsvereinbarung bereits formulierten Zielen, weitere inhaltliche Anknüpfungspunkte angeregt, um hinsichtlich des eingangs genannten Themas Systemvereinfachungen zu erreichen. Diesbezüglich wird eine Outputzentrierung statt dem bisherigen Inputdenken vorgeschlagen, d. h. Förderungen sollten zukünftig das globale Ziel in den Fokus nehmen und nicht zu kleinteilig sein. Weiterhin wird der zukünftige Verzicht der Verwendungsnachweise zugunsten der Einführung einer Kennzahlensteuerung angeregt, welche auf einer bereits vorhandenen kennzahlengestützen Haushaltsführung der kommunalen Körperschaften beruhen kann. Darüber hinaus wird zukünftig mehr Vertrauen gegenüber dem innerstaatlichem Mitteltransfer befürwortet und zugleich eine Reduzierung einer in diesem Zusammenhang oftmals überbordenden Kontrolle. Zudem positioniert sich die Geschäftsstelle in dem erwähnten Schreiben für ein volldigitales Antrags- und Bearbeitungsmanagement beim Auflegen neuer Förderprogramme und die Abschaffung analoger Prozesse in diesem Zusammenhang. Abschließend wird die Schaffung entsprechender Experimentierräume für ein auf dieser Basis optimiertes Förderwesen durch das Land angeregt.

Dem genannten Schreiben vorausgegangen war ein Vortrag von Herrn Dr. Keilmann in der Sitzung des Finanzausschusses am 18.06.2024 zum Thema „Förderwesen neu denken“. Der genannte Vortrag enthielt die Kernforderungen Outputzentrierung statt Inputdenken, Kennzahlensteuerung statt Verwendungsnachweise, Vertrauen statt Kontrolle, Digital statt analog.

Das Präsidium des HLT fasste in seiner Sitzung am 19.09.2024 den Beschluss, das Land Hessen aufzufordern, Experimentierräume für eine Umsetzung für ein evaluiertes Förderwesen zu schaffen und in diesen die bereits im erwähnten Vortrag von Herrn Dr. Keilmann genannten wesentlichen Kernziele bei der Evaluierung des Förderwesens umzusetzen.

Darüber hinaus hatten die KSpV bereits seit dem Jahresanfang 2024 in gemeinsamen Schreiben an Herrn Staatsminister Prof. Dr. Alexander Lorz die Mitarbeit bei einer Evaluierung der Fördermittel des Landes angeboten. Seit August 2025 wird das erwähnte Thema unter der Bezeichnung „Verschlankung von Förderverfahren“ im Arbeitskorb 2 im Rahmen der Erarbeitung des Zukunftspakts Kommunen Hessen thematisiert (vgl. Abschnitt „Zukunftspakt Kommunen Hessen“).

ÖPNV

Allg. Finanzierung

Der Finanzausschuss beschäftigte sich in seiner Sitzung am 13.05.2025 mit der ÖPNV-Finanzierung in Hessen basierend auf einem Vortrag. Diesbezüglich lag der Fokus auf den vorliegenden grundsätzlichen Finanzierungsstrukturen des ÖPNV und deren zukünftige Herausforderungen. Der Vortragende Herr Prof. Dr. Reinhold ist Vorstandsmitglied der Landesarbeitsgemeinschaft ÖPNV Hessen, Geschäftsführer der städtischen Nahverkehrsgesellschaft traffiQ Frankfurt am Main und Honorarprofessor im Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain.

Hinsichtlich des erwähnten Themas wurde in dem genannten Vortrag insbesondere darauf eingegangen, dass der ÖPNV unterfinanziert ist, die Kommunen den Großteil der Finanzierung der lokalen Verkehre tragen und in diesem Zusammenhang erhebliche Erhöhungen der Regionalisierungsmittel durch Sonderzahlungen in den Jahren 2020 bis 2025 zu verzeichnen sind. Zudem wird darauf hingewiesen, dass ein weiterer Anstieg der originären Landesmittel hinsichtlich der Zuschüsse zum ÖPNV für die Erhaltung des Status Quo-Angebotes erforderlich ist. In Bezug auf den Bund sind zukünftig weiterhin steigende Förderungen für den ÖPNV erforderlich, um beispielsweise Flottenerneuerungen für E-Busse zu finanzieren, falls eine entsprechende Umstellung weiterhin erwünscht sein sollte. Hinsichtlich auskömmlicher und planbarer Tarifausgleiche ist u. a. eine Tarifgenehmigung des Deutschlandtickets als Anwendungsbefehl des Landes Hessen entsprechend dem Beispiel in Thüringen zukünftig wünschenswert. Auf Ebene der Kommunen und Verkehrsverbünde wird in dem erwähnten Vortrag die Forderung dargelegt, dass KFA-Mittel an Verkehrsverbünde für verbundbedingte Mehraufwendungen und auch für den Kommunalen Betrieb von Verkehrsleistungen weitergeleitet werden sollten.

Deutschlandticket

Am 20.12.2024 haben Bundestag und Bundesrat die zehnte Änderung des Regionalisierungsgesetzes beschlossen, die zur Absicherung der Finanzierung des Deutschlandtickets die überjährige Verwendung der Ausgleichsmittel für die Jahre 2023 bis 2025 ermöglichte. Die ursprünglich vorgesehene Einbehaltung von Regionalisierungsmitteln in Höhe von 350 Mio. Euro seitens des Bundes entfiel. Das Zehnte Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes wurde am 30.12.2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Die für den 20.12.2024 nachfolgend vorgesehene Beschlussfassung des Koordinierungsrats für das Vertragswerk zur Einnahmenaufteilung in Stufe 2 ab 01.01.2025, in die Tarifvorgaben der ÖPNV-Aufgabenträger zum 1.1.2025 einbezogen werden sollten, erfolgte dagegen zunächst mit einer Gegenstimme. Nachdem das Land Sachsen-Anhalt diesbezüglich seine Gegenstimme in „Enthaltung“ geändert hatte, galt das genannte Vertragswerk als einstimmig beschlossen. Für die endgültige Inkraftsetzung der Stufe 2 war weiterhin noch ein (formaler) Beschluss der Verkehrsministerkonferenz erforderlich, der im Vertragswerk aber bereits als aufschiebende Bedingung enthalten war.

Im Juli 2025 übersandte das Bundesministerium für Verkehr dem DLT den Entwurf für eine elfte Änderung des Regionalisierungsgesetzes. Der Entwurf soll die Finanzierung des Deutschlandtickets vom 1.1.2026 bis zum 31.12.2026 regeln. Dafür stellt der Bund 1,5 Mrd. Euro bereit und erwartet einen Finanzie-

rungsbeitrag der Länder in gleicher Höhe. Wie damit die auskömmliche Finanzierung des Deutschlandtickets gesichert werden soll, für das im Jahr 2026 ein Finanzierungsbedarf von rund 3,8 Mrd. Euro und damit ein Fehlbetrag von rund 800 Mio. Euro prognostiziert wird, bleibt offen. In der Gesetzesbegründung werden die Länder aufgefordert, die Anwendung des Deutschlandtickets durch geeignete Maßnahmen, „beispielsweise einen Anwendungsbefehl in den ÖPNV-Gesetzen“ der Länder, sicherzustellen. Gleichzeitig stellt der Entwurf gesetzlich klar, dass Mindereinnahmen aus dem Deutschlandticket nicht mit anderen Regionalisierungsmitteln finanziert werden dürfen. Zum Ticketpreis enthält das Gesetz keine Aussage.

Zu dem erwähnten Entwurf für eine elfte Änderung des Regionalisierungsgesetzes nahmen die KSpV in einem gemeinsamen Schreiben vom 30.07.2025 Stellung und betonten, dass der Entwurf keine mehrjährige Planungs- und Finanzierungssicherheit für das Deutschlandticket schafft und selbst für 2026 keine auskömmliche Finanzierung gewährleistet. Bund und Länder wurden aufgefordert, die erwartete Finanzierungslücke für das Deutschlandticket von bis zu 800 Mio. Euro verlässlich zu schließen. Die kommunalen Aufgabenträger könnten und würden dieses Defizit nicht schultern. Die KSpV forderten zudem, dass der Bund seinen Finanzierungsbeitrag zum Deutschlandticket davon abhängig macht, dass die Länder für die notwendigen landesrechtlichen Untersetzungen sorgen, u.a. durch einen konnexitätsrelevanten Anwendungsbefehl in ihren ÖPNV-Gesetzen. Die kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger könnten nur dann eine flächendeckende Anwendung des Deutschlandtickets sicherzustellen, wenn sie einen verbindlichen gesetzlichen Ausgleichsanspruch für die Kosten des Tickets erhielten.

Ausbau- und Modernisierungspakt

Seitens der Bundesregierung ist grundsätzlich vorgesehen, mit den Ländern einen „Ausbau- und Modernisierungspakt für den ÖPNV“ zu schließen, der Länder und Kommunen unterstützen soll, die Attraktivität und die Kapazitäten des ÖPNV zu verbessern, um in urbanen wie in ländlichen Räumen ein alltagstauglichen Mobilitätsangebot als möglichst vollwertige Alternative zum motorisierten Individualverkehr zu schaffen. In diesem Zusammenhang sollte insbesondere auch eine Verständigung über die Finanzierung des Angebots bis 2030 einschließlich der Eigenanteile der Länder und Kommunen und die Aufteilung der Bundesmittel erfolgen.

Zu diesem Zweck arbeitet eine Bund-Länder-AG seit dem Jahr 2022 an dem genannten Pakt. Beteiligt sind u. a. die KSpV und Vertreter des Bundesverkehrsministeriums, der Länder und der Verkehrsbranche. Erarbeitet wurde bisher ein gemeinsames Zielbild für den ÖPNV in Deutschland 2030. Ein Bericht der Länder stellt transparent die bisherige und künftig geplante Verwendung der Regionalisierungsmittel inklusive der für den ÖPNV eingesetzten Landesmittel dar, ein weiterer Bericht die Entwicklung der eigenständigen kommunalen Finanzierungsanteile, die in den Jahren 2017 bis 2021 allein um 35,6 % auf 4,17 Mrd. Euro dynamisch angestiegen sind (bei den Landkreisen beträgt der Anstieg sogar 62%). Darüber hinaus wurden verschiedene Vorschläge zur Finanzierungsstruktur erarbeitet.

Weitgehend offen geblieben ist dagegen eine Verständigung über die Finanzierungsbedarfe zur Umsetzung des gemeinsamen ÖPNV-Zielbildes 2030 und über eine mögliche Verteilung der Finanzierungslasten. Um eine Einigung herbeizuführen, wurde von den Ländern, den KSpV und der Verkehrsbranche der Vorschlag unterbreitet, die Finanzierungsbedarfe in einem weiteren Gutachten gemeinsam mit dem Bund zu ermitteln. Das Bundesverkehrsministerium stimmte diesem Vorschlag jedoch nicht zu.

Die KSpV auf Bundesebene erklärten anschließend in einem gemeinsamen Schreiben vom 09.10.2024 u. a. an den Bundesverkehrsminister und die Verkehrsministerinnen und Verkehrsminister der Länder ihr Unverständnis zu der genannten ablehnenden Haltung des Bundesverkehrsministeriums. Zudem wurde verdeutlicht, dass die Umdeutung der genannten Bund-Länder-AG zu einem „unverbindlichen Gesprächsformat“ nicht hinnehmbar ist. Darüber hinaus wurde gefordert, den bisher erarbeiteten Stand der Bund-Länder-AG in einem Abschlussbericht festzuhalten, damit später an ihn angeknüpft und auf dieser Grundlage über einen zukunftstauglichen ÖPNV zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse und

zur Erreichung der Klimaziele einschließlich der Finanzierung und der Verteilung der Finanzierungslasten verhandelt und eine Priorisierung vorgenommen werden kann.

2. Recht und Verfassung

Kommunalrecht

Der Berichtszeitraum war geprägt vom Gesetzgebungsverfahren um die Kommunalrechtsnovelle. In der Sommerpause 2024 hatte das Innenministerium den „Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ im Anhörungsverfahren vorgelegt. Die Erarbeitung der Stellungnahme sowie die spätere Umsetzung der Rechtsänderungen in der Praxis waren Schwerpunkte in den Verbandsgremien sowie in der Arbeit des HLT.

Nachdem die Forderung nach einer Sperrklausel im Kommunalwahlrecht auf verfassungsrechtliche Bedenken gestoßen war, wurde in den Beratungen der Verbandsgremien das Auszählungsverfahren nach d´Hondt favorisiert, da dieses größere Listenträger im Verhältnis zu kleineren in geringerem Maße als bislang nach Hare/Niemeyer benachteilige. Der Hessische Landkreistag hat auf Einladung des Innenausschusses des Hessischen Landtages eine schriftliche und mündliche Stellungnahme abgegeben. Hierin wurden erneut wesentliche Punkte aufgegriffen:

Besonders hervorgehoben wurde das gemeinsame Ziel der Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit der kommunalen Gremien. So wird die Arbeit in den Kreistagen stark beeinträchtigt, wenn eine Vielzahl von kleinen Fraktionen, Gruppen oder Einzelmandaten zu sehr schwierigen bis hin zu „unregierbaren“ Verhältnissen führt. Mit der Aufteilung der Mandate auf immer mehr Fraktionen, Gruppen und fraktionslose Mandatsträgerinnen und -träger ist die Durchführung der Kreistagssitzungen in den vergangenen Jahren schwieriger geworden. Durch eine größere Anzahl von Anträgen und eine immer häufigere Nutzung des schriftlichen Anfragerechts ist die Vorbereitung und die Durchführung der Sitzungen immer zeit- und personalintensiver geworden und stellt sowohl das Ehrenamt als auch die Verwaltungen vor immer größere Herausforderungen. Hierbei geht es ausdrücklich nicht um eine Beschränkung der berechtigten Ausübung der sich aus dem Mandat ergebenden Rechte. Allerdings missbrauchen Einzelne zunehmend die Instrumente des Kommunalrechts, um die Arbeit der Verwaltungen z.B. mit ausufernden Anfragen zu erschweren und diese zu überlasten. Die Inhalte überschreiten hier zunehmend das für die Arbeit in den Kreisgremien hinnehmbare Maß.

Bei dem künftig vorgesehenen Auszählverfahren nach d’Hondt wird auf das Verhältnis der Listen untereinander ein deutlich stärkeres Gewicht gelegt. Es wurde daher die Einführung des Auszählverfahrens nach d’Hondt begrüßt, um einer immer weiteren Zersplitterung der Vertretungskörperschaften vorzubeugen und Mehrheitsfindungen zu erleichtern.
Die gleichzeitig vom HLT erhobene Forderung, dass es für die Besetzung von Ausschüssen nicht des Auszählungsverfahrens nach d’Hondt bedürfe, wurde leider nicht in das Gesetz übernommen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Änderungen betrifft die Digitalisierung von Sitzungen. Die im Gesetz eingeführte Aufnahme digitaler Sitzungsformate erfüllt eine jahrelange Forderung des Hessischen Landkreistages. Bereits während und nach der Corona-Pandemie hatte der HLT für die HKO eine gesetzliche Option für Notsituationen, eine Öffnung zugunsten digitaler Sitzungsformate für die Hilfsorgane auch außerhalb von Notsituationen sowie für den Kreisausschuss gefordert. Neben der Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit der kommunalen Gremien wird eine Erleichterung der Gremienarbeit erwartet, insbesondere beim sowieso regelmäßig nicht-öffentlich tagenden Kreisausschuss. Damit verbunden wird die Erwartung einer Verbesserung der Vereinbarkeit des Mandates mit Beruf, Ausbildung und Studium, vor allem aber mit der Kinderbetreuung und der Pflege Angehöriger. Ferner ist bei der Regelung zum Livestreaming durch die Kommunen bzw. durch von ihnen beauftragte Dritte eine geforderte Klarstellung erfolgt.

Auch die Steigerung der Attraktivität der kommunalen Wahlämter hat für den Verband eine besondere Bedeutung, da es bereits aktuell zunehmend eine Herausforderung darstellt und zukünftig noch schwerer werden wird, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zu gewinnen.

Insofern sind bei Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten die Anrechnung von Vordienstzeiten und die Berücksichtigung von Versorgungsansprüchen von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Der HLT hat besonders begrüßt, dass aus dem Anhörungsverfahren noch verschiedene Hinweise aufgegriffen worden sind. So ist z. B. eine Stärkung der Beteiligungsrechte einzelner Bevölkerungsgruppen noch geändert worden. Auch die Möglichkeit, bei einer Wiederwahl von durch den Kreistag gewählten hauptamtlichen Wahlbeamten auf eine Ausschreibung mit einfacher Mehrheit verzichten zu können, wurde erst noch am Ende des Gesetzgebungsverfahrens aufgenommen.

Die wesentlichen Rechtsänderungen durch das Gesetz zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften sind zum 05.04.2025 und damit rechtzeitig für die nach der Kommunalwahl am 15.03.2026 sich konstituierenden Gremien in den Städten, Gemeinden und Landkreisen in Kraft getreten.

Konferenz der Kreistagsvorsitzenden

Die Reform kommunalrechtlicher und kommunalwahlrechtlicher Vorschriften war ebenfalls ein wesentlicher Beratungsgegenstand bei den Tagungen der Konferenz der Kreistagsvorsitzenden im Berichtszeitraum, um das Gesetzgebungsverfahren argumentativ zu flankieren.

Beim Seminar am Rande des Hessentages im Vogelsbergkreis konnte zudem mit der neuen Direktorin der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung, Franziska Kiermeier, über die Angebote, die die HLZ für die Kommunalwahl im Jahr 2026 vorbereitet, diskutiert werden. Darüber hinaus befassten sich die Damen und Herren Kreistagsvorsitzenden mit aktuellen Fragen rund um die Digitalisierung der Gremienarbeit, Direktübertragungen aus dem Kreistag und weiteren Themen aus der Praxis der Kreistage.

Brand- und Katastrophenschutz / Zivile Verteidigung

Einheitliche Stabssoftware

Der Hessische Landkreistag hatte bereits im Januar 2022 nach Beratungen in den Gremien die Teilnahme der hessischen Landkreise an einer landesweit einheitlichen Stabssoftware gegenüber dem Innenministerium signalisiert und war von einer zeitnahen Einführung ausgegangen. Im Dezember 2024 hat das Innenministerium darüber informiert, dass das Projekt des Landes Hessen zur Beschaffung und Einführung einer landesweit einheitlichen Stabssoftware aufgrund der aktuellen Haushaltssituation zunächst zurückgestellt werden müsse. Als Begründung werden insbesondere die hohen Investitionskosten von über 20 Mio. Euro und jährliche Unterhaltungskosten von rund 4 Mio. Euro angeführt. In einem gemeinsamen Schreiben an das Innenministerium haben der Hessische Städtetag und der Hessische Landkreistag ihrer Erwartung Ausdruck verliehen, dass besonders in der gegenwärtigen Situation multipler nicht absehbaren Krisen eine einheitliche Stabssoftware unabdingbar ist, die zur auch zur Führungsunterstützung im Katastrophenschutz dienen soll und haben appelliert, die Entscheidung zu überdenken.

Die Forderungen wurden im Herbst 2025 erneut mit dem Ministerium erörtert und eine Lösung der Thematik seitens des Landes in Aussicht gestellt. Die Einzelheiten bleiben abzuwarten.

Zivile Verteidigung

Nicht zuletzt der Überfall Russlands auf die Ukraine hat deutlich gemacht, dass die nach dem Ende des Kalten Krieges weitgehend zurückgebauten Strukturen des Zivilschutzes wieder reaktiviert und auf neue, zeitgemäßere Grundlagen gestellt werden müssen. Auf der militärischen Seite sind mit dem Sondervermögen für die Bundeswehr und dem Operationsplan (OPLAN Deutschland) bereits wichtige Impulse gesetzt worden. Ein entsprechendes Konzept für den Bereich der zivilen Verteidigung wird hingegen erst noch erarbeitet. Das Präsidium des Hessischen Landkreistages hat sich in seiner Sitzung am 24.04.2025 für eine Stärkung der zivil-militärischen Zusammenarbeit und der Zivilverteidigung. ausgesprochen.

Es bedarf einer Beschreibung der erforderlichen personellen, technischen, infrastrukturellen und finanziellen Ressourcen, um in den nächsten Jahren der veränderten Rolle Deutschland zumindest als zentrales Transitland für alliierte Truppen gerecht zu werden. Das Präsidium hat gefordert, für die Umsetzung die Beteiligung der Landkreise zu gewährleisten. Daher hat es einem innerhalb der kommunalen Spitzenverbände erarbeiteten 10-Punkte-Papier zugestimmt, das entsprechende Forderungen enthält. Dieses wurde mit einem Anschreiben, in dem u.a. nachdrücklich eine Einbindung der Landkreise, Städte und Gemeinden gefordert wird, dem Innenministerium zugeleitet.

Konsumcannabisgesetz – Zuständigkeiten und Konnexitätsrelevanz

Nachdem das Land bei seinen Überlegungen insbesondere zur Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörden sowohl für Ordnungswidrigkeiten der Anbauvereinigungen als auch bei den Ordnungswidrigkeiten durch Personen in den kreisangehörigen Kommunen mit bis zu 7.500 Einwohnern geblieben war, hat die Geschäftsstelle in der Folgezeit darauf geachtet, zu welchen Mehrbelastungen die neuen Zuständigkeiten führen und ob diese ausgeglichen werden würden. Bemerkenswert war, dass der Hessische Innenminister, Prof. Dr. Poseck, die Umsetzung des Konsumcannabisgesetzes sehr früh als Konnexitätsfall anerkannt hat.

Auf Einladung des Finanzministeriums fand im März 2025 eine Besprechung mit den beteiligten Ministerien und den Kommunalen Spitzenverbänden zur Frage der Konnexitätsrelevanz im Konsumcannabisgesetz (KCanG) statt. Hier wurden zwei Problemkreise identifiziert: Zum einen die Kosten, die den Landkreisen im Bereich der Kontrollen und Begehungen der Anbauvereine entstehen, zum anderen entstehende Kosten im Bereich der Jugendhilfe, wenn bei einem bestätigten Cannabiskonsum von Jugendlichen die Jugendämter eingeschaltet werden müssen und eine Prüfung hinsichtlich einer möglichen Verwahrlosung der Jugendlichen und der familiären Verhältnisse erfolgen muss.

Im Juli hat das Innenministerium ein Evaluationsverfahren zum KCanG begonnen. Der gewählte Zeitpunkt für diese Evaluation ist ungeeignet, da – bis auf zwei Ausnahmen – bisher noch keine Begehungen oder Kontrollen der Anbauvereinigungen stattgefunden haben, so dass der Aufwand momentan nicht beziffert, sondern allenfalls eine grobe Schätzung ohne konkrete Anhaltspunkte vorgenommen werden kann. Es besteht zudem die Sorge, dass durch eine verfrühte Abfrage fälschlicherweise der Eindruck entsteht, dass kein zusätzlicher Aufwand durch die neuen Aufgaben entsteht und dieser dann durch das Evaluationsergebnis festgeschrieben wird. In einem gemeinsamen Schreiben an das Innenministerium konnten der Hessische Landkreistag und der Hessische Städtetag eine Verschiebung des Verfahrens erreichen. Ein neuer Termin soll Ende des Jahres besprochen werden.

Ergebnisse des Zensus 2022

Das ausweislich des Zensusergebnisses 2022 deutlich geringer ausfallende Bevölkerungswachstum im Vergleich zum zunächst erwarteten Wachstum basierend auf dem zum 20.06.2022 fortgeschriebenen Zensus 2011 sorgte für deutliche Irritation. Deutschland verzeichnet insgesamt im Vergleich zur erwarteten Bevölkerung ein Minus von 1,628 Prozent. In Hessen liegt das Bevölkerungswachstum sogar bei 2,575 Prozent weniger als die Fortschreibung erwarten ließ.

Mehrfach sind die Kommunalen Spitzenverbände zu Gesprächen im Hessischen Statistischen Landesamt (HSL) eingeladen gewesen, um die Ergebnisse zu diskutieren. Nachdem das HSL im November 2024 die Bescheide zur Feststellung der amtlichen Bevölkerungszahl an alle hessischen Kommunen verschickt hatte, haben 41 der 421 hessischen Kommunen gegen ihren Bescheid Widerspruch eingelegt. Mit Schreiben vom 10.12.2024 hatten sich die Kommunalen Spitzenverbände an die Staatssekretäre in der Staatskanzlei, dem Innenministerium und dem Finanzministerium gewandt, um zu erörtern, ob unplausible Zensusergebnisse wenigstens teilweise korrigiert und ob Vorkehrungen getroffen werden könnten, um im turnusmäßig nächsten Zensus 2031 das Verfahren zu verbessern.
Das HSL betont, dass Abweichungen zwischen der im Zensus festgestellten und der im Melderegister verzeichneten Einwohnerzahl keineswegs implizieren, dass das Einwohnermelderegister nicht ordnungsgemäß geführt werde.

Abweichungen zwischen Zensusergebnissen und Melderegisterstand zum Stichtag resultierten vor allem aus dem wenig beeinflussbaren Meldeverhalten vieler Bürgerinnen und Bürger. Manche Personen meldeten sich nicht an ihrem Wohnort an, andere verziehen ins Ausland, ohne sich abzumelden, oder bereits verstorbene Personen würden weiterhin im Melderegister geführt. Zudem können aufgrund der dezentralen Führung der Melderegister auf Gemeindeebene selbst bei automatisierter Rückmeldung zwischen den Gemeinden Abweichungen bei ihrer Verarbeitung nicht ausgeschlossen werden, z. B. bei einer unterschiedlichen Schreibweise von Namen. Hier könne es insbesondere bei ausländischen Namen zu Übertragungsfehlern kommen.

Das Bundesministerium des Innern hat inzwischen mitgeteilt, dass ein vollständig registerbasiertes Verfahren für die nächste Zensusrunde 2031 nicht umsetzbar sei. Es sollen dabei aber verstärkt vorhandene Verwaltungs- und Statistikdaten genutzt werden, um den Aufwand der Erhebung zu verringern.

Datenschutz

Im Berichtszeitraum tagte der Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten der Landkreise zweimal. Themen des Austausches waren u.a. die datenschutzrechtlichen Fragestellungen zur Nutzung der Bezahlkarte, die Diskussion über den Einsatz von KI und die datenschutzgerechte Umsetzung von „New Work“-Projekten.

Flüchtlinge und Integration

Die Situation im Bereich Asyl war im Berichtszeitraum geprägt von zurückgehenden Zuweisungszahlen, bei zugleich unzureichender Finanzausstattung. Im vergangenen Jahr 2024 wurden den Landkreisen und kreisfreien Städten in Hessen rund 23.000 Geflüchtete zugewiesen. Im Vergleich: Im Jahr 2023 waren es rd. 45.000 Geflüchtete. In der zweiten Jahreshälfte 2024 wurden den Landkreisen wöchentlich zwischen 550 und 650 Personen zugewiesen, was immer noch einem Spitzenwert entspricht. In der ersten Jahreshälfte 2025 sind die Zuweisungszahlen gesunken auf etwa 350 Personen die wöchentlich den Landkreisen zugewiesen werden, mit weiter abnehmender Tendenz.

Fluchtgeschehen aus der Ukraine und Ausländerrecht

Die Zahl der zum Stand 22.12.2024 in Hessen befindlichen Personen, die seit dem 24.02.2022 in Folge des Krieges in der Ukraine in Hessen eingereist sind, betrug laut dem Ausländerzentralregister (AZR) 98.382 Personen. Diese Zahlen bilden dabei ein stabiles Niveau ab, ein deutlicher weiterer Zugang von Einreisen aus der Ukraine war nicht zu verzeichnen. Es ist davon auszugehen, dass die Bevölkerung die Entwicklungen und politischen Gespräche zum Krieg in der Ukraine abwartet und von einer Flucht ins Ausland absieht. Die Bundesregierung hat mit einem neuen Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode die Rücknahme des Rechtskreiswechsels für Geflüchtete aus der Ukraine vereinbart. Flüchtlinge mit Aufenthaltsrecht nach der Massenzustrom-Richtlinie, die nach dem 01.04.2025 eingereist sind, sollen wieder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Dabei soll der Bund die hierdurch bei Ländern und Kommunen entstehenden Kosten tragen.

Eine große Herausforderung für die Landkreise stellt dabei der Zeitverzug zwischen einer seit dem 01.04.2025 erfolgten Einreise und dem Inkrafttreten der Neuregelung zu einem späteren Zeitpunkt dar. Die Kommunalen Spitzenverbänden haben in Ihrer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf darauf hingewirkt, dass der Rückabwicklungs-Aufwand so gering wie möglich ausfallen muss.
Für Personen, denen ab dem Stichtag, aber vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bewilligt wurden, ist nun eine Übergangsregelung vorgesehen, wonach die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG erst nach Ende des individuellen Bewilligungszeitraums im SGB II bzw. SGB XII entsteht. Es erfolgt somit keine Rückabwicklung und entspricht auch den Forderungen der Kommunalen Spitzenverbänden nach einer unbürokratischen Verfahrensweise Die Abwicklung von Erstattungsansprüche zwischen Jobcenter/Sozialamt und AsylbLG-Behörde, der einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde, kann so vermieden werden.

Gesamtermittlung Flüchtlingskosten 2023

Die Auskömmlichkeit der Finanzierung der Landkreise und kreisfreien Städte für die Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen war weiterhin Gegenstand der Diskussion. Das Land geht dabei im Grunde von einer Kostendeckung für den Gesamtbereich Asyl und Migration aus In den Gremienberatungen des Hessischen Landkreistages wurde allerdings immer wieder deutlich, dass sich die hessischen Landkreise teilweise erheblich finanziell belastet sehen. Da es sich bei der Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge um eine kommunale Pflichtaufgabe mit fachaufsichtsrechtlicher Weisungsbefugnis des Landes handelt, werden immer wieder Forderungen laut nach einer auskömmlichen Finanzierung.

Aufgrund dieser unbefriedigenden Ausgangslage hat das Präsidium des Hessischen Landkreistages den Beschluss gefasst, eine Arbeitsgruppe „Ermittlung der Asyl- und flüchtlingsbedingten Haushaltsbelastung der hessischen Landkreise“ innerhalb des HLT ins Leben zu rufen. Die AG hat unter Federführung des Finanzreferates das Jahr 2023 entsprechend untersucht. Es wurden dabei in mehreren Sitzungen mit dem AK Asyl die Berechnungen zur Ermittlung der Gesamtausgaben erhoben. Dabei wurde als Ergebnis deutlich, dass die hessischen Landkreise einen eigenen sehr hohen Betrag an Aufwendungen leisten. Die Erstattungen des Landes können die hohen Ausgaben der Landkreise nicht decken. Die Pauschale des Landes ist demnach nicht auskömmlich. Wesentliche Aufwandspositionen waren dabei die originären Regelleistungen an Leistungsberechtigte und die Gebäudeanmietungen. Der Hessische Landkreistag hat gegenüber dem Land die Ergebnisse deutlich gemacht.

Erhöhung der LAG-Pauschale und Bundesmittel

Der Hessische Landkreistag hat gemeinsam mit dem Hessischen Städtetag das Land aufgefordert, die zum 01.01.2021 vereinbarte LAG-Pauschale für die Flüchtlingsbetreuung aufgrund der inflationsbedingten Mehraufwendungen und der gestiegenen Energiekosten in den vergangenen Jahren anzupassen. Ebenso haben die Kommunalen Spitzenverbände angemahnt, dass das Land Hessen die pauschalen Bundesmittel zur Finanzierung des Fluchtgeschehens vollständig an die Kommunen weiterleitet.

Das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales (HMSI) hat dazu mit einem Schreiben vom 30.12.2024 erklärt, dass die Auszahlung der 10-prozentigen Erhöhung der LAG-Pauschale zur Finanzierung des Fluchtgeschehens rückwirkend für das Jahr 2024 ermöglicht worden sei. Dazu wurde zudem eine 2. Verordnung zur Anpassung der Pauschale nach dem LAG für das Jahr 2024) auf den Weg gebracht.

Zu den pauschalen Bundesmitteln erklärte das Land, dass diese Mittel der finanziellen Unterstützung der Länder und Kommunen dienten. Ferner war das Land der Auffassung, dass die nun höhere Bundesmittel mit der freiwilligen und rückwirkend zum 1. Januar 2024 geltenden 10%-Erhöhung der LAG-Pauschale vollständig den Kommunen zur Verfügung gestellt wurden. Aus Sicht des Hessischen Landkreistages ist die Erhöhung der LAG-Pauschale zum einen zu begrüßen, zum anderen reicht sie aber längst nicht aus, um die Kosten im Bereich der Flüchtlingsunterbringung zu decken.

Arbeitskreis Asyl

Der Arbeitskreis Asyl des HLT hat mit seinen Facharbeitsgruppen im Berichtszeitraum regelmäßig getagt. Dabei war Thema die Migrationswende und die Auswirkungen auf die Zuweisungszahlen sowie die Versorgung und Betreuung der Flüchtlinge in den Kommunen. Die Umsetzung der Bezahlkarte für Asylbewerberinnen und Asylbewerber in den hessischen Landkreisen hat zudem die Themen im AK Asyl dominiert. Neben dem AK Asyl haben dazu regelmäßig alle 14 Tage Videokonferenzen mit dem Ministerium stattgefunden, um einen Austausch zwischen dem Ministerium und den Landkreisen zu gewährleisten.

Am 19.03.2025 fand auf Einladung des Regierungspräsidiums Darmstadt eine Sitzung des Arbeitskreis Asyl im RP Darmstadt statt. Dabei waren auch die Kolleginnen des hessischen Sozialministeriums, die Vertreterinnen der Koordinierungsstelle Bezahlkarte des RP Gießens und die Kolleginnen aus dem Bereich Zuweisung und Abrechnung der LAG-

Pauschale bei dem Termin dabei. In dem offenen Austausch konnten Fragen zur Einführung der Bezahlkarte, zur Abrechnung der LAG-Pauschale und den Krankenhilfekosten angesprochen und geklärt werden. Der Weg des gemeinsamen Austausches der Behörden untereinander wurde insgesamt positiv bewertet und soll weiter fortgesetzt werden

Bezahlkarte für Asylbewerberinnen und Asylbewerber

Mit dem Beschluss zur Einführung einer deutschlandweiten Bezahlkarte auf der Konferenz der Ministerpräsidenten 2023 für Asylbewerberinnen und Asylbewerber war das Ziel verbunden, die Barauszahlung und die Möglichkeit von Transfers in das Ausland einzuschränken und den Verwaltungsaufwand für die Landkreise und Städte zu minimieren.

In Gesprächen zwischen dem Ministerium und den Kommunalen Spitzenverbänden wurde vorgeschlagen, die Umsetzung der Bezahlkarte in Hessen im Wege einer Rechtsverordnung zu regeln. Es wurde dabei auf die bereits bestehende Verordnung zum Asylbewerberleistungsgesetz aus dem Jahr 1993 hingewiesen. Das Ministerium hat auf eine Umsetzung der Bezahlkarte auf dem Wege eines Erlasses vorgeschlagen, und ist auch letztendlich so verfahren. Zudem haben die Kommunalen Spitzenverbände noch einmal darauf gedrängt, dass sämtliche Kosten für die Bezahlkarte vom Land übernommen werden müssen.

Im Rahmen des Vergabeverfahrens hat die Vergabestelle Dataport dem Unternehmen Secupay AG, welches über mehrjährige Erfahrungen mit Zahlensystemen verfügt, im September 2024 den Zuschlag erteilt. Seit dem 20.12.2024 werden die neu ankommenden Flüchtlinge in der hessischen Erstaufnahmeeinrichtung mit einer Bezahlkarte ausgestattet.

Die Kommunalen Spitzenverbände hatten darauf hingewiesen, dass die Fragen des Datenschutzes und der Schnittstellen in den Fachverfahren zu ganz erheblichen Problemen führen werden, wenn sie nicht vor der Einführung der Bezahlkarte in den Landkreisen abschließend geklärt wurde. Das HMSI hat zu Beginn des Jahres 2024 eingeräumt, dass es zu Problemen bei der notwendige Fachverfahrensanbindung kommt, und der Einsatz der Bezahlkarte mit der Fachverfahrensanbindung erst im Laufe des 2. Quartals 2025 umgesetzt werden könne. Damit konnte die vom Ministerium selbst vorgegebenen Frist zum 31. März 2025 nicht eingehalten werden. Die Landkreise wurden aufgefordert, einen schriftlichen Antrag auf Fristverlängerung zum Start der Ausgabe der Bezahlkarte zu stellen. Zudem hat das Land bezüglich der Höhe des Barabhebungsbetrages und der Ermessenausübung durch die Landkreise eine Dokumentationspflicht der Leistungsbehörden gegenüber dem Land abgeleitet.

Aus Sicht des Hessischen Landkreistages wünscht man sich hier ein schlankeres und unbürokratisches Verfahren insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Landkreise keinen Einfluss auf die Zurverfügungstellung der technischen Anbindung haben.

Mit dem Stand vom 31. Juli 2025 nutzen 16 Landkreise die Bezahlkarte bzw. werden sie bei der Zuweisung von Flüchtlingen, die mit der Bezahlkarte ausgestattet sind, weiternutzen. Seitens der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung in Gießen wurden bisher 4.869 Karten ausgegeben. Die Umsetzung der Bezahlkarte wurde weiterhin von regelmäßigen Gesprächen mit dem HMSI im Rahmen von Videokonferenzen begleitet. Dabei stand besonders der Umgang mit dem Barabhebungsbetrag zur Diskussion. Nicht in allen Gebietskörperschaften wurde die Höhe von 50 Euro als Barabhebungsbetrag für auskömmlich angesehen. Besonders schwierig war und ist zudem die Umsetzung von Lastschriften und Überweisungen. Einerseits wollte man die politische Linie nicht verlassen, und den Ausschluss von Überweisungen beibehalten, andererseits hat sich das im Alltag als nicht praktikabel erwiesen, da Überweisungen im Bereich von Mobilität und Kommunikation sich als unerlässlich herausgestellt haben. Der Hessische Landkreistag fordert dazu vom Land, dass zum Beispiel die Freischaltung für die Hessen-Card zentral über das Ministerium geregelt wird, und nicht jeder Landkreis selbst die Freischaltung beantragen muss.

Austausch der Kommunalen Spitzenverbände mit der Liga der Wohlfahrtsverbände

Die Kommunalen Spitzenverbänden und die Liga der Wohlfahrtsverbänden treffen sich in regelmäßigen Abständen, um sich über die aktuellen Themen rund um die Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen auszutauschen. Die gemeinsamen Gespräche dienen dem Austausch von aktuellen Themen bezüglich der Lebenslagen von geflüchteten Menschen in Hessen. Dabei werden die Perspektiven der Kommunen mit den Sichtweisen und Positionen der Wohlfahrtsverbände besprochen.

Themen waren dabei unter anderem die Umsetzung der Bezahlkarte, die Wohnsituationen von geflüchteten Menschen und die finanzielle Situation der Migrationsberatungsstellen in Hessen. Wie auch die Liga der Wohlfahrtsverbänden hat der Hessische Landkreistag ein Interesse an einer auskömmlichen finanziellen Ausstattung der Beratungsstellen. Diese Position wurde auch bereits in Gremien entsprechend beraten.

Arbeitsgemeinschaft der hessischen Ausländerbehörden

Im Vordergrund der Zusammenarbeit in der AG der Ausländerbehörden stand die teils dramatische Überlastungssituation in den Ausländerbehörden. Zu der Antragsflut im Bereich des Vollzugs- und Aufenthaltsrechts in den Ausländerbehörden kamen im Berichtszeitraum viele und örtlich nicht beeinflussbare IT-Probleme dazu, die die Behörden an ihre Grenzen führten. Dies betraf insbesondere die Probleme bei der Umstellung auf ein neues Fachverfahren. Weiterhin kam es zu Schwierigkeiten beim Ausrollen der Lichtbilderfassungsgeräte durch die Bundesdruckerei. Dies führte insgesamt zu einer schlechten Lage in den Ausländerbehörden.

Der HLT hat sich bei der Ekom 21 mehrfach dafür eingesetzt, dass die technischen Probleme bei der Umstellung auf das Fachverfahren KM Ausländer dringend angegangen und gelöst werden müssen. Gerade im Vollzug des Aufenthaltsrechtes und bei der Ausstellung von Duldungen haben die IT-Probleme zu großen Verzögerungen bei den ABH´s geführt, und auch zu einer schlechten Außendarstellung beigetragen.

Das Thema wurde auch im Sonderausschuss Digitalisierung des HLT beraten. Die Ekom 21 informierte dabei über die Gründung einer KM-Ausländer Taskforce aus Vertretern der ekom21 und der Komm.ONE zur Verbesserung der Gesamtlage in den Ausländerbehörden. Die Taskforce hat das Ziel die Softwarequalität zu erhöhen, die Kommunikation zu verbessern und eine Betriebsstabilisierung herbeizuführen.

3. Arbeit, Soziales, Senioren, Jugend, Familie und Beschäftigungsförderung

Kinderbetreuung

Gegenüber den Vorjahren besteht in den Landkreisen in ihrer Rolle des Anspruchsgegners beim Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung die angespannte Situation unverändert fort. Weiterhin tragen die hinlänglich bekannten Faktoren wie insbesondere der Fachkräftemangel und die fehlende Förderung der Investitionskosten durch Bund und Land, aber auch ein teilweise noch zu optimierendes Zusammenwirken von Landkreisen und Gemeinden im Bereich der Planungsverantwortung dazu bei, dass der Rechtsanspruch noch nicht erfüllt werden kann.

Der Landesgesetzgeber versucht über weitergehende Änderungen des Fachkräftekatalogs im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch dem Fachkräftemangel zu begegnen. Mit den bereits im Jahr 2023 vollzogenen sowie den geplanten weiteren Anpassungen und der beschriebenen Sachlage befasst sich regelmäßig auch der Sozialausschuss im HLT. Zuletzt in seiner Sitzung im Februar 2025 erfolgte eine vertiefende Auseinandersetzung mit der Thematik.

Fachkraftkatalog nach § 25b HKJGB

Nach der erwähnten Änderung des Fachkraftkatalogs im Jahr 2023 zielt ein im Juli 2025

neuerlich vorgelegter Gesetzentwurf zur Änderung des HKJGB nach Lesart des Landes und unter Bezugnahme auf den Kabinettbeschluss vom Dezember 2024 zu einem „Maßnahmenpaket für eine zukunftsfähige Kindertagesbetreuung – Kinder fit für die Zukunft – für Teilhabe, Demokratie und wirtschaftliche Entwicklung“ im Bereich der Kindertagesbetreuung darauf ab, angesichts der bestehenden Herausforderungen die Qualität in der Kindertagesbetreuung in Hessen weiterzuentwickeln, neue Fachkräfte zu gewinnen und das Betreuungsangebot auszubauen.

Hierzu soll der bestehende Fachkraftkatalog in § 25b HKJGB nach seiner letzten Öffnung nochmals u. a. um folgende Aspekte erweitert bzw. modifiziert werden:

- Die im Jahr 2023 eingeführte Öffnung für Personen mit einschlägigen Studieninhalten als Leitungsfachkräfte in § 25b Abs. 1 Nr. 16 HKJGB wird flexibilisiert und erweitert. Außerdem soll hier eine Angleichung an Verfahren der Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse hergestellt werden.

- Zur Stärkung von Tageseinrichtungen im Bereich Management und Personalführung und -entwicklung sollen Personen mit Studienabschluss Sozialmanagement unter bestimmten Voraussetzungen als freigestellte Einrichtungsleitung zugelassen werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen soll grundsätzlich der Träger der Tageseinrichtung für Kinder sowie, in der Rolle der Aufsicht, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) überprüfen. Diese Personen sollen künftig mit 100 Prozent ihrer vertraglichen Arbeitszeit angerechnet werden und als Fachkraft zur Mitarbeit tätig sein können.

- Desweitern sollen bestimmte therapeutische Gesundheitsfachberufe, namentlich Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Motopädagoginnen und Motopädagogen, Motopädinnen und Motopäden, Logopädinnen und Logopäden, aus der bestehenden Einzelfallentscheidung herausgelöst und grundsätzlich als Fachkräfte zur Mitarbeit anerkannt werden können.

- Das bisherige Erfordernis im Rahmen der Einzelfallgenehmigung, neben dem DQR 4 Niveau der Ausbildung auch einen mittleren Bildungsabschluss vorweisen zu müssen, soll gestrichen werden.

- Personen, die drei Jahre als Fachkraft zur Mitarbeit nach der bisherigen Einzelfallentscheidung tätig waren, sollen nunmehr grundsätzlich als Fachkraft zur Mitarbeit anerkannt werden. Ihr erforderlicher Bezug zur Einrichtung wird damit aufgehoben.

- Um den Ausbau von Betreuungsplätzen zu erleichtern, soll die Übergangsregelung für das verpflichtende Vorhalten der im Jahr 2020 erhöhten personellen Mindeststandards angepasst werden: so, wie für bestehende Einrichtungen, sollen auch für neue Einrichtungen bis zum Auslaufen der Übergangsfrist, die vor 2020 geltenden personellen Standards gelten. Gleichzeitig wird die Übergangsvorschrift nochmals insgesamt verlängert bis zum 31.12.2026, weil ab dem 01.01.2027 weiterentwickelte Standards, auch im Hinblick auf das auf Bundebene geplante Qualitätsentwicklungsgesetz, geplant sind.

Investitionsbedarf und Förderpauschalen im HKJGB

Beim weiteren Ausbau von Betreuungsangeboten ist eine Förderung aus Bundes- bzw. Landesmitteln unabdingbar. Entgegen der im Koalitionsvertrag der hessischen Landesregierung getroffenen Absichtserklärung, ein Investitionsprogramm für den Bereich der institutionellen Kindertagesbetreuung aufzulegen, hat die Landesregierung gegen Jahresende 2024 davon Abstand genommen. Im Rahmen des o. a. Maßnahmenpaketes kündigte das Land lediglich an, über einen Daseinsvorsorgefonds Kommunen zinsgünstige Darlehen für Investitionen ermöglichen zu wollen, um darüber u.a. neue Betreuungslätze finanzieren zu können.

Neben dem investiven Förderbedarf hatte sich der HLT auch zur notwendigen Anpassung der Förderpauschalen in § 32a ff HKJGB geäußert und gefordert, die jetzigen Pauschalen zur Kita-Förderung im HKJGB anzupassen und zu dynamisieren. Im aktuellen Änderungsentwurf zum HKJGB (Juli 2025) ist jedoch lediglich

die Erhöhung der Förderpauschale der Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag für das Jahr 2026 vorgesehen. Eine Anpassung der Förderpauschalen, welche die realen Lohn- und Preissteigerungen sowie die leistungsgerechte Vergütung im Bereich der Kindertagespflege abbildet, unterbleibt hingegen.

Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder

Vor dem Hintergrund der mit dem SGB IX einhergehenden gesetzlichen Neuregelungen ist die bestehende Rahmenvereinbarung Integration anzupassen. Auch sich ändernde Gegebenheiten wie der zu verzeichnende Fachkräftemangel, die langen Wartelisten in Kitas im Kontext der erforderlichen Gruppenreduzierung bei Aufnahme von Kindern mit Behinderung erfordern es, die bisherigen Regelungen auf den Prüfstand zu stellen. Mit Vertretungen der Liga als Vereinbarungspartner haben vor Verhandlungsbeginn drei Sondierungsgespräche stattgefunden. Über diesen Weg des Austauschs wurde vorab der eigentlichen Verhandlungen ein möglicher gemeinsamer Weg austariert. Neben der notwendigen Anpassung an das geltende Recht wurden gemeinsam mit der Vertretung der Liga weitere Zielstellungen zur Diskussion gestellt:

- Gleichberechtigte Teilhabe der Kinder mit Behinderungen in der Kita erleichtern,
- Flexibilisierung zur passgenaueren Entlastung der Einrichtung und des individuellen Förderbedarfs des Kindes,
- Leistungsgewährung auch durch Einsatz von für die Aufgabe geeigneten Kräften bzw. eine Kompensation fehlender Fachkräfte durch eine stärkere Gruppenreduzierung und
- Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf einen Kita-Platz für alle Kinder.

Seit dem Verhandlungsbeginn im November 2024 wurden bislang vier Verhandlungsrunden geführt. Bis zum Ende des Jahres 2025 sind zwei weitere Verhandlungsrunden geplant. Trotz der komplexen Ausgangslage und der Zuständigkeit über mehrere Rechtsbereiche zeichnen sich erste Verhandlungsergebnisse ab. Die Verhandlungen werden allerdings weiterhin durch das Fehlen eines Referentenentwurfs zur Bundesgesetzgebung zur Ausgestaltung einer Inklusiven Jugendhilfe ab dem Jahr 2028 erschwert. Ein Abschluss der Rahmenvereinbarung Teilhabe wird für Mitte 2026 anvisiert.

Rechtsanspruch auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote im Grundschulalter

Bis zum Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder – zunächst im Schuljahr 2026/2027 für die 1. Klasse und in den Folgejahren bis zur Klasse 4 - verbleibt nun gerade noch ein Jahr. Auch der Sozialausschuss berät sich neben dem Schul- und Kulturausschuss regelmäßig zum am 01.08.2026 in Kraft tretenden Rechtsanspruch und dessen Auswirkungen auf die Landkreise. Im Fokus steht dabei weiterhin die Finanzierung der durch den Rechtsanspruch ausgelösten Betreuungsangebote, insbesondere der nach Abzug der Bundesmittel ungedeckten Investitionskosten. Ebenso gilt es, die zu erwartenden Betriebskosten sowie die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Betreuungsangebote an Schulen in den Blick zu nehmen, die nicht der Schulaufsicht unterstehen und keiner Betriebserlaubnis bedürfen.

In der Sitzung des HLT-Sozialausschusses am 06.02.2025 konstatierte die HLT-Geschäftsstelle die in den bislang achtzehn Sitzungen der AG Ganztag im HMKB zu verzeichnende Stagnation in den zentralen Fragen. Auch in den unterjährig stattfindenden Spitzengesprächen ist kein Vorankommen erkennbar.

Zu Jahresbeginn 2024 hatten die drei hessischen Kommunalen Spitzenverbände im Kontext des Rechtsanspruchs gemeinsam eine Erhebung zum ungedeckten Investitionsaufwand, der durch den Rechtsanspruch ausgelöst wird, durchgeführt. Im Ergebnis der Erhebung stand ein ungedeckter Investitionsaufwand der hessischen Schulträger in Höhe von 1,2 Mrd. Euro bis zum Schuljahr 2029/2030. Ziel der Erhebung war es, der neuen Landesregierung konkrete Zahlen vorzulegen, um auf dieser Grundlage in fundierte Verhandlungen eintreten zu können. Die Umfrage hatte hingegen nicht den Anspruch einer wissenschaftlichen Studie. Da-

zu hätte es der Durchführung eines externen Institutes bedurft, deren hohe Kosten aber nicht zu rechtfertigen gewesen wären, solange es an Signalen des Landes zu einer Übernahme des Defizits oder zumindest zu einer Beteiligung fehlte.

Der ungedeckte Aufwand der Schulträger wurde gegenüber dem Land auf allen erdenklichen Kommunikationswegen kommuniziert, so z. B. in gemeinsamen Schreiben der KSpV an die zuständigen Staatssekretäre, in Präsentationen in der AG Ganztag im HMKB, in den Spitzengesprächen zwischen den Staatssekretären mit den Hausspitzen der KSpV. Eine Bewegung in der Sache ist bis heute nicht zu verzeichnen. Ungeachtet der durch die KSpV getätigten Erläuterungen, der Präsentation einiger Schulverwaltungsämter zur Ermittlung der Investitionskosten u. a. m. erachtet das Land die dargelegte Größenordnung von 1,2 Mrd. Euro für nicht plausibel, hegt Zweifel an der Seriosität der Umfrage bzw. den Angaben der Landkreise und stellt die Vermutung an, dass hier Bedarfe beziffert werden, die nicht unmittelbar aus dem Rechtsanspruch resultieren, vielmehr ggf. Sanierungstaus mit eingerechnet wurden und vermutet zuletzt, unnötige räumliche Erweiterungen einzupreisen statt vorhandene Räume multifunktonal nutzbar zu machen.

Bis zum Redaktionsschluss des Geschäftsberichtes hat das Land weder Bereitschaft erklärt, sich aus Landesmitteln an den Investitionskosten zu beteiligen, noch, die anteiligen Bundesmittel in voller Höhe an die Schulträger durchzureichen.
In Artikel 4 Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) ist der Anteil des Bundes an den laufenden Betriebskosten im Ganztag geregelt. Ab dem Jahr 2026 sollen vom Bund aufsteigend Mittel zum anteiligen Ausgleich für laufende Belastungen der Länder zur Verfügung gestellt werden. Auch hier ist bislang keine Bewegung zu verzeichnen. Es fehlt an einer Aussage des Landes, die zu erwartenden Mehreinnahmen an den Umsatzsteuerpunkten an die Schulträger weiterzugeben.

Eine weitere, mitunter gravierende Versorgungslücke droht durch folgenden Sachverhalt zu entstehen: Betreuungsangebote der Schulträger, die weder der Schulaufsicht unterstehen noch einer Betriebserlaubnis nach dem SGB VIII bedürfen, dürften in den meisten Schulträgerbezirken eine nicht unerhebliche Rolle spielen. Obgleich sie nach den Investitions-Förderrichtlinien des Landes nicht förderfähig sind, haben viele Landkreise diese aufrecht erhalten bzw. deren weiteren Ausbau vorgesehen, um den Rechtsanspruch erfüllen zu können. Diese Angebote können nach einer Einschätzung des Bundes aus rechtlichen Gründen nicht aufrechterhalten werden, sofern sie nicht einer Betriebserlaubnis zugeführt oder der Schulaufsicht unterstellt werden Die Problematik betrifft auch Angebote der Ferienbetreuung.

Das HMSI hat vor diesem Hintergrund gemeinsam mit dem HMKB eine Handreichung zum gesicherten Status von Betreuungsangeboten für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe unter den Vorgaben des Rechtsanspruchs erarbeitet. Anhand dessen wurden Träger bestehender Angebote, deren aufsichtsrechtlicher Status noch nicht den Anforderungen entspricht, über die Rechtslage und die Handlungsoptionen informiert.

Weitergehende Gespräche zwischen dem HMSI und den KSpV dazu sind für Anfang Dezember 2025 vorgesehen. Dann soll abgeklärt werden, wie sich die Anfragen nach Erteilung einer Betriebserlaubnis für Angebote der Schulkindbetreuung darstellen und ob und ggf. welche besonderen Schwierigkeiten dabei zutage treten. Die Haltung der HLT-Geschäftsstelle war bisher, die in Rede stehenden Angebote regelhaft der Schulaufsicht zu unterstellen. Bislang kann diese Aufsichtsform nur greifen, wenn die Schulleitung sich dazu bereit erklärt. Eine Änderung des Hessischen Schulgesetzes ist dahingehend geplant.

In der bundesrechtlichen Regelung des Rechtsanspruchs auf ganztätige Betreuung für Kinder im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/2027 ist vorgesehen, dass die Länder bestimmen können, dass der Anspruch im Umfang von vier Wochen in den Ferienzeiten eingeschränkt werden kann. Danach kann bestimmt werden, dass in diesem Umfang und in dieser Zeitpanne Einrichtungen geschlossen werden können. Um die Planbarkeit des Betreuungsangebotes für die zuständigen Kommunen zu erhöhen, plant das Land in seinem 10. Änderungsgesetz zum HKJGB von diesem Landesrechtsvorbehalt Gebrauch zu machen. In § 25e ist vorgesehen, dass während der Ferienzeiten Einrichtungen nach § 24 Abs. 4 des

Achten Buches Sozialgesetzbuches im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr geschlossen werden können.

Glücksspielgesetz/ Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch

Nach dem Hessischen Glücksspielgesetz erhalten von den Spieleinsätzen der vom Land Hessen veranstalteten Zahlenlotterien und Zusatzlotterien u.a. die Träger der außerschulischen Jugendbildung nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) anteilige Mittel. Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen sind gemäß den Grundsätzen zur Förderung der Kommunalen Jugendbildungswerke nach dem HKJGB seitens der Landkreise jährlich sowohl die Bedarfsmeldungen als auch die Meldungen zur tatsächlichen Besetzung in den Jugendbildungswerken bei der HLT-Geschäftsstelle einzureichen. Ebenso sind alle unterjährigen personellen Veränderungen in den Jugendbildungswerken mitzuteilen. Die vorgenannten Informationen bilden die Grundlage für die mit der Mittelverteilung beauftragte GFS-Steuerberatungsgesellschaft, die jeweiligen Ansprüche zu ermitteln und auszuzahlen. In den Jahren 2023 und 2024 war bei den Meldungen eine zunehmende Fehlerhäufigkeit zu verzeichnen beziehungsweise notwendige Meldungen zu unterjährigen Änderungen blieben gänzlich aus. HLT und HStT haben dies zum Anlass genommen, die Grundsätze entsprechend anzupassen.

HLT und HStT werden im Herbst 2025 dazu eine digitale Informationsveranstaltung für die kommunalen Jugendbildungswerke durchführen.

Der aktuelle Gesetzentwurf zur Änderung des HKJGB (Juli 2025) sieht auch Änderungen in den Regelungen zur Förderung der Träger der außerschulischen Jugendbildung vor. Anerkannte Träger der außerschulischen Jugendbildung sollen künftig bis zu 90% (bisher 80%) der Gesamtaufwendungen für Personal- und Veranstaltungskosten aus den sogenannten „Glücksspielmitteln“ (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Hessisches Glücksspielgesetz) finanzieren können. Zudem soll die bisherige Festlegung einer maximalen Förderung pro Träger in Höhe von 100.000 Euro aufgehoben werden.

Der Honorarvertrag zwischen der GFS, HLT und HStT wurde unter der von der GFS geltend gemachten Begründung der Preissteigerungen in den beiden Vorjahren an die Geschäftsstellen herangetragen. Eine Anpassung wurde auf Grundlage des Beschlusses des HLT-Sozialausschusses im Juli 2025 vorgenommen.

Ambulante kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung in Hessen

Im Gegensatz zur Zuständigkeit des Landes für die stationäre Versorgung im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie obliegt die ambulante kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen (KV-Hessen), die Aufsicht über diese hat das Land. Die Bedarfsplanung wiederum verantwortet der Bund (GBA).

Im Dezember 2024 fand zur Situation in Hessen ein Gespräch zwischen HLT, HStT und der Präsidentin der Psychotherapeutenkammer Hessen statt. In dessen Verlauf schilderte sie die Beobachtungen und Erkenntnisse, die sich mit den Erfahrungen der Jugendämter decken: die ambulante kinder- und jugendtherapeutische Versorgung stellt sich mit langen Wartezeiten und der fehlenden Versorgung auch bei akuten Fällen zwar mit regionalen Unterschieden, aber im Ergebnis flächendeckend als prekär dar. Dies ist im Bereich des Kindes- und Jugendalters aufgrund der Folgen für die weitere Entwicklung noch weniger hinnehmbar als bei erwachsenen Patientinnen und Patienten. Auch hier hat die Nichtversorgung zur Folge, dass die Jugendhilfe sich mit dem unversorgten Personenkreis konfrontiert sieht und die Bedarfe mit den Mitteln der Jugendhilfe, statt mit adäquater therapeutischer Hilfe zu kompensieren sucht. Auf dem Markt gibt es nach Informationen der Psychotherapeutenkammer mehr als genügend Therapeuten mit Hochschulabschluss, jedoch fehlt es diesen an der Zulassung.

Während der Corona-Pandemie gab es in Hessen über die KV-Hessen eine Sonderzulassung von 18 Kinder- und Jugendpsychotherapeuten. Diese war auf zwei Jahre befristet und wurde danach überwiegend wieder entzogen. Über eine solche Sonderzulassung könnte zumindest als temporäre Lösung, bis zum Vorliegen einer aktuellen Planung und auf deren Grundlage der

Anpassung in der Versorgung erfolgt, erneut nachgedacht werden. Dazu bedarf es einer Forderung, die auch vom Land unterstützt wird.

Der HLT-Sozialausschuss hat Bund, Land und Kassen am 05.06.2025 aufgefordert, eine aktuelle und nachvollziehbare Planung der ambulanten kinder- und jugendtherapeutischen Bedarfe vorzunehmen und eine bedarfsgerechte Anpassung der Angebote auf den Weg zu bringen und damit ihrer gesetzlich vorgesehenen Planungshoheit nachzukommen. Ebenso wurde das Land Hessen aufgefordert, solange der Bund und die Krankenkassen nicht auf Grundlage einer aktualisierten Planung weitere Kinder- und Jugendpsychotherapeuten vorsehen, über eine Sonderbedarfszulassung dafür Sorge zu tragen, dass mehr ausgebildete Psychotherapeuten eine Zulassung zur Praktizierung erhalten.

Stationäre kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung in Hessen

Mit der Ausgangssituation in der stationären kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung hatte sich der HLT-Sozialausschuss erstmals am 21.11.2024 befasst. Bereits seinerzeit erfolgte eine ausführliche Diskussion im Ausschuss, die den seitens der kommunalen Jugendhilfe immensen bestehenden Druck in der stationären Jugendhilfe allgemein und im Kontext der stationären kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung bestätigte.

Der ebenfalls im November 2024 eingeleitete Austausch zwischen den Leitungen der hessischen Kinder- und Jugendpsychiatrien, dem Gesundheitsministerium dem Landeswohlfahrtsverband Hessen und einigen Jugendamtsleitungen sowie den beiden Geschäftsstellen der KSpV fand im Februar 2025 seine Fortsetzung. Eine Einbindung der politischen Akteure soll jedoch erst wieder zu einem Zeitpunkt erfolgen, zu dem konkrete Vorschläge erarbeitet wurden.

In der Gesprächsrunde im Februar erfolgte unter Identifikation der Personenkreise und Krankheitsbilder zunächst eine Verständigung auf die Bedarfslage und bestehende Herausforderungen.

Die Teilnehmenden verständigten sich auf das Erfordernis, die regionale Abstimmung zu optimieren und das Versorgungsnetz in Gänze weiter auszubauen, um den Bedarfen und Herausforderungen begegnen zu können. Dies setzt richtige regionale Vernetzung voraus. Insbesondere müssen die Angebote bedarfsgerecht vorgehalten, gegebenenfalls neue bedarfsgerechte Angebote konzeptionell entwickelt und ausgerichtet werden. Einrichtungen unter gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und KJP sollen vorrangig Eingang in die weiteren Überlegungen finden. Zur Frage der (Teil-)Geschlossenheit von Jugendhilfeeinrichtungen als weiteres Modell zur Abhilfe der Ausgangssituation erfolgter ebenso ein reger Austausch. Eine Positionierung erfolgte jedoch von kommunaler Seite nicht, da zunächst die Gremien der KSpV eine grundsätzliche Haltung zu dieser Form der Hilfe zur Erziehung beraten und beschließen müssen.

Auch die Bedarfsplanung der Krankenkassen muss gegebenenfalls aktualisiert werden. Therapeutische und andere ambulante Angebote sind ebenfalls mitzudenken, wenngleich die Verantwortung für deren Vorhaltung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen obliegt. Es liegt auf der Hand, dass eine unzureichende ambulante Versorgung im Zweifelsfall in die Notwendigkeit einer stationären Behandlung mündet.

Während sich der Begriff der geschlossenen Unterbringung im Laufe der Zeit zwar im allgemeinen Sprachgebrauch etabliert hat, spricht sich die Jugendhilfe für die Bezeichnung der „Intensivpädagogischen stationären Hilfe“ aus. Diese bedeutet nicht zwangsläufig ein „Wegsperren“, welches mit der „geschlossenen Unterbringung“ assoziiert wird, sondern beinhaltet ein umfassenderes Hilfeangebot in den Einrichtungen, von denen die strikte und ausschließliche Anwesenheitspflicht nur der erste Schritt ist. Zu dieser Hilfeform hat sich die AG der Jugendamtsleitungen im HLT in ihrer Frühjahrstagung 2025 erneut beraten und sich mehrheitlich für die Konzeptionierung einer geschlossenen Unterbringung als eine Lösung im Kontext des bestehenden Problems Schnittstelle KJP / Jugendhilfe positioniert. Als dauerhafte und einzige Lösung wird diese Hilfeform jedoch kritisch gesehen. Die AG empfahl dem HLT-Sozialausschuss, sich diesem Votum anzuschließen. Dem ist der Ausschuss in seiner Sitzung am 05.06.2025 nicht gefolgt. Vorgese-

hen ist vielmehr, die Entwicklungen im Rahmen der Gespräche mit den KJPs zunächst weiter zu verfolgen. Diese sollen im Herbst 2025 fortgesetzt werden.

Kindergesundheitsschutzgesetz/Pädiatrische Versorgung

Wenngleich die Versorgungslage im Bereich der Pädiatrie thematisch vorrangig den Beratungen im Gesundheitsausschuss zuzuschreiben ist, bestehen jedoch auch Wechselwirkungen zum Bereich der Jugendhilfe.

Mit Einführung des Hessischen Kindergesundheitsschutzgesetzes im Dezember 2007 wurden verbindliche Früherkennungsuntersuchungen eingeführt. Deren Überwachung wurde dem Hessischen Kindervorsorgezentrum (HKVZ) übertragen, welches die Eltern, die ihr Kind nicht der entsprechenden U-Untersuchung zuführen, an die bestehende Verpflichtung erinnert. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, informiert das Hessische HKVZ das zuständige Jugendamt, das seinerseits tätig werden muss, um eine etwaige Kindeswohlgefährdung auszuschließen. Sowohl die verbindliche Einführung zur Teilnahme an den U-Untersuchungen als auch die den Jugendämtern zugeschriebene Rolle waren von Anbeginn an hochstrittig. Aktuell soll der Aspekt der unzureichenden pädiatrischen Versorgung im Kontext der U-Untersuchungen und sonstigen Auswirkungen auf die Jugendhilfe beleuchtet werden.

Die Situation der kinderärztlichen Versorgung stellt sich in Hessen regional sehr unterschiedlich dar. Zuletzt im Rahmen der Evaluation des Hessischen Kindervorsorgegesetzes im Jahr 2024 wurde seitens des HLT erhoben, bei wie vielen der eingehenden Meldungen im Jahr 2023 ein Mangel an Kinderärzten ursächlich für die nicht wahrgenommene Untersuchung war. Da hier keine statistische Größe abgefragt wurde, konnten einige Jugendämter keine Angaben machen, andere hingegen zumindest eine Schätzung vornehmen. Dabei wurde mehrfach die Größenordnung von ca. 20% benannt, wenn Eltern angaben, die Untersuchung aufgrund des Kinderärztemangels nicht wahrgenommen zu haben. Diese Fallkonstellation wird den Jugendämtern jedoch erst nach deren Tätigwerden bekannt (Anschreiben an die Eltern, wenn keine Reaktion: Hausbesuch). Die Frage nach der konnexitären Wirkung drängt sich folglich erneut auf. Zudem ist festzuhalten, dass das Tätigwerden der Jugendämter nichts mit den Aufgaben der Jugendhilfe zu tun hat, vielmehr ohne bestehende Zuständigkeit nur der von der Kassenärztlichen Vereinigung zu verantwortende Mangelsituation begegnet.

Auch im Beirat des HKVZ, in dem die Jugendhilfe einen Sitz innehat, wurde der absolute Mangel an kinderärztlicher Versorgung thematisiert, dort auch durch das HKVZ selbst. Die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Ärzteschaft, des Gesundheitswesens und des Hessische Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege (HMFG) haben dies deutlich zur Kenntnis nehmen müssen.

In ihrer Frühjahrstagung 2025 hat sich die AG der Jugendamtsleitungen ebenfalls intensiv zur Situation ausgetauscht und nachdrücklich betont, dass obwohl die Zuständigkeit für die pädiatrische Versorgung nicht bei den Jugendämtern liegt, Kinder, Jugendliche und Familien aber von der Unterversorgung betroffen sind. Die Auswirkungen auf die Jugendhilfe sind ersichtlich und müssen dringend zum Positiven abgewendet werden. So hatte der HLT-Sozialausschuss am 05.06.2025 festgestellt, dass entgegen der Behauptung der Kassenärztlichen Vereinigung in Hessen Kinderärzte in ausreichender Zahl fehlen, ebenso, dass es nicht Aufgabe der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe ist, fehlende medizinische Angebote zu kompensieren. Der HLT-Sozialausschuss hatte sodann in seinem Beschluss die Krankenkassen aufgefordert, nachvollziehbar zu belegen, dass ihre Behauptung, es liege eine aktuelle Bedarfsplanung vor und es seien genügend entsprechende Angebote vorhanden, zutrifft. Bund und Land mögen zudem eine aktuelle und nachvollziehbare Planung der kinderärztlichen Versorgung und eine bedarfsgerechte Anpassung der Angebote auf den Weg zu bringen und damit ihrer gesetzlich vorgesehenen Planungshoheit nachzukommen.

Mit dem im Mai 2025 vorgelegten Entwurf zum Gesetz zur Änderung des Hessischen Kindergesundheitsschutz-Gesetz und der Meldedatenübermittlungsverordnung konnte der Landesgesetzgeber zwar nicht auf die pädiatrische Unterversorgung reagieren. Gleichwohl ist eine lange seitens des HLT geforderte Zu-

ständigkeitsverlagerung vorgesehen: die Validierung von nicht wahrgenommenen Untersuchungen durch Personensorgeberechtigte sowie Fehlmeldungen sollen nicht mehr verstärkt im Aufgabenbereich der Jugendhilfe, sondern primär über das Kindervorsorgezentrum (KVZ) wahrgenommen werden. Diese Absicht hat der HLT in seiner Stellungnahme an das HMFG im Juli 2025 auch ausdrücklich begrüßt.

Zur kinderärztlichen Versorgungslage wurde an das Land adressiert, dies dringend in den hessischen Gebietskörperschaften zu evaluieren, um mit entsprechenden Zahlenmaterial gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung argumentieren zu können.

Neue Koordinierungsstelle SGB II: Schwerpunkt Digitalisierung

Das HLT-Präsidium hat am 28.09.2023 beschlossen, für die Dauer von drei Jahren eine weitere Koordinierungsstelle SGB II mit einem Stellenanteil von 75 % zu schaffen. Diese wird über eine Sonderumlage von den Landkreisen und kreisfreien Städten finanziert. Neben den originären Aufgaben der HLT-Geschäftsstelle steht vor allem die Koordinierung und fachliche Unterstützung der Digitalisierungsstrategien der hessischen Kommunalen Jobcenter (KJC) im Fokus.

Die weitere „Koordinierungsstelle SGB II: Schwerpunkt Digitalisierung“ konnte zum 01.05.2024 besetzt werden. Nach einer Sondierungsphase wurde - anknüpfend an die bis 2024 bereits eingeleiteten strategischen Digitalisierungsbemühungen - an der Neuorganisation der Zusammenarbeit, der Beschleunigung der Prozesse und der Optimierung der Entscheidungsvorbereitung gearbeitet. Hierfür wurde unter anderem unter Federführung der Koordinierungsstelle der „Lenkungsausschuss Digitalisierung“ als neues Gremium der AG KJC gegründet. Dort sind alle wichtigen Beteiligten (AG KJC, AG III Digitalisierung, KSpV, HMSI, K4K als Gast) vertreten. Der Ausschuss trifft sich vierteljährlich und bündelt das weitere Vorgehen. Es wurde zudem in der AG KJC ein klares Rollenverständnis mit Aufgabenverteilung der beteiligten Akteure beschlossen. Zur Beschleunigung der Prozesse werden flexibel und schnell Sondersitzungen organisiert. Die AG III wurde als zentrales fachliches Gremium gestärkt und beauftragt, einen gemeinsamen Aktionsplan (Roadmap) zu entwickeln. Hier haben über die Koordinierungsstelle seit März 2025 bereits fünf strategische Workshops stattgefunden. Diese dienen zugleich als team- und kompetenzbildende Maßnahme. Angestrebt ist auch ein neues Setting der Zusammenarbeit. Die Roadmap soll bis Oktober 2025 finalisiert werden.

Die Koordinierungsstelle ist für den Bereich Digitalisierung Schnittstelle und Bindeglied zwischen und zu den Akteuren intern (AG KJC, Lenkungssauschuss, AG III Digitalisierung K4K, KSpV) und extern (Ministerien, Kommunale Jobcenter außerhalb Hessens und deren Landesverbände, DLT). Sie informiert im Gemeinsamen Ausschuss der hessischen KJC und vertritt die KSpV in weiteren Gremien und Veranstaltungen zum Thema. Sie unterstützt kontinuierlich die K4K, beteiligt sich in Steuerungsgruppen von Projekten wie z.B. Chatbot und KI_Hub_Kommunal und fördert die weitere Vernetzung und innovatives Vorgehen. Hierfür könnte zukünftig verstärkt auch crossfunktional gearbeitet werden. Weiterhin werden die Entwicklung der Öffentlichkeitsarbeit und das Angebot von Fachveranstaltungen unterstützt.

Als sehr förderlich wird eine starke Rückkopplung der Digitalisierungsstrategien mit dem gemeinsamen Geschäftsmodell, einer gemeinsamen Vision und gemeinsamen Geschäftsleitungszielen angesehen. Es braucht das effektive Zusammenwirken aller Akteure und Instrumente. Im Fokus steht die Stärkung der Gemeinschaft durch einen stabilen Verbund zentraler Promotoren der Digitalisierung der hessischen Kommunalen Jobcenter.

Zielvereinbarungsprozess nach dem SGB II / Hessisches Offensivgesetz

Im Verfahren um die Musterzielvereinbarung SGB II und die sozialintegrativen Leistungen gemäß dem Hessischen OFFENSIVG für das Jahr 2025 wurden für den Bereich des SGB II im Vergleich zum Vorjahr keine signifikanten Änderungen vorgenommen. Im Bereich der sozialintegrativen Leistungen, den auch die Kommunalträger - also Landkreise in gemeinsamer Einrichtung - mit dem Land abschließen, wurden ebenfalls keine Veränderungen zum Vorjahr vorgenommen. Eine durchgeführ-

te Abfrage zu dem „Entwurf einer Musterzielvereinbarung 2025“ ergab von Seiten der Landkreise keine Bedenken. Lediglich eine Ergänzung für die am BMAS-Pilotprojekt „Förderung der Beschäftigungsfähigkeit und Verbesserung der sozialen Teilhabe“ teilnehmenden Kommunalen Jobcenter wurde aufgenommen. Der Gemeinsame Ausschuss der hessischen Kommunalen Jobcenter stimmte am 03.12.2024 dem Entwurf zu. In der Folge konnte dieser dem HMSI durch die HLT-Geschäftsstelle bestätigt werden.

Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget des Landes Hessen für die Kommunalen Jobcenter

Im Rahmen der hessischen Landesförderung stellte das HMSI dem HLT im Jahr 2025 für die Öffentlichkeits-, Vernetzungs- und Informationsarbeit der Kommunalen Jobcenter (KJC) aus dem „Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget“ 45.000 Euro als Sachleistungsmittel zur Verfügung. Insbesondere werden damit die Domainkosten des gemeinsamen Internetauftritts der KJC www.kjc-hessen.de übernommen. Zudem können Fachveranstaltungen wie zum Beispiel SGB II-Fachtagungen, themenbezogene Workshops sowie einschlägige Fortbildungs- und Vernetzungsformate der Kommunalen Jobcenter eine finanzielle Unterstützung erfahren. Diese Mittel werden durch die Geschäftsstelle beantragt und vollumfänglich verwaltet.

UAG Fortbildungsakademie der hessischen Kommunalen Jobcenter

Nach der coronabedingten Zwangspause hat sich die UAG Fortbildungsakademie der hessischen Kommunalen Jobcenter (KJC) am 14.04.2024 das erste Mal wieder in der HLT-Geschäftsstelle zusammengefunden. Schwerpunkt der UAG ist der Ausbau des Schulungs- und Weiterbildungsangebotes der hessischen KJC. Der Input eines Jahres soll aus drei einzelnen Aktionen bestehen. Den Rahmen bildet der Arbeitsmarktpolitische Impuls, der ein Jahresthema einleitet. Für Nachwuchsführungskräfte sollen über ein Jahr verteilt drei Module im Zusammenhang mit „Leadership“ angeboten werden. Es werden in einem Jahr dieselben Führungskräfte partizipieren und miteinander ins Gespräch kommen. Ein zusätzlicher Aspekt ist dabei das Netzwerken. Weiter soll es einen Fachtag für Mitarbeitende geben, der gemeinsam mit der Hochschule Fulda umgesetzt wird.

Fachtag Arbeitsmarktpolitischer Impuls 2025

Am 31.03.2025 fand dieser unter dem Titel „20 Jahre SGB II: Blick zurück und nach vorn - Meilensteine und Innovationen“ wieder im Kreis Groß-Gerau statt, an dem 120 Teilnehmende begrüßt werden konnten. Am Vormittag hielt das IAB einen Vortrag „Wie weiter in der Grundsicherung?“. Das BMAS meldete sich mit aktuellen Informationen aus Berlin zu Wort. Den Nachmittag rundeten zwei Vorträge zu den Themen „Wie bleiben Jobcenter und ihre Mitarbeitenden angesichts ständiger Veränderungen handlungsfähig und wirksam?“ und „Von Bürokratie zu Innovation: Wie digitale Lösungen die Zukunft der Jobcenter gestalten" den Tag ab. In letzterem wurde ein Einblick in das gemeinsame Chatbot-Projekt der hessischen KJC und dessen Einsatzmöglichkeiten gegeben.

Fachtag der hessischen Kommunale Jobcenter „Qualifikationen fördern – Perspektiven schaffen“

Am 11.09.2025 fand der Fachtag „Qualifikationen fördern – Perspektiven schaffen“ an der Hochschule Fulda statt, an dem rund 100 Teilnehmende begrüßt werden konnte. Der Vormittag wurde mit einem Vortrag des IAB „Qualifikationen fördern – Perspektiven schaffen: Weiterbildungsbeteiligung im SGB II-Bereich“ ausgestaltet. Dieser bildete auch den Übergang zu am Nachmittag stattfindenden Workshops zu den Themen: Motivation arbeitsmarktferner Menschen, Arbeitsgeberarbeit in wirtschaftlich schwierigen Zeiten, wie lässt sich Beratung messen, Zusammenarbeit unterschiedlicher Experten und wie man hierbei gesund und zufrieden durch herausfordernde Zeiten kommen kann.

Festakt der KJC „20 Jahre SGB II“

Am 21.08.2025 haben sich rund 400 Personen im Bürgerhaus Wiesbaden-Kostheim zusammengefunden, um das 20-jährige Bestehen der

Kommunalen Jobcenter und des SGB II zu würdigen. Zu den Teilnehmenden zählten Mitarbeitende der hessischen KJC und Dezernentinnen und Dezernenten der Landkreise und kreisfreien Städte. Auch ehemalige Kolleginnen und Kollegen sind der Einladung der Leitungen der KJC, der Kommunalen Spitzenverbände (KSpV) und des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales gefolgt. Begrüßt wurden die Teilnehmenden von der Hessischen Sozialministerin wie den KSpV. Gemeinsam wurde sich auf eine Zeitreise begeben, in der über Erfolge wie auch über die Herausforderungen bei der Umsetzung des SGB II gesprochen wurde. Seit ihres Bestehens im Jahr 2005, haben die KJC maßgeblich dazu beigetragen, Menschen vor Ort in deren individuellen schwierigen Lebenslagen zu unterstützen und ihnen neue Perspektiven zu eröffnen.

Dualer Studiengang BASS - Soziale Sicherung & Sozialverwaltungswirtschaft (B. A.)

Der duale Studiengang BASS wurde im Jahre 2010 zwischen der Hochschule Fulda, den Kommunalen Jobcentern und unter Beteiligung der Geschäftsstelle gemeinsam und speziell für die Erfordernisse des Fallmanagements im SGB II konzipiert. Seit dem Jahr 2022 schließen die Studierenden den Studiengang mit der Berufsbezeichnung „Sozialverwaltungswirt/in B.A.“ ab. Zum Wintersemester 2024/25 konnten insgesamt 34 Studierende und 3 davon berufsbegleitend begrüßt werden.

Die Geschäftsstelle steht fortwährend für die aufkommenden praktischen Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Studiengangs vor Ort zur Verfügung. Alle Anfragen werden durch die Geschäftsstelle aufgegriffen. Sie werden im Rahmen einer Abfrage von allen am Studiengang beteiligten Trägern eruiert und diesen im Anschluss aufbereitet zur Verfügung gestellt.

Weiter begleitet die Geschäftsstelle den Studiengang durch die jährliche Koordinierung der zur Verfügung stehenden dualen Studienplätze. Diese Koordinierungsarbeit gestaltet sich in Form von Werbung, Bedarfsabfrage, Platzverteilung und Unterstützung der Akteure im jeweiligen Besetzungsverfahren. Ebenfalls tritt die Geschäftsstelle als Schnittstelle und Ansprechpartner bei Belangen zum Studiengang zwischen den KJC, potenziellen Studierenden, dem Landkreis Fulda und der Hochschule Fulda sowie im Kostenabrechnungsverfahren auf.

Gemeinsame Pressearbeit der Kommunalen Jobcenter

Um die Marke und Arbeit der hessischen Kommunalen Jobcenter (KJC) stärker in der Öffentlichkeit zu präsentieren, vereinbarte der Gemeinsame Ausschuss der hessischen Kommunalen Jobcenter im Jahr 2020 eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit. Ziel ist eine regelmäßige konzertierte Presseaktion, an der sich jedes einzelne KJC und gegebenenfalls auch die Geschäftsstellen des Hessischen Landkreistages und Hessischen Städtetages individuell beteiligen können. Hierfür wurde, unter Federführung der HLT-Geschäftsstelle, eine Redaktionsgruppe gegründet

Vor dem Hintergrund des diesjährigen 20-jährigen Jubiläums des SGB II, hat sich die Redaktionsgruppe zur Gemeinsamen Pressearbeit der Kommunalen Jobcenter die Herausgabe einer Broschüre zum Ziel gesetzt. Dazu wurden Erfolgsgeschichten der hessischen Kommunalen Jobcenter gesammelt und diese in einem digitalen Booklet zusammengefasst, dass auch als Druckversion veröffentlicht wurde. Zusätzlich haben sich fünf KJC bereit erklärt ihre Erfolgsgeschichten auch filmisch umzusetzen. Die Broschüre sowie auch die Filme wurden auf der gemeinsamen Veranstaltung der KJC „20 Jahre SGB II“ den Kolleginnen und Kollegen vorgestellt. Die Koordinierung der gemeinsamen Pressearbeit läuft über die HLT-Geschäftsstelle.

Zuständigkeitsverlagerung der Förderung der beruflichen Weiterbildung und Rehabilitation vom SGB II ins SGB III

Zur Umsetzung der gesetzlichen Verlagerung der beruflichen Rehabilitation für SGB II-Empfänger in das SGB III bereitet die Bundesagentur für Arbeit die inhaltlichen Schritte vor. Dazu startete im Dezember 2023 ein Workshopprozess mit den Kommunalen Spitzenverbänden und Jobcenter-Praktikerinnen und -Praktikern zur praktischen Ausgestaltung der Verlagerung der Zuständigkeit. Hier setzten sich die Kommunalen Spitzenverbände un-

ter anderem dafür ein, die örtlichen Prozesse nicht agenturseitig vorfestzulegen und im Hinblick auf eine IT-gestützte Datenübergabe lediglich zusätzliche Angebote zu entwickeln.

Um die Frage nach der Ausgestaltung einer gemeinsamen Datenschnittstelle zwischen der Bundesagentur für Arbeit und den KJC zu identifizieren, hat sich eine im März 2024 gebildete technische Arbeitsgruppe gebildet. Es wurden zwei Übertragungswege identifiziert, die für die Umsetzung des Datenaustausches im Aufgabengebiet FbW/Reha grundsätzlich in Betracht kommen. Nach einem eindeutigen Votum der KJC für eine Umsetzung über FIT-Connect hat nun auch der BA-Vorstand die Umsetzung über diese Technologie bestätigt. Damit geht die Entwicklung in die nächste Phase über mit dem unveränderten Ziel einer Verfügbarkeit ab November 2025. Bis dahin soll es Übergangslösungen geben.

Bürgergeldgesetz – Reform SGB II

Am 09.07.2024 informierte die HLT-Geschäftsstelle über die Ankündigung der Bundesregierung zur Wachstumsinitiative und einer Vielzahl von Änderungen beim Bürgergeld in diesem Zuge. Unter anderem sollen dadurch mehr Arbeitsanreize im Bürgergeld geschaffen werden. Diese betreffen zum Beispiel die Karenzzeit Vermögen, die Zumutbarkeit einer Arbeitsaufnahme und das Instrumentarium der Leistungsminderungen sowie die Mitwirkungspflichten. Die Umsetzung soll im Rahmen des SGB III-Modernisierungsgesetzes über einen Änderungsantrag der Regierungsfraktionen erfolgen. Am 01.10.2024 bat die HLT-Geschäftsstelle ihre Mitglieder um Kommentierungen und Einschätzungen, die an den DLT übergeben wurden. Die Formulierungshilfe, mit der die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der Wachstumsinitiative umgesetzt werden soll, wurde im Oktober 2024 vom Bundeskabinett beschlossen.

Praktische Arbeitshilfe Datenschutz

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bildet seit ihrer Einführung am 25.05.2018 den gemeinsamen Datenschutzrahmen in der Europäischen Union. Diesbezüglich musste die „Praktische Arbeitshilfe Datenschutz“ der HLT-Geschäftsstelle mit Stand vom 05.09.2017 überarbeitet werden. Dazu traf sich die UAG -Datenschutz seit dem 23.11.2023 in monatlichen Abständen. Organisiert wurde dies durch die HLT-Geschäftsstelle. Die finale überarbeitete Version der praktischen Arbeitshilfe Datenschutz wurde am 08.04.2025 dem Hessischen Datenschutzbeauftragten durch die HLT-Geschäftsstelle vorgelegt. Eine Rückmeldung dazu steht noch aus.

Praktische Arbeitshilfe Kosten der Unterkunft

Die Kosten der Unterkunft und Heizung sind eines der zentralen Themen bei der Gewährung von Leistungen nach dem SGB II und XII, gerade im Hinblick auf die in den letzten Jahren gestiegenen Energiekosten und damit untrennbar verbunden auch der Betriebs- und Nebenkosten. Eine fachlich und rechtlich einwandfreie Gewährung der Unterkunftskosten für die Leistungsberechtigten durch die Sachbearbeitung ist von daher von großer Bedeutung. Vor diesem Hintergrund wird die aktuelle Praktische Arbeitshilfe „Kosten der Unterkunft“ des HLT (Stand September 2018) unter Federführung der HLT-Geschäftsstelle seit November 2024 im Rahmen einer kleinen AG überarbeitet.

Bündnis Ausbildung Hessen

Das Bündnis Ausbildung Hessen soll garantieren, dass allen gewillten Jugendlichen in Hessen vorrangig ein betrieblicher Ausbildungsplatz angeboten wird. Weitere Ziele sind insbesondere auch die Hinführung zur Ausbildung und die Gewährleistung einer hohen Ausbildungsqualität. Das seit 2015 bestehende Bündnis Ausbildung Hessen lief Ende 2024 aus und sollte ab dem Jahr 2025 mit einem dritten Zeitraum fortgesetzt werden.

Am 14.06.2024 informierte die HLT-Geschäftsstelle über das Auslaufen des bestehenden Bündnisses und bat um Anregungen und Hinweise für eine Bündnisfortsetzung. Auf dieser Grundlage sind die drei hessischen Kommunalen Spitzenverbände in die weiteren Bündnisverhandlungen eingestiegen. Am 31.10.2024 hatte das HLT-Präsidium die geplante Fortsetzung des „Bündnisses Ausbildung Hessen“ begrüßt und die HLT-

Geschäftsstelle mit dessen Zeichnung beauftragt, sofern der HLT-Sozialausschuss diesem zustimmt. Der HLT-Sozialausschuss hat sodann am 21.11.2024 die Verabschiedung des Bündnisse empfohlen, den Landkreisen den Einsatz vor Ort nahegelegt sowie auf die Gestaltungs- und Finanzierungsverantwortung gemäß § 13a SGB VIII beim Land Hessen hingewiesen. Am 25.04.2025 wurde das „Dritte Bündnis Ausbildung Hessen (2025 bis 2029)“ von allen Beteiligten unterzeichnet.

Novellierung der Hessischen Ausführungsgesetze zum SGB IX / XII

Im Juni 2023 wurde die Novellierung der Hessischen Ausführungsgesetze zum SGB IX und XII verkündet, die in wesentlichen Teilen ab dem 01.09.2023 in Kraft traten.

Besonders hervorzuheben ist die vom Hessischen Landkreistag eingebrachte vollständige sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Eingliederungshilfeträgers für Leistungen der Eingliederungshilfe an Personen ab Beendigung der Schulausbildung (Lebensabschnitte 2 und 3), die zum 01.01.2024 in Kraft getreten ist. Ab diesem Zeitpunkt ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) vollständig für den sogenannten dritten Lebensabschnitt, d.h. für alle Personen, welche die Regelaltersgrenze nach dem sechsten Sozialgesetzbuch (SGB VI) erreicht haben, zuständig. Bisher waren die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe für diesen Personenkreis zuständig.

Um diese Personen von den örtlichen zum überörtlichen Eingliederungshilfeträger überzuleiten, wurde über die HLT-Geschäftsstelle eine Verfahrensabsprache mit allen Partnern erarbeitet. Seitdem läuft der Übergabeprozess von den Landkreisen und kreisfreien Städten an den LWV Hessen kontinuierlich.

Ein Punkt der Verfahrensabsprache beinhaltete auch den Auftrag an beide Vereinbarungspartner, eine gemeinsame Sichtweise zur Abgrenzung von Eingliederungshilfe und Pflege zu erarbeiten. Hintergrund ist die unterschiedliche Zuständigkeit im 3. Lebensabschnitt für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (LWV) und Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII (Landkreise und kreisfreie Städte). Dabei sind Pflege- und Eingliederungshilfeleistungen insbesondere im höheren Alter nicht immer eindeutig zu trennen. Welche Leistung im Vordergrund steht, hat aber entscheidende Auswirkungen auf die Zuständigkeit der Leistungsträger. Die Vereinbarungspartner arbeiten deshalb seit Anfang 2024 in einer Arbeitsgruppe daran, Eckpunkte und Praxisbeispiele für die Unterscheidung zu entwickeln.

Sachstand und Weiterentwicklung des landesweiten Berichts nach § 6 HAG / SGB IX

§ 6 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum SGB IX (HAG / SGB IX) sieht vor, dass eine landesweite sozialräumliche Berichterstattung sowie eine vergleichende Betrachtung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der erbrachten Eingliederungshilfeleistungen erstellt wird. Dazu wurde eine Arbeitsgemeinschaft mit dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden unter Federführung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (LWV) einberufen.

Bereits Ende 2023 haben die Arbeiten in der AG nach § 6 HAG/ SGB IX an der Weiterentwicklung der Berichtsstruktur für die Jahre 2025 bis 2028 begonnen. Gemeinsam mit dem Land haben der LWV Hessen und Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaften die Berichtsstruktur für die Jahre 2025-2028 überarbeitet. Derweilen laufen die letzten Abstimmungen in der Arbeitsgemeinschaft zum Bericht für die Jahre 2022 bis 2023, der bereits in seiner Entwurfsfassung vorliegt.

Finanzevaluation nach § 11 HAG / SGB IX

§ 11 (ehemals § 12) des Hessischen Ausführungsgesetzes zum SGB IX (HAG / SGB IX) sieht vor, dass die finanziellen Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes untersucht werden. Das damit beauftragte ISG Institut für Sozialforschung (ISG) hat die Untersuchung wie geplant fortgeführt. Im Januar 2025 wurde der Abschlussbericht über die Jahre 2018-2023 vorgelegt. Für den Zeitraum kommt das ISG zu dem Fazit, dass in den acht Untersuchungsfeldern den Trägern der Eingliederungshilfe Mehrbelastungen in Höhe von insgesamt rund 120 Millionen Euro entstanden sind.

Das HLT-Präsidium hat daraufhin, wie bereits bei den Zwischenberichten, beschlossen, vom Land mindestens den Ausgleich der Mehrbelastungen der 120 Millionen Euro zu fordern. Darüber hinaus wird eine Zusage gefordert, wie die zukünftigen jährlichen Mehrbelastungen ausgeglichen werden sollen.

Das HMSI hat auf die Forderung reagiert und deutlich gemacht, dass es zum aktuellen Zeitpunkt keine konnexitätsrelevanten Sachverhalte, die durch die Bestimmungen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch entstanden sind, feststellen kann. Es führt die Mehrkosten ausschließlich auf bundesgesetzliche Regelungen zurück. Der HLT-Sozialausschuss und das HLT-Präsidium haben daraufhin deutlich gemacht, an den Forderungen festzuhalten.

Landesrahmenvereinbarung allgemeine Frühförderung und spezielle interdisziplinäre Frühförderung

Die Landesrahmenvereinbarung zur Früherkennung und Frühförderung nach § 46 Abs. 4 SGB IX (LRV FF) regelt die Leistungen der Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder in Verbindung mit der Frühförderverordnung (FrühV). Kostenträger sind hier die Kommunen als Eingliederungshilfeträger sowie die Krankenkassen für medizinisch-therapeutische Leistungen. Diese erweiterte Kostenträgerschaft ist auch der Grund, warum diese Leistungen nicht im Rahmenvertrag 1 nach § 131 SGB IX geregelt werden.

Die bisher gültige Rahmenvereinbarung lief zum 31.12.2021 aus und wurde mehrfach übergangsweise verlängert, zuletzt bis zum Jahresende 2024. Ab dem 01.01.2025 trat die neue Landesrahmenvereinbarung in Kraft, nachdem die Verhandlungspartner sich einigen konnten und der HLT-Sozialausschuss per Umlaufbeschluss zugestimmt hatte.

Dabei wurde von Seiten der HLT-Geschäftsstelle insbesondere darauf geachtet, dass die heterogenen Finanzierungsmodelle durch die Landkreise weiterhin ermöglicht werden. Es wurden möglichst offene Formulierungen gewählt, so dass die Übernahme der Leistungen möglichst auf Grundlage von Verhandlungen mit den Leistungserbringern vor Ort erfolgt. Zudem ist die Trennung der medizinisch-therapeutischen Leistungen, die durch die Krankenkassen bezahlt werden, von den heilpädagogischen Leistungen, die durch den örtlichen Eingliederungshilfeträger finanziert werden, nun transparenter.

Die Vereinbarung über die spezielle interdisziplinäre Frühförderung von Kindern mit einer Sinnesbehinderung hingegen konnte bereits im Sommer 2023 abschließend verhandelt werden. Im Nachgang dazu haben sich Land, Landeswohlfahrtsverband Hessen und Kommunale Spitzenverbände darüber ausgetauscht, wie die Sockelförderung des Landes für die spezielle interdisziplinäre Frühförderung in Zukunft ausbezahlt werden soll. Zeitgleich musste für 2025 ein Verfahren gefunden werden, wie die Tarifabschlüsse der Eingliederungshilfe-Kommission an die Leistungserbringer der speziellen interdisziplinären Frühförderung weitergegeben werden. Dafür haben die Geschäftsstellen des HLT und HStT einen Vorschlag auf Basis der Vereinbarung erstellt, dessen Anwendung der HLT-Sozialausschuss am 05.06.2025 verabschiedet hat.

AG § 94 Abs. 7 SGB IX: Entwicklung der Teilhabeassistenzen in den Landkreisen

Der HLT-Sozialausschuss hat sich seit dem 2. Halbjahr 2023 in jeder Sitzung über die Entwicklung der Teilhabeassistenzen (THA) in den Landkreisen beraten. Es wurde durch die HLT-Geschäftsstelle berichtet, dass die Zahlen der Inanspruchnahme der THA seit dem Jahr 2017, unter fortsetzender Tendenz, stetig ansteigen. Dies hat der HLT in die AG § 94 Abs. 7 SGB IX eingebracht, in der der Bericht nach § 6 HAG/ SGB IX beraten wird.

Aus dem Kennzahlenvergleich SGB VIII und XII der Landkreise und dem Bericht nach § 6 HAG/ SGB IX wird deutlich, dass die Inanspruchnahme und damit auch die Kosten in den letzten Jahren stetig gestiegen sind. Auch steht bezüglich des geplanten Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung ab August 2026 eine weitere Ausdehnung der Inanspruchnahme zu befürchten.

Der HLT-Sozialausschuss hat deswegen im Juni 2024 das Land aufgefordert, mehr Verantwortung bei der Beschulung von Kindern

mit Beeinträchtigung zu übernehmen und einen strukturellen sozialleistungsunabhängigen Schulbesuch zum Wohle aller Kinder in Hessen, unabhängig von möglichen Beeinträchtigungen, zu erreichen. Dazu müsse der „Campus Schule“ an Regel- und Förderschulen neu gedacht werden.

Im HLT-Sozialausschuss am 06.02.2025 hat der Landkreis Darmstadt-Dieburg einen Lösungsansatz für gelingendes Pooling (und damit Kosteneinsparung) mit Blick auf die THA an Schulen vorgestellt. Im Nachgang wurde durch Geschäftsstelle und auf Initial der Bezirksversammlung Süd, über den Sozialausschuss ein Workshop zum Thema Kostenentwicklung in der Eingliederungshilfe organisiert. Hierbei standen die möglichen Gründe für die exorbitanten Kostensteigerungen, insbesondere durch die Träger, verbunden mit der Frage nach Handlungsmöglichkeiten im Fokus. Der Workshop fand am 28.08.2025 mit dem Schwerpunkt auf die Teilhabeassistenzen im SGB VIII statt. Die Aufarbeitung der Arbeitsergebnisse steht zum Redaktionsschluss des Geschäftsberichtes noch aus.

Ambulante Pflege

Ende 2018 hatten die Vereinbarungspartner mit den Verhandlungen zu einem Rahmenvertrag über die ambulante pflegerische Versorgung gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Hessen begonnen. Die Verhandlungen darüber wurden Anfang 2020 auf Grund der Corona-Pandemie ausgesetzt.

Ein erstes Sondierungsgespräch zur Wiederaufnahme der Verhandlungen hat im Sommer 2023 stattgefunden. Dabei wurde vereinbart, die damaligen Verhandlungen als ergebnislos beendet zu betrachten und auf neuer Grundlage erneut anzufangen. Die Leistungserbringerverbände wollten noch 2023 formal zu Verhandlungen auffordern, was aber nicht geschehen ist. Seit Anfang 2024 haben sich die Kostenträger (Spitzenverbände der Krankenkassen und der kommunalen Seite) zusammengesetzt, um einen eigenen Entwurf vorlegen zu können.

Darüber hinaus hat ein turnusmäßiger Wechsel im Vorsitz und in der Geschäftsführung der AG ambulante Pflege stattgefunden. Seit Herbst 2023 hat der HLT den Vorsitz und die Geschäftsführung von den Leistungserbringern übernommen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und wird voraussichtlich im Herbst 2025 auslaufen. Die AG ambulante Pflege berät zu allen Angelegenheiten der ambulanten Pflege und wird von Leistungsträgern und Leistungserbringern paritätisch besetzt.

Stationäre Pflege

Der aktuell gültige Hessische Rahmenvertrag zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII ist aus dem Jahr 2008. Seitdem hat sich die Rechtslage durch mehrere Pflegereformen entscheidend geändert. Die Umsetzung des neuen Personalbemessungsinstruments nach § 113c SGB XI zum Beispiel gestaltet sich aus Sicht aller Beteiligten derart kompliziert, dass sie nicht ohne weitere Änderungen des Rahmenvertrags umgesetzt werden kann. Dahingegen konnte im Sommer 2024 in der AG stationäre Pflege die Umsetzung der Gemeinsamen Empfehlungen nach § 88a SGB XI zur Sicherstellung einer wirtschaftlich tragfähigen Vergütung in der Kurzzeitpflege abschließend verhandelt werden.

Im Juli 2024 haben die Leistungserbringer offiziell zu Verhandlungen über den Rahmenvertrag aufgerufen. Nach ersten Sondierungsgesprächen haben die Vertragspartner sich auf eine Vorgehensweise geeinigt. In der Folge formierten sich die Arbeitsgruppen und bereits Anfang Juli kamen die Beteiligten zu einer ersten zweitägigen Klausurtagung zusammen. Schwerpunkt der Verhandlungen sind die Fragen zur Personalausstattung, insbesondere unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben zum Personalbemessungsverfahren.

Darüber hinaus hat ein turnusmäßiger Wechsel im Vorsitz und in der Geschäftsführung der AG stationäre Pflege stattgefunden. Seit Herbst 2023 hat der HLT den Vorsitz und die Geschäftsführung von den Leistungserbringern übernommen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und wird voraussichtlich im Herbst 2025 auslaufen. Die AG stationäre Pflege berät zu allen Angelegenheiten der stationären Pflege und wird von Leistungsträgern und Leistungserbringern paritätisch besetzt.

Gemeinsame Modellvorhaben für Unterstützungsmaßnahmen vor Ort nach § 123 SGB XI (neu)

Ein bundesweit neues Förderbudget ermöglicht Ländern und Kommunen zusammen mit der Pflegeversicherung, in Modellprojekte zu investieren, um Pflegebedürftige und Angehörige zu entlasten, Transparenz zu schaffen und den Zugang zu Hilfsangeboten zu verbessern. Über das Förderbudget sollen „Modellvorhaben für innovative Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen vor Ort und im Quartier“ angestoßen werden, um die Situation von Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden zu erleichtern, mehr Transparenz zu schaffen und den Zugang zu vorhandenen Hilfemöglichkeiten sowie die Pflegeprävalenz zu verbessern.

Für diese Zwecke stehen gemäß § 123 SGB XI im Zeitraum von 2025 bis 2028 bis zu 30 Millionen Euro pro Kalenderjahr bundesweit über die soziale Pflegeversicherung und die private Pflege-Pflichtversicherung zur Verfügung. Laut Königsteiner Schlüssel stehen damit in Hessen ca. 2,2 Millionen Euro an Bundesmitteln zur Verfügung, die stets in gleicher Höhe von kommunaler Seite, dem Land oder gemeinsam kofinanziert werden müssen.

Um die Umsetzung auch in Hessen zu ermöglichen und die notwendigen Absprachen unter den Vereinbarungspartnern abzustimmen, wurde im ersten Halbjahr 2025 eine Rahmenvereinbarung ausgearbeitet. Diese wurde am 05.06.2025 vom HLT-Sozialausschuss beraten und am 03.07.2025 durch das HLT-Präsidium beschlossen. Die HLT-Geschäftsstelle wurde mit der Unterzeichnung beauftragt. Das daran anschließende Unterschriftsverfahren sollte bis zum Herbst 2025 abgeschlossen sein.

4. Gesundheit

Krankenhausreform und Krankenhausfinanzierung

Im vergangenen Geschäftsbericht wurde ausführlich über die Krankenhausreform und die Krankenhausfinanzierung bis hin zum Stand Juli 2024 berichtet.

Am 05.07.2024 fand eine Sondersitzung des HLT-Gesundheitsausschusses über die aktuellen Entwicklungen Krankenhausreform statt. Konkret wurde darüber gesprochen, wie sich die aktuelle Situation in den Krankenhäusern vor Ort darstellt und/oder künftig darstellen soll. Abschließend wurden die Kernaussagen und mögliche Arbeitsaufträge wie folgt zusammengefasst:

- Die Budgetverhandlungen müssen zeitnah abgeschlossen und Mittel des Landes für die vergangenen Jahre gezahlt werden.

- Die im Koalitionsvertrag angekündigten Investitionsmittel in Höhe von 550 Millionen Euro jährlich müssen zeitnah ausgezahlt werden.

- Bezüglich des Hilfsangebot des Landes für in finanziellen Schwierigkeiten geratene Krankenhäuser solle sich der HLT gegenüber dem Land für die Gewährung zinsfreier Darlehen sowie transparenten Erklärungen und einheitlichen Regeln, anstelle von nicht öffentlichen Einzelgesprächen und Einzelfallregelungen, einsetzen.

- Die prekäre besondere Situation bei den Krankenhauskosten muss endlich innerhalb der Haushaltsgenehmigungen bzw. außerhalb dieser Berücksichtigung finden.

- Nach Vorlage der Abfrageergebnisse der Hessischen Krankenhausgesellschaft sollen diese in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Land, gegebenenfalls nach vorheriger interner Beratung ohne das Ministerium, erörtert werden.

- Der Ausschuss erwartet eine zeitnahe Vorlage des Krankenhausplanes des Landes Hessen und Klarstellungen von Bund und Land zu den Auswirkungen der aktuellen Reform auf den Landesplan.

Ebenso hatte der Bundesrat (BR) am 05.07.2024 den Entwurf des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes (KHVVGsowie zur Reform der Vergütungsstrukturen diskutiert und eine umfassende Stellungnahme beschlossen. Der BR begrüßte die Reform grundsätzlich, da viele Kliniken in finanziellen Schwierigkeiten stecken. Im Wesentlichen forderten die Länder aber zahlreiche Änderungen und Ergänzungen.

Insbesondere müsse die vorgesehene Vergütungssystematik grundlegend überarbeitet werden: Bürokratische Mehrbelastungen und Doppelstrukturen sollen abgebaut und die Krankenhausplanung effizienter gestaltet werden. Zudem sollten die im Entwurf vorgesehenen Fristen verlängert werden, um den Zeitbedarf für die Überarbeitung der Krankenhauspläne und -gesetze der Länder zu berücksichtigen. Auch die Regelungen für sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen müssten zeitnah weiterentwickelt werden. In der Folge hatte der Deutsche Landkreistag die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder noch einmal aufgefordert, im Bundesrat am 22.10.2024 aus finanziellen wie inhaltlichen Gründen für die Anrufung des Vermittlungsausschusses zum KHVVG zu stimmen. In Ergänzung dazu hat der Hessische Landkreistag entsprechend an das Hessische Gesundheitsministerium angeschrieben. Auch hatte sich das HLT-Präsidium, gerade mit Blick auf die desolate finanzielle Situation, in seiner Sitzung am 31.10.2024 weiter kritisch zu dem bis dato vorliegenden Entwurf des KHVVG ausgesprochen.

Am 22.11.2024 hatte der BR in einer Entschließung zentrale Kritikpunkte am Gesetz noch einmal aufgeführt und kurzfristige Änderungen zu den folgenden Punkten angemahnt:

- Bürokratieabbau fortsetzen und Doppelregelungen vermeiden
- Anforderungen an die Facharztbesetzung mit Augenmaß umstellen
- Vorhaltevergütung weiterentwickeln und Übergangsfinanzierung sicherstellen.

Den Rahmen des HLT-Gesundheitsausschusses am 27.11.2024 nutzte die hessische Gesundheitsministerin, um über den aktuellen Stand der Krankenhausreform zu informieren. Sie betonte, dass der in Kraft tretende Entwurf einige erhebliche Mängel habe, dies zum Beispiel bei der Übergangsfinanzierung, enge Definitionen zu Kooperationen und eine Einschränkung der Planungsmöglichkeit der Länder. Sie wolle sich auch weiterhin für fachliche Änderungen einsetzen.

Das KHVVG trat am 01.01.2025 in Kraft. Das HMFG berief daraufhin im I. Quartal 2025 in den sechs hessischen Versorgungsgebieten Versorgungskonferenzen ein. Ziel des HMFG war es, frühzeitig über das weitere Verfahren zur Umsetzung der Krankenhausreform in Hessen und die Rahmenbedingungen der Bundesgesetzgebung informieren. Zudem wollte es gemeinsam mit allen Akteuren die entsprechenden Chancen und Herausforderungen vor Ort identifizieren, um auf dieser Grundlage eine tragfähige Krankenhausplanung zu entwickeln und dauerhaft eine flächendeckende Versorgung für die Bürgerinnen und Bürger gewährleisten zu können. Im Anschluss daran fanden Einzelgespräche zu den individuellen Krankenhausstandorten zwischen den Krankenhäusern und dem HMFG statt.

In der nachfolgenden Zeit bis hin zu den Sommerferien 2025 fanden diverse Sitzungen der AG zur Erarbeitung des neuen Landeskrankenhausplanes (AG LKHP) statt. Aus diesem sollen die grundsätzlichen Regeln zur Vergabe der Leistungsgruppen entnommen werden können. Regelungen zu den einzelnen Häusern enthält dieser nicht. Im Rahmen der Erarbeitung wurden die einzelnen Kapitel sukzessive den Mitgliedern der AG zur Stellungnahme übersendet. Diesbezüglich fand über die Geschäftsstelle eine enge Einbindung der Landrätinnen und Landräte, der Mitglieder des Gesundheitsausschusses sowie dem Klinikverbund Hessen e. V. statt.

Aufgrund der stringenten Vorgaben des Bundes plante das HMFG die Anhörung zum neuen LKHP in den anstehenden hessischen Sommerferien innerhalb von zwei Wochen durchzuführen. Am 10. Juli 2025 informierte die HLT-Geschäftsstelle die Landrätinnen und Landräte sowie den Gesundheitsausschuss darüber, dass es keine kurzfristige Anhörung geben wird. Hintergrund hierfür war eine zwischen Bund und Ländern vereinbarte zeitliche und inhaltliche Änderung der Krankenhausreform.

Zuletzt wurde innerhalb der hessischen Sommerferien 2025 um Rückmeldungen zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Krankenhausreform (KHAG) gebeten. Ferner beriet sich das HLT-Präsidium in seiner Sitzung am 03.07.2025 über die Frage des stationären Sicherstellungsauftrages und den Versorgungsauftrag der Landkreise. Im Ergebnis wurde betont, dass die Landkreise alles unternehmen, um ihrem Sicherstellungsauftrag in der stationären Versorgung gewissenhaft nachzukommen. Jedoch haben sich die finanziellen wie organisatorischen Rahmenbedingungen der Krankenhäuser

in den letzten Jahren dramatisch verschlechtert. Damit die Landkreise ihrem Sicherstellungsauftrag auch weiter nachkommen können, appellierte der Hessische Landkreistag an das Land, die Landkreise in finanzieller Hinsicht wie bei der Hinterfragung von Rahmenbedingungen nachhaltig zu unterstützen. Daraufhin hat die HLT-Geschäftsstelle die hessische Gesundheitsministerin am 27.08.2025 angeschrieben und um einen gemeinsamen Gesprächstermin gebeten.

Kurz vor Redaktionsschluss des Geschäftsberichtes, am 12.09.2025, kam die AG LKHP kurzfristig zusammen. Entgegen der bisherigen Annahme hatte das Bundeskabinett am 10.09.2025 nicht den Referentenentwurf eines Gesetzes KHAG verabschiedet. Somit gilt das KHVVG. In der Folge startete das HMFG am 12.09.2025 das verkürzte formale Anhörungsverfahren zum neuen LKHP. Ebenso müssen die Krankenhäuser noch bis Ende September 2025 ihre Anträge auf die Leistungsgruppen stellen.

Umsetzung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst

Die Umsetzung des „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ (Pakt ÖGD) war auch im Berichtszeitraum weiter ein wichtiges Thema. Mit dem Pakt ÖGD erhalten die unterschiedlichen Verwaltungsebenen Mittel für Personalaufstockungen und für die Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen. Bis Ende des Jahres 2026 fließen insgesamt vier Milliarden Euro in den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD). Wie es nach dem Auslaufen des Paktes nach 2026 weitergeht, ist das beherrschende Themen in den Gesundheitsämtern und beschäftigte auch die Gremien des HLT.

Die Arbeitsgemeinschaft zum Pakt ÖGD hat mit den Kommunalen Spitzenverbänden zuletzt am 30.04.2025 getagt. Dabei wurde auch die Anschlussfinanzierung nach dem Auslaufen des Paktes ab 2026 beraten. Die KSpV haben wiederholt darauf gedrängt, dass das Land Hessen dazu mit dem Bund ins Gespräch kommt, um hier eine Perspektive für die Gesundheitsämter zu entwickeln. Dieses Thema ist insbesondere für den Personalaufwuchs bei den Gesundheitsämtern, die mit den Paktmitteln finanziert wurden, von Bedeutung. Die KSpV hatten das Hessische Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege (HMFG) zuletzt am 10.04.2025 angeschrieben und dabei die Forderungen der Landkreise und kreisfreien Städte zur finanziellen Unterstützung des ÖGD vorgebracht.

Ebenfalls wurde über die Geschäftsstelle im ersten Quartal 2025 eine Umfrage an die Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte zum Pakt ÖGD auf den Weg gebracht, um deren Finanzbedarf ab 2027 zu ermitteln. Als Ergebnis wurde ein Finanzbedarf in Höhe von 45.448.047 Euro bei einem Personalbedarf von 505 gemeldeten Stellen ermittelt. An der Umfrage konnten sich 19 von 21 Landkreisen sowie zwei von fünf kreisfreien Städten beteiligen.

Kurz vor Redaktionsschluss des Geschäftsberichts erreichten die Geschäftsstelle Signale aus dem HMFG, dass nach derzeitiger Einschätzung nicht davon auszugehen sei, dass weitere Bundesmittel über das Jahr 2026 hinaus zur Verfügung gestellt werden. Eine strukturelle Übernahme der bisherigen Bundesleistungen durch das Land sei nicht möglich.

Rahmenvereinbarung zur technischen Modernisierung / Einheitliche Software für die Gesundheitsämter

Die Ausgestaltung der Einheitlichen Software durch das Projektteam der Stadt Frankfurt und die Frage der Kosten nach dem Auslaufen des Förderzeitraums durch den Bund ab Ende April 2026 stand im Berichtszeitraum im Vordergrund. Inzwischen haben viele Landkreise ein Verfahren zur Interessensbekundung gegenüber der Projektleitung des Stadtgesundheitsamtes Frankfurt abgegeben. Über die hessische Landesgrenze hinaus haben weitere 100 Gesundheitsämter bekundet, Interesse an der Nutzung der Einheitlichen Software zu haben.

Die Umsetzung des Projektes „Einheitliche Software“, welche auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem HMFG und der Stadt Frankfurt entwickelt wurde, konnte mit seinen ersten Fachmodulen am 30.09.2024 abgeschlossen werden. Das Roll-Out für diejenigen Landkreise, die ihr Interesse an der Teilnahme bis dahin kundgetan hatten, begann termingerecht zum 01.10.2024. Gegenwärtig

laufen Gespräche zwischen den KSpV, der Stadt Frankfurt und dem HMFG bezüglich einer zukünftigen Finanzierung des Projektes. Dies gerade auch vor dem Aspekt, dass sich alle hessischen Gesundheitsämter daran beteiligten können.

Rahmenvereinbarung zur Förderung der Gruppenprophylaxe insbesondere in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und Schulen des Landes Hessen

Zur Durchführung gemeinsamer und einheitlicher Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen bei Kindern und Jugendlichen wurde bereits 1990 eine Landesarbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege in Hessen (LAGH) in Form eines nicht-rechtsfähigen Vereins gegründet. Die LAGH verfolgt das Ziel einer flächendecken-den, systematischen und kontinuierlichen Umsetzung der zahnmedizinischen Gruppenprophylaxe (insbesondere Mundhygiene, Untersuchung der Mundhöhle, Erhebung des Zahnstatus, Ernährungsberatung sowie Zahnschmelzhärtung) in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und in Schulen. Zu diesem Zweck fördert sie die Arbeit der regionalen Arbeitskreise Jugendzahnpflege (AKJ). Zur Sicherstellung der Durchführung der zahnmedizinischen Gruppenprophylaxe nach einheitlichen Grundsätzen entwickelt sie entsprechende Richtlinien. Der Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD) soll diese Richtlinien ebenfalls umsetzen.

Die Erarbeitung eines neuen Entwurfs zur Rahmenvereinbarung beschäftigte den HLT-Gesundheitsausschuss fortwährend seit dem Jahr 2021. Dort wurde am 12.06.2024 ein durch die KSpV geeinter Entwurf für eine neue Rahmenvereinbarung (RV) verabschiedet, der in der ersten Jahreshälfte 2024 gemeinsam erarbeitet wurde. Bis hier hin wurde im letzten Geschäftsbericht ausführlich berichtet.

Der erarbeitete Entwurf wurde sodann als Grundlage für die Verhandlungen allen an der RV beteiligten Akteuren übersendet. Ab Oktober 2024 hatten die KSpV die bisher schleppenden Verhandlungen übernommen und stringent vorangetrieben. Dies spiegelte sich in vier Sitzungen und unterjährigen Abstimmungen wider. Die letzte Sitzung fand am 26.05.2025 statt.

Um einen nunmehr neu verhandelten Entwurf und das weitere Verfahren fachlich zu besprechen, fanden zudem am 18.02.2025 sowie am 13.03.2025 zwei Sitzungen unter dem Dach der Geschäftsstellen der KSpV statt, an denen von den Gesundheitsämtern benannte Kolleginnen und Kollegen teilnahmen. Im Wesentlichen wurden die Themen Umgang mit Fluoridierung, die Sitzverteilung im geplanten Fachbeirat und die Beauftragung der Patenschaftszahnärzte eruiert, sowie der aktuelle Kostenplan für die Abrechnung überarbeitet. Ebenfalls fand ein Informationsaustausch bezüglich der praktischen Umsetzung der LAGH statt und es wurden offene Fragen eruiert. In diesem Zusammenhang konnte untereinander auch über die sehr heterogenen Strukturen der AKJ vor Ort gesprochen werden.

Am 26.05.2025 lag ein konsensfähiger Entwurf vor. Hierzu kann im Wesentlichen festgehalten werden, dass es gelungen ist, die bisherige Heterogenität aller hessischen AKJ darin abzubilden. Auch ist es nun jedem AKJ freigestellt, wie er sich vor Ort organisiert (ob als Verein oder auch über eine Gebietskörperschaft organisiert). Das von der Fachebene kritisierte Thema der Sitzverteilung im Fachbeirat sowie die Entwicklung von verbindlichen Grundsätzen bei der Durchführung der Gruppenprophylaxe konnte im Rahmen der Verhandlung insofern gelöst werden, dass der Fachbeirat vor einer mehrheitlichen Entscheidung alles unternommen hat, einen Konsens anzustreben. Ferner wurde erreicht, dass die Patenschaftszahnärzte durch den AKJ koordiniert und nicht „beauftragt“ werden. Mit Blick auf den Maßnahmen- und Kostenplan ist auch vorgesehen, dass anfallende Sachkosten (wie z. B. für Fluoridierung) geltend gemacht werden können. Zudem wird damit eine gewünschte Transparenz im Rahmen der Zahlflüsse hergestellt. Mit Blick auf die Fristen des Inkrafttretens steht indes noch die abschließende Klärung aus, ab wann das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) die Geschäftsstelle übernehmen kann.

Aus Sicht der Geschäftsstellen des HLT und HStT ist der nun vorliegende Entwurf – unabhängig vom Inkrafttreten – ausverhandelt. Der HLT-Gesundheitsausschuss hat diesen Entwurf am 11.06.2025 verabschiedet. Das HLT-Präsidium folgte am 03.07.2025 dessen Empfehlung und beauftragte die HLT-Geschäftsstelle mit der Zeichnung. Gegenwärtig wird noch die Aufgabenübertragung an das

HLfGP und das damit in Verbindung stehende Inkrafttreten sondiert.

Hebammenversorgung in Hessen

Im Berichtszeitraum hat der Runde Tisch Hebammenversorgung am 25.10.2024 mit Vertreterinnen und Vertretern der Fachebene und den Kommunalen Spitzenverbänden getagt. Themen waren die Förderung des „Hebammengeleiteten Kreißsaals“ und das Wiedereinstiegsprogramm für Hebammen am Bürgerhospital Frankfurt. Zwischenzeitlich hat das Institut für Hebammenwissenschaft an der medizinischen Fakultät der Universität Köln das Projekt evaluiert.

Als weiterer wichtiger Baustein wurde die Hebamme in der Primärversorgung thematisiert. Das bedeutet, dass eine Versorgung von Frauen und Babys in Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett in erster Linie durch eine Hebamme stattfindet.

Die Niederlassungsförderung für Hebammen wurde im Berichtszeitraum ebenfalls sehr gut angenommen. Es konnten seit Förderaufruf am 30.08.2024, 15 Hebammen eine Förderung mit einem Gesamtvolumen von 75.000 Euro bewilligt werden. Hebammen, die aufgrund von Familienplanung oder anderen Gründen eine Unterbrechung eingelegt haben, konnten so gezielt unterstützt werden und verbleiben so im Gesundheitssystem.

Novellierung der Landesrahmenvereinbarung Prävention

Das Dialogforum zur Umsetzung der Landesrahmenvereinbarung Prävention hat sich am 13.05.2025 zu einem landesweiten im Landessportbund in Frankfurt getroffen. Im Rahmen von sogenannten World-Cafés konnten Impulse für die zukünftige Arbeit der Fachforen gesammelt werden. In dem Dialogforum Prävention sind die kommunalen Spitzenverbände beteiligt und haben gemeinsam mit den weiteren Akteuren aus den Landkreisen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die verschiedenen Fachforen des Dialogforums benannt. Diese Fachforen sind: „Gesund aufwachsen“: „Gesund bleiben“ und „Gesund im Betrieb“ und „Gesund älter werden“: So wurde beispielsweise der Flyer des Fachforums Gesund im Betrieb, „Menopause“ vorgestellt, und weitere Schritte der Zusammenarbeit sowie der Öffentlichkeitsarbeit besprochen. Weitere Themen der Fachforen waren ein Überblick zu den Angeboten für Alleinerziehende sowie über die Beratungsangebote für psychische Erkrankte im Betrieb zu schaffen.

Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz und Entwicklung hessischer Krisenhilfen

Die Umsetzung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (PsychKHG), und hier insbesondere die Entwicklung der hessischen Krisenhilfe mit einem Eckpunktepapier des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HSMI), war lange Thema in den Gebietskörperschaften, dem Hessischen Landkreistag und dem HMSI. Auf mehrfaches Nachfragen des Hessischen Landkreistages beim HMFG wurde erklärt, dass das Eckpunktepapier Krisenhilfe nicht mehr die Grundlage für einen Aufbau der Krisenhilfe darstelle. Die Krisenhilfe müsse nach Aussagen des Ministeriums neu aufgelegt werden, denn die Aufgabe Krisendienste einzurichten sei im PsychKHG festgeschrieben. Das Land hat im Berichtszeitraum mündlich geäußert, den Landkreisen ein Konzept vorzustellen, nachdem Krisendienste entsprechend den Bedarfen vor Ort aufgebaut werden können. Die Landkreise, die sich diesem Konzept anschließen können, erhalten zu den Eigenmitteln des Kreises, eine Erhöhung des Mehrbedarfs von 25 Cent pro Einwohner. Im Berichtszeitraum wurde allerdings noch kein beratungsreifes Konzept dazu seitens des Ministeriums vorgelegt.

Ein weiteres aktuelles Thema ist die Rolle der Sozialpsychiatrischen Dienste im Umgang mit Personen, die sich oder andere durch den Umgang mit Waffen gefährden könnten. Dies betrifft zum einen das Entlassungsmanagement von psychiatrischen Krankenhäusern, zum anderen aber auch die Unterbringung in weiteren psychiatrischen Einrichtungen. Aus dem PsychKHG wurde dazu eine Meldepflicht abgeleitet. Das Gesetzesverfahren wird gegenwärtig parlamentarisch vorangetrieben. Es wirft Umsetzungsfragen auf, unter anderem, was eine entsprechende Meldung im Rahmen des Entlassungsmanagements für die örtlichen Behörden für Konsequenzen nach sich zieht. Die HLT-Geschäftsstelle hat dies mit Stel-

lungnahme vom 22.08.2025 gegenüber dem Gesundheits- und Familienpolitischen Ausschuss des Hessischen Landtages vorgetragen.

Feststellung der „Quote“ besonderer Bedarf im öffentlichen Gesundheitswesen

Das Gesetz zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung und des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Hessen (GHVÖG) soll unter anderem dazu beitragen, dass die Besetzung entsprechender ärztlicher Stellen mittelfristig gesichert wird. Vor diesem Hintergrund wurde ab dem Jahr 2022 neben der „Landarztquote“ zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) auch eine „ÖGD-Quote“ eingeführt. Bewerbende sollen sich nach ihrem Studium 10 Jahre lang für die Ausübung ihrer Tätigkeit im gewählten Fachgebiet in Hessen verpflichten und werden dafür bei der Studienplatzvergabe bevorzugt. HSGB, HStT, HLT sowie der Landesverband Hessen des Bundesverbandes der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD sollen jährlich den besonderen Bedarf bezüglich der ÖGD-Quote feststellen. Dieser muss dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) bis vier Wochen vor Ende des jeweiligen Sommersemesters gemeldet werden.

Unter Federführung der HLT-Geschäftsstelle wurden - wie auch im Vorjahr - die besonderen Bedarfe 2025 (zum Wintersemester 2026/27) mit den Beteiligten ermittelt, abgestimmt und an das HLfGP gemeldet. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die ÖGD-Quote wie in den Vorjahren voll ausgeschöpft werden kann.

Arbeitsausschuss Soziotherapie des Landesgremiums nach § 90 a

Das gemeinsame Landesgremium nach § 90 a SGB V hat im Berichtszeitraum beschlossen, einen Arbeitsausschuss Soziotherapie einzurichten, an dem die HLT-Geschäftsstelle beteiligt ist. Inzwischen haben im Berichtszeitraum mehrere Sitzungen der AG Soziotherapie stattgefunden. Ein Abschlussbericht wurde im Berichtszeitraum erstellt, der dem Landesgremium § 90 a zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vorgestellt werden soll.

Demnach wird die Versorgung mit Soziotherapie in Hessen als nicht zufriedenstellend und verbesserungswürdig bezeichnet. In Hessen sind 45 Soziotherapeuten zugelassen. Die Höhe der Vergütung von Soziotherapie wurde in Sitzungen des Arbeitsausschusses zwar kritisch angesprochen. Dieser Punkt fällt jedoch in die alleinige und vom Arbeitsausschuss zu respektierende Zuständigkeit der Vertragspartner nach § 132b SGB V.

Hessischer Hitzeaktionsplan (HHAP)

Der Hessische Hitzeaktionsplan (HHAP) war bereits mehrfach Gegenstand der Erörterungen in den Gremien des Hessischen Landkreistages. In der dazu gegründeten Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) HHAP wirken die Vertretungen der Gesundheitsämter sowie die kommunalen Spitzenverbände mit. Hierbei werden Handlungsbedarfe, Maßnahmen und Ideen erörtert. Auf Landesebene ist der Hessische Hitzeaktionsplan eine Maßnahme des Integrierten Klimaschutzplans Hessen 2025 (IKSP) und des Klimaplans Hessen und trägt zur Klimaanpassung im Gesundheitsbereich sowie zum Erreichen der Klimaziele.

Der Hessische Landkreistag hat zum Stand der Einrichtung der Koordinierungsstellen “Hitzeaktionsplan“ in den Gesundheitsämtern eine Umfrage unter den Landkreisen auf den Weg gegeben. Diese hat ergeben, dass zum Stichtag 25.02.2025 alle 21 Landkreise Ansprechpersonen in den Gesundheitsämtern für den Bereich des kommunalen Hitzeschutzes benannt haben. Weitere 13 Landkreise haben zudem Koordinierungsstellen bei den Gesundheitsämtern eingerichtet. Weitere Landkreise haben die Koordinierungsstellen in anderen Abteilungen ihres Hauses angesiedelt, zum Beispiel bei der Abteilung Grundsatz und Kreisentwicklung. Bei weiteren zwei Landkreisen stehen die Entscheidungen dazu noch aus. Der aktuelle Hitzeaktionsplan 2025 wurde noch vor der Sommerpause beschlossen.

Interdisziplinärer Austausch zur Digitalisierung der Gesundheitsämter

Gemeinsam mit dem Referat Digitalisierung des Hessischen Landkreistages und dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege

wurde ein interdisziplinärer Austausch für die Gesundheitsämter angeboten. Die Veranstaltung richtete sich an die Fachebene in den Gesundheitsämtern sowie die Digitalisierungsbeauftragten der Landkreise, die vor Ort gemeinsam an digitalen Lösungen arbeiten. Dabei ging es neben dem Sachstand zum Projekt der Einheitlichen Software auch um die Umsetzung des OZG, die Umsetzung der sogenannten EFA (Einer für Alle) Leistungen bei den Gesundheitsämtern, die Weiterentwicklung der Telematik Infrastruktur sowie Herausforderungen, die mit den Möglichkeiten des Programms AGORA, verbunden sind. Der fachübergreifende Veranstaltung wurde als sehr hilfreich bewertet und soll bei Gelegenheit wieder angeboten werden.

Positionspapier Digitalisierung der Gesundheitsämter

Die Geschäftsstelle hat an der Arbeitsgemeinschaft Digitalisierung des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städtetages teilgenommen. Es wurde ein gemeinsamer Forderungskatalog erstellt, wie perspektivisch nach dem Auslaufen des Paktes ÖGD im Jahr 2026 mit den Digitalisierungsvorhaben und Projekten weitergehen könnte. Es wurden sechs Forderungen aufgestellt, die sich an die Gesundheitsminister von Bund und Ländern richten. Dabei geht es um die Erarbeitung eines konsensfähiges Zukunftsbilds für die Digitalisierung der Gesundheitsämter, die Bereitstellung von digitalen Musterprozessen, eine Erarbeitung von Standards für den Informations- und Datenaustausch, die Sicherstellung der Anschlussfinanzierung für laufende Digitalisierungsprojekte über 2026 hinaus, etablierte Netzwerke verstetigen sowie ein bundesweites Wissensmanagement.

Aktuelle Entwicklungen im Bereich des Rettungsdienstes

Sektorenübergreifende ambulante Notfallversorgung - SaN

Wie bereits im letzten Geschäftsbericht erläutert, hat das Modellvorhaben zur Sektorenübergreifenden ambulanten Notfallversorgung (SaN-Projekt) mit den drei Pilotlandkreisen Main-Kinzig, Main-Taunus und Gießen 2022 die Arbeit mit dem Ziel der technischen Verknüpfung der Leitstellen des Rettungsdienstes und der KV Hessen aufgenommen. Anfang 2024 wurde auf der Führungsebene des Projektes eine detailliertere Rahmenvereinbarung ausgearbeitet, in der die Ziele und Aufgaben sowie die aktuellen Sachstände beschrieben werden. In der Folgezeit kam es durch verschiedene Umstände zu Verzögerungen in der Umsetzung. So war der Verband der Ersatzkassen Hessen (vdek) zuvor nicht Projektpartner, ist jedoch für die weitere Umsetzung und insbesondere die Abrechnung der entstehenden Kosten unabdingbar. Schnittstellenprobleme bei der KV und Personalfluktuation sorgten ebenfalls für Verzögerungen.

Seitens des HLT wurde zudem thematisiert, dass die Anzahl der teilnehmenden Vertragsärzte der KVH noch ausbaufähig erscheint. Insbesondere aus den genannten Gründen wird das Projekt um zwei Jahre bis 31.03.2026 verlängert.

Aus dem Halbjahresbericht zum SaN-Projekt der KV Hessen vom Frühjahr 2025 geht hervor, dass die notwendige technische Vernetzung alsbald erreicht sein soll. Inzwischen konnten zwei Krankenhäuser in Gießen und Hanau für die Teilnahme gewonnen werden. Da das SaN-Projekt eine umfassende Vernetzung im Gesundheitssektor anstrebt, ist die Teilnahme von einzelnen Krankenhäusern besonders bedeutsam.

Reform der Notfallversorgung

Die Reform der Notfallversorgung auf Bundesebene war erneut Thema im Berichtszeitraum. Nachdem im Juni 2024 ein Referentenentwurf für ein Gesetz zur Reform der Notfallversorgung aus dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) bekannt geworden war, das u. a. die vor allem für Krankenhäuser und Kassenärztliche Vereinigungen relevanten Regelungen zu den sogenannten integrierten Notfallzentren enthält, hat der Bundesrat am 27.9.2024 seine Stellungnahme zum Regierungsentwurf beschlossen. In seinen Ausführungen zum Gesetzentwurf legte er dar, dass er keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes sieht, soweit fachliche und qualitative Anforderungen für den Rettungsdienst normiert werden. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren geplante Bezüge zum Rettungswesen können da-

her nur in engen Grenzen als zulässig angesehen werden.

Anlässlich einer Anhörung des Gesundheitsausschusses des Bundestages am 06.11.2024 haben sich in einer gemeinsamen Stellungnahme der Hessische Landkreistag und DRK-Landesverband Hessen e.V. flankierend zur Bundesebene kritisch zu dem Vorhaben des Bundesgesetzgebers geäußert. Zum einen muss wegen der sehr unterschiedlichen Struktur in Hessen - ländlich geprägt verbunden mit starken städtischen Strukturen - besonders in den Flächenregionen die Versorgung der Patienten sichergestellt sein, indem Vorhaltekosten im Rettungsdienst finanziert werden. Zum anderen lässt die angedachte Reform die Belange des Brand- und Katastrophenschutzes völlig außer Betracht. Der bei den Landkreisen angesiedelte Rettungsdienst ist ein wichtiger Teil des durch die Landkreise sowie die Städte und Gemeinden getragenen, integrierten Systems des Bevölkerungsschutzes mit den zumeist ehrenamtlichen Strukturen bei den Feuerwehren und im Katastrophenschutz. Die Zusammenarbeit wird insbesondere bei den Leitstellen deutlich, die der Bevölkerung mit der Rufnummer 112 die passgenaue Hilfe mit Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst zuverlässig und schnell zur Verfügung stellen. Der Gesetzentwurf nimmt hingegen eine viel zu einseitige medizinbezogene Betrachtung vor, ohne andere Belange zu berücksichtigen.

Aktuelle Entwicklungen im Rettungsdienst auf Landesebene

Im Rahmen der geplanten Novellierung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) sowie der dazugehörigen Verordnungen haben die Kommunalen Spitzenverbände die Gelegenheit erhalten, bis Ende Oktober 2025 eine fachliche Rückmeldung zu den bestehenden Rechtsgrundlagen zu geben. Im August hat die AG Rettungsdienst des HLT bei einer Sondersitzung die vom Land geplanten Änderungen bereits vorberaten und wird die Geschäftsstelle bei einer Stellungnahme unterstützen.

Parallel dazu hat zu Beginn der Sommerpause der vdek-Hessen zu einer gemeinsamen Pressekonferenz u.a. mit der AOK Hessen, der KV Hessen sowie der Björn Steiger Stiftung am 08.07.2025 eingeladen. Die Träger des Rettungsdienstes haben von der Pressekonferenz lediglich am Vortag Kenntnis erhalten, wurden aber nicht im Vorfeld beteiligt. In der Pressekonferenz übten die Beteiligten harsche Kritik an den bestehenden Rettungsleitstellen . Angeblich werde durch die aktuelle Struktur des Rettungsdienstes in Hessen die Versorgung von Patientinnen und Patienten durch unterschiedliche Versorgungsstandards und unnötige Kommunikationswege im Einsatzfall gefährdet und nennt angebliche strukturelle Defizite im Rettungsdienst.

Diesen Aussagen ist der HLT mit einer Pressemitteilung entgegengetreten. Frau Präsidentin Landrätin Anita Schneider erläutert darin die besondere Funktionsweise und Vorteile der Hessischen Leitstellen. Entgegen der Behauptung im Prüfbericht des vdek sei bei Ausfall einzelner Leitstellen eine Übernahme durch eine definierte Partnerleitstelle gewährleistet, auch werde etwa bei einer starken Inanspruchnahme einer Leitstelle bei benachbarten Leitstellen das erforderliche Rettungsmittel über die Kreisgrenzen hinaus angefordert, so dass der Sicherstellungsauftrag keinesfalls gefährdet sei. Der vdek beziehe sich in seinem Prüfbericht nur auf den Bereich der Rettungsleitstellen und beleuchte die Vorteile der Integrierten Leitstellen nicht. Dies sei aber für die Einsatzbedarfe der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr von besonderer Bedeutung.
Diese Einschätzung wurde auch von Innenminister Prof. Dr. Poseck geteilt, der bei der Tagung der AG Kreisbrandinspektoren im Hessischen Landkreistag am 21.08.2025 auf das Thema angesprochen wurde und sich dort deutlich hinter den Gedanken der Integrierten Leitstellen stellte.

Gleichwohl ist zu befürchten, dass der vdek seine Position weiterhin vernehmbar vertreten wird. Im Prüfbericht wird deutlich, dass benannte Fehlerquellen nur punktuell im Land auftreten, vom vdek dann aber verallgemeinert werden und damit das Bild einer minderperformanten Leitstellenlandschaft bieten. Nicht zuletzt ist zu bemerken, dass sich der Prüfbericht auf teils überholte Daten stützt und Änderungen, die in den Leitstellen zwischenzeitlich vorgenommen worden sind, um eine ständige Modernisierung zu gewährleisten, überhaupt nicht berücksichtigt.

5. Wirtschaft, Planung, Bauen, Umwelt und Verkehr

Der vergangene Berichtszeitraum war erneut von besonderen Herausforderungen geprägt, die die regionale Wirtschaft und damit auch kommunale Ebene mittelbar und unmittelbar maßgeblich beeinflussen. So stand die Wirtschaft in Hessen teils immer noch unter dem Eindruck der mühsam bewältigten Folgen der Corona-Pandemie, was insbesondere auch in den Bereichen Einzelhandel, Tourismus und Gastronomie deutlich wurde. Hinzu kommen insbesondere auch die Auswirkungen durch Russlands Angriffskrieg auf die Ukraine und die hierdurch bedingte Energiekrise. Diese geht mit weiteren aktuellen Herausforderungen und Entwicklungen einher. Ausdruck der krisenhaften Entwicklung sind insbesondere gestiegene Energie- und Rohstoffkosten. Hinzu kommen unterbrochene Lieferketten, verschlossene Märkte, steigende Preise und höhere Kosten der industriellen Produktion. Diese stellen eine erhebliche Belastung dar. Die teils erheblichen, korrespondierenden Kostensteigerungen haben 2024 die Inflation und damit die Zinsen in Deutschland deutlich ansteigen lassen. Dies treibt auch die Lohnerwartungen der Mitarbeitenden immer weiter an und bewirkt nicht zuletzt Auswirkungen auf die Entwicklung des Mindestlohns. Angesichts vielfach zurückgehender Umsätze und Erträge hat dies, gerade auch in der Gastronomie oder in der Landwirtschaft zusätzliche Belastungen zur Folge.

Hinzu kommt ein multifaktoriell bedingter Fachkräftemangel. Die Wachstumschancen der Wirtschaft insgesamt haben sich im vergangenen Berichtszeitraum weiter verdüstert. Als kritische weitere Faktoren gelten u.a. Überalterung, zunehmender Renteneintritt der sog. „Boomer-Generation“, veraltete Infrastruktur, hohe Energiekosten, Digitalisierungsrückstand, Abgabenlast, Bürokratie-Dickicht sowie politische Entwicklungen, welche das Investitionsklima in Deutschland negativ beeinflussen. Auch mittelständische Firmen suchen zwischenzeitlich nach attraktiveren Standorten außerhalb Deutschlands.

Die problematische Lage trifft den im Vergleich zu den Wirtschaftszentren ohnehin schwächeren ländlichen Raum in besonderem Maße. Betriebe und Arbeitsplätze, die im ländlichen Bereich erst einmal verloren sind, lassen sich, wenn überhaupt, dann nur mit großem Aufwand wiederherstellen. Vorteil der ländlichen Räume ist aber, dass sie in ihrer strukturellen Vielfalt über zahlreiche Qualitäten und Potenziale verfügen, um in den Herausforderungen auch Chancen für eine zukünftige Entwicklung zu erkennen und zu bewältigen. Sie haben die Möglichkeiten, eine regional verankerte, nachhaltige Wirtschaftsweise zu entwickeln, die regionale Stoffkreisläufe und Wertschöpfungsketten stärkt. Ein erfolgreicher Transformationsprozess zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise kann in den ländlichen Räumen auch ökonomische Entwicklungsvorteile bewirken und die Anfälligkeit gegenüber zukünftigen Krisen reduzieren.

Es gilt mithin die Rahmenbedingungen im Rahmen der Möglichkeiten so mitzugestalten, dass auch kleine und mittelständische Unternehmen (weiterhin) prosperieren können.

Eine Besonderheit stellt dabei dar, dass Hessen ein flächengeprägtes Land ist, das nahezu zur Hälfte von Wald bedeckt ist. Über 60 % der weiteren Fläche weisen ländliche Strukturen auf. Mit dem Rhein-Main-Gebiet existiert ein starker wirtschaftlicher Kern, daneben bestehen aber eine Vielzahl größerer, mittlerer und kleinerer wirtschaftlicher Zentren, die flächig über das Land verteilt sind. Die Mehrheit der hessischen Bevölkerung, nämlich rund 77 % wohnt im Bereich der Landkreise – d.h. in einem überwiegend ländlichen Umfeld. Dennoch ist festzustellen, dass der ländliche Raum davon profitiert, dass die Mehrzahl der kleinen und mittleren Unternehmen in der Fläche angesiedelt sind.

Vor diesem Hintergrund ist es folgerichtig, dass der Hessische Landkreistag (HLT) sich traditionell der Stärkung und Erhaltung dies ländlichen Raums als vitalem Wirtschafts- und Lebensraum verschrieben hat und dies als eine seiner zentralen Aufgaben ansieht. Ziel ist, die gegebenen Potentiale an wirtschaftlichen, natürlichen und sozialen Ressourcen zu erhalten und fortzuentwickeln. Angestrebt wird eine „Stärkung der Stärken“ von bereits aktivierten oder noch ruhenden Potenzialen. Dabei geht es insbesondere um die Schwerpunkte: „Erhalten“ und „Ausbauen“.

Die Erhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, verbunden mit der Eröffnung von Zukunftsperspektiven für periphere ländliche Räume ist eng mit Stichworten wie „Demografische Entwicklung“, „Landflucht“ sowie „Gewährleistung von Infrastrukturen“ verbunden. Hier stellen sich mittel- und langfristig besondere Herausforderungen. Bereits derzeit werden die Notwendigkeiten in vielen Regionen augenfällig. Es müssen deshalb praktikable Lösungen gefunden werden, wie für und im Zusammenwirken aller Beteiligten alle Regionen Hessens als attraktiver Wirtschaftsraum erhalten werden können. Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der hessischen Landkreise erforderlich, den Bereich der kommunalen, der sozialen und gesellschaftlichen Entwicklung in besonderem Maße im Blick zu behalten.

Die Situation wird maßgeblich dann kritisch, wenn bei einem Rückzug von Infrastruktur aus der Fläche das tägliche Leben erschwert wird. Aus Sicht der Landkreise muss es deshalb ein zentrales Ziel sein, den Menschen in allen Teilräumen des Landes gleichwertige Lebensverhältnisse im Verhältnis zu verdichteten Gegenden und Ballungszentren zu sichern und sie nicht von den wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten abzuschneiden. Dies gilt sowohl für die wirtschaftliche Entwicklung (der Erhöhung des Arbeitsplatzangebots in der Fläche kommt hierbei eine Schlüsselrolle zu) als auch für kommunale Infrastrukturen wie z.B. Breitband, Straßen, Kinderbetreuung oder Gesundheitsversorgung.

Insgesamt ist die Perspektive jedoch keineswegs hoffnungslos. Zwar hat sich „Politik insgesamt“ immer noch zu sehr auf den Ballungsraum fokussiert. Hier zeigt sich jedoch nach und nach ein Umdenken. Nun gilt es, umso mehr auch die ländlichen Bereiche verstärkt im Blick zu halten und die Potentiale zu erschließen. Hierzu gehört nicht zuletzt eine solide finanzielle Ausstattung, um den Herausforderungen begegnen zu können. Benötigt werden Maßnahmen, die die Chancen der ländlichen Räume greifbar machen und für die anstehenden Herausforderungen zu praktischen Lösungen führen: Insbesondere in Zeiten der zunehmenden Digitalisierung, die es vielen Branchen ermöglicht, ortsunabhängig zu arbeiten, bietet der ländliche Raum auch interessante Vorteile.

Festzuhalten ist somit, dass der ländliche Raum grundsätzlich über Stärken und ein dynamisches wirtschaftliches Potenzial verfügt: Hier stehen Flächen zur Verfügung, es sind Transportwege vorhanden und es sind günstigere Bodenpreise zu verzeichnen als in den Metropolen. Investitionen lohnen sich deshalb gerade in der Fläche, die den Ballungszentren insgesamt in vieler Hinsicht nicht nachsteht. Selbstverständlich gibt es Unterschiede zu städtischen Ballungsräumen. Die je nach Sichtweise gegebenen Nachteile lassen sich jedoch durchaus in Vorteile wandeln.

Im Mittelpunkt der Arbeit des Verbandes stehen deshalb auch im Bereich Wirtschaft und Umwelt Themenstellungen, die unmittelbaren Einfluss auf die Entwicklung der Räume haben, so u.a. der demografische Wandel, sich verändernde Arbeits-, Familien- und Versorgungsstrukturen, eine zunehmende Individualisierung der Lebensstile, Fragen der Sicherstellung der Mobilität usw. Alles dies sind nur Beispiele für vielfältige Herausforderungen der Arbeit des Verbandes. Alle Maßnahmen, die auf eine Steigerung der Attraktivität des ländlichen Raums zielen, müssen zudem verstärkt den übergeordneten Zielen der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes entsprechen, um langfristig Verbesserungen erzielen zu können.

Die Menschen im ländlichen Raum von „ihren“ Landkreisen Antworten u.a. darauf, wie sich die Lebensbedingungen im ländlichen Raum in den kommenden Jahren entwickeln werden. Die entscheidende Frage ist, ob der ländliche Raum Perspektiven bieten kann oder ob es dort im Zuge des Abbaus von Strukturen immer weniger Entwicklungschancen geben wird. In den ländlichen Räumen ist somit gezieltes politisches Handeln erforderlich, um die Weichen für die Zukunft zu stellen.

Im Zusammenwirken mit dem Bund, dem Land und den Kommunen ist die gemeinsame Aufgabe zu bewältigen, auch in Zukunft in peripheren Räumen für die genannten, gleichwertigen Lebensbedingungen zu sorgen.

Bürokratieabbau, wirtschaftliche Entwicklung und gleichwertige Lebensbedingungen

Die wirtschaftliche Entwicklung steht in einem unmittelbaren Kausalzusammenhang mit der allgemeinen Entwicklung in den Landkreisen.

Der neu gewählte Präsident des Deutschen Landkreistages, Landrat Dr. Brötel führte in diesem Zusammenhang im Rahmen der HLT-Jahrestagung 2024 aus, die deutsche Wirtschaft schwächele und suche regelrecht nach neuem Geschäft. Die kommunalen „Auftragsbücher“ seien hingegen bis zum Anschlag gefüllt und würden quasi täglich noch weiter befüllt. Die Auftraggeber „sitzen in Brüssel, in Berlin und in Wiesbaden - und sie meinen, in einer inzwischen nahezu grenzenlosen Detail- und manchmal auch Selbstverliebtheit, insbesondere aber in typisch deutscher Gründlichkeit am besten alles und jedes bis zur mindestens vierten Nachkommastelle regeln und die Menschheit dann womöglich auch noch mit erhobenem Zeigefinger belehren zu müssen. Schöne und wohlklingende Namen für ein Gesetz seien sicher nicht schlecht. „Ein guter und vor allem ein wohldurchdachter Inhalt wäre aber zweifelsohne noch sehr viel besser.“ Vielfach seien wir inzwischen gefangen in einem immer dichter werdenden Netz von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften, die an filigraner Ausdifferenzierung kaum mehr zu überbieten seien.

Die kommunale Ebene müsse sie in die Lebenswirklichkeit übersetzen. Dabei reichten aber keine theoretischen Antworten mehr. Die Überbürokratisierung von immer mehr Lebensbereichen und die „schleichende Entmündigung der Praxis durch die Theorie“ stellten große Probleme dar.

Zudem sei nicht alles, was der Gesetzgeber in den letzten Jahren beschlossen habe, auch mit den zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen kommunalen Mitteln überhaupt noch leistbar. Auch die auf dem Arbeitsmarkt verfügbaren personellen Ressourcen seien schlicht und ergreifend endlich. „Selbst wenn es morgen Goldstücke regnen würde, hätten wir dadurch allein nämlich noch keine einzige Mitarbeiterin und keinen einzigen Mitarbeiter mehr, um einer solchen Aufgabenflut überhaupt noch Herr werden zu können.“
Deshalb müsse endlich Schluss sein damit, „dass der Gesetzgeber so tut, als ginge es ewig so weiter wie bisher.“ „Wer meint, auch morgen und übermorgen noch ein Füllhorn von Wohltaten oder ein Fass voller neuer Vorschriften und Regulierungen über der Menschheit ausgießen zu können, muss nämlich zwingend auch sagen, wer das am Ende überhaupt noch leisten und wer es vor allem bezahlen soll. Jeder Euro lässt sich nur einmal ausgeben und jede Fachkraft nur einmal einsetzen. Die Politik vermag sicher vieles. Die Grundrechenarten kann sie aber definitiv auch nicht außer Kraft setzen.“

„Die Gemeinden, Städte und Landkreise sind das Fundament, das den gesamten Staat trägt und das ihn vor allem auch immer wieder neu mit Leben erfüllt. Dieses Fundament darf deshalb nicht bröckeln, sondern es muss auch vom Land verlässlich, nachhaltig und zukunftsfest gestärkt werden. Oder mit anderen Worten: „Es kann einfach nicht sein, dass der Esel, der jeden Tag den Karren ziehen muss, zwar ständig neue Pakete aufgeladen bekommt, zum „Dank“ dafür dann aber nichts mehr zu fressen kriegt. Das wird über kurz oder lang nämlich nur dazu führen, dass selbst der stärkste Esel irgendwann in die Knie geht.“

Dies spiegelt sich auch in dem im Juli 2025 vorgelegten Abschlussbericht der „Initiative für einen handlungsfähigen Staat“. Dieser enthält zahlreiche wichtige und richtige Vorschläge zur Änderung der beschriebenen Situation. Aus Landkreissicht wird deutlich: Ohne die Landkreise, Städte und Gemeinden wird eine Staatsmodernisierung nicht gelingen. Die kommunale Ebene erbringt mehr als 80 % aller Verwaltungsdienstleistungen. Ob die Menschen ihren Staat als handlungsfähig wahrnehmen, entscheidet sich deshalb ganz maßgeblich auf der örtlichen Ebene. Wenn dort das Vertrauen in die Handlungsfähigkeit verloren geht, leidet auch der Rechtsstaat insgesamt. Deshalb begleiten die Landkreise die Vorschläge der Initiative konstruktiv.

Dazu gehört allerdings auch ein Gesetzgeber, der den Kommunen nicht fortlaufend neue Fußfesseln anlegt, sondern ihnen umgekehrt die dringend benötigten Freiräume belässt, indem er überflüssige, unnötig komplizierte oder lebensferne Gesetze abschafft, d.h. Bürokratieabbau benötigt zwingend auch einen entsprechenden Gesetzesrückbau. Das typisch deutsche Phänomen der Einzelfallgerechtigkeit statt sinnvoller Pauschalierungen oder aber überzogene Standards muss endlich der Vergangenheit angehören.

Zu betonen ist, dass das unübersichtliche Geflecht aus Aufgabenübertragungen, Mischfinanzierungen und Steuerungsambitionen von Bund und Ländern gegenüber den Kommunen

deren Gestaltungsspielraum nicht länger einschränken darf. Deshalb ist es nur folgerichtig, Vorschläge zu erarbeiten, wie die Zuständigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im föderalen Staat stärker entflochten und eindeutiger zugeordnet werden können.

Zudem ist die Zahl der Gemeinschaftsaufgaben von Bund und Ländern zu begrenzen. Gerade auch im Bereich der Digitalisierung muss an Geschwindigkeit zugelegt werden. Dazu gehört dringend auch ein neuer Blick auf den Datenschutz, der in vielen Bereichen zu einem in der Sache unnötigen und unangemessenen Hemmschuh wird.

Beachtenswert ist daher die Idee, in Modellkommunen Reformvorschläge für eine umfassende Modernisierung der Verwaltung zu erproben.

Insgesamt ist der Bericht ein deutliches Warnsignal an alle staatlichen Ebenen. Das staatliche Gesamtgefüge ist bedroht: Wenn die öffentliche Infrastruktur zunehmend marode wird, Brücken zusammenbrechen oder von einem Tag auf den anderen gesperrt werden müssen, öffentliche Bauvorhaben sich in die Länge ziehen, neue Infrastrukturen für schnelles Internet und Elektromobilität nur unzureichend umgesetzt werden, Übertragungsnetze und Wasserstofflogistik für die Energiewende fehlen und die Digitalisierung der Behörden stockt, dann gefährdet das nicht nur Wohlstand und Lebensqualität: Solche Erfahrungen nagen am Vertrauen in den Staat, seine Institutionen und ihre Repräsentanten. Die gegebene Situation droht das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Handlungsfähigkeit des Staates und damit auch in die Demokratie zu zerstören. Wo dieses Vertrauen verloren geht, droht auch die Demokratie selbst Schaden zu nehmen.

Dabei manifestiert sich ein eigentümliches Paradoxon: Einerseits erwarten die Bürger umfassende staatliche Fürsorge und Risikoabsicherung. Andererseits sehen sich oftmals die gleichen Bürger in ihrer Freiheit eingeschränkt und gehen schnell in Abwehrhaltung gegenüber tatsächlichen oder bloß empfundenen Übergriffen über. Dieser Widerspruch wird bislang nicht produktiv aufgelöst. Im Gegenteil: „Systemgegner und selbsternannte Moral-Eliten säen Misstrauen und schüren Ressentiments gegen staatliche Institutionen und demokratisch legitimierte politische Entscheidungsträger. Soziale Medien verstärken diesen Trend. Partikularinteressen erhalten Vorrang. Statt Meinungsvielfalt entstehen Echokammern, Foren aus Gleichgesinnten, in denen man sich für die Welt außerhalb der eigenen Lebensrealität nicht mehr interessiert“.

Verschärft wird dieses Reizklima durch den harten Konflikt zwischen Gegenwarts- und Zukunftsinteressen. Politik vermittelt den Eindruck, dass keine Prioritäten gesetzt werden müssen, sondern alles auf einmal zu haben ist. Wer es jedem und allen recht machen und bei jeder Reform ein Höchstmaß an Einzelfallgerechtigkeit gewährleisten möchte, tappt unweigerlich in die Perfektionismusfalle. Das Ergebnis sind kaum lesbare, überkomplexe Gesetzestexte mit einem riesigen Vollzugsaufwand.

An dieser Stelle besteht sehr großer und unmittelbarer Handlungsbedarf. Die Hessischen Landkreise mahnen diesen intensiv an und haben sich sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene mit konkreten Problembeschreibungen und Lösungsvorschlägen zu Wort gemeldet. Der Hessische Landkreistag wird die notwendigen Änderungen auch weiterhin unterstützen. Dies geht mangels Praxiskenntnis der übergeordneten staatlichen Ebenen vielfach nur von „unten nach oben“.

Dieser Geschäftsbericht zeigt an vielen Stellen im Detail, an welcher Stelle Abhilfe dringend Not tut – z.B. im Bereich des Vergaberechts, im Denkmalschutzrecht, im Schulbereich einschließlich der Ganztagsbetreuung und vielen weiteren Aufgabenstellungen.

ELER/EPLR-Entwicklungsplan für den ländlichen Raum /LEADER

Die EU leistet der Entwicklung des ländlichen Raumes mit verschiedenen Programmen Hilfestellung. So setzte der EPLR 2014-2020 die Förderung der Europäischen Union mit einem Bündel unterschiedlicher Maßnahmen in Hessen um, die mit dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) gewährt wird. Beide Programme betrafen und betreffen die Landkreise unmittelbar. Dem entsprechend engagierte sich der HLT auch im Berichtszeitraum 2024/2025 als aktives Mitglied im ELER-Begleitausschuss. In diesem Gremium wird regelmäßig

eine hessenspezifische Überprüfung und Anpassung der Programme an die aktuellen Anforderungen und Entwicklungen vorgenommen. Die Zusammenarbeit mit der ELER-Verwaltungsbehörde war dabei stets eng und sehr erfreulich. Traditionell berichtet die Leitung in diesem Zusammenhang einmal jährlich auch im HLT-Wirtschafts- und Umweltausschuss über die Entwicklung der Maßnahmen.

Die Förderperiode 2014-2020 wurde EU-seitig um zwei Jahre bis zum Ende des Jahres 2022 verlängert und mit zusätzlichen Mitteln ausgestattet. Die Abfinanzierung der zur Verfügung stehenden 900,9 Millionen Euro hat eine Laufzeit bis zum Jahr 2025 (weshalb der ELER-Begleitausschuss für diese Förderperiode noch tagt).

Förderbereiche sind die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft, die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der von der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme und die Förderung der sozialen Eingliederung, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung.

Schwerpunkte dabei waren - und sind - die Steigerung der Wirtschaftsleistung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Stärkung der Wertschöpfungskette, eine bessere Einbeziehung der Primärerzeuger in die Nahrungsmittelkette, der Erhalt und die Verbesserung der biologischen Vielfalt, der Wasserwirtschaft sowie der Bodenbewirtschaftung. Hinzu kommt der Bereich der Förderung von Diversifizierung, lokalen Entwicklungen sowie Informations- und Kommunikationstechnologien.

Parallel dazu läuft die Förderperiode 2023-2027. Für die Förderperiode ab 2023 erfolgt die ELER-Förderung nach dem „GAP-Strategieplan“. GAP steht für Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union. Der GAP-Strategieplan hat den Entwicklungsplan für den ländlichen Raum (EPLR) als Umsetzungsinstrument abgelöst. Im Vorfeld wurde es erforderlich, anstelle der Länderpläne einen gemeinsamen Plan zu erstellen, der alle nationalen bisherigen ELER-Fördermaßnahmen umfasst. Deutschland hatte mit Blick hierauf einen überarbeiteten und um technische Anpassungen ergänzten GAP-Strategieplan-Entwurf eingereicht, der schließlich im November 2022 von der EU-Kommission genehmigt wurde. Damit stehen dem Land Hessen (so das Umweltministerium) auch in den nächsten Jahren wichtige EU-Mittel für den Agrarsektor und den ländlichen Raum zur Verfügung, die im Bereich des ELER bis auf Ausnahmen mit nationalen Mittel kofinanziert werden müssen. Insgesamt stehen dem Land Hessen in der Förderperiode 2023 - 2027 rund 357 Mio. Euro aus dem ELER-Fonds für 12 Maßnahmen/Interventionen (einschließlich Teilinterventionen bzw. Fördergegenständen) sowie darüber hinaus knapp 6,2 Mio. Euro aus dem EGFL-Fonds für 7 Maßnahmen in den zwei Sektor-programmen „Wein“ und „Bienenerzeugnisse“ zur Verfügung.

Ein zentrales neues Instrument, mit dem die Direktzahlungsmittel aus der 1. Säule der GAP noch stärker an Umwelt- und Klimaleistungen geknüpft werden, stellen die „einjährigen Öko-Regelungen“ dar. Mit Hilfe dieser Regelungen sollen die landwirtschaftlichen Betriebe für die Erbringungen von Umweltleitungen, wie beispielsweise die Grünlandextensivierung, den Anbau vielfältiger Ackerkulturen und /oder die Anlage von Blühflächen, finanziell entschädigt werden. Die Inanspruchnahme durch die landwirtschaftlichen Betriebe erfolgt freiwillig und flankiert die vom Land Hessen im Rahmen des Agrarumweltprogramms

Neben der genannten Förderung erhalten die landwirtschaftlichen Betriebe aus dem EGFL jährliche Direktzahlungen für die von ihnen bewirtschafte Flächen im Umfang von rund 215 Mio. Euro.

Insgesamt soll der GAP-Strategieplan weitere Schritte auf dem in Deutschland eingeschlagenen Weg einer Transformation hin zu einem nachhaltigen und resilienten Agrar- und Ernährungssystem ermöglichen. Daneben sollen attraktive Räume geschaffen und eine Reihe nationaler und regionaler Initiativen außerhalb des GAP-Strategieplans flankiert werden.

In Hessen wurde zur Umsetzung des Nationalen GAP-Strategieplans ein „Regionaler Begleitausschuss“ eingerichtet. Der Hessische Landkreistag beteiligt sich auch hieran aktiv.

LEADER-Förderung 2023 - 2027

Auch LEADER ist ein Maßnahmenprogramm der Europäischen Union. Es steht für „Liaison Entre Actions de Développement de l'Économie Rurale“, also für die „Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft“. Ziel der Förderung ist die aktive Gestaltung des strukturellen Wandels sowie die Mobilisierung der sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Potenziale zur Sicherung und Weiterentwicklung des ländlichen Raums als attraktiven Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturraum. Finanziert wird dieser methodische Ansatz für die Regionalentwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), ergänzt durch Mittel von Bund, Ländern und Kommunen.

In der neuen fünfjährigen Förderperiode ab 2023 gibt es erneut 24 LEADER-Regionen in Hessen, welche sich – mit teilweise veränderten Gebietszuschnitten – weiterhin weitestgehend flächendeckend in die Gebietskulisse ländlicher Raum einfügen.

Maßgebliche Grundlage zur Anerkennung der LEADER-Regionen sind die Lokalen Entwicklungsstrategien (LES), welche in einem partizipativen Prozess und unter Beachtung klarer inhaltlicher Richtlinien und Grundsätze entwickelt und in das Bewerbungs- und Auswahlverfahren eingereicht wurden.

Problembereiche der Förderprogramme Dorfentwicklung und LEADER

Im Bereich Dorfentwicklung wird aus der Praxis vielfach eine Unterfinanzierung beklagt. Grund dafür ist, dass der nominale Betrag für die Dorferneuerungsmaßnahmen im hessischen Landeshaushalt in den letzten Jahren zwar stabil geblieben, die Preise für die Umsetzungsmaßnahmen jedoch u.a. inflationsbedingt massiv angestiegen sind. Eine weitere Anpassung der Mittel wäre förderlich. Dies gilt auch für das Mittel-Kontingent für die Förderung von privaten Maßnahmen, denn die Aussicht auf Privatförderung wird allgemein als Anreiz für eine Programmteilnahme gesehen.

Ergänzung des Gemeindewirtschaftsrechts, § 121 HGO

Das Recht der Kommunen auf wirtschaftliche Betätigung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben zählt zum Kernbereich der Selbstverwaltungsgarantie des Grundgesetzes (Art. 28 Abs. 2 GG). Die Gemeindewirtschaft hat sehr alte Wurzeln und Traditionen. Sie hatte vor der Entwicklung entsprechender privater Märkte die „Daseinsvorsorge" der Bevölkerung sicher zu stellen. Auf diese Weise deckte sie einen breit gefächerten Bedarf der Einwohnerschaft ab, der sich im Laufe der Jahrzehnte ständig gewandelt hat. Heute steht die „Daseinsvorsorge" der Kommunen teils im Wettbewerb mit privaten Anbietern. Die Regelungen wurden daher lange Zeit recht eng gefasst. Der HLT hat sich deshalb für eine Novellierung des § 121 der Hessischen Gemeindeordnung eingesetzt, damit dringend nötige Investitionen künftig einfacher getätigt werden.

Insbesondere in ländlichen Raum, wo auf großer Fläche relativ wenige Menschen erreicht werden, sind die Investitionskosten entsprechend hoch und Renditemöglichkeiten eingeschränkt. Folglich finden sich nicht so leicht privatwirtschaftliche Investoren. Deshalb kommt der Betätigungsmöglichkeit der Kommunalen Ebene große Bedeutung zu. Nur so ist es der kommunalen Ebene möglich, auf die aktuellen Herausforderungen.

Im Rahmen des Koalitionsvertrages zwischen CDU und SPD für die 21. Legislaturperiode wurden deshalb Reformen im Kommunalverfassungs- und Kommunalwahlrecht vorgezeichnet, die auch den Bereich des Gemeindewirtschaftsrechts / Kommunalen Wirtschaftsrechts (§ 121 HGO) umfasst.

Die Änderungen wurden mit dem in GVBl Nr. 24 vom 04.04.2025 verkündeten „Gesetz zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vorgenommen“. § 121 wurde wie folgt geändert: „Die Gemeinde darf sich wirtschaftlich betätigen, wenn der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt, die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder

erfüllt werden kann. Als wirtschaftliche Betätigung gelten nicht Tätigkeiten, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist, auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung, der Breitbandversorgung, bei der Wohnraumversorgung, sofern die bauliche Errichtung auf private Dritte beschränkt ist, der Energieversorgung bis zum Hausanschluss sowie zur Deckung des Eigenbedarfs.

Die Gremien des Hessischen Landkreistages sprachen sich im Ergebnis für die angeregten Änderungen im Bereich des kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsrechts aus.

Vergaberecht – HLT-Forderung nach neuen hessischen Vergabefreigrenzen

Die derzeitigen hessischen Vorgaben im Vergaberecht, insbesondere die gesetzten Freigrenzen, bedeuten für die kommunalen Verwaltungen einen erheblichen Aufwand, ohne dass sich dadurch aus rechtlicher und gesamtstaatlicher Sicht signifikante Vorteile ergeben.
Der Hessische Landkreistag wandte sich daher mit der Forderung an das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum, im Rahmen einer Neuordnung des Vergaberechts eine situationsadäquate Anpassung der Vergabe-Schwellenwerte vorzunehmen.

Derzeit sieht der Gemeinsame Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) vom 10.08.2021 beispielsweise unter Ziffer 2.2 vor, dass Beschaffungen mit einem geschätzten Auftragswert von bis zu 10.000 Euro ohne Pflicht zur Einholung von förmlichen Angeboten bei Lieferleistungen durchgeführt werden können. Dieser Schwellenwert entspricht angesichts der aktuellen Preisentwicklung bei weitem nicht mehr den Anforderungen der Praxis. Er sollte auf mindestens 100.000 Euro angehoben werden.

In Bayern wurden die Vergabefreigrenzen vor diesem Hintergrund bereits im Jahr 2021 erfolgreich und ohne erkennbare negative Folgewirkungen erhöht. Diese Anpassung trat bereits am 01.01.2021 in Kraft und betrifft die Vergabe von Aufträgen im Bereich der Bauleistungen sowie der Liefer- und Dienstleistungen. Ein Direktauftrag ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens ist danach zulässig bei einer Vergabe von Bauleistungen bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 250.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) und bei der Vergabe von Liefer-, Dienst- oder freiberuflichen Leistungen bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).

Eine entsprechende Anpassung für Hessen ist aus Verbandssicht nicht nur sinnvoll, sondern auch notwendig, um die Effizienz und Effektivität der kommunalen Verwaltung zu steigern und die nötige Entbürokratisierung in Hessen einen Schritt voranzubringen. Die HLT-Gremien sprachen sich deshalb ausdrücklich für eine Anpassung der Vergabefreigrenzen aus.
Zwischenzeitlich liegt ein Gesetzentwurf der FDP-Fraktion im Hessischen Landtag (LT-Drs. 21/2198) vor, der eine entsprechende Gesetzesänderung zum Ziel hat.

„Vorzeitiger Maßnahmenbeginn“ als Ausschlusskriterium bei Förderprogrammen

Zur Behandlung im Rahmen der „Zukunftswerkstätten“ des von Ministerpräsident Rhein vorgeschlagenen Zukunftspakts wurde zudem das Thema „Vorzeitiger Maßnahmenbeginn“ bei Förderungen angemeldet.

Hintergrund ist, dass entsprechende Ausschlusstatbestände in Förderrichtlinien regelhaft zu einem unnötig hohen Verwaltungsaufwand führen. Während früher oft davon ausgegangen wurde, dass Kommunen, die vorzeitig eine Maßnahme begonnen haben, selbst über die entsprechenden Mittel zur Umsetzung verfügen und daher einer weiteren Förderung nicht bedürfen, haben sich die Gegebenheiten in der Praxis maßgeblich geändert. Heute werden Fördermittel als zusätzlicher Anreiz und als Umsetzungsimpuls für Maßnahmen gesehen, die seitens des Staates besonders gewünscht sind und daher zusätzlich unterstützt werden sollen. Mit Blick hierauf hat sich das Instrument der Versagung von Fördermitteln im Fall eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns überholt – im Gegenteil es wirkt abseits des Verwaltungsaufwandes auch in tatsächlicher Hinsicht hinderlich und steht der Umsetzung staatlicherseits gewünschter Maßnahmen entgegen. Dies steht im Widerspruch zu den auf der politischen Ebene erkannten Notwendigkeiten zu einem raschen Ausbau, bzw. einer Erneuerung der Infrastruktur.

Der HLT wird sich für eine Änderung einsetzen.

Tourismus / Tourismuspolitischer Handlungsrahmen (TPH)

Der Tourismuspolitische Handlungsrahmen Hessen (TPH) definiert gemeinsame Ziele und langfristige Strategien der touristischen Akteure in Hessen.

Im Jahr 2023 wurde der ursprünglich 2015 entstandene TPH fortgeschrieben. Dabei trägt der fortgeschriebene TPH 2023 veränderten Rahmenbedingungen Rechnung und setzt neue Leiplanken für die Tourismusentwicklung in Hessen. Im Ergebnis zeigt er auf, welche Aufgabenbereiche mit welcher Ressourcenausstattung vor dem Hintergrund der heutigen Anforderungen erfüllt werden müssten, um eine vollumfängliche Tourismusarbeit und ein optimales System Tourismus in Hessen zu erreichen.

Seit Fortschreibung des TPHs und Festsetzung der Kriterien haben sich die Rahmenbedingungen jedoch massiv verändert: knappe kommunale Haushalte auf Landes- und kommunaler Ebene führen dazu, dass die Umsetzung des TPHs alle Ebenen vor große Herausforderungen stellt. Einem durch die erweiterten Aufgaben und Kostensteigerungen deutlich erhöhten Ressourcen- und Mittelbedarf in den Destinationen steht eine deutlich eingeschränkte Mittelverfügbarkeit gegenüber, was die Finanzierungsbasis des hessischen Tourismus stark unter Druck setzt. Die umfassende Weiterentwicklung für die touristischen Organisationen auf allen Ebenen, wie sie im TPH vorgesehen ist, ist unter diesen Bedingungen aktuell nicht realisierbar. Aus diesem Grund werden derzeit Handlungsfelder neu priorisiert, eine Stärkung der Anreiz- und Impulsfunktion des Landes in Bezug auf die Destinationsförderung fokussiert und die Ausschöpfung bestehender sowie die Erschließung neuer Finanzierungsquellen eruiert.

Aktuell und in der näheren Zukunft sollte der Fokus im hessischen Tourismus maßgeblich neben der Schaffung bzw. Verbesserung des Bewusstseins für Tourismus als Standortfaktor für Wertschöpfung und Lebensqualität auf der Erarbeitung neuer Finanzierungsmodelle liegen. Derzeit kommt ca. die Hälfte der Mittel im touristischen System in Hessen von den Landkreisen. Da hier keine Steigerung, sondern im Gegenteil eher rückläufige Mittel zu erwarten sind, muss das Finanzierungssystem grundlegend überarbeitet werden.

Die TMH Tourismus Management Hessen UG (TMH) als Umsetzungsmanagement zum Tourismuspolitischen Handlungsrahmen (TPH) hat im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW) eine vierteilige Serie von Umsetzungshilfen für die touristischen Akteure in Hessen erarbeitet. Der vierte Teil mit Fokus auf die touristischen Strukturen in den Landkreisen wurde Im Frühjahr 2025 veröffentlicht. Auf Basis einer Befragung aller hessischen Landkreise im Jahr 2023, an der sich alle 21 hessischen Landkreise beteiligten, konnte der Status Quo der Tourismusarbeit in den hessischen Landkreisen fundiert erfasst, praxisnahe Empfehlungen zur Optimierung und Weiterentwicklung der touristischen Strukturen abgeleitet und in der Umsetzungshilfe „Perspektiven der Landkreise im Tourismus in Hessen“ dokumentiert werden.

Abgerundet wird dieses Projekt durch ein begleitendes Gesprächsangebot der TMH mit dem Ziel, die individuellen Ergebnisse der Landkreisbefragung im hessenweiten Kontext einzuordnen. So sollen gezielte Optimierungsmöglichkeiten zur Nutzung der Potenziale des Tourismus in den hessischen Landkreisen sowie zur Optimierung der Strukturen und der von den Landkreisen eingesetzten Ressourcen gemeinsam herausgearbeitet werden. Dieses Angebot wurde ab Sommer 2025 von den ersten Landkreisen angenommen, die dann im Rahmen der erfolgten Landkreisgespräche durch die individuelle Einordnung der Ergebnisse jeweils wertvolle Erkenntnisse für die touristische Arbeit in ihren Landkreisen selbst gewinnen konnten.

Über die Einbindung als Mitglied der TPH-Lenkungsgruppe ist der HLT fortwährend in die laufenden Prozesse eingebunden.

Aktionsplan für den ländlichen Raum

Die hessische Landesregierung setzt mit dem Aktionsplan für den ländlichen Raum auf die Förderung der ländlichen Räume. Ziel ist die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse

in der Stadt und auf dem Land. Unter Leitung des hessischen Landwirtschafts- und Umweltministeriums werden in dem Programm „Land hat Zukunft“ die Beiträge aller Ministerien gebündelt.

Der Aktionsplan "Starkes Land - Gutes Leben" umfasst alle Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge und bietet breitgefächerte Angebote unter anderem in den Bereichen Digitalisierung, Mobilität sowie Gesundheits- und Lebensmittelversorgung. Er zeigt auf, welche vielfältigen Fördermaßnahmen es gibt, was damit alles vor Ort bewirkt werden kann und wer bei der Umsetzung unterstützt. Hintergrund ist neben dem übergeordneten Ziel der gleichwertigen Lebensverhältnisse in Stadt und Land die Erkenntnis, dass von einem starken Land auch die Menschen in den angrenzenden Ballungsräumen profitieren.

Im Doppelhaushalt 2023/2024 hat die Landesregierung in diesem Zusammenhang insgesamt knapp 3 Milliarden Euro zur Stärkung der ländlichen Räume in Hessen bereitgestellt. – eine deutliche Steigerung um circa 25% gegenüber den beiden vorangegangenen Haushaltsjahren.

Bereich Umwelt / Klima

Trotz einer bislang beispiellosen dagewesenen finanziellen Krise auf der kommunalen Ebene - im Jahr 2024 verzeichnete Hessen mit rund 2,6 Mrd. Euro das höchste kommunale Finanzdefizit seit Nachkriegszeiten - in der die Mittel kaum ausreichen, um die Pflichtaufgaben zu erfüllen, bleibt auch der Umwelt- und Klimaschutz im Fokus. Das Beispiel der verheerenden Flutkatastrophe im Aartal 2021 zeigt deutlich, wie dringend präventive Maßnahmen und nachhaltige Infrastrukturinvestitionen notwendig sind, um zukünftige Katastrophen zu verhindern oder abzumildern. Auch wenn die finanziellen Spielräume stark eingeschränkt sind, bleibt das Ziel, den Folgen des Klimawandels entgegenzuwirken, präsent. Langfristig sind diese Anstrengungen essenziell, um die Sicherheit und Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger zu sichern, denn heutige Einsparungen in diesem Bereich müssten mit unverhältnismäßig höheren Aufwendungen in den Folgejahren „bezahlt“ werden.

Klimawandel

Nach nahezu sieben Dürrejahren in Folge in Kombination mit herausragenden punktuellen Starkregen- und Sturmereignissen, Waldbränden, Niedrigwasser in Flüssen und verdorrten Äckern zeigten sich auch 2024 täglich mehr sichtbare Folgen. Es wurde eindringlich deutlich: Der Klimawandel ist kein theoretisches Konstrukt, sondern er ist in Europa, Deutschland und damit auch in Hessen angekommen. Hitze, Wassermangel und die damit verbundenen Folgewirkungen wie Grundwasserabsenkung, Niedrigpegel der Flüsse und Gewässer, Bodenerosion, Waldsterben, Ernteausfälle usw. werden nicht nur vorübergehende Erscheinungen bleiben, sondern zur Dauerproblematik. Auch wenn das Jahr 2024 mehr Niederschläge und moderatere Temperaturen gebracht hat, zeigt sich dennoch, dass die Wetterstabilität im Wandel ist und anstelle kontinuierlicher moderater Niederschläge immer mehr lokale Starkregenereignisse / Unwetter mit teils erheblichen Überschwemmungsfolgen zu registrieren sind. Diese haben erhebliche Folgen und erfordern Anpassungsmaßnahmen.

Der Klimawandel ist deshalb eine der drängendsten aktuellen Herausforderungen im Umweltbereich – auch auf kommunaler Ebene. Kein Lebensbereich, seien es Natur, Verkehr, Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Tourismus oder die Wasserwirtschaft ist davon ausgenommen. Insgesamt ist daher auf allen Ebenen ein entschlossenes Handeln im Bereich des Klimaschutzes wesentliche Voraussetzung für den Erhalt der Lebensgrundlagen. Es kann darüber einen wichtigen Beitrag zu umweltverträglichem und nachhaltigem Wirtschaften leisten.

Der Hessische Landkreistag hat die Bedeutung des Themas erkannt und beteiligt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten durch eine Mitarbeit in einschlägigen Gremien, z.B. der Nachhaltigkeitskonferenz im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie. Zudem engagiert sich der HLT weiter im Rahmen der Umweltallianz Hessen.

Energie-Umweltgesetzgebung

Der Hessische Landkreistag war über den Deutschen Landkreistag an verschiedenen

energiepolitischen Gesetzgebungsvorhaben beteiligt. Diese betreffen Änderungen des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen, Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Flexibilisierung von Biogasanlagen und Sicherung der Anschlussförderung, Anpassungen des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes an die Änderung der Richtlinie 2003/87/EG sowie Änderungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes.
Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen: Mit der Änderung soll den Herausforderungen temporärer Überschüsse bei der Stromerzeugung begegnet und die Flexibilität im Stromsystem erhöht werden. So sollen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die Direktvermarktung ausgeweitet und entbürokratisiert, Regelungen zur Vergütung von EE-Anlagen in Zeiten negativer Preise angepasst sowie die Vermarktung kleinerer Anlagen durch die Übertragungsnetzbetreiber reformiert werden. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass durch eine Ausweitung der Steuerbarkeitsanforderungen gewährleistet wird, dass erneuerbare Energien zunehmend mehr Funktionen für die Systemsicherheit übernehmen.

Parallel wurde der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Flexibilisierung von Biogasanlagen und Sicherung der Anschlussförderung beschlossen. Mit den Änderungen sollen die Zukunftsperspektiven für die Anlagenbetreibender, vor allem solche mit Anschluss an eine Wärmeversorgung, verbessert und eine systemdienliche Flexibilität ermöglicht werden, damit Biogas den Strom aus Wind und Photovoltaik ergänzen und zur Versorgungssicherheit bei Dunkelflauten beitragen kann. Vorgesehen sind die Anhebung der Ausschreibungsmengen um 75 Prozent, die Verlängerung der Frist zur Umstellung bestehender Biomasseanlagen und hinsichtlich der Förderung ein Systemwechsel von der Bemessungsleistung hin zu förderfähigen Betriebsstunden als maßgeblicher Einheit.

Beschlossen wurde auch der Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes an die Änderung der Richtlinie 2003/87/EG (TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024). Das Gesetz dient der Umsetzung verschiedener EU-rechtlicher Vorschriften hinsichtlich des CO_2-Grenzausgleichssystems und legt einen einheitlichen Rechtsrahmen für alle Sektoren fest, die künftig vom EU-Emissionshandel erfasst sind. Das Emissionshandelssystem im Bereich ortsfester Anlagen und Luftverkehr („ETS-1“) wird dahingehend geändert, dass die Gesamtemissionsmengen bis zum Jahr 2030 im Vergleich zur vorherigen Regelung stärker sinken.

Aus Landkreissicht wurden die CO_2-Bepreisung und der Emissionshandel als wichtige Instrumente für den Klimaschutz hervorgehoben und betont, dass es auf einheitliche europäische Verfahren ankomme, weshalb die geplante Überführung des nationalen Brennstoffemissionshandels in ein europaweites Emissionshandelssystem zu begrüßen ist. Kritisiert wurde dagegen die geplante Opt-in-Regelung von Abfallverbrennungsanlagen, denn ein nationaler Alleingang Deutschlands würde dem bis 2026 laufenden Prüfauftrag an die Kommission vorgreifen und mögliche Abfallexporte in Länder mit geringeren Umweltstandards begünstigen.

Zu beachten ist weiter, dass Abfälle nicht produziert werden, um Energie zu erzeugen, sondern die Abfälle bei Produktions- und Konsumptionsprozessen anfallen. Abfälle werden grundsätzlich, soweit möglich, recycelt oder anders verwertet. Gerade die nicht recyclebaren Restabfälle aber werden und müssen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zugeführt werden, wofür sich die thermische Abfallbehandlung anbietet. Deshalb ist es zielführend, als Ausweichbewegung die Deponierung mit ihren schädlichen Folgen für Rohstoffe, Flächenverbrauch und Klimaschutz in Kauf zu nehmen.

Abfallvermeidung kann hier kein Argument sein, denn dazu sind vielmehr Maßnahmen am Beginn der Produktkette notwendig. Insofern ist es notwendig, die Einbeziehung der thermischen Abfallbehandlung wieder aus dem Entwurf herauszunehmen und sich stattdessen für eine europäische Lösung einzusetzen.
Seitens der Landkreisebne wurde begrüßt, dass die Förderungen für KWK-Anlagen, Netze und Speicher losgelöst vom Kraftwerkssicherungsgesetz und im Sinne einer Übergangslösung im KWKG umgesetzt werden sollen. Allerdings wurde gefordert, die KWK-Förderung bis 2035 zu verlängern.

Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie

Die Bundesregierung hat eine Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie (NKWS) erarbeitet und am 04.12.2024 veröffentlicht. Die Strategie bündelt alle Ziele und Maßnahmen der Bundesregierung auf dem Weg zu einer umfassenden Kreislaufwirtschaft. Alle Stationen des Kreislaufs werden dabei berücksichtigt: die Gestaltung von Produkten, die Auswahl der Materialien, die Produktion, die möglichst lange Nutzungsphase und schließlich die Wiederverwendung oder das Recycling. Die NKWS soll dazu beitragen, dass Abfall möglichst gar nicht erst entsteht. Rohstoffe verursachen oft hohe Kosten – für die Umwelt, das Klima und für die Wirtschaft.

Eine Wirtschaft, die immer mehr neue (primäre) Rohstoffe braucht, ist auf Dauer weder ökonomisch noch ökologisch tragfähig. Die Wirtschaft der Zukunft wird eine Kreislaufwirtschaft sein und den Wert von Rohstoffen und Produkten so lange wie möglich erhalten. Das schützt Umwelt und Klima, macht die Versorgung mit Rohstoffen sicherer. Das kann gelingen, wenn Produkte klug designt, länger nutzbar und einfacher zu reparieren sind und indem alle Rohstoffe soweit es geht im Kreislauf geführt werden, von Baustoffen über Textilien bis hin zu Industriemetallen. Das ist technisch möglich und auch wirtschaftlich sinnvoll.

Aus Sicht der Landkreise wurde in diesem Zusammenhang insbesondere die Notwendigkeit einer stärkeren Berücksichtigung des kommunalen Vollzuges und einer umfassenderen Produktverantwortung von Herstellern und Händlern betont. Daneben wurde u.a. auf Herausforderungen des Dualen Systems, Einsatzmöglichkeiten der thermischen Abfallverwertung und einzelne Aspekte der Strategie hingewiesen.

Grundsätzlich wird die Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft begrüßt. Angesichts eines nicht unerheblichen Aufgaben- und Organisationszuwachses durch stetig neue Regelungen, Fristverkürzungen und Fiktionsvorschriften wurde jedoch betont, dass die Kapazitäten und Erfahrungen des Vollzuges angemessen berücksichtigt werden müssen, um die Handlungsfähigkeit der Verwaltung gewährleisten zu können. Darüber hinaus wurde angemahnt, dass das Ziel des Ressourcenschutzes und eine notwendige Abnahme der Abfallmengen mit einer stärkeren Verantwortung von Herstellern und Händlern für langlebige, reparaturfreundliche, recyclingfähige und verpackungsärmere Produkte unterlegt werden muss.

Hessischer Klimaschutzplan 2030

Hessen hat sich zum Ziel gesetzt, bis spätestens 2045 die Klimaneutralität erreichen. Bis dahin werden eine Reihe von Zwischenzielen verfolgt: Bis 2030 sollen die Treibhausgasemissionen um 65 Prozent und bis 2040 um 88 Prozent reduziert werden – jeweils im Vergleich zum Jahr 1990. Der 2024 vorgelegte, neue Klimaplan Hessen ist ein zentraler Baustein auf dem Weg dorthin. Er umfasst ein ambitioniertes Maßnahmenpaket. Damit wird der Integrierten Klimaschutzplan Hessen 2025 (IKSP 2025) konsequent fortgesetzt.

Der Maßnahmenkatalog umfasst 57 neue, zielgerichtete Maßnahmen in zehn Handlungsfeldern, die in den acht beteiligten hessischen Ressorts gemeinsam mit dem wissenschaftlichen Fachkonsortium und im Rahmen einer Öffentlichkeitsbeteiligung erarbeitet wurden. Diese Maßnahmen wurden mit den weiterlaufenden Maßnahmen des Integrierten Klimaschutzplans Hessen 2025 (IKSP 2025) kombiniert. Zusammen bilden sie die 90 Maßnahmen des Klimaplans Hessens. Der Klimaplan Hessen hat eine Laufzeit bis 2030. Mit der Umsetzung soll möglichst schnell begonnen werden.

Die Ziele werden mit Blick auf das neue Zwischenziel für 2030 überarbeitet, die Maßnahmen werden in den folgenden Jahren stetig weiterentwickelt. Dazu dient auch das im Hessischen Klimagesetz beschlossene Monitoring. Der Klimaplan Hessen adressiert sowohl Klimaschutz als auch Klimawandelanpassungsaspekte.

Der Hessische Landkreistag bringt sich im Rahmen der Möglichkeiten in die Umsetzung ein.

Waldschutzlage

Wäldern kommt insgesamt für die Klimastabilisierung und -erhaltung, d.h. für den gesamten Klimahaushalt eine große Bedeutung zu. Der

Bestand der Wälder und das globale Klima sind eng miteinander verknüpft, denn der Wald spielt eine zentrale Rolle beim Erhalt der Biodiversität und zur Entwicklung nachwachsender Rohstoffe. Umso dramatischer ist, dass der Klimawandel in Form von ungewöhnlicher Wärme und Wassermangel immer häufiger auch in Hessens Wäldern erhebliche negative Auswirkungen zeigt.

In Hessen lautet der Befund des Waldzustandsberichts 2024 des Hessischen Umweltministeriums, dass der hessische Wald in seiner Stabilität beeinträchtigt ist. Die Ergebnisse der Waldzustandsaufnahmen 2024 belegen für den hessischen Wald einen seit 2019 weiterhin anhaltend schlechten Vitalitätszustand.

Insbesondere die Folgen von Hitze und Trockenheit setzen dem hessischen Wald zu, ebenso Schäden durch Käfer und Pilze. Wetterextreme der vergangenen Jahre schwächen und verändern den Wald in rasantem Tempo. Zwar sei das Vegetationsjahr 2024, so der Waldzustandsbericht, relativ feucht gewesen, es war aber auch gleichzeitig das wärmste Jahr seit Aufzeichnungsbeginn 1961.

Die Kronenverlichtung – ein Schlüsselindikator für die Waldgesundheit – zeigt sich kaum verändert: Im Vergleich zu 2023 habe sich die Kronenverlichtung aller Baumarten nur um ein Prozent verbessert. Mit 28 Prozent sei das einer der höchsten Werte seit 1984. Die Verlichtung der Baumkrone ist laut Forstministerium ein wichtiger Indikator, um den Gesundheitszustand von Bäumen beurteilen zu können. Gesunde Bäume mit dichter Krone hätten eine geringe Kronenverlichtung. Auch der Anteil starker Schäden bleibe über alle Baumarten hinweg auf alarmierendem Niveau. Zudem ist etwa ein Prozent aller Bäume im hessischen Wald abgestorben.

Besonders kritisch stellt sich der Waldzustand in der Rhein-Main-Ebene dar. An vielen Stellen könne von richtigem Waldbestand teilweise gar keine Rede sein. So geht es in weiten Teilen dort heute nur noch um Walderhalt.

Es besteht dringender Handlungsbedarf: „Die Entscheidungen, die heute getroffen werden, sind für die kommenden 150 Jahre relevant.
Mit einem Andauern der Folgewirkungen von Hitze und Trockenheit ist zu rechnen. Ziel ist deshalb, den Wald klimastabil zu machen. Das Land Hessen hat erhebliche Mittel für Wiederbewaldung und den Waldumbau vorgesehen. Dort wo aufgeforstet wird, soll eine Mischung mehrerer standortgerechter und möglichst heimischer Baumarten zum Einsatz kommen.

Wasserressourcen-Management Rhein-Main - Leitbildprozess

Die Präambel des Leitbildes für ein integriertes Wasserressourcenmanagement Rhein-Main lautet in seinen einleitenden Sätzen: „Viele Regionen der Welt steuern auf eine dramatische Wasserknappheit zu. „Wasser ist dabei mehr als nur ein Rohstoff, es ist die Quelle allen Lebens. Ohne Wasser könnte die Welt, wie wir sie kennen, nicht existieren. Es ist daher unsere Aufgabe mit diesem wertvollen Gut verantwortungsbewusst und achtsam umzugehen.“

Angesichts dieser Perspektive sind die Teilnehmer des Leitbildprozesses überzeugt, dass Verfügbarkeit und der nachhaltige Umgang mit der Ressource Wasser für die Sicherung der Lebensgrundlagen der Bevölkerung, die biologische Vielfalt und die weitere gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung in der Region essenziell sind. Der Klimawandel, der demografische Wandel und der Schutz der Grundwasserressourcen werden die Bewirtschaftung der Wasserressourcen und die Sicherstellung der Wasserversorgung in den nächsten Jahren vor große Herausforderungen stellen. Heute getroffene Grundlagenentscheidungen werden die Bewirtschaftung der Wasserressourcen und die Sicherstellung der Wasserversorgung und damit auch die Region auf lange Zeit hin prägen.

Auch in Hessen wird vor dem Hintergrund dieser Ausführungen ein Aspekt immer deutlicher: Die lange Zeit als Selbstverständlichkeit angesehene Sicherstellung einer umweltgerechten und gesellschaftlich anerkannten öffentlichen Wasserversorgung ist keineswegs selbstverständlich, sondern eine komplexe und perspektivisch immer schwieriger werdende Daueraufgabe. Die kommunalen Wasserversorger müssen deshalb ihre Systeme noch klimarobuster ausgestalten, z.B. mit anderen Wasserversorgern und weiteren Akteuren kooperieren und so gemeinsam die Trinkwasserversorgung sichern.

Daneben sind neue Wege der Wassereinsparung bzw. effizienteren Nutzung erforderlich.

Der Hessische Landkreistag ist im Beirat und der zugehörigen Steuerungsgruppe vertreten und damit engagierter Teil des begonnenen Dialogprozesses zur Bewirtschaftung und Nutzung der Wasserressourcen der Metropolregion Rhein-Main.

Naturschutz

Während in den vergangenen Berichtszeiträumen über ein neues eigenständiges Hessisches Naturschutzgesetz mit der Zielsetzung einer stärkeren materiell-rechtlichen Ausrichtung und einem Mehr an Artenschutz, die Stärkung des Ehrenamts im Naturschutz durch die Ausweitung von Beteiligungsmöglichkeiten für Naturschutzbeiräte und -verbände im Mittelpunkt stand, hat sich die neue Regierungskoalition bislang auf punktuelle Anpassungen konzentriert. Hierzu gehören Anpassungen des Artenschutzrechts und des Jagdgesetzes.

Verordnung zum Vollzug des Artenschutzrechts Jagdverordnung

Die Verordnung über die Zuständigkeit für den Vollzug des Artenschutzrechts soll dergestalt angepasst werden, dass zuständige Behörde für den Vollzug des Artenschutzrechts, soweit dieses die Art Wolf (Canis lupus) betrifft, die Obere Naturschutzbehörde ist. Der HLT stimmte dem im Rahmen seiner Stellungnahme zu.

Zudem plant die Landesregierung die Änderung der Hessischen Jagdverordnung. Der Hessische Landkreistag hat das Vorhaben in seiner Stellungnahme begrüßt. Insbesondere für invasive Arten wie z.B. den Waschbären soll nun eine ganzjährige Bejagung ermöglicht werden. Ein Verbringen gefangener Waschbären zum Zweck des Erlegens auf bejagbare Flächen des umliegenden Jagdbezirks wird damit erleichtert. Das Erlegen an Ort und Stelle und die hierfür erforderliche Schießerlaubnis nach § 10 Abs. 5 WaffG wäre dann entbehrlich.

Darüber hinaus wurde die Ausweitung der Jagdzeiten für Elster, Rabenkrähe, Kanadagans und Nilgans begrüßt. Allerdings geht die vorgesehene Regelung aus Landkreissicht noch nicht weit genug. Gefordert wurde, die nach wie vor eingeschränkte Jagdzeit für Ringeltauben, Rabenkrähen und Gänse gänzlich aufzuheben. Diese Arten kommen in Hessen häufig vor und verursachen in der Landwirtschaft bei Einsaaten teils erhebliche Schäden. Durch die Beibehaltung der eingeschränkten Jagdzeit gerade in der Zeit der Aussaat wäre auch zukünftig mit einer erheblichen Anzahl an Anträgen zur Bejagung innerhalb der Schonzeit zu rechnen, was weiterhin einen erhöhten Sach- und Verwaltungsaufwand zur Folge hätte.

Waschbärenmanagement

Insbesondere das bereits genannte Thema „Waschbär“ beschäftigte die Verbandsgremien in diesem Zusammenhang in besonderer Weise. Landkreise aus dem Bereich Mittelhessen berichteten über erhebliche Praxisprobleme und Herausforderungen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Waschbären. Genehmigungsfragen bei der Entnahme von Waschbären führten zu intensiven Diskussionen, denn in Hessen gelten derzeit für die Entnahme von Waschbären Genehmigungsvoraussetzungen, die sich aus dem hessischen Jagdrecht sowie aus dem Waffenrecht und den damit korrespondierenden Verordnungen ergeben.

So war es bis Herbst 2022 üblich, dass die Unteren Jagdbehörden in Hessen in Fällen, in welchen Waschbären auf Grundstücken und/oder an Gebäuden Schäden anrichteten, für die Bürger den Kontakt zu den örtlichen Jagdausübungsberechtigten herstellten. Diese legten dann eine Falle auf dem Grundstück aus. Die Waschbären wurden nach dem Fang ins jeweilige Jagdrevier transportiert und dort erlegt. Nach HLT-Information hatte sich das damalige HMUKLV in einer Fachbesprechung der hessischen Jagdbehörden am 15.11.2022 jedoch dahingehend positioniert, dass ein Verbringen des Waschbären ins Revier aus Tierschutzgründen nicht möglich sei. Später erklärte das damalige HMUKLV davon abweichend, dass nicht Tierschutzgründe gegen einen Transport gefangener Waschbären (und anderer Beutegreifer) ins Jagdrevier sprächen, es sei vielmehr ein klarer Hinweis auf das Jagdrecht erforderlich. Als Begründung wurde an-

geführt, beim Fang eines Waschbären im befriedeten Bezirk handele es sich explizit „nicht um Jagdausübung, sondern um eine privilegierte Form des Fangens, Tötens und sich Aneignens“. Insofern gelten dort keine Schonzeiten. Beim Transport und der Erlegung im Revier handele es sich dann jedoch wieder eine um Jagdausübung. Es könne daher zu Schonzeitverstößen kommen. Um dem vorzubeugen, dürften die Waschbären nicht mehr ins Revier transportiert werden.

Den Unteren Jagdbehörden wurde es dadurch erheblich erschwert, vom Waschbären betroffenen Bürgern pragmatisch helfen zu können, denn § 31 Abs. 3 HJagdV regelt, dass lebendgefangenes Wild ausschließlich mit Schusswaffen getötet werden darf. Da ein Transport ins Revier nicht erlaubt ist, kann die Erlegung mit Schusswaffen nur auf den Grundstücken – und somit in befriedeten Bezirken – stattfinden. Die Unteren Waffenbehörden werden folglich in einer zunehmenden Anzahl von Fällen dazu aufgefordert, zu prüfen, inwieweit waffenrechtliche Schießerlaubnisse für befriedete Bezirke erteilt werden kann.

Hierbei stehen sie bislang speziell vor der Problemstellung, dass nach der gängigen Rechtsauffassung eine solche Schießerlaubnis nur im Einzelfall ergehen kann. Das bedeutet, dass diese beispielsweise grundstücksindividuelle Auflagen enthalten muss, um eine Gefahr durch den Schusswaffengebrauch im befriedeten Bezirk für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausschließen zu können. Daraus folgt wiederum, dass die Unteren Waffenbehörden eine sehr hohe Anzahl solcher Erlaubnisse (inklusive Ortsbesichtigungen etc.) erteilen müssen. Dies bedeutet einen unnötig hohen Verwaltungsaufwand.

Aus Sicht der HLT-Gremien ist es dringend erforderlich, zeitnah eine praktikable Lösung zu finden, die sowohl den Schutz der heimischen Arten als auch die Kontrolle der Waschbärenpopulation berücksichtigt, den betroffenen Bürgern entgegenkommt, nicht zuletzt aber auch verzichtbare bürokratische Hürden abbaut. Eine Änderung der Jagdverordnung (s. oben) könnte die Situation deutlich verbessern.

Kommunalisierte Bereiche / Veterinärwesen

Mehrbelastungen der Landkreise im Bereich des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes

Die Landkreise führen die Aufgaben des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes als Auftragsangelegenheit des Landes aus. § 4 Abs. 2 Satz 2 HKO formuliert: „[…] können durch Gesetz weitere Aufgaben als Auftragsangelegenheit übertragen werden; das Gesetz hat die Aufbringung der Mittel zu regeln“. Das Gesetz sieht zwar einen Ausgleich vor, dieser war jedoch von Beginn an nicht auskömmlich. Die Frage eines adäquaten Ausgleichs für die zwischenzeitlich eingetretenen Mehrbelastungen der Landkreise in diesen Bereichen ist nach nahezu fünfzehn Jahren der Diskussion nach wie vor ungelöst. Allerdings geben die bisherigen Kontakte mit der neuen Landesregierung Anlass zu der Hoffnung, dass zumindest Offenheit für entsprechende weitere Gespräche besteht.

Aus Sicht der Kommunalen Spitzenverbände ist das Land Hessen nach dem Kommunalisierungsgesetz verpflichtet, eine auskömmliche Erstattung der Budgets der Auftragsverwaltung zu gewähren und hierbei auch die seit der Kommunalisierung eingetretenen Mehrbelastungen durch das Setzen zusätzlicher Standards und gesetzliche Verschärfungen, vor allem durch neue EU- und bundesrechtliche Vorgaben, zu berücksichtigen und diese vollumfänglich zu erstatten.

Sinnvoll wäre es, die bisherigen Positionen nun einer einvernehmlichen Lösung zuführen zu können. Eine verbesserte Ausstattung ist dringend notwendig, damit die zuständigen Ämter z.B. nicht zuletzt auch im Zusammenhang mit dem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP), aber auch anderen Tierseuchen angemessene Bekämpfungsmaßnahmen bewirken können.

Das Thema bleibt deshalb weiterhin auf der Agenda des Hessischen Landkreistages.

Afrikanische Schweinepest

Im Juni 2024 wurde im Landkreis Groß-Gerau erstmals bei einem verendeten Wildschwein in Hessen das Virus der Afrikanischen Schweinepest nachgewiesen. Da diese Tierseuche im Osten Deutschlands bereits seit mehreren Jahren grassiert, haben sich der Wirtschafts- und Umweltausschuss des HLT und die die hessischen Landkreise bereits auf einen möglichen Ausbruch in Hessen vorbereitet und konnten so unverzüglich nach Bestätigung des positiven Fundes reagieren. Neben der Einzäunung des Ursprungsgebiets mit Elektrozäunen zur Verhinderung eines Übertrags in weitere Gebiete wurden Kadaversuchen mit ausgebildeten Kadaversuchhunden und Drohnen durchgeführt, spezielle Kadaversammelstellen eingerichtet und je nach Verlauf verschiedenen Restriktionszonen festgelegt, in denen verschärfte Regeln für Landwirte, Jäger und die Bevölkerung durch Allgemeinverfügungen erlassen wurden.

Zusätzlich wurde im Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat unverzüglich eine ASP-Koordinationsgruppe sowie ein Tierseuchenstab eingerichtet, um die verschiedenen Eindämmungsmaßnahmen des Seuchengeschehens bestmöglich zu steuern.

Nachdem die ersten Elektrozäune nach der Installation von Festzaun-Trassen bereits zurückgebaut wurden, hat inzwischen auch die Einrichtung sogenannter „Weißer Zonen“ durch das Landwirtschaftsministerium begonnen. Dabei wird rund um das Seuchengeschehen mit Abstand von 500-2000 Metern zum bestehenden Festzaun ein weiterer Festzaun gestellt. Die Zone dazwischen wird dann durch Bejagung „wildschweinfrei gemacht“, um so die Infektionsketten zu unterbrechen und eine weitere Ausbreitung zu vermeiden.

Trotz aller Bemühungen zum Schutz vor einer Ausbreitung der ASP nimmt das Seuchengeschehen in Hessen weiter einen dynamischen Verlauf. Nach 15 Monaten sind in Hessen bislang über 2.200 positive Fälle bestätigt worden. Noch ist die ASP dank der umfangreichen und aufwändigen Maßnahmen weitgehend auf Südhessen beschränkt; Nord- und Mittelhessen ist weiterhin frei von einem Eintrag der Tierseuche. Allerdings haben mittlerweile auch die angrenzenden Bundesländer Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und zuletzt sogar seit Juni 2025 auch Nordrhein-Westfalen nahe der Grenze zu den hessischen Landkreisen Marburg-Biedenkopf, Waldeck-Frankenberg, und Lahn-Dill mit einem Ausbruch der ASP zu kämpfen.

Unklar ist derzeit, wie sich die weiteren Kosten darstellen und wie und von wem diese letztlich bestritten werden.

Das Landwirtschaftsministerium informiert den HLT in regelmäßigen Videokonferenzen über die aktuelle Lage, so dass dieser bei Bedarf gezielt Informationen an seine Mitglieder weitergeben kann. In diesem Zusammenhang ist die gute und intensive Zusammenarbeit des Ministeriums und der Fachverwaltungen sowie die unterstützende und partnerschaftliche Zusammenarbeit der Veterinärverwaltungen untereinander hervorzuheben. Die HLT-Geschäftsstelle bietet in den Gremien und AGs weiterhin das erforderliche Forum.

Verkehr

Fördermittel Kreisstraßen

Gem. § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Mobilitätsförderung und zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (Mobilitätsfördergesetz- MobFöG) gewährt das Land Hessen für Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der nachhaltigen Mobilitätsentwicklung in den hessischen Gemeinden Fördermittel. Antragsberechtigt sind u.a. die Landkreise. Förderfähige Vorhaben sind gem. § 3 Ziff. 2 b MobFöG im kommunalen Straßenbau der Bau oder Ausbau von Kreisstraßen. Die Fördermittel in diesem Bereich belaufen sich auf in Höhe von rund 18 Mio. Euro jährlich. Da es sich jedoch um Projektfördermittel handelt, gelten die Regelungen der Landeshaushaltsordnung. Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO regeln unter anderem die Notwendigkeit eines Antrages, das Bewilligungsverfahren usw.

Andererseits ist festzustellen, dass rein rechnerisch bei 21 Landkreisen (unterschiedliche Kreisstraßenlängen außen vor gelassen) und bei einer Förderhöhe von 18 Mio. Euro die auf jeden Landkreis entfallenden Beträge relativ überschaubar sind. Diesen Mitteln steht auf-

grund der genannten Regelungen ein erheblicher Arbeitsaufwand gegenüber. Die Landkreise müssen nicht nur Anträge stellen, begründen und durchgeführte Maßnahmen detailgenau belegen. Die Unterlagen werden auch auf Landesseite bei HessenMobil umfassend geprüft und gegebenenfalls genehmigt. Insgesamt unterliegt die Projektförderung einer weiteren abschließenden Prüfung durch den Hessischen Rechnungshof. Die Kosten für das Genehmigungs- und Prüfverfahren stehen letztlich in keinem Verhältnis zur Höhe der Fördermittel.

Die hessischen Landkreise verhandeln daher seit mehreren Jahren mit der Landesregierung über die Möglichkeit einer Verwaltungsvereinfachung, die bei allen genannten Beteiligten zu Einsparungen und somit zu einer „win-win-Situation“ führen könnte. Die Lösung könnte in einer an Kreisstraßenlängen orientierten, pauschalierten Zuweisung der Fördermittel liegen, welche eine Detailüberprüfung entbehrlich machen würde. Dem steht allerdings noch die gegenwärtige Rechtslage entgegen. Erforderlich ist daher in diesem Bereich ein grundlegender Systemwechsel.

Ein Vorbild hierfür ist in § 43 Finanzausgleichsgesetz (HFAG) bereits gegeben. Danach erhalten die Landkreise als Träger der Baulast von Straßen jährliche Zuweisungen (§ 43 Abs. 1 HFAG), wobei die Zuweisung nach der Länge der jeweiligen Straßen berechnet wird (§ 43 Abs. 2 HFAG).

Trotz der von allen Seiten erkannten Regelungsnotwendigkeit ist die erforderliche gesetzliche Umsetzung zwar bislang unterblieben. Allerdings sieht der Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD für die 21. Legislaturperiode folgenden Passus vor: „Zudem werden wir die Pauschalfinanzierung der Kreisstraßen nach MobilFöG einführen“. Es bleibt somit zu hoffen, dass die neue Landesregierung nun auch in diesem Bereich die Chance auf Verwaltungsvereinfachung und damit einhergehend die Möglichkeit wahrnimmt, auf allen beteiligten Ebenen Kosten für unnötige Arbeitsaufwendungen einzusparen.

Arbeitsgemeinschaft Nahmobilität Hessen (AGNH)

Ziel der AGNH ist, die Nahmobilität in Hessen als integralen Bestandteil des gesamten Verkehrssystems umfassend zu fördern. Es sollen neue Ideen entwickelt und umgesetzt sowie beispielhafte Konzepte bekanntgemacht werden. Zentrales Anliegen ist eine Verbesserung der Bedingungen für den Fuß- und Fahrradverkehr und deren Verknüpfung mit anderen Verkehrsmitteln. Die AGNH versteht sich in diesem Zusammenhang als Kompetenznetzwerk, in dem sich Vertreter von Kommunen, Verbänden und Organisationen der Mobilität und der Wissenschaft gemeinsam für die Belange der Nahmobilität einsetzen.

Der HLT ist aktives Mitglied der AGNH und engagiert sich zudem im Lenkungskreis.

Bauen / Wohnen

Wohnungslage in Deutschland und Hessen

Angesichts steigender Inflation, eines steigenden Hypothekenzinsniveaus, einer Zunahme der Anzahl der Wohnungssuchenden, die nicht zuletzt aufgrund der Flüchtlingssituation infolge des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine, aber auch steigender internationaler Flüchtlingsströme determiniert ist und der Tatsache, dass zunehmend sozial geförderte Wohnungen aus der Sozialbindungsfrist herausfallen, hat sich die Wohnungslage in der Bundesrepublik insgesamt, aber auch in Hessen dramatisch zugespitzt. Auch das Mietniveau bislang „noch bezahlbaren Wohnraums“ steigt zwischenzeitlich auch im ländlichen Bereich in Regionen, die für die „normalverdienende Bevölkerung“ oft kaum noch erschwinglich ist.

Dies führt insgesamt zu gesellschaftlichen Spannungen, die auch das politische Klima beeinflussen. Die Versorgung der Menschen mit bezahlbarem und auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenem Wohnraum in einem attraktiven Umfeld muss vor diesem Hintergrund zentrales Anliegen der politisch Verantwortlichen sein. Zwar hat sich die Bautätigkeit in den letzten Jahren bundesweit deutlich erhöht, dennoch klafft zwischen den Baugenehmigungszahlen, der Zahl der fertiggestellten Wohnungen und

dem realen Bedarf auch in Hessen nach wie vor eine Lücke.

Allianz für Wohnen in Hessen / Bündnis für Wohnen in Hessen

Mit dem Ziel, Strategien für guten und bezahlbaren Wohnungsbau in Hessen zu entwickeln, wurde daher bereits im Jahr 2015 ein Bündnis für bezahlbares Wohnen, die Allianz für Wohnen in Hessen, ins Leben gerufen, die Allianz für Wohnen in Hessen. Seit 2024 „firmiert“ dieser Zusammenschluss unter dem Namen **Bündnis für Wohnen** in Hessen. Die Allianz beschäftigt sich mit der Entwicklung von Strategien für nachfragegerechten Wohnungsbau in Hessen. Die Partner des Bündnisses haben gemeinsam einen Prozess zur zukunftsfähigen Weiterentwicklung der Wohnquartiere und Wohnungsbestände in den hessischen Städten und Gemeinden begonnen. Gefragt waren und sind neue Ideen, innovative Herangehensweisen sowie konkrete und praktikable Lösungsmöglichkeiten, um die Wohnqualität der Menschen, die in Hessen leben, zu gewährleisten. Außerdem werden notwendige Rahmensetzungen und Prozesse sowie politische und rechtliche Vorgaben auf ihre technische und wirtschaftliche Umsetzbarkeit hin geprüft. Ziel ist es, weitere Investitionen in den Wohnungsbau und in die nachhaltige Umgestaltung von Wohnquartieren zu ermöglichen.

Der HLT ist aktives Mitglied des Lenkungsausschusses. Die Geschäftsstelle informierte über die jeweils aktuellen Entwicklungen. So wurde im Jahr 2024 zum Zweck eine hohe Qualität im Wohnungsbau mit weniger Ressourcen-aufwand zu erreichen, die sog. Kommission „Innovation im Bau“ einberufen. Sie soll übermäßig baukostensteigernde Vorschriften ermitteln und innovative Vorschläge für den Bürokratieabbau erarbeiten. Dadurch sollen auch weitere organisatorische, technische und bauliche Innovationen im Bau ermöglicht werden.

Der Hessische Landkreistag wurde in der Kommission ausdrücklich nicht beteiligt, was gegenüber dem Zuständigen Wirtschaftsministerium mit Nachdruck kritisiert wurde.

HBO-Novelle

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Notwendigkeiten zur Beschleunigung des Bauens in Hessen wurden verschiedene Gesetzentwürfe zur Änderung der Hessischen Bauordnung beraten. So lagen der Geschäftsstelle liegen ein Entwurf des Hessischen Wirtschaftsministeriums (HMWEVWL) für ein 3. Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung – Baupaket I, ein Gesetzentwurf der FDP-Fraktion im Hessischen Landtag, LT-Drs. 21/1701 für ein 2. Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung (Erste-Hilfe-Set HBO) und ein Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der SPD im Hessischen Landtag für ein 2. Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung, LT-Drs. 21/1705 zur Stellungnahme vor.

Insbesondere das Verfahren zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Novelle der HBO wurde seitens der Verbandsgremien nachdrücklich kritisiert. Das seitens der Landesregierung gewählte Beteiligungsverfahren im Zusammenhang mit der Einsetzung der „Expertenkommission Innovation im Bau“ wurde als inakzeptabel angesehen.

Zu dem auf Basis der Kommissionsarbeit erarbeiteten Gesetzentwurf wurde den kommunalen Spitzenverbänden unter Vernachlässigung der Vorgaben des Hessischen Beteiligungsgesetzes (Anhörungsfrist in der Regel zwei Monate) lediglich die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb vier Wochen über die Osterferien und die Osterfeiertage hinweg eingeräumt. Zudem wurde diese Frist als Ausschlussfrist ausgestaltet. Es handelt sich um eine grundsätzliche Frage des Umgangs mit den Landkreisen und ihren Fachleuten. Da unter diesen Umständen eine abgewogene Positionierung aller Landkreise nicht möglich war, wurde dem Wirtschaftsministerium mitgeteilt, dass sich der HLT an der Anhörung nicht inhaltlich beteiligt.

Unabhängig davon wurde der grundsätzliche Ansatz einer Beschleunigung und Entbürokratisierung des Baugenehmigungsverfahrens wurde begrüßt. Ob einige der angestrebten Verfahrenserleichterungen in der Praxis tatsächlich zu einer Verfahrensbeschleunigung führen werden, erscheint jedoch in Teilen zweifelhaft.
Beispielhaft sei hier die Genehmigungsfreistellung bestimmter Abbruchmaßnahmen nach §

63a HBO genannt. Zugunsten von „Verfahrensfreiheit“ und „Verfahrenserleichterung“ rücken an die Stelle einer bislang bündelnden Baugenehmigung, welche alle weiteren notwendigen Genehmigungen inkludiert hatte, in der Folge einzelne naturschutzrechtliche Eingriffs- bzw. Artenschutzgenehmigungen sowie ggf. auch denkmalrechtliche Abbruchgenehmigungen, womit letztendlich ein Genehmigungsverfahren für die Bauherrschaft nur an andere Stellen verlagert und nicht erspart wird. Dass derartige Veränderungen im Ergebnis zu Verfahrensbeschleunigungen beitragen, wird stark bezweifelt.

Dies zeigt sich ebenso in der neu in dem Gesetzentwurf aufgenommen Einrichtung einer „einheitlichen Stelle“ (§ 70 Abs. 4 HBO) zur „verfahrensbezogenen Koordination“ und Erbringung von „Serviceleistungen“. Die offenbar erkannte Notwendigkeit einer einheitlichen Stelle zeigt, dass sich durch die voranschreitende Genehmigungsfreiheit im Baurecht ein System herausbilden wird, welches wenig zielführend eine neue Stelle benötigt, um Projektierer durch das verbleibende Genehmigungssystem zu führen.

Zusätzlich konterkarieren einige im Entwurf enthaltenen Änderungen in Teilen die Interessen der Landkreise, Städte und Gemeinden und lassen entsprechende Erleichterungen oder Einsparungen vermissen. So ist z.B. durch den Wegfall von Verpflichtungen (z.B. Stellplätze) oder die Einführung von Genehmigungsfreistellungen mit finanziellen Ausfällen bei den Bauaufsichtsbehörden zu rechnen, ohne dass diese durch parallele Einsparungen kompensiert würden.

Auch neue temporäre Regelungstatbestände in Form von Experimentierklauseln sind geeignet, Rechtsunsicherheit zu erzeugen oder zu späteren Zeitpunkten Mehraufwand zu generieren, und stehen damit einer Entbürokratisierung kontraproduktiv gegenüber (z.B. § 52 Abs. 1a oder Abschaffung Teilungsgenehmigungen).

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Drittes Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung, LT-Drs. 21/2380

Auch das Dritte Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung greift 18 der 20 Forderungen der Kommission „Innovation im Bau" auf. 2025 Nr. 29) verkündet worden sind. Die entscheidenden Maßnahmenschwerpunkte sind, die bauordnungsrechtliche Erleichterung des Bauens im Bestand, um die in Hessen bestehenden Wohnraumpotenziale beispielsweise durch die Umnutzung oder Aufstockung besser nutzen zu können, die unbürokratische Ausweitung der genehmigungsfreien Wohnungsbau- und Abbruchvorhaben, der Verzicht auf zusätzliche notwendige Stellplätze beim Ausbau von Bestandsgebäuden und ein befristeter Stellplatzverzicht für Wohnungsneubauten in größeren Städten, die bessere Ausnutzung von Grundstücksflächen zum Wohnungsbau durch reduzierte Abstandsflächen und den Verzicht auf die Errichtung von Kinderspielplätzen, das leichtere Abweichen von bauordnungsrechtlichen Anforderungen durch eine Innovationsklausel zur Unterstützung des zivilrechtlichen "Gebäudetyps-E", die Verbesserung rechtlicher Rahmenbedingungen zur Entbürokratisierung und Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens und zur Abgrenzung bauaufsichtlicher Zuständigkeiten.

Auch dieser Gesetzentwurf wurde dem HLT kurzfristig mit der Gelegenheit zur Stellungnahme über die Zeit der Schulsommerferien zur Verfügung gestellt. Dadurch ist die Möglichkeit zu einer vertieften fachlichen Beurteilung nur eingeschränkt gegeben.

6. Digitalisierung

Förderprojekt „Digitalisierungsstrategie Landkreise – Entwicklung von Umsetzungsprojekten“

Abschlussveranstaltung zum Projekt

Der Hessische Landkreistag (HLT) führte am 20.05.2025 eine Abschlussveranstaltung mit ca. 70 Teilnehmenden aus Kreisverwaltungen, Ministerien und Projektpartnern zur Vorstellung der Ergebnisse aus dem Vorhaben „Digitalisierungsstrategie Landkreise – Entwicklung von Umsetzungsprojekten“ durch. Die Veranstaltung fand im Haus der kommunalen Selbstverwaltung in Wiesbaden statt. Im Rahmen des Förderprojektes haben die 21 Landkreise in den vergangenen zwei Jahren in Zusammenar-

beit mit dem HLT und der aconium GmbH als Kooperationspartner acht Umsetzungsprojekte entwickelt und umgesetzt.

Das Projekt „Digitalisierungsstrategie Landkreise – Entwicklung von Umsetzungsprojekten“ wurde vom Main-Taunus-Kreis initiiert und vom Hessischen Ministerium für Digitalisierung und Innovation (HMD) aus dem Programm „Starke Heimat Hessen“ gefördert.

Zur Durchführung des Digitalisierungsvorhabens wurden drei Schwerpunktthemen identifiziert: „moderner Arbeitsplatz/New Work“, „Cyber- und Datensicherheit sowie Cloudlösungen“ und „digitales Management von (Schul-) Gebäuden“. Die Ergebnisse und Erfragungen wurden am Tag der Abschlussveranstaltung von den Kreismitarbeitern präsentiert und zur weiteren Nutzung zur Verfügung gestellt.

Ergebnisbericht zum Projekt

Im Folgenden werden die Ergebnisse und Erfahrungen aus dem Förderprojekt dargestellt und erläutert.

AG 1: Moderner Arbeitsplatz/New Work:

In der AG 1 moderner Arbeitsplatz/New Work wurden die Teilprojekte „Digitales Verwaltungszentrum“, „Robotic Prozess Automation (RPA) sowie „gemeinsame Beschaffungsgemeinschaft für eine Prozessmodellierungssoftware und ein Raum- und Ressourcenbuchungssystem“ bearbeitet.

Das Projekt „Digitales Verwaltungszentrum“ beschäftigt sich mit der Einführung eines datenschutzkonformen und nutzerfreundlichen digitalen Verwaltungszentrums im Werra-Meißner-Kreis. Das Konzept beinhaltet die Implementierung einer kundenorientierten Website, die Einführung eines Videotools mit Besprechungsräumen sowie die Sicherstellung von Workflows in das entsprechende Fachverfahren. Ziel ist es, dem Bürger eine umfassende Onlineberatung und Onlinenutzungsmöglichkeit anzubieten, um persönliche Wege möglichst zu ersparen. Eine einfache Übertragbarkeit auf andere Landkreise wird angestrebt. Für die Umsetzung des Projekts wurde ein Videotool beschafft und funktional weiterentwickelt. Das Tool befindet sich aktuell in der Pilotierungsphase.

Das Gemeinschaftsvorhaben „ERPEA – Entscheidungstool für den Einsatz von Automatisierungstechnologie in der öffentlichen Verwaltung“ der Landkreise Bergstraße, Schwalm-Eder und Waldeck-Frankenberg setzt sich mit der Anwendung von RPA-Software in der Kreisverwaltung auseinander und wurde im Rahmen des Digitalisierungsvorhabens mit begleitet. Ziele des „RPA-Projektes“ sind die Entwicklung eines Tools, das auf Basis von Daten entscheidet, welche Arbeiten künftig automatisiert, erfolgen können, sowie die Erweiterung der RPA-Software „EMMA“ zur Unterstützung landkreisinterner Prozesse. Die Einführung von RPA-Software kann zur Entlastung der Mitarbeiter von Routineaufgaben, zur Unterstützung bei hohem Arbeitsvolumen und zur Steigerung von Effizienz und Qualität in der Antragsbearbeitung führen.

Die Erwartungshaltung und das Interesse an der Implementierung einer RPA-Software in der öffentlichen Verwaltung ist aufgrund der o. g. Vorteile hoch. Das Projekt ist aktuell in der Umsetzung und wird in der neuen Unterarbeitsgruppe „EMMA“ des Arbeitskreises (AK) Digitalisierung weiterbearbeitet.

Im Rahmen des Teilprojektes gemeinsame Beschaffungsgemeinschaft für eine Prozessmodellierungssoftware und ein Raum- und Ressourcenbuchungssystem mit landkreisübergreifendem Einsatz wurden öffentliche Ausschreibungen vorbereitet und durchgeführt. Die Zielstellung beider Systeme und der aktuelle Stand der Ausschreibung wird im Folgenden vorgestellt:

Die Beschaffung einer Prozessmodellierungssoftware zielt darauf ab, eine einheitliche Darstellung, Optimierung und Digitalisierung von Prozessen zu ermöglichen und den Austausch zwischen den hessischen Landkreisen zu erleichtern. Das Ziel der Einführung eines Raum- und Ressourcenbuchungssystem ist die effiziente Nutzung vorhandener Kapazitäten in der öffentlichen Verwaltung, die Optimierung der Zusammenarbeit und die Reduzierung von Kosten.

Bei der Beschaffung einer Prozessmodellierungssoftware hat sich das Produkt „PICTURE” behauptet. Die Buchbarkeit der Soft-

ware wurde für das dritte Quartal 2025 angekündigt. Das Raum- und Ressourcenbuchungssystem wurde für das vierte Quartal 2025 den Kreisverwaltungen in Aussucht gestellt. Die hessischen Landkreise können sich bei Interesse an die ekom21 wenden. Ein Erfahrungsaustausch zur Anwendung und Weiterentwicklung der beiden Systeme wird seitens des HLT über die Kommunikationsplattform Communex und den AK Digitalisierung angeboten.

AG 2: Cyber- und Datensicherheit sowie Cloudlösungen:

In der AG 2 wurden die Teilprojekte „Bereitstellung fachspezifischer eLearning-Inhalte“ und „Erstellung Cybersicherheitsleitfaden“ bearbeitet.

Das Ziel des Vorhabens war die Bereitstellung von spezifischen eLearning- Kursen, um den Bereich Schulungen zu digitalisieren und die Mitarbeiter der Kreisverwaltungen mit den entsprechenden Kompetenzen zu relevanten Sicherheitsvorschriften oder Richtlinien auszustatten. Das Projekt beinhaltete drei Themenfelder Schulungsinhalte, Erstellung von eigenen Schulungen und Austausch von Lerninhalten.

Mit Abschluss des Vorhabens stehen den Landkreisen unabhängig von einer KommunalCampus-Mitgliedschaft zehn gesetzliche Pflichtschulungen (u. a. Datenschutz für öffentliche Einrichtungen und für Führungskräfte, Informationssicherheit für Mitarbeitende, Arbeitsschutz im Büro) auf dem KommunalCampus zur Verfügung.

Darüber hinaus wurde die Entwicklung und Bereitstellung von „Praxis Einblicken“ von Kommunen für Kommunen auf dem KommunalCampus ermöglicht. Hierzu können Kommunen niederschwellig Probleme, Lösungsansätze oder kleinere Projekte einstellen und mit anderen Kreisangestellten teilen.

Für die selbst erstellten Praxis-zu-Praxis-Schulungen werden Credits gutgeschrieben. Die sog. KommunalCampusCredits (KCC) können für die Nutzung weiterer Lerninhalte eingesetzt werden. Die gesamte finanzielle Abwicklung der Kurse und der damit verbundenen KCC erfolgt über den KommunalCampus.

Im Teilprojekt „Erstellung Cybersicherheitsleitfaden“ wurde eine Handreichung zu ausgewählten Cybersicherheitsstandards und- angeboten sowie eine Übersicht zum Vorgehen bei einem Cyberangriff entwickelt. Der Leitfaden vermittelt grundlegende Sicherheitsinformationen für die Kommunalverwaltung. Außerdem informiert er über die Angebote des Kommunalen Dienstleistungszentrums Cybersicherheit (KDLZ-CS) der ekom21 sowie des Cyber-CompetenceCenter (Hessen3C). Für den Notfall wurden die wichtigsten Kontaktdaten, Hilfsangebote und Vorgehensweisen auf den letzten Seiten der Handreichung zusammengefasst.

Zudem wurde das Dokument online aufbereitet und verfügt über eine benutzerfreundliche und einfache Handhabung. Die Handreichung ist ein Living-Document, welches regelmäßig im AK Digitalisierung aktualisiert und weiterentwickelt wird. Über folgenden QR-Code können Sie das Dokument einsehen:

AG 3: Digitales Management von (Schul-) Gebäuden:

Die AG 3 bearbeitete die Teilprojekte „New Work im Bestand“ und „Standardisierte Bestandsaufnahme Liegenschaftsmanagement“.
Das Projekt „New Work im Bestand“ wurde in der AG 3 als auch in der AG 1 bearbeitet. Ziel war es, die Möglichkeiten zur Umsetzung neuer Raum- und Arbeitskonzepte in bestehenden Gebäuden zu identifizieren. Dazu wurde der Kontakt zu bestehenden Best Practice Landkreisen: Groß-Gerau, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Odenwaldkreis und Lahn-Dill-Kreis aufgebaut. Anschließend erfolgte eine Abstimmung mit den o. g. Landkreisen, um eine Handreichung „New Work“ und eine Checkliste für „New Work Projekte“ zu entwickeln.

Darüber hinaus wurde ein Evaluationsdesign zur Begleitung und Auswertung von „New Work Projekten“ erarbeitet und den Landkreisen über die Kommunikationsplattform Communex zur Verfügung gestellt. Die Handreichung, die Checkliste sowie das entwickelte

Evaluationsdesign stellen eine strategische Grundlage für die erfolgreiche Umsetzung von „New Work Vorhaben“ dar.

Ziel des Teilprojekts „Standardisierte Bestandsaufnahme Liegenschaftsmanagement“ war ein Basis-Check zur Bestandsaufnahme der vorhandenen Infrastruktur in den Landkreisen. Hierfür sollte eine entsprechende Software be-schafft werden. Eine Bedarfsabfrage und die Erstellung eines Anforderungskatalogs wurden mit den Landkreisen erarbeitet. Anschließend wurden die Ergebnisse an die ekom21 weitergeleitet.

Ein Austausch mit der ekom21 hinsichtlich der Anforderungen der Software und einer Lösung sind erfolgt. Der Erfahrungsaustausch in der AG 3 zeigte, dass bei der Bestandsaufnahme Faktoren wie Brandschutz, Energie- und Sicherheitsmanagement sowie Systemkompatibilität wichtig sind.

Ein verbindliches Interesse an einer entsprechenden Software wurde von den Landkreisen Gießen, Hersfeld-Rotenburg und Fulda bekundet und von der ekom21 erfasst. Für die Erhebung und Auswertung von gebäudetechnischen Daten kann die Plattform comsa21 als Anwendungsfall dienen. Ein weiteres Produkt für ein Gebäude- und Energiemanagement bietet die Deutsche Telekom Business Solution GmbH an.

Ausblick und Weiterentwicklung der Projektergebnisse

Das Vorhaben „Digitalisierungsstrategie Landkreise – Entwicklung von Umsetzungsprojekten“ endete mit der Abschlussveranstaltung am 20.05.2025. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Geschäftsberichts sind einzelne Projekte noch in der Umsetzung und Weiterentwicklung. Die gewonnenen Erkenntnisse und Lösungen bilden eine solide Grundlage für die weiter Entwicklung der digitalen Infrastruktur sowie für die Optimierung der Dienstleistungen für Bürger, Verwaltung und Wirtschaft. Zukünftig werden die Themenschwerpunkte, wie z. B. KI/RPA-Software, digitale Kompetenzen (E-Learning), Cybersicherheit und datenbasierte Anwendungsfälle (urbane Datenplattform), im AK Digitalisierung des HLT weiter vorangetrieben.

In diesem Zusammenhang wurden zwei neue Unterarbeitskreise (UAK) „EMMA“ und „KI/LLM“ gegründet. Der UAK „EMMA“ wird sich weiterhin mit dem Thema RPA-Software und deren mögliche Anwendungsfelder in der Kreisverwaltung beschäftigen. Im UAK „KI/LLM” werden Themen wie beispielsweise KI-Dienstanweisungen, der datenschutzkonforme Einsatz von KI sowie Fortbildungen für Beschäftigte behandelt. Die Zusammenarbeit und der Austausch erfolgen über die Kommunikationsplattform Communex.

Die Ergebnisse der UAKs werden im AK Digitalisierung vorgestellt und diskutiert. Ziel ist es, mit den Landkreisen in den vielfältigen Bereichen der Verwaltungsdigitalisierung weiter zusammenzuarbeiten und nachhaltige Lösungsansätze flächendecken umzusetzen.

Verstetigung und Umwandlung des ehemaligen „Sonderausschuss Digitalisierung“ in einen „Fachausschuss für Digitalisierung und Innovation“

Mit dem Beschluss des Präsidiums vom 24.04.2025 wurde der „Sonderausschuss Digitalisierung“ in einen ständigen „Fachausschuss für Digitalisierung und Innovation“ umgewandelt. Der Ausschuss dient als strategisches und politisches Entscheidungsgremium zur Steuerung und Festlegung der Leitlinien für die Bewältigung der Herausforderungen im Digitalisierungsbereich. Die Erfahrungen aus dem Digitalisierungsvorhaben zeigten, dass für die Zukunftsfähigkeit der hessischen Landkreise die strategische Weiterentwicklung der Projektergebnisse notwendig ist. Zudem gewährleistet der Ausschuss eine Kontinuität bei der Verwaltungsdigitalisierung und trifft wesentliche Entscheidungen zu Entwicklungsständen und Problemstellungen.

AK Digitalisierung

Im Rahmen der strategischen Weiterentwicklung wurde die Anzahl der Sitzungen des AK Digitalisierung des HLT von drei auf vier Sitzungstermine im Jahr erhöht. Hintergrund sind die Komplexität und die Anzahl der Themen sowie der Bedarf an Informationsaustausch und Vernetzung im Bereich der kommunalen Verwaltungsdigitalisierung. Geplant ist, das

Thema Cybersicherheit (u. a. Security Information and Event Management / Security Operations Center) in der letzten Sitzung im November 2025 zu behandeln. Dazu wird eine Zusammenarbeit mit dem KDLZ-CS und Hessen3C angestrebt.

Im Jahr 2025 gab es einige Bedarfe und Herausforderungen im Bereich der kommunalen Verwaltungsdigitalisierung. Mithilfe von verschiedenen Umfragen und Stellungnahmen wurden die Anliegen und Interessen der Mitglieder erhoben und bearbeitet. Dazu wurden Umfragen und Stellungnahmen zu den Themen: Anbindung der kommunalen Waffenbehörden an das Schengener Informationssystem (SIS), Standardverordnung OZG, Problematik mit dem Fachverfahren KM-Ausländer (KM-A) sowie Entbürokratisierung umgesetzt. Diese werden im Folgenden dargestellt.

Anschluss der kommunalen Waffenbehörden an das Schengener Informationssystem

Das SIS ist ein EU-weites Fahndungs- und Informationssystem zur polizeilichen Zusammenarbeit, das in den letzten Jahren technisch weiterentwickelt und mit neuen Funktionalitäten ausgestattet wurde. Das Bundeskriminalamt (BKA) ermöglicht berechtigten Stellen den Zugriff auf das SIS zur Datenabfrage und Bearbeitung. Dabei werden sehr hohe Anforderungen an die Informationssicherheit der Kommunen gestellt, die durch die Unterzeichnung einer Zusammenarbeitsvereinbarung (ZAV) bestätigt werden soll.

Vor diesem Hintergrund wurde in der Sitzung vom 07.11.2024 des AK Digitalisierung angeregt, eine Umfrage zur aktuellen Umsetzung des SIS in den Kreisverwaltungen durchzuführen. Die Auswertung der Umfrage zeigte, dass die hessischen Landkreise mit der geplanten Umsetzung des SIS aufgrund der Vorgehensweise des BKA und der geforderten Sicherheitsanforderungen unzufrieden sind. Des Weiteren wurden signifikante Zweifel hinsichtlich der Umsetzbarkeit der Sicherheitsanforderungen in personeller, zeitlicher und finanzieller Hinsicht geäußert.

Die Ergebnisse der Umfrage wurden zur weiteren Verarbeitung an den Deutschen Landkreistag (DLT) übermittelt, da er in Gesprächen mit dem BKA in dieser Angelegenheit involviert war. In dem Schreiben vom 05.02.2025 wurden seitens des DLT entsprechende Handlungsempfehlungen für die Landkreise verkündet. Gemäß der Empfehlung der Hauptgeschäftsstelle des DLT kann im Falle einer Nichterfüllung der informationstechnischen Anforderungen auf eine Unterzeichnung der ZAV verzichtet werden.

Das Verfahren wird von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (BVkom) weiter vorangetrieben, um die Interessen der kommunalen Ebene in den Gesprächen mit dem BKA zu vertreten.

Entwurf einer Verordnung über Standards für den Onlinezugang zu Verwaltungsleistungen

Der Entwurf der Verordnung über Standards für den Onlinezugang zu Verwaltungsleistungen (OZSV) vom Bundesministerium des Innern und für Heimat legt Architektur- und Qualitätsvorgaben für IT-Systeme fest, die einen gemeinsamen Zugang zu Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern ermöglichen und bundesweit vereinheitlichen. Die grundsätzliche Zielsetzung der OZSV wird von der BVkom begrüßt.

Mit dem Schreiben vom 03.02.2025 wurde den Landkreisen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der OZSV gegeben. Die Mitglieder brachten erhebliche Bedenken bezüglich der im Entwurf vorgesehenen, als zu kurz bemessenen Fristen für die Implementierung der neuen Regelung zum Ausdruck. Des Weiteren kritisierten die Mitglieder, dass die bisherigen Anstrengungen zur Digitalisierung der Kommunalverwaltung in dem Gesetzentwurf unzureichend berücksichtigt wurden. Dies betrifft insbesondere die geforderten Anpassungen in bestehenden Projekten und Maßnahmen, die ohne eine klare Finanzierung oder eine nachvollziehbare Ressourcenverteilung nicht realisierbar sind.

Mit dem Schreiben vom 26.02.2025 der BVkom wurden die Anregungen und Herausforderungen der Kommunen an das Bundesministerium des Innern und für Heimat zur Überarbeitung des Gesetzentwurfs adressiert. Die Position der BVkom findet sich in den Stellungahmen wieder. Am 26.06.2025 wurde das Einvernehmen durch den IT-Planungsrat zum Gesetzentwurf OZSV erteil. Im Vergleich zum

ursprünglichen Entwurf konnten Verbesserungen hinsichtlich der Umsetzungsfristen und des Anwendungsbereichs erzielt werden.

Digitalisierung der Ausländerämter – Problematik mit dem Fachverfahren KM-A

In der Sitzung vom 03.04.2025 des AK Digitalisierung wurden die Herausforderungen bei der Digitalisierung der Ausländerbehörden erörtert und ein Handlungsbedarf festgestellt. Hierzu wurden Stellungnahmen der Mitglieder zur Problematik mit dem Fachverfahren KM-A eingeholt, zusammengefasst und zur strategischen Entscheidungsfindung aufbereitet. In der Sitzung des Fachausschusses für Digitalisierung und Innovation am 20.05.2025 wurde die ekom21 aufgefordert, die aktuelle Situation in den Ausländerämtern umgehend zu verbessern und die Umsetzung des Maßnahmenplans sicherzustellen. Der Optimierungsbedarf und die Einhaltung des Umsetzungsplans werden in folgenden Sitzungen weiter vorangetrieben und evaluiert.

Entbürokratisierung und Entwurf eines Bürokratieabbaugesetzes in Hessen

Die Hessische Landesregierung hat einen ersten Entwurf für ein Bürokratieabbaugesetz erarbeitet. Mit dem Gesetz wird eine Entlastung der Bürger und der Wirtschaft angestrebt. Ziel ist es, Änderungen an Gesetzen und Verordnungen vorzunehmen, um eine schnellere und einfachere Umsetzung zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang ist die Digitalisierung – beispielsweise von Genehmigungsverfahren – von Relevanz, um die Effizienz der öffentlichen Verwaltung zu erhöhen.

In den Sitzungen des AK Digitalisierung wurde das Thema Entbürokratisierung wiederholt behandelt und ein Handlungsbedarf identifiziert. Es ist vorgesehen eine Umfrage zur Entbürokratisierung in den Kreisverwaltungen im 3 Quartal 2025 durchzuführen. Anschließend ist geplant, die Ansprechpartner der Stabsstelle Entbürokratisierung der hessischen Staatskanzlei einzuladen.

Dienstliche-Messenger-Kommunikation – BundesMessenger

In der Sitzung des AK IT & E-Government der hessischen kommunalen Spitzenverbände (KSpV) vom 11.03.2025 wurde das Thema BundesMessenger vorgestellt. In diesem Zusammenhang wurde eine Bestandsaufnahme zur dienstlichen Messenger-Kommunikation in den hessischen Kommunen mittels einer Umfrage begrüßt.

Ziel der Umfrage war die Erfassung der aktuellen Situation bezüglich der Nutzung von Kommunikationsapps in den hessischen Städten und Landkreisen. Auf Grundlage der Datenerhebung wurde ein Gesamtbild über bestehende Messenger-Dienste, ihrer Zielgruppe und das Interesse an der Einführung des BundesMessengers erarbeitet.

Die Auswertung der Umfrage zeigte, dass ein erhöhtes Interesse an dem Einsatz des BundesMessengers in den Kommunen vorliegt. Dabei konzentriert sich der Einsatz auf die Bereiche Katastrophenschutz, Feuerwehr, Rettungsdienst und Verwaltungsstab. Im Hinblick auf die finanziellen Aufwendungen zum Einsatz des BundesMessengers sind weitere Gespräche erforderlich, um eine tragfähige Lösung zu erarbeiten.

Daher beabsichtigen die KSpV, sich mit dem Entwickler BWI, dem Vertriebs- und Betriebspartner T-Systems GmbH und mit dem Land Hessen auszutauschen, um gemeinsam Lösungen für den Einsatz des BundesMessengers in den Kommunen zu entwickeln.

Kompetenzstelle Kommunale Verwaltungsdigitalisierung

Am 17.12.2024 wurde eine neue Kooperationsvereinbarung für die Jahre 2025 bis 2029 zwischen dem Land Hessen und den KSpV geschlossen. Das Ziel der Kooperationsvereinbarung ist die Fortsetzung der Förderung der kommunalen Verwaltungsdigitalisierung durch entsprechende Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang wurde die ehemalige OZG-Koordinierungsstelle zur Kompetenzstelle Kommunale Verwaltungsdigitalisierung (KKV) umbenannt. Zudem umfasst die Kooperationsvereinbarung

die kostenfreie Bereitstellung der Digitalplattform civento.

Die KKV ist zentrale Anlaufstelle für hessische Landkreise, Städte und Gemeinden im Bereich der Verwaltungsdigitalisierung. Dabei bündelt die KKV kommunale Anliegen zur Volldigitalisierung, OZG-Umsetzung und des Registermodernisierungsgesetzes und leitet sie an die entsprechende Stelle weiter. Ein Ziel ist es, den Austausch zwischen der KKV und der kommunalen Ebene zu intensivieren, um die Bedürfnisse der hessischen Kommunen besser zu berücksichtigen.

Beteiligungsportal Hessen

Am 20.05.2025 wurde die Plattform „Beteiligungsportal Hessen (BTP)“ vom HMD im Fachausschuss für Digitalisierung und Innovation den Mitgliedern vorgestellt. Das BTP bietet verschiedene Beteiligungs- und Informationsformate (u. a. Bürgerdialog, Veranstaltungen, Umfragen und Ereignismelder) für Bürger und Beschäftigte an. Die Anwendung basiert auf einer länderübergreifend genutzten Softwarelösung, welche gemeinsam von Sachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Sachsen-Anhalt weiterentwickelt und betrieben wird. Jedes Bundesland ist für den eigenen Betrieb verantwortlich. In Hessen übernimmt das HMD die Betriebskosten und Weiterentwicklung, die KKV unterstützt die Kommunen bei der Anwendung. Damit ist die Nutzung des BTP ab dem 01.08.2025 kostenfrei möglich.

Digitalisierung auf Verbandsebene

Die hybride Zusammenarbeit hat sich im Jahr 2025 weiter verstetigt und ist mittlerweile fester Bestandteil der alltäglichen Verbandsarbeit. Hierzu zählen hybride Sitzungsformate, kollaborative Plattformen und flexible Arbeitsmodelle. Für die Umsetzung hybrider Sitzungsformen hat sich die HLT-Geschäftsstelle für die Videokonferenzlösung „Meeting Owls“ der Firma Owl Labs entschieden. Das Produkt wurde mehrfach erfolgreich für interne Besprechungen verwendet. Die Resonanz war positiv und ein weiterer Einsatz der Owls ist geplant.

Im Rahmen des abgeschlossenen Digitalisierungsprojekts wurde die gemeinsame Zusammenarbeit über die Kommunikationsplattform Communex abgebildet und strukturiert. Darüber hinaus wurden die Projektergebnisse, Protokolle und weitere Dokumente auf der Plattform transparent für die Mitglieder zur Verfügung gestellt. Die Nutzbarkeit und Funktionalität des Systems wurde während des Projektzeitraum von 2023 bis 2025 durch unterschiedliche Arbeitsebenen in den Landkreisen getestet. Mit der Unterstützung von Communex wurde die Vernetzung der Mitglieder gefördert und transparent dargestellt.

7. Schule und Kultur

Der Bereich Bildung gehört nach Überzeugung des Verbandes zu einer der wichtigsten Herausforderungen der Politik für die kommenden Jahre. Festzuhalten ist, dass Deutschland und auch Hessen im Rahmen von internationalen Vergleichsstudien, z.B. PISA mehrfach schlecht abgeschlossen haben, obwohl die Bildungsausgaben erheblich sind. Im Vergleich zu den ersten Erhebungen vor 20 Jahren ist sogar eine deutliche Verschlechterung eingetreten, insbesondere in Mathematik, Lesen und Naturwissenschaften. Das hessische Kultusministerium sah dies als „keine Überraschung" an, da auch andere Bildungsstudien ähnliche Ergebnisse geliefert haben. Zudem steigen die Fallzahlen im Bereich Erziehungshilfe überproportional. Auch die Zahl der Schüler ohne Schulabschluss steigt an.

Die unmittelbaren finanziellen Lasten aus der gesamten Entwicklung trägt in der Form der Jugend- und Sozialhilfe zunächst die kommunale Ebene. Zugleich handelt es sich jedoch um ein drängendes soziales und gesamtwirtschaftliches Problem. Alleine nachhaltige Anstrengungen im Bildungsbereich können aus dieser Entwicklung herausführen. Die dauerhafte Finanzierung von „Nicht-Arbeit“ ist eine Sackgasse. Gemeinsames Ziel von Land und Schulträgern muss es vielmehr sein, mit den noch vorhandenen finanziellen Ressourcen so effizient wie möglich eine Qualitätsverbesserung von Bildung an hessischen Schulen zu bewirken. Hierfür müssen Synergien genutzt werden. Zugleich müssen die bestehenden Ressourcen zielgerichteter eingesetzt und des-

halb im allgemeinen Interesse von möglicherweise wünschenswerten, aber nicht mehr finanzierbaren Standards Abstand genommen werden. Hierzu bedarf es neuer Ideen.

Zugleich müssen sich die am Bildungssystem beteiligten Akteure auf eine über das bisherige Maß hinausgehende Zusammenarbeit verständigen. Diese Zusammenarbeit muss auch ihren Ausdruck darin finden, den Schulträgern seitens der Politik nicht publikumswirksam immer neue Aufgaben (z.B. Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung in Schulen) aufzubürden, ohne diese zugleich mit einer tatsächlich kostendeckenden Finanzierung zu versehen.

Hinzu kommt, dass vor der Aufgabenübertragung klare, insbesondere rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, die eine möglichst effiziente Umsetzung gewährleisten. Ansonsten ist nahezu vorprogrammiert, dass die Erwartungen der Eltern, aber auch der Schüler ggf. enttäuscht werden. Solche Erfahrungen – Rechtsanspruch und vollmundige Ankündigungen der Bundes- und Landesebene auf der einen Seite und kommunale (finanzielle, personelle) Praxisrealität auf der anderen Seite – nagen am Vertrauen in den Staat, seine Institutionen und ihre Repräsentanten. Die gegebene Situation droht, wie bereits zuvor dargestellt, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Handlungsfähigkeit des Staates und damit auch in die Demokratie zu zerstören. Wo dieses Vertrauen verloren geht, droht auch die Demokratie selbst Schaden zu nehmen.

DigitalPakt und KOAV Land/Bund

Die Verhandlungen zum Digitalpakt 2.0 sind noch immer nicht abgeschlossen. Allerdings gibt es Fortschritte sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene. Die Länder, darunter auch Hessen, drängen auf einen raschen Abschluss. Im Digitalpakt 2.0 sollen die Erfahrungen des ersten DigitalPakts berücksichtigt und neben der technischen Infrastruktur auch Wartung, Support, pädagogisch-technische Assistenz und Fortbildung der Lehrkräfte gefördert werden.

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD auf Bundesebene führt zum DigitalPakt 2.0 lediglich knapp aus: „Mit dem neuen DigitalPakt bauen wir die digitale Infrastruktur und verlässliche Administration aus. Wir bringen anwendungsorientierte Lehrkräftebildung, digitalisierungsbezogene Schul- und Unterrichtsentwicklung, selbst-adaptive, KI-gestützte Lernsysteme sowie digitalgestützte Vertretungskonzepte voran. Den Abrechnungszeitraum für angefangene länderübergreifende Maßnahmen verlängern wir um zwei Jahre. Bedürftige Kinder statten wir verlässlich mit Endgeräten aus.“ Wie alle Projekte, die im Rahmen des Koalitionsvertrages vereinbart sind, steht auch die Finanzierung des DigitalPakts unter Haushaltsvorbehalt.

Die die Koalitionäre auf der hessischen Landesebene gehen laut dortigem Koalitionsvertrag „davon aus, dass die im Koalitionsvertrag des Bundes enthaltene Zusage, den DigitalPakt 2.0 aufzusetzen, umgesetzt wird“.

Angesichts der milliardenschweren Haushaltsdefizite auf Bundesebene und der daraus resultierenden Sparzwänge ist bislang keineswegs sicher, dass der DigitalPakt 2.0 die erforderlichen Mittel enthalten wird. Ob und in welchem Umfang möglicherweise Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes in einen DigitalPakt 2.0 einfließen werden, ist ebenfalls nach wie vor unklar.

Der lange und wiederholt vorgetragenen Forderung des HLT, im Schulgesetz eine dauerhafte und gesetzlich fixierte Beteiligung des Landes an den Kosten der IT-Infrastrukturen aus originären Landesmitteln zu gewährleisten, wurde bislang nicht entsprochen. Somit erscheint hinsichtlich einer Fortführung der erforderlichen IT-Ausstattung der Schulen in Hessen den Schulträgern eine maßgebliche Rolle zugeschrieben zu werden, die diese jedoch aus eigenen Mitteln nicht erfüllen können – zumal das Hessische Schulgesetz hierfür keine tragende Basis darstellt.

Die Problematik hat einen langen Vorlauf und folgenden Hintergrund: Mit Blick auf das lange absehbare Auslaufen des DigitalPakts 1.0 war und ist die Verunsicherung, ob begonnene Projekte fortgeführt werden können, groß. Der Hessische Landkreistag hatte sich in seiner Haltung zur künftigen Finanzierung der Schul-IT bereits früh festgelegt und ein weiteres Engagement auf DigitalPakt 1.0-Niveau nicht zuletzt davon abhängig gemacht, wie sich die Landesförderung für IT-Geräte, Netzwerke

und Support nach der Projektförderdauer des DigitalPakts gestalten wird. Das Land kann demnach nicht davon ausgehen, dass die Schulträger eine IT-Ausstattung auf einem Niveau, das durch den DigitalPakt erreicht wurde, aus eigenen kommunalen Mitteln unverändert fortführen können bzw. werden.

Aus Verbandssicht ist hier vielmehr „conditio sine qua non“ eine hinreichende und gesetzlich normierte Beteiligung des Landes Hessen an den Kosten der IT-Ausstattung der Schulen erforderlich.

Das HLT-Präsidium machte deshalb bereits in seiner Sitzung am 18.02.2021 deutlich, dass die Schulträger für die Zeit nach dem DigitalPakt vor Allem Investitionssicherheit benötigen und deshalb langfristig tragfähige Zusagen der Landesregierung erwarten. Im Detail fasste das Präsidium folgenden Beschluss:

1. Das Präsidium […] betont, dass sich mögliche Zusagen der Schulträger im Zusammenhang mit der Ausstattung der Schulen, der Schüler und der Lehrkräfte mit digitalen Infrastrukturen und Endgeräten grundsätzlich nur auf den Projektzeitraum des DigitalPakts 2019 - 2024 beziehen.

2. Zeitlich darüberhinausgehende Finanzierungsverpflichtungen werden nicht übernommen und sind von einer Einigung über eine grundsätzliche gesetzliche Finanzierungsaufteilung zwischen Land und kommunalen Schulträgern abhängig.

Das Land signalisierte bislang, man könne hierzu derzeit noch keine bindende Antwort geben. Man werde aber dafür sorgen, „dass die Schulen auch danach in eine digitale Zukunft weitergehen können“. Der Landesregierung sei es bewusst, dass die Schulträger hier dringend einer Perspektive bedürften. Allerdings verweist das Hessische Ministerium für Bildung und Chancen insofern nach wie vor auf den möglichen DigitalPakt 2.0.

Novelle des Weiterbildungsgesetzes

Die Geltungsdauer des Hessischen Weiterbildungsgesetzes läuft mit dem 31. Dezember 2025 aus. Es regelt die Förderung der 32 Volkshochschulen, der Hessischen Heimvolkshochschule Burg Fürsteneck und der neun anerkannten freien Träger sowie des Hessischen Volkshochschulverbandes und zweier Landesarbeitsgemeinschaften. Auf dieser Basis wurden zudem Weiterbildungspakte abgeschlossen (geltend 2017 bis 2020 sowie 2021 bis2025), in denen ein Aufwuchs der gesetzlichen Förderung sowie die außergesetzliche Projektförderung festgelegt waren beziehungsweise sind. Das Gesetz war ursprünglich auf den 31.Dezember 2023 befristet und wurde im Sinne einer Synchronisierung mit der Laufzeit des Weiterbildungspakts 2021 bis 2025 verlängert, um die beiden Fördersystematiken im Rahmen der beabsichtigten Novellierung zusammenzuführen. Das bestehende Gesetz hat sich grundsätzlich auch nach Einschätzung der öffentlichen und freien Weiterbildungseinrichtungen bewährt. Einzelne Regelungen, insbesondere die Frage der Finanzierungsgrundlagen bedürfen jedoch aus Landessicht einer Anpassung. So ist der bisherige zuwendungsrechtliche Charakter des Gesetzes aufgrund der Antrags-, Bewilligungs- und Nachweisverfahren sowie der Berichtspflichten administrativ sehr aufwändig.

Um die erforderlich gewordenen Änderungen im HWBG vorzunehmen, wurde seitens der Koalitionsfraktionen von CDU und SPD im Hessischen Landtag ein Gesetzentwurf zur Novellierung des Weiterbildungsgesetzes (LT-Drs. 21/2356) eingebracht.

Folgende Neuerungen, mit welchen die bewährte Systematik des HWBG als Ausdruck öffentlicher Verantwortung im Bereich des lebensbegleitenden Lernens im Kern erhalten bleibt und notwendige Anpassungen – auch zur Entbürokratisierung – vorgenommen werden, sind vorgesehen:

- Einführung einer moderaten Dynamisierung der Leistungen (1,5 % pro Jahr) an die im HWBG verankerten Träger.

- Einführung der Möglichkeit zur Förderung von Projekten der im HWBG verankerten Einrichtungen (Zusammenführung Weiterbildungspakt und HWBG).

- Einführung eines Basisbetrags in Höhe von jeweils 45.000 Euro pro Jahr für die nach dem Gesetz anerkannten landesweiten Organisationen der Weiterbildung in freier Trägerschaft an Stelle der Förderung zusätzlicher Unterrichtsstunden im Rahmen der sogenannten Sonderförderung.

- Entbürokratisierung durch Umstellung von zuwendungsrechtlichen Verfahren auf weniger administrativ aufwändige leistungsgesetzliche Regelungen."

Der HLT führt zu dem Anhörungsverfahren des Hessischen Landtages eine Umfrage durch und wird sich anschließend auf Basis einer entsprechenden Gremienberatung zu dem Gesetzentwurf erklären.

Startchancen-Programm (SCP)

Anfang 2024 haben sich Bund und Länder auf das sog. „Startchancen-Programm" geeinigt. Hiermit sollen in den kommenden zehn Jahren insgesamt 20 Mrd. Euro in 4.000 Schulen in herausfordernden Lagen in ganz Deutschland investiert werden.

In Hessen befindet sich das Startchancen-Programm in der Umsetzung, wobei die ersten 80 Schulen im Schuljahr 2024/25 starten oder gestartet sind. Das Programm ist mit einem Gesamtvolumen von insgesamt 471 Millionen Euro für die kommenden zehn Jahre ausgestattet und wird von der WIBank im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums umgesetzt. Dabei werden 330 Millionen Euro vom Bund und 141 Millionen Euro von hessischen Schulträgern finanziert. Insgesamt sind in Hessen sind 320 Schulen für das Startchancen-Programm vorgesehen. Die Förderung erstreckt sich über drei Bereiche:

- „Schulbau": Modernisierung, Klimagerechtigkeit und Barrierefreiheit der Schulen,
- „Personal": Finanzierung von dauerhaften Stellen für Schulsozialarbeit und
- „Chancenbudget": Individuelle Förderung der Schulen durch ein eigenes Budget zur Umsetzung von Maßnahmen.

Inhaltlich zielt das Startchancen-Programm konkret darauf ab, die Bildungs- und Berufschancen von Jugendlichen mit Migrationshintergrund oder aus sozial benachteiligten Familien zu verbessern. Ziel des Programms ist es, durch gezielte Fördermaßnahmen die Integration in Ausbildung und Beruf zu fördern und somit Chancengleichheit zu schaffen.

Die Inhalte des Programms umfassen eine Vielzahl von Maßnahmen, die individuell auf die Bedürfnisse der Jugendlichen abgestimmt sind. Dazu gehören beispielsweise individuelle Beratung und Unterstützung, um die persönlichen Fähigkeiten und Interessen der Jugendlichen zu erkennen und zu fördern. Zudem werden Angebote zur Berufsorientierung, Praktika und Berufserkundungen bereitgestellt, um den Jugendlichen den Einstieg in die Arbeitswelt zu erleichtern.

Das Programm beinhaltet u.a. auch Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, die die Jugendlichen auf Ausbildung und Beruf vorbereiten sollen. Kooperationen zwischen Schulen, Betrieben, Jugendämtern und anderen Akteuren werden gefördert, um ein unterstützendes Netzwerk zu schaffen und die Maßnahmen effektiv umzusetzen.

In Hessen wurde durch das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HKM) eine Vorauswahl der zu fördernden Schulen getroffen, die „unter Beteiligung der Schulträger" und anhand von „geeigneten, wissenschaftsgeleiteten Kriterien", insbesondere den Benachteiligungsdimensionen Armut und Migration durchgeführt wurde. Die Kriterien sind „wissenschaftsgeleitet und orientieren sich an den Zielsetzungen des Startchancen-Programms". 60 Prozent der erreichten Schülerinnen und Schüler sollen zudem aus dem Primarbereich kommen. Die teilnehmenden Schulen sollen über drei Programmsäulen gefördert werden:

- Säule I: 40 Prozent der Fördermittel sollen in ein Investitionsprogramm für „moderne, klimagerechte und barrierefreie Lernorte" und eine lernförderliche Infrastruktur und Ausstattung der Schulen fließen.

- Säule II: 30 Prozent der Programmmittel sollen den Schulen in Form von Chancenbudgets direkt zur Verfügung gestellt werden, mit denen diese in eigener Verantwortung bedarfsgerechte Maßnahmen der Schul- und Unterrichtsentwicklung finanzieren können.

- Säule III: Mit weiteren 30 Prozent der Programmmittel soll die Arbeit in multiprofessionellen Teams gefördert werden.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) schreibt ergänzend auf seiner Homepage: „Außerdem wird in eine bessere Infrastruktur und Ausstattung der Schulen investiert. […] Ziel des Investitionsprogramms

sind Beiträge zu modernen, klimagerechten und barrierefreien Lernorten. Angestrebt werden Investitionen in eine hochwertige Ausstattung und moderne Infrastruktur. […] Die Länder bauen ergänzend dazu entsprechende Strukturen in der Bildungsverwaltung hinsichtlich Zielbestimmung, Prozessbegleitung und Zielerreichung des Startchancen-Programms auf."

Das HMKB machte von Beginn an deutlich, dass in Hessen auch eine Ko-Finanzierung durch die Schulträger erwartet wird. Land übernimmt keine Finanzierungsanteile, sodass für die Schulträger ein ungedeckter Finanzierungsanteil in Höhe von 30 % verbleibt. Ausnahme: Wenn sich die betreffende Schule im Ganztagsprogramm befindet, übernimmt das Land ggf. 15 %. Wenn die Schule in keinem Programm verortet ist, müssen 100 % der Kosten übernommen werden. Dies führt nicht zuletzt dazu, dass je nach Förderungsgestaltung unterschiedliche Ausschreibungen erforderlich sind, um die Unterlagen so einreichen zu können, dass sie auch abrechenbar sind. Hieraus folgt, neben den erwarteten Finanzierungsanteilen zudem eine erhebliche Zunahme an bürokratischem Aufwand und damit eine Belastung der Schulträger.

Aus Sicht der Geschäftsstelle handelt es sich bei dem Förderprogramm somit erneut um einen „Vertrag zulasten Dritter", der zunächst keine Aussicht auf einen Konnexitätsausgleich erwarten lässt. Das Thema kann sich somit für die Schulträger auch in politischer Hinsicht als kritisch entwickeln, wenn nämlich öffentlicher Druck auf Umsetzung mit Haushaltsengpässen der Landkreise zusammentreffen.

Hector-Kinderakademien

„Hector-Kinderakademien" wurden im Jahr 2010 von der Hector Stiftung in Baden-Württemberg ins Leben gerufen, wo derzeit in 68 Einrichtungen rund 23.000 Kinder über ein freiwilliges, zusätzliches Angebot gefördert werden. Die Initiative wird dort wissenschaftlich begleitet. Auch das Land Hessen und die Hector Stiftung II hatten zunächst eine „langjährige Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit in der Begabtenförderung für Grundschulkinder geschlossen". Ziel war, dass die Kinderakademien besonders begabte und hochbegabte Kinder in Kursangeboten außerhalb des Unterrichts unterstützen sollten. So wurde auch ein Vertreter des HLT wurde durch den Schul- und Kulturausschuss in den Beirat der Hector-Kinderakademie Hessen entsandt. Es wurden Kooperationsvereinbarungen geschlossen und Vorbereitungen zur Umsetzung getroffen. Der HLT-Schul- und Kulturausschuss beriet hierzu mehrfach u.a. mit dem eigens gegründeten Referat im Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB).

Im Mai 2025 erreichte den HLT dann ein knappes Schreiben des HMKB, mit dem darüber informiert wurde, dass das Projekt der Hector Kinderakademien in Hessen nicht wie geplant umgesetzt wird. Das Projekt wurde gestoppt.

Zur Begründung wird auf die „weitreichenden Auswirkungen des Herrenberg -Urteils auf die Beschäftigungsverhältnisse der Akteure der Kinderakademien" verwiesen. Nach „sorgfältiger Prüfung" sei das Ministerium „zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Lösung unter den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen derzeit nicht darstellbar ist. Die Kooperationsvereinbarung zwischen der Hector-Stiftung II und dem Land Hessen zur Errichtung von Hector Kinderakademien wurde mittlerweile gekündigt, weshalb das Vorhaben nun nicht weiterverfolgt wird."

Das Ministerium schrieb weiter: „Wir danken Ihnen für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung in dem bisherigen Prozess. Unser besonderer Dank gilt all jenen, die konstruktiv an den Bemühungen um die Etablierung der Hector Kinderakademien mitgewirkt haben - sei es durch fachliche Impulse, die Zusammenarbeit mit interessierten Schulen oder die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung trotz bestehender Unsicherheiten. Dass bereits erste Anträge auf Standortzulassungen im HMKB eingegangen waren, unterstreicht den großen Einsatz und den Pioniergeist, mit dem Sie dieses Vorhaben begleitet haben."

Herrenberg-Urteil des Bundessozialgerichts

Durch das sogenannte „Herrenberg"-Urteil des Bundessozialgerichts zur Sozialversicherungspflicht von bislang als Honorarkräften beschäftigten Mitarbeitern wurde eine Diskrepanz zwischen dem Maß der Einbindung in die jeweiligen Organisationsstrukturen und einer für frei-

beruflich tätige Honorarkräfte typischen „freien unternehmerischen Tätigkeit“ festgestellt.

Dies bringt Musik- und Volkshochschulen und ihre Träger zunehmend in existenzielle Bedrängnis. Zum einen kann die Menge der bisherigen Honorarkräfte schon aus finanzieller Sicht nicht in Angestelltenverhältnisse übernommen werden, denn durch eine auch nur teilweise Umqualifizierung der Beschäftigungsverhältnisse würden Kosten in nicht bewältigbarer Höhe entstehen. Zum anderen ginge mit der Reduktion auf einige wenige festangestellte Lehrkräfte die bislang systemimmanente Vielfalt der Angebote verloren“.

An die Landesregierung wurde appelliert, eine Lösung der Problematik im Rahmen der Möglichkeiten zu unterstützen. „Die öffentlichen Musik- und Volkshochschulen müssen dringend in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben weiterhin an den Belangen ihrer Einrichtungen sowie Beschäftigten ohne Ausweitung eines personalrechtlichen oder finanziellen Risikos zu erfüllen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erwägt zwar derzeit bereits Konsequenzen aus dem Urteil. Ziel ist es, die Angebote und Dienstleistungen der betroffenen Branchen, so auch der kommunalen Volkshochschulen und Musikschulen, aufrechtzuerhalten. Hierzu bedarf es einer inhaltlichen Unterstützung durch das Land Hessen auf Bundesebene, um die genannten Bereiche vor dem Aus zu retten. Zum anderen muss aber auch die finanzielle Situation der Einrichtungen im Land Hessen zeitnah verbessert werden“.

In Zusammenarbeit u.a. mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene konnte zwischenzeitlich zumindest eine Übergangsregelung erreicht werden, die im März 2025 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde. Diese Übergangsregelung sieht eine fingierte sozialversicherungsrechtliche Selbstständigkeit bei Einverständnis der Beteiligten bis zum Jahresende 2026 vor. Voraussetzung ist, dass die Vertragsparteien bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbstständigen Wertigkeit ausgegangen sind und der Beschäftigte gegenüber den Versicherungsträgern zustimmt, dass bis Ende 2026 keine Versicherungspflicht aufgrund der Beschäftigung vorliegt.

Nach Neubildung der Bundesregierung plant das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nun, die Gespräche über eine dauerhaft gültige gesetzliche Regelung fortzusetzen. Diese muss es ermöglichen, die bestehenden Angebote in der Erwachsenenbildung wie in der kulturellen Bildung, aber z.B. auch im Bereich der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder sowie weitere kommunale Aktionsfelder weiterzuführen.

Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes

Das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) sieht ab dem 1. August 2026 einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung vor.

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD für die 21. Legislaturperiode führt zum Thema Ganztag aus: „Wir wollen ganztägige Angebote weiter ausbauen und auch die notwendigen Ressourcen von Seiten des Landes zur Verfügung stellen, denn der Ausbau der ganztägigen Angebote dient einerseits der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und andererseits der Ermöglichung von Bildungschancen. Den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen werden wir vollständig umsetzen und für eine möglichst breite Einbindung der Vereine und außerschulischen Angebote sorgen. Diesen werden wir gemeinsam mit den Schul- und Jugendhilfeträgern erfüllen, indem wir gezielt in Personal für ganztägige Angebote investieren und die erforderliche Ressourcenausstattung für eine bedarfsgerechte, quantitative und qualitativ hochwertige Umsetzung in allen Schulen mit Kindern der Primarstufe nach klar definierten Standards sicherstellen.“

Die Kommunalen Spitzenverbände tragen dem Land hierzu seit mehreren Jahren vor, dass die zusätzlichen Kosten für den Ausbau und die Betreuung im Rahmen des Ganztagsförderungsgesetzes eine kaum zu bewältigende finanzielle Belastung darstellen. Insbesondere werden die seitens Bund und Land bislang zur Verfügung gestellten Mittel für eine Umsetzung, wie z.B. im Koalitionsvertrag beschrieben, nicht ausreichen. Daraus folgt zugleich, dass die politische Zielsetzung des Bundes und des Landes voraussichtlich nicht zu erreichen sein wird.

Über die Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes wurde mit der Landesregierung seit wiederholt ergebnislos diskutiert. In mittlerweile mehr als 20 Arbeitsgruppensitzungen mit dem Kultusministerium, dem Sozial- und Finanzministerium brachten mangels Entscheidungsbefugnis der Landesvertreter keine Einigung – weder im Bereich der Finanzierung noch mit Blick auf eine pragmatische Auslegung einengender Vorschriften aus dem Bereich des Sozialgesetzbuches.

Insbesondere wurden seitens der Kommunalen Spitzenverbände hinsichtlich der Finanzierung auf Basis einer Kurzumfrage Rahmendaten zur Höhe der erforderlichen Finanzierungsaufwendungen dargestellt. Danach überschreitet das mit Umsetzung des Ganztagsanspruchs auf kommunaler Ebene entstehende Finanzierungsdefizit die in Aussicht gestellten Bundes- und Landesbeiträge nahezu um eine Größenordnung von 1:3. Diese Kostenschätzung wurde seitens der Arbeitsebene der beteiligten Ressorts der Landesregierung infrage gestellt. Wiederholt vorgebrachter Einwand aus Sicht des HMKB war, dass die Umfrageergebnisse zur Höhe des Investitionsbedarfs nicht nachvollziehbar und die kommunenscharfen Ergebnisse nicht bekannt seien.

Auch wiederholte Spitzengespräche mit den Staatssekretären im Kultus-, Finanz- und Sozialministerium führten zu keiner Einigung. Im Rahmen der Beratungen stellte die Landesebene insbesondere die bisherigen Umsetzungsleistungen des Landes dar und verwies auf die eigene prekäre Haushaltssituation. Dabei wurde insbesondere verdeutlicht, zusätzliche Finanzierungsbeiträge für die Umsetzung des Ganztagsbetreuungsanspruchs seien, wenn überhaupt, dann ggf. nur aus den Mitteln des 100 Milliarden Euro Sondervermögens auf Bundesebene leistbar. Die Pflicht zur Umsetzung wird dabei nach wie vor auf der kommunalen Ebene verortet.

Diese Haltung verkennt, dass die finanzielle Situation auf der kommunalen Ebene noch dramatischer ist als die des Landes. Vor diesem Hintergrund wurde seitens der Kommunalen Spitzenverbände vorgetragen, dass zeitnah vor allem eine ausreichende finanzielle Unterstützung des Landes, bzw. auch Änderungen in der landesrechtlichen Rahmengestaltung erforderlich sind.

Betont wurde, dass das Land Hessen darüber hinaus im Rahmen seiner rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten alle Optionen dahingehend ausschöpfen muss, dass die bereits vorhandenen Betreuungsmaßnahmen als rechtsanspruchserfüllend angesehen werden. So müssen seitens des Landes insbesondere auch hinsichtlich der Umsetzungsfristen und der Konditionen der Umsetzung (z.B. „Betriebsgenehmigungen“ und „Ferienöffnungszeiten“) pragmatische kostendämpfende Lösungshilfen bereitgestellt werden.

In Ansehung des Inkrafttretens-Zeitpunktes des Ganztagsbetreuungsgesetzes wird zwischenzeitlich die Zeit zum Reden knapp. Der Landesregierung wurde daher in einem weiteren Schreiben übermittelt, dass zeitnah politische Weichenstellungen des Landes erforderlich sind. Sollten diese nicht vorgenommen werden, sei absehbar, dass die politische Zielsetzung aus dem Koalitionsvertrag nicht umsetzbar sein werde. Namentlich der Hessische Kultusminister wurde dringend gebeten, seine maßgebliche Rolle innerhalb der Landesregierung stärker wahrzunehmen und durch konkrete Lösungen Planungssicherheit für die Kommunale Ebene zu schaffen.

Als Reaktion wurde eine gemeinsame Sondersitzung des HLT-Schul- und Kulturausschusses und des HLT-Sozialausschusses mit dem Hessischen Kultusminister im September 2025 verabredet.

So bleibt nach wie vor offen, ob die angestrebte Umsetzung des Rechtsanspruchs so wie geplant möglich sein wird. Gegenwärtig sehen die Gremien des HLT die Verpflichtung so, als habe man der kommunalen Ebene bundesseitig erneut einen „Ball ins Netz geschossen, ohne eine ausreichende Finanzierung mitzugeben“. Die Landkreise sehen sich jedoch nicht als Ausfallbürgen für politische Festlegungen von Bund und Ländern und wollen sich ein Scheitern der Gespräche und damit ein ggf. auch teilweises Scheitern der Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes in Hessen nicht zurechnen lassen.

„Masterplan Kultur Hessen“

Hessen zeichnet sich durch eine vielfältige und lebendige Kulturlandschaft aus. Diese besondere Kulturlandschaft lebt vom Engagement

zahlreicher Akteurinnen und Akteure, von Tradition und guten Ideen für Neues. Als wichtiges Instrument für die zukünftige Gestaltung der Kulturpolitik wurde Ende 2023 noch durch die vorhergehende Landesregierung in Zusammenarbeit mit einer Reihe gesellschaftlicher Akteure der sog. „Masterplan Kultur Hessen“ erstellt. Er legt die strategische Ausrichtung der hessischen Kulturpolitik für die nächsten Jahre fest und umfasst zum einen eine umfassende Bestandsaufnahme der Kultur in Hessen (Kulturatlas, Online-Umfrage) und darüber hinaus ein kulturpolitisches Leitbild sowie konkrete Ansatzpunkte und Maßnahmen in zentralen Handlungsfeldern.

Der HLT war in das umfangreiche Fach-Beteiligungsverfahren eingebunden.

Integration von geflüchteten Kindern und Jugendlichen insbesondere auch aus der Ukraine in den Schulunterricht

Die aktuelle Situation der Schulen bei der Integration von geflüchteten Kindern und Jugendlichen – insbesondere auch aus der Ukraine – war fester Tagesordnungspunkt der Beratungen des Schul- und Kulturausschusses. Das Thema hat sich teilweise zu einer großen logistischen und finanziellen Herausforderung für die Schulträger entwickelt. Daher stand die Geschäftsstelle in einem regelmäßigen Austausch mit dem Hessischen Kultusministerium. Im Rahmen der inzwischen monatlich stattfindenden Telefonkonferenzen mit den wesentlichen Abteilungen des Ministeriums werden alle wichtigen Fragen im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb besprochen und nach Möglichkeit auf direktem Weg einer Lösung zugeführt.

Zum anderen gibt es gesonderte Gesprächsrunden, wie z.B. die gemeinsame Arbeitsgemeinschaft mit dem Land zum „DigitalPakt Schule“, in welcher einzelne Fragen vertieft beraten werden. Gleiches gilt für aktuelle Informationen zum Thema „Ukraine“, die auch jeweils aktuelle Nachrichten des Hessischen Kultusministeriums zur Frage der Beschulung umfassen. Parallel wird die AG der Schulverwaltungsamtsleitungen fortlaufend über ggf. relevante Entwicklungen aus dem Schulbereich, bzw. Informationen aus dem Hessischen Kultusministerium in Kenntnis gesetzt.

Im Rahmen der Besprechungen mit dem Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen wurde darüber informiert, dass der Zustrom von Schülerinnen und Schülern aus der Ukraine zwischenzeitlich insgesamt leicht zurückgeht. Allerdings gebe es bezogen auf die konkreten Schülerinnen und Schüler eine hohe Fluktuation. Diese sei darin begründet, dass nach wie vor neue Schülerinnen und Schüler in Hessen ankommen, andere Schüler aber bereits wieder in die Ukraine zurückgegangen sind. Derzeit gebe es in Hessen rund 35.000 so genannte Seiteneinsteiger.

Denkmalschutz: Umsetzung des Denkmalschutzgesetzes

In der sog. „Alltagsdenkmalpflege“ ergibt sich in der Praxis immer wieder die Notwendigkeit für Abstimmungs- und Vereinfachungsbedürfnisse der Abläufe zwischen der Unteren Denkmalschutzbehörden und dem Landesamt für Denkmalpflege. Der Landesdenkmalbeirat mahnte Kapazitäten der Landkreise im Bereich der Archäologischen Denkmalpflege an. Auch dies war Anlass für den Schul- und Kulturausschuss einen direkten Austausch mit dem Hessischen Wissenschaftsministerium und dem Präsidenten des Landesamtes für Denkmalpflege zu suchen und zu führen.

Hierbei zeigten sich unterschiedliche Sichtweisen des Landesamtes für Denkmalpflege und der Gremien des Hessischen Landkreistages. Aus Sicht der Gremien, muss insbesondere die sogenannte „Einvernehmensregelung“ überarbeitet und auf Denkmäler von herausgehobener Bedeutung beschränkt werden. Zwar gebe es derzeit schon die Möglichkeit mit dem Landesamt für Denkmalschutz bilaterale Vereinbarungen abzuschließen. Diese bilateralen Vereinbarungen mit dem Landesamt lösten jedoch die grundsätzliche Problematik nicht, denn sie seien aufwändig und somit in Ansehung einer alternativen grundsätzlichen Gesetzesänderung nicht zielführend. Seitens der Gremien wird daher eine möglichst zeitnahe wirksam werdende Gesetzesänderung begrüßt. Ein Wegfall der Einvernehmensregelung werde bedeutsame Impulse im Bereich der Dorf- und Regionalentwicklung setzen.

Diese Auffassung wurde mit dem Hessischen Wissenschaftsminister Gremmels im Rahmen einer Sitzung des HLT-Schul- und Kulturaus-

schusses vor dem Hintergrund der Festlegungen des Koalitionsvertrages zwischen CDU und SPD für die 21. Legislaturperiode beraten. Dieser sieht eine Stärkung der unteren Denkmalschutzbehörden in der Alltagsdenkmalpflege und die Beschränkung der Einvernehmensregelung auf Denkmäler von herausgehobener Bedeutung vor. Der Minister betonte, die Koalitionsfraktionen seien entschlossen, das bestehende Problem im Denkmalschutzgesetz zu lösen. Ein Gesetzentwurf wurde für Anfang Herbst 2025 in Aussicht gestellt. Seitens des Ausschusses wurde dies begrüßt.

Musikschulfinanzierung

Die öffentlichen Musikschulen in Hessen sehen sich schon seit längerer Zeit in einer prekären finanziellen Lage. Dementsprechend wird über die Finanzierung hessischen Musikschulen wird seit vielen Jahren beraten. Die Musikschulen befinden sich strukturell in einer schwierigen finanziellen Lage und sind zwischenzeitlich sogar teils in ihrem Bestand bedroht. Die kommunale Ebene kann im Rahmen der Möglichkeiten ihren Beitrag leisten – ohne eine direkte Förderung des Landes Hessen ist eine Veränderung aber nicht möglich, denn der Landesbeitrag ist im Vergleich zu anderen Bundesländern deutlich verbesserungswürdig.

Zwischenzeitlich verschärft sich die ohnehin schwierige Situation durch das sog. „Herrenberg“-Urteil des Bundessozialgerichts. Im Kern bedeutet dieses Urteil, dass bisherige freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abhängig vom Maß der Einbindung in die jeweiligen Organisationsstrukturen fest angestellt werden müssen. Dies ist finanziell nicht leistbar und von vielen nebenberuflichen Honorarkräften auch gar nicht gewünscht. Zum anderen ginge mit einer Fokussierung auf einige wenige festangestellte Lehrkräfte die bislang systemimmanente Vielfalt der Angebote verloren. Das bisherige System würde grundlegend infrage gestellt.
Der Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD für die 21. Legislaturperiode folgende Festlegung: „Seit Jahren arbeiten wir an einer besseren Ausstattung für die öffentlichen Musikschulen in Hessen. Diesen Weg wollen wir fortsetzen, um das Engagement vor Ort zu honorieren, die gute pädagogische Arbeit anzuerkennen und zugleich eine stetige, sich an anerkannten Standards orientierende Fortentwicklung des Musikschulstandortes Hessen zu ermöglichen. Wir streben eine stabile Finanzierung der Musikschulen an und werden Möglichkeiten gemeinsam mit den Kommunen prüfen.“

Vor diesem Hintergrund beriet der HLT-Schul- und Kulturausschuss die Frage der Musikschulfinanzierung mit dem Hessischen Wissenschaftsminister Gremmels. Dieser sprach sich dafür aus, die Finanzierungsgrundlage müsse für möglichst viele Musikschulen verbessert werden. Vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags sei ein Aufwuchs der Landesförderung einschließlich eines Betrags für Härtefälle geplant. Dabei werde ein Indikatorenmodell auf Basis des sog. Frankfurter Schlüssels angestrebt, dass eine Verbesserung in jeweils 3-Jahres-Schritten vorsehe. Besonderer Fokus des Modells sei, dass keine Musikschule schlechter gestellt werde. Dabei werde ein Systemwechsel angestrebt, das darauf abziele, dass die Finanzierungsgrundlage der Mehrzahl der Musikschulen verbessert werde. Die Landkreise betonten, dass der Berechnungsmodus innerhalb des Indikatorenmodells entscheidend sei. Hierbei müsse, jegliche Form der kommunalen Förderung, sei es in der Form von finanziellen Zuwendungen, aber auch in der Form von Sachzuwendungen oder der kostenfreien/kostengünstigen Gestellung von Räumlichkeiten Berücksichtigung finden. Zudem müssten kleine Musikschulen im ländlichen Raum berücksichtigt und verhindert werden, dass diese durch die Eckpunkte des neuen Systems im Vergleich zu großen Musikschulen im städtischen Raum gegebenenfalls benachteiligt werden könnten.
Der Verband wird sich weiter intensiv in die weiteren Verhandlungen, die auch einen gesonderten Förderfaktor für Musikschulen im ländlichen Bereich enthalten sollten, einbringen.

Sonstige Arbeitsthemen

Über die zuvor dargestellten Punkte hinaus, befasste sich der Verband sowohl im Bereich „Bildung“ als auch in den Bereichen Wirtschaft, Planung, Umwelt und Verkehr mit einer Vielzahl weiterer (Dauer-) Themenstellungen, deren detaillierte Darstellung an dieser Stelle

zu weit führen würde, da hierüber u.a. mit rund 400 Rundschreiben informiert wurde.

HLT-Ehemaligentreffen 2024

Das durch das Referat mitbetreute „Ehemaligentreffen“ früherer Landräte und Kreistagsvorsitzende/r des HLT fand im Jahr 2024 aus Anlass des 20-jährigen Bestehens der HLT-Geschäftsstelle im Haus der Kommunalen Selbstverwaltung (HdKS) in Wiesbaden statt. Ein kurzer bebilderter historischer Rückblick auf diesen Zeitraum weckte Erinnerungen der „Ehemaligen“ auf ihre aktive Zeit in den Gremien des HLT. Einige der ehemaligen Landräte und Kreistagsvorsitzenden waren bereits in die Entscheidungen zum Umzug in das HdKS eingebunden und konnten sich nun davon überzeugen, dass die damals getroffenen Entscheidungen richtig waren und „gute Früchte getragen“ haben. Im Anschluss besuchten die Vertreterinnen und Vertreter das 2024 neu eröffnete Museum Ernst. Das Museum, das sich der abstrakten Kunst widmet, wurde vom japanischen Architekten Fumihiko Maki entworfen. Es zeigt eine Vielzahl bedeutender zeitgenössischer Werke.

Das Treffen ermöglichte zudem einen intensiven Austausch und eine Information über aktuelle Verbandsthemen.

Zusammenarbeit

Fortgeführt wurde im Berichtszeitraum die traditionell gute Zusammenarbeit z.B. mit dem Hessischen Volkshochschulverband, mit dem ein fortlaufender Austausch im Rahmen des Schul- und Kulturausschusses besteht, dem MuK (Institut für Medienpädagogik und Kommunikation e.V.), dem Hessischen Musikschulverband und weiteren Partnern. Darüber hinaus wird ein Austausch mit Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen, die unter dem Dach des Hessischen Landkreistages bzw. in Zusammenarbeit mit den beiden anderen kommunalen Spitzenverbänden eingerichtet sind, gepflegt. Dazu gehören aus dem Bereich Wirtschaft, Umwelt, Verkehr sowie Schule und Kultur beispielsweise die Arbeitsgemeinschaft der Leitungen der Ämter für den ländlichen Raum, die AG der Schulverwaltungsamtsleitungen, die AG der leitenden kommunalen Baubeamten, oder auch die AG der Veterinäramtsleitungen.

Der Hessische Landkreistag und seine Organe

Dem Hessischen Landkreistag gehören alle 21 hessischen Landkreise sowie - als kooptierte Mitglieder - der Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) und der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen (SGVHT) an. Die Organe und Gremien des Hessischen Landkreistages setzen sich wie folgt zusammen (Stand: 10.09.2025):

Präsidium

Präsidentin: Landrätin **Anita Schneider**, Landkreis Gießen
Erster Vizepräsident: Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda
Vizepräsident: Kreistagsvorsitzender **Rüdiger Holschuh**, Odenwaldkreis
Vizepräsident: Kreistagsvorsitzender **Joachim Veyhelmann**, Landkreis Limburg-Weilburg

Landrat **Winfried Becker**, Schwalm-Eder-Kreis
Landrat **Andreas Siebert**, Landkreis Kassel
Landrat **Jürgen van der Horst**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Landrat **Torsten Warnecke**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Kreistagsvorsitzender **Helmut Herchenhan**, Landkreis Fulda
Kreistagsvorsitzender **Michael Kreutzmann**, Schwalm-Eder-Kreis

Landrat **Michael Cyriax**, Main-Taunus-Kreis
Landrat **Ulrich Krebs**, Hochtaunuskreis
Landrat **Michael Köberle**, Landkreis Limburg-Weilburg
Landrat **Thorsten Stolz**, Main-Kinzig-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Dr. Hans Heuser**, Vogelsbergkreis
Kreistagsvorsitzender **Carsten Ullrich**, Main-Kinzig-Kreis

Landrat **Christian Engelhardt**, Landkreis Bergstraße
Landrat **Oliver Quilling**, Landkreis Offenbach
Landrat **Klaus Peter Schellhaas**, Landkreis Darmstadt-Dieburg
Landrat **Thomas Will**, Landkreis Groß-Gerau
Kreistagsvorsitzender **Armin Häuser**, Wetteraukreis
Kreistagsvorsitzende **Dagmar Wucherpfennig**, Landkreis Darmstadt-Dieburg

Geschäftsführer **Dr. Michael Koch**, Hessischer Landkreistag
Geschäftsführer **Tim Ruder**, Hessischer Landkreistag

Landesdirektorin **Susanne Simmler**, LWV Hessen
Geschäftsführender Präsident **Stefan Reuß**, SGVHT

Ehrenmitglieder
Landrat a. D. **Gerhard Bökel**, Staatsminister a. D., Frankfurt
Landrat a. D. **Robert Fischbach**, Dautphetal-Holzhausen
Landrat a. D. **Alfred Jakoubek**, Roßdorf
Landrat a. D. **Dr. Dietrich Kaßmann**, Bensheim
Landrat a. D. **Wolfgang Schuster**, Driedorf

Finanzausschuss

Landrätin **Nicole Rathgeber**, Werra-Meißner-Kreis
Landrat **Jürgen van der Horst**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Landrat **Torsten Warnecke**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda
Landrat **Jens Womelsdorf**, Landkreis Marburg-Biedenkopf
Kreistagsvorsitzender **Andreas Güttler**, Landkreis Kassel
Kreistagsvorsitzender **Michael Kreutzmann,** Schwalm-Eder-Kreis

Landrat **Michael Cyriax**, Main-Taunus-Kreis
Landrat **Michael Köberle**, Landkreis Limburg-Weilburg
Landrat **Ulrich Krebs**, Hochtaunuskreis (Vorsitzender)
Landrat **Dr. Jens Mischak**, Vogelsbergkreis
Landrat **Sandro Zehner**, Rheingau-Taunus-Kreis
Kreisbeigeordneter **Frank Ide**, Landkreis Gießen
Kreistagsvorsitzender **Johannes Volkmann**, Lahn-Dill-Kreis

Landrat **Frank Matiaske**, Odenwaldkreis
Landrat **Thorsten Stolz**, Main-Kinzig-Kreis
Landrat **Thomas Will**, Landkreis Groß-Gerau (stv. Vorsitzender)
Erster Kreisbeigeordneter **Carsten Müller**, Landkreis Offenbach
Erste Kreisbeigeordnete **Birgit Weckler**, Wetteraukreis
Kreisbeigeordneter **Matthias Schimpf**, Landkreis Bergstraße
Kreisbeigeordnete **Christel Sprößler**, Landkreis Darmstadt-Dieburg

Beigeordneter **Dieter Schütz**, LWV Hessen

Rechts- und Europaausschuss

Landrat **Torsten Warnecke**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg (Vorsitzender)
Kreisbeigeordneter **Dr. Philipp Kanzow**, Werra-Meißner-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Andreas Güttler**, Landkreis Kassel
Kreistagsvorsitzender **Helmut Herchenhan**, Landkreis Fulda
Kreistagsvorsitzender **Rainer Hesse**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Kreistagsvorsitzender **Michael Kreutzmann**, Schwalm-Eder-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Detlef Ruffert**, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Landrat **Michael Köberle**, Landkreis Limburg-Weilburg
Landrätin **Anita Schneider**, Landkreis Gießen
Landrat **Sandro Zehner**, Rheingau-Taunus-Kreis
Kreisbeigeordneter **Axel Fink**, Main-Taunus-Kreis
Kreisbeigeordneter (ehrenamtlich) **Prof. Dr. Harald Danne**, Lahn-Dill-Kreis
Kreisbeigeordnete **Antje van der Heide**, Hochtaunuskreis
Kreistagsvorsitzender **Dr. Hans Heuser**, Vogelsbergkreis

Landrat **Christian Engelhardt**, Landkreis Bergstraße (stv. Vorsitzender)
Landrat **Jan Weckler**, Wetteraukreis
Landrat **Thomas Will**, Landkreis Groß-Gerau
Erster Kreisbeigeordneter **Lutz Köhler,** Landkreis Darmstadt-Dieburg
Erster Kreisbeigeordneter **Carsten Müller**, Landkreis Offenbach
Kreisbeigeordneter (ehrenamtlich) **Dr. Michael Reuter**, Odenwaldkreis
Kreistagsvorsitzender **Carsten Ullrich**, Main-Kinzig-Kreis

Präsident der Verbandsversammlung **Friedel Kopp**, LWV Hessen
Verbandsgeschäftsführer **Klaus Reusch**, SGVHT

Wirtschafts- und Umweltausschuss

Landrat **Winfried Becker**, Schwalm-Eder-Kreis
Landrat **Jürgen van der Horst**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Landrätin **Nicole Rathgeber**, Werra-Meißner-Kreis
Landrat **Torsten Warnecke**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda
Erster Kreisbeigeordneter **Peter Neidel**, Landkreis Marburg-Biedenkopf
Kreisbeigeordneter **Thomas Ackermann**, Landkreis Kassel

Landrat **Carsten Braun**, Lahn-Dill-Kreis
Landrat **Michael Cyriax**, Main-Taunus-Kreis (Vorsitzender)
Landrat **Dr. Jens Mischak**, Vogelsbergkreis
Landrätin **Anita Schneider**, Landkreis Gießen (stv. Vorsitzende)
Landrat **Sandro Zehner**, Rheingau-Taunus-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Thorsten Schorr**, Hochtaunuskreis
Erster Kreisbeigeordneter **Jörg Sauer**, Landkreis Limburg-Weilburg

Landrat **Christian Engelhardt**, Landkreis Bergstraße
Landrat **Frank Matiaske**, Odenwaldkreis
Erster Kreisbeigeordneter **Adil Oyan**, Landkreis Groß-Gerau
Erste Kreisbeigeordnete **Birgit Weckler**, Wetteraukreis
Kreisbeigeordneter **Alexander Böhn**, Landkreis Offenbach
Kreisbeigeordneter **Jannik Marquart**, Main-Kinzig-Kreis
Kreistagsvorsitzende **Dagmar Wucherpfennig**, Landkreis Darmstadt-Dieburg

Gesundheitsausschuss

Landrat **Andreas Siebert**, Landkreis Kassel
Landrat **Torsten Warnecke**, Landkreis Hersfeld-Rotenbrug
Erster Kreisbeigeordneter **Karl-Friedrich Frese**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Erster Kreisbeigeordneter **Jürgen Kaufmann**, Schwalm-Eder-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Friedel Lenze**, Werra-Meißner-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Frederik Schmitt**, Landkreis Fulda
Kreistagsvorsitzender **Detlef Ruffert**, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Landrat **Dr. Jens Mischak**, Vogelsbergkreis
Landrat **Sandro Zehner**, Rheingau-Taunus-Kreis
Erste Kreisbeigeordnete **Madlen Overdick**, Main-Taunus-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Jörg Sauer**, Landkreis Limburg-Weilburg
Erster Kreisbeigeordneter **Thorsten Schorr**, Hochtaunuskreis
Kreisbeigeordneter **Stephan Aurand**, Lahn-Dill-Kreis
Kreisbeigeordneter **Frank Ide**, Landkreis Gießen

Landrat **Frank Matiaske**, Odenwaldkreis
Landrat **Oliver Quilling**, Landkreis Offenbach (stv. Vorsitzender)
Landrat **Klaus Peter Schellhaas**, Landkreis Darmstadt-Dieburg (Vorsitzender)
Landrat **Thorsten Stolz**, Main-Kinzig-Kreis
Landrat **Jan Weckler**, Wetteraukreis
Erste Kreisbeigeordnete **Angelika Beckenbach**, Landkreis Bergstraße
Erster Kreisbeigeordneter **Adil Oyan**, Landkreis Groß-Gerau

Landesdirektorin **Susanne Simmler**, LWV Hessen

Sozialausschuss

Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda
Landrat **Jens Womelsdorf**, Landkreis Marburg-Biedenkopf (Vorsitzender)
Erste Kreisbeigeordnete **Silke Engler**, Landkreis Kassel
Erster Kreisbeigeordneter **Karl-Friedrich Frese**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Erster Kreisbeigeordneter **Jürgen Kaufmann**, Schwalm-Eder-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Friedel Lenze**, Werra-Meißner-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Dirk Noll**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Landrat **Michael Köberle**, Landkreis Limburg-Weilburg (stv. Vorsitzender)
Landrat **Sandro Zehner**, Rheingau-Taunus-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Patrick Krug**, Vogelsbergkreis
Kreisbeigeordneter **Stephan Aurand**, Lahn-Dill-Kreis
Kreisbeigeordneter **Johannes Baron**, Main-Taunus-Kreis
Kreisbeigeordneter **Frank Ide**, Landkreis Gießen
Kreisbeigeordnete **Antje van der Heide**, Hochtaunuskreis

Erste Kreisbeigeordnete **Angelika Beckenbach**, Landkreis Bergstraße
Erster Kreisbeigeordneter **Andreas Hofmann**, Main-Kinzig-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Carsten Müller**, Landkreis Offenbach
Erster Kreisbeigeordneter **Adil Oyan**, Landkreis Groß-Gerau
Kreisbeigeordnete **Marion Götz**, Wetteraukreis
Kreisbeigeordnete **Christel Sprößler,** Landkreis Darmstadt-Dieburg
Kreisbeigeordneter (ehrenamtlich) **Michael Vetter**, Odenwaldkreis

Landesdirektorin **Susanne Simmler**, LWV Hessen

Schul- und Kulturausschuss

Landrat **Winfried Becker**, Schwalm-Eder-Kreis (stv. Vorsitzender)
Landrätin **Nicole Rathgeber**, Werra-Meißner-Kreis
Landrat **Jürgen van der Horst**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Landrat **Torsten Warnecke**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda
Erste Kreisbeigeordnete **Silke Engler**, Landkreis Kassel
Erster Kreisbeigeordneter **Peter Neidel**, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Landrat **Carsten Braun**, Lahn-Dill-Kreis
Landrat **Ulrich Krebs**, Hochtaunuskreis
Landrat **Sandro Zehner**, Rheingau-Taunus-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Patrick Krug**, Vogelsbergkreis
Erster Kreisbeigeordneter **Christopher Lipp**, Landkreis Gießen
Kreisbeigeordneter **Axel Fink**, Main-Taunus-Kreis
Kreistagsvorsitzender **Joachim Veyhelmann**, Landkreis Limburg-Weilburg

Landrat **Christian Engelhardt**, Landkreis Bergstraße
Landrat **Oliver Quilling**, Landkreis Offenbach (Vorsitzender)
Landrat **Jan Weckler**, Wetteraukreis
Landrat **Thomas Will**, Landkreis Groß-Gerau
Erster Kreisbeigeordneter **Oliver Grobeis**, Odenwaldkreis
Erster Kreisbeigeordneter **Lutz Köhler**, Landkreis Darmstadt-Dieburg
Kreisbeigeordneter **Jannik Marquart**, Main-Kinzig-Kreis

Beigeordneter **Dieter Schütz**, LWV Hessen

Fachausschuss für Digitalisierung und Innovation

Landrat **Winfried Becker**, Schwalm-Eder-Kreis
Landrätin **Nicole Rathgeber**, Werra-Meißner-Kreis
Landrat **Andreas Siebert**, Landkreis Kassel
Landrat **Jürgen van der Horst**, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda
Landrat **Jens Womelsdorf**, Landkreis Marburg-Biedenkopf
Erster Kreisbeigeordneter **Dirk Noll**, Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Landrat **Carsten Braun**, Lahn-Dill-Kreis
Landrat **Michael Cyriax**, Main-Taunus-Kreis
Landrat **Michael Köberle**, Landkreis Limburg-Weilburg
Landrätin **Anita Schneider**, Landkreis Gießen
Landrat **Sandro Zehner**, Rheingau-Taunus-Kreis
Erster Kreisbeigeordneter **Patrick Krug**, Vogelsbergkreis
Erster Kreisbeigeordneter **Thorsten Schorr**, Hochtaunuskreis

Landrat **Christian Engelhardt**, Landkreis Bergstraße (stv. Vorsitzender)
Landrat **Frank Matiaske**, Odenwaldkreis (Vorsitzender)
Landrat **Klaus Peter Schellhaas**, Landkreis Darmstadt-Dieburg
Landrat **Thorsten Stolz**, Main-Kinzig-Kreis
Landrat **Thomas Will**, Landkreis Groß-Gerau
Erste Kreisbeigeordnete **Birgit Weckler**, Wetteraukreis
Kreisbeigeordneter **Alexander Böhn**, Landkreis Offenbach

Bezirksversammlungen

Nord: Vorsitzender: Landrat **Winfried Becker**, Schwalm-Eder-Kreis
Stellv. Vorsitzender: Landrat **Bernd Woide**, Landkreis Fulda
Stellv. Vorsitzender: Kreistagsvorsitzender **Andreas Güttler,** Landkreis Kassel

Landkreis	**Landrat/rätin**	**Kreistags-vorsitzende/r**	**Hauptamtl. Erste/r Kreisbeigeordnete/r**	**Hauptamtl. Kreisbeigeordnete/r**
Fulda	Woide, Bernd	Herchenhan, Helmut	Schmitt, Frederik	
Hersfeld-Rotenburg	Warnecke, Torsten	Wiesenberg, Petra	Noll, Dirk	
Kassel	Siebert, Andreas	Güttler, Andreas	Engler, Silke	Ackermann, Thomas
Marburg-Biedenkopf	Womelsdorf, Jens	Ruffert, Detlef	Neidel, Peter	
Schwalm-Eder-Kreis	Becker, Winfried	Kreutzmann, Michael	Kaufmann, Jürgen	
Waldeck-Frankenberg	van der Horst, Jürgen	Hesse, Rainer	Frese, Karl-Friedrich	
Werra-Meißner-Kreis	Rathgeber, Nicole	von Roeder, Peter	Lenze, Friedel	Kanzow, Dr. Philipp

Mitte: Vorsitzender: Landrat **Ulrich Krebs**, Hochtaunuskreis
Stellv. Vorsitzende: Landrätin **Anita Schneider**, Landkreis Gießen
Stellv. Vorsitzender: Kreistagsvorsitzender **Joachim Veyhelmann**, Landkreis Limburg-Weilburg

Landkreis	**Landrat/rätin**	**Kreistags-vorsitzende/r**	**Hauptamtl. Erste/r Kreisbeigeordnete/r**	**Hauptamtl. Kreisbeigeordnete/r**
Gießen	Schneider, Anita	Spandau, Claus	Lipp, Christopher	Ide, Frank Zuckermann, Christian
Hochtaunuskreis	Krebs, Ulrich	Sechi, Renzo	Schorr, Thorsten	van der Heide, Antje
Lahn-Dill-Kreis	Braun, Carsten	Volkmann, Johannes	Inderthal, Frank	Aurand, Stephan
Limburg-Weilburg	Köberle, Michael	Veyhelmann, Joachim	Sauer, Jörg	
Main-Taunus-Kreis	Cyriax, Michael	Fritsch, Susanne	Overdick, Madlen	Baron, Johannes Fink, Axel
Rheingau-Taunus-Kr.	Zehner, Sandro	Stolz, André		
Vogelsbergkreis	Mischak, Dr. Jens	Heuser, Dr. Hans	Krug, Patrick	

Süd: Vorsitzender: Landrat **Thomas Will**, Groß-Gerau
Stellv. Vorsitzender: Landrat **Oliver Quilling**, Landkreis Offenbach
Stellv. Vorsitzender: Kreistagsvorsitzender **Armin Häuser**, Wetteraukreis

Landkreis	**Landrat/rätin**	**Kreistags-vorsitzende/r**	**Hauptamtl. Erste/r Kreisbeigeordnete/r**	**Hauptamtl. Kreisbeigeordnete/r**
Bergstraße	Engelhardt, Christian	Kunkel, Joachim	Beckenbach, Angelika	Schimpf, Matthias
Darmstadt-Dieburg	Schellhaas, K. Peter	Wucherpfennig, Dagmar	Köhler, Lutz	Sprößler, Christel
Groß-Gerau	Will, Thomas	Meixner-Römer, Rena-te	Oyan, Adil	
Main-Kinzig-Kreis	Stolz, Thorsten	Ullrich, Carsten	Hofmann, Andreas	Marquart, Jannik
Odenwaldkreis	Matiaske, Frank	Holschuh, Rüdiger	Grobeis, Oliver	
Offenbach	Quilling, Oliver	Horn, Volker	Müller, Carsten	Böhn, Alexander
Wetteraukreis	Weckler, Jan	Häuser, Armin	Weckler, Birgit	Götz, Marion

Konferenz der Kreistagsvorsitzenden

Landkreis	**Kreistagsvorsitzende/r**
Bergstraße	Kunkel, Joachim
Darmstadt-Dieburg	Wucherpfennig, Dagmar
Fulda	Herchenhan, Helmut (Vorsitzender)
Gießen	Spandau, Claus
Groß-Gerau	Meixner-Römer, Renate
Hersfeld-Rotenburg	Wiesenberg, Petra
Hochtaunuskreis	Sechi, Renzo
Kassel	Güttler, Andreas
Lahn-Dill-Kreis	Volkmann, Johannes
Limburg-Weilburg	Veyhelmann, Joachim
Main-Kinzig-Kreis	Ullrich, Carsten
Main-Taunus-Kreis	Fritsch, Susanne
Marburg-Biedenkopf	Ruffert, Detlef
Odenwaldkreis	Holschuh, Rüdiger (MdL)
Offenbach	Horn, Volker
Rheingau-Taunus-Kreis	Stolz, André (MdL)
Schwalm-Eder-Kreis	Kreutzmann, Michael (stv. Vorsitzender)
Vogelsbergkreis	Heuser, Dr. Hans
Waldeck-Frankenberg	Hesse, Rainer
Werra-Meißner-Kreis	von Roeder, Peter
Wetteraukreis	Häuser, Armin
LWV Hessen	Kopp, Friedel (Präsident der Verbandsversammlung)

Geschäftsstelle des Hessischen Landkreistages
(Stand: 10.09.2025)

Geschäftsführung:	Herr Dr. Michael Koch Herr Tim Ruder
Referate:	Frau Ute Bebensee-Biederer Herr Christoph Hoffmann Herr Lorenz Wobbe Herr Felix Würfel
Sachgebiete:	Herr Cornel Ahlers (Referent) Herr Wolfgang Brendel (Referent) Frau Laura Brennert (Referentin) Herr Lutz Büchner (Referent) Frau Eva Marie Fischer (Referentin) Frau Christiane Gasser Frau Brigitte Hißnauer (Referentin) Frau Cordula Schwarzmeier (Referentin) Frau Vanessa Streiner Frau Jutta Theis (Referentin) Herr Philipp Brée (Referent / OZG-Koordinierungsstelle) Herr Alexander Wilfer (Referent / OZG-Koordinierungsstelle)
Sekretariate:	Frau Saskia Althen Frau Patricia Rehn Frau Yvonne Welcher Frau Antje Zipfel
Poststelle:	Herr Erik Kropp
Auszubildender:	Herr Noah Chraplak
Sitz der Geschäftsstelle:	Frankfurter Straße 2 65189 Wiesbaden Telefon: 06 11/17 06-0 Telefax: 06 11/17 06-27 E-mail-Zentrale: info@hlt.de Internet: www.hlt.de

Stichwortverzeichnis

A

Afrikanische Schweinepest 61
AG der Schulverwaltungsamtsleitungen 80
Aktionsplan für ländliche Räume 55
Allianz für Wohnen in Hessen 63
Ambulante Pflege 40
Anpassung der Vergabefreigrenzen 54
Arbeitsausschuss Soziotherapie 46
Arbeitsgemeinschaft der Leitungen der Ämter für den ländlichen Raum 80
Arbeitsgemeinschaft Nahmobilität Hessen (AGNH) 63
Arbeitskreis (AK) 66
Asyl 24, 25, 26
Ausbau- und Modernisierungspakt 24
Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget 35
Ausblick auf den KFA 2025 11
Auskreisung der Stadt Hanau 15, 16, 17, 18
Ausländerbehörden 27

B

BASS 36
Beteiligungsportal Hessen (BTP) 70
Bezahlkarte 26, 27
Bildung 71
Bundeskriminalamt (BKA) 69
Bundesteilhabegesetz 39
Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (BVkom) 69
Bündnis Ausbildung Hessen 38
Bürgergeldgesetz 37
Bürokratie 48
Bürokratieabbau 49

C

CO_2-Bepreisung 57
CyberCompetenceCenter (Hessen3C) 67

D

Datenschutz 37
Demografische Entwicklung 48
Denkmalschutz, Zusammenarbeit mit dem Land 78
Denkmalschutzrecht 51
Der Kommunale Finanzausgleich (KFA) 11
Deutscher Landkreistag (DLT) 69
Digitalisierung der Gesundheitsämter 47
Digitalisierungsrückstand 48
DigitalPakt 72
Dürre 56

E

Einheitliche Software 44
Einvernehmensregelung Denkmalschutz 78
Ekom 21 27, 28
ELER/EPLR-Entwicklungsplan 51
ELER-Fördermaßnahmen 52
Emissionshandel 57
Energiekrise 47
Energie-Umweltgesetzgebung 56
Entwicklung KFA-Festsetzung 2025 11
Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG) 9
Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen 9
Evaluierung des Förderwesens 22
Evaluierung des KFA 12

F

Fachkräftemangel 28, 48
Fachkraftkatalog 28
Fachtag 36
Finanzevaluation 39
Finanzplanungserlass 20
Flucht- und migrationsbedingte Kosten 19
Fluchtgeschehen 25
Flüchtlinge 24
Fördermittel Kreisstraßen 62
Förderung der beruflichen Weiterbildung und Rehabilitation 37
Fortbildungsakademie 35
Frühförderung 39

G

Ganztagsbetreuung 40, 51
Ganztagsförderungsgesetz 30, 76
GAP-Strategieplan 52
Gastronomie 47
Gemeindewirtschaftsrecht § 121 HGO 53
Gemeinsame Pressearbeit 37
Gesamtermittlung 25
Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung 65
Gruppenprophylaxe 44
Gruppenreduzierung 29

H

Haushalts- und Finanzsituation der hessischen Landkreise 7
HBO-Novelle 64
Hebammenversorgung 45

Hector-Kinderakademien 75
Herrenberg-Urteil des Bundessozialgerichts 75
Hessische Hitzeaktionsplan (HHAP) 47
Hessischen Ausführungsgesetze zum SGB IX / XII 38
Hessischen Ministerium für Digitalisierung und Innovation (HMD) 65
Hessischer Musikschulverband 80
Hessischer Volkshochschulverband 80
Hessisches Naturschutzgesetz 59
Hessisches Offensivgesetz 35
HLT-Ehemaligentreffen 79

I

Inklusiven Jugendhilfe 29
Institut für Medienpädagogik und Kommunikation Landesfilmdienst Hessen e.V. 80
Integration 24
Integration geflüchtetee Kinder und Jugendlichee 77
Interne AG „Ermittlung der Asyl- und flüchtlingsbedingten Haushaltsbelastung der hessischen Landkreise“ 19
Investitionsbedarf 29
Investitionskosten 28

J

Jahrestagung 2024 49
Jugendbildungswerke 31

K

KHVVG 42
Kinder mit Behinderungen 29
Kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung in Hessen 32
Kinderbetreuung 28
Kindergesundheitsschutzgesetz 33
Klimaschutz 49
Klimaschutzprogramm 2023 58
Klimawandel 56
KM-Ausländer (KM-A) 68
KommunalCampusCredits (KCC) 67
Kommunale Spitzenverbände (KSpV) 70
Kommunale Dienstleistungszentrum Cybersicherheit (KDLZ-CS) 67
Kommunalrechtsnovelle 17, 21
Kompetenzstelle Kommunale Verwaltungsdigitalisierung (KKV) 70
Koordinierungsstelle SGB II 34
Kosten der Unterkunft 38
Krankenhausreform 41
Kreislaufwirtschaft 58
Kreisumlage 7

L

LAG-Pauschale 25, 26
Landeshaushalt 2025 17, 18, 19
Landesrahmenvereinbarung Prävention 45
Landesweiter Bericht nach § 6 HAG / SGB IX 39
Landflucht 48
LEADER 51
LEADER-Förderung 2023-2027 52
LEADER-Regionen 53
Lenkungsausschuss Allianz für Wohnen 64
Liga der Wohlfahrtsverbänden 27
LWV 11

M

Masterplan Kultur Hessen 77
Mehrbelastungen der Landkreise im Bereich des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes 61
Mindestlohn 48
Mobilitätsfördergesetz- MobFöG 62
Musikschulfinanzierung 78

N

Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie 57
Naturschutz 59
Novelle des Weiterbildungsgesetzes 73

O

ÖPNV - Deutschlandticket 22, 23

P

Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst 43
Paradoxon 51
Perfektionismusfalle 51
Planungsverantwortung 28
Positionspapier 47
Präsident des Deutschen Landkreistages, Landrat Dr. Brötel 49
PsychKHG 46
PV-Anlagen und Denkmäler 78

R

Rahmenvereinbarung 39, 41
Rahmenvertrag 40, 41
Rechtsanspruch 28
Rechtsanspruch auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote im Grundschulalter 30
Reform SGB II 37
Robotic Prozess Automation (RPA) 66

S

Schengener Informationssystem (SIS) 68
Schulen für Erziehungshilfe 71
Soziale Medien 51
Spezielle interdisziplinäre Frühförderung 39
Stärkere Gruppenreduzierung 29

Starkregenereignisse 56
Stärkung und Erhaltung des ländlichen Raums 48
Startchancen-Programm (SCP) 73
Stationäre Pflege 41
Studiengang 36

T

Teilhabeassistenzen 40
Tourismus 47, 54
Tourismuspolitischer Handlungsrahmen 54
Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz 57
Trinkwasserversorgung 59

U

Überbürokratisierung 50
Ukraine 25
Umwelt 56
Umweltallianz Hessen 56
Unterarbeitskreis (UAK) 68
Unterstützungsmaßnahmen vor Ort 41

V

Vergaberecht 51
Vergaberecht, neue Schwellenwerte 54
Verkehr 62
Verordnung über Standards für den Onlinezugang zu Verwaltungsleistungen (OZSV) 69
Verordnung zum Vollzug des Artenschutzrechts 60
Veterinärwesen 61
Vorzeitiger Maßnahmenbeginn 54

W

Waldschutzlage 58
Waldzustandsbericht 2024 58
Waschbärenmanagement 60
Wassermangel 56
Wasserressourcen-Management Rhein-Main 59
Wiesbadener Erklärung 10, 11, 19, 20
Wirksamkeit 39
Wirtschaftliche Entwicklung 47
Wohnungslage in Deutschland und Hessen 63

Z

Zielvereinbarungsprozess 35
Zukunftspakt 54
Zukunftspakt Kommunen Hessen
Zukunftspakt **8**, **10**
Zusammenarbeit 80
Zusammenarbeitsvereinbarung (ZAV) 69

Statistischer Anhang

Tabellenübersicht

Tabelle	Seite
Ausgaben der Verwaltungshaushalte der hessischen Gemeinden/Gemeindeverbände	4
Zinsausgaben der hessischen Gemeinden/Gemeindeverbände	5
Ausgaben der hessischen Gemeinden/Gemeindeverbände für Soziales	6
Ausgaben der hessischen Gemeinden/Gemeindeverbände für Schulen	7
Anteile von Land und Gemeinden/Gemeindeverbänden an den in Hessen verbleibenden Steuereinnahmen	8 - 9
Leistungen des Landes an die hessischen Kommunen und Zweckverbände	10 - 11
Steuerverbundmasse (unbereinigt)	12 - 13
Entwicklung der Kreisschlüsselzuweisungen - je Landkreis	14 - 15
Entwicklung der Kreisschlüsselzuweisungen	16
Entwicklung der Gemeindeschlüsselzuweisungen	17
Entwicklung der Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte	18
Entwicklung der Kreisumlage	19
Entwicklung der Kreisumlagegrundlagen - je Landkreis	20 - 21
Entwicklung des Kreisumlagehebesatzes - je Landkreis	22 - 23
Entwicklung Kreisumlage je Landkreis	24 - 25
Grunddaten für die Entwicklung der Kreisschlüsselzuweisungen und empfangenen bzw. gezahlten Umlagen	26 - 27
Entwicklung der LWV-Umlagegrundlagen und des Hebesatzes - je Landkreis	28 - 29
Entwicklung der LWV-Umlage - je Landkreis	30 - 31
Anteil Aufwendungen soziale Sicherung an Ausgaben Verwaltungshaushalt	32 - 33
Zuschussbedarf des Einzelplanes 4 "Soziale Sicherung" bzw. der Produktbereiche 05 -Soziale Leistungen- und 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe- sowie LWV-Umlage der Landkreise in Hessen	35
Entwicklung der Schulden der Landkreise und kreisfreien Städte Hessens jeweils zum 31.12.	36 - 37
Ergebnis der Umfrage zur Haushaltssituation der hessischen Landkreise	38 - 40

Ausgaben[1)] der Verwaltungshaushalte der hessischen Gemeinden/Gemeindeverbände

– in Mio Euro –

Ebene	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung (%) 2024 gg.	
											2015	2023
kreisfreie Städte	5.414	5.806	5.983	6.125	6.442	6.920	7.254	7.638	8.200	8.913	64,6	8,7
davon: mit 500 000 u. mehr	2.951	3.158	3.259	3.336	3.520	3.762	3.917	5.598	6.012	6.499	120,2	8,1
übrige kreisfr. Städte	2.463	2.649	2.724	2.789	2.922	3.158	3.338	2.040	2.187	2.415	-2,0	10,4
kreisangeh. Gemeinden	8.195	8.669	8.950	9.480	9.886	10.345	10.620	11.308	12.515	13.297	62,3	6,2
Landkreise	5.838	6.373	6.523	6.738	6.866	7.172	7.652	8.174	9.140	10.014	71,5	9,6
LWV Hessen	1.738	1.791	1.878	1.949	2.038	1.784	1.898	1.955	2.111	2.229	28,2	5,5
Insgesamt	21.186	22.639	23.334	24.292	25.231	26.221	27.423	29.076	31.966	34.453	62,6	7,8

1) Bruttoausgaben ohne Gewerbesteuerumlage, ohne haushaltstechnische Verrechnungen und ohne Sollbeträge

Quelle: HSL. Rechnungsergebnisse der Gemeinden/Gemeindeverbände (JR) (2015 - 2023); Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden/Gemeindeverbände (GFK) (2024)

Zinsausgaben der hessischen Gemeinden/Gemeindeverbände

– in Mio Euro –

Ebene	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung (%) 2024 gg.	
											2015	2023
kreisfreie Städte	137	130	119	114	99	90	79	71	82	107	-22,0	30,6
davon: mit 500 000 u. mehr	54	54	50	48	46	42	38	43	55	63	17,0	15,2
übrige kreisfr. Städte	83	76	69	66	53	48	41	28	27	44	-47,1	61,6
kreisangeh. Gemeinden	207	188	172	165	164	143	132	123	134	166	-19,9	23,5
Landkreise	158	140	132	127	112	93	77	73	81	97	-38,5	19,0
LWV Hessen	3	1	1	1	1	1	1	1	0	5	86,6	1.789,1
Insgesamt	505	459	425	408	376	328	289	268	298	375	-25,7	25,9

Quelle: HSL. Rechnungsergebnisse der Gemeinden/Gemeindeverbände (JR) (2015-2023); Vierteljährliche Kassenergebnisse der Gemeinden/Gemeindeverbände (GFK) (2024)

Ausgaben[1)] der hessischen Gemeinden/Gemeindeverbände für Soziales [2)]

- in Mio Euro -

Ebene	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Veränderung (%) 2023 gg.	
										2015	2022
I. Verwaltungshaushalt											
kreisfreie Städte	2.563	2.836	2.920	2.980	3.143	3.314	3.415	3.566	3.956	54,4	10,9
davon: mit 500 000 u. mehr	1.379	1.530	1.566	1.591	1.696	1.766	1.801	2.609	2.886	109,3	10,6
übrige kreisfr. Städte	1.183	1.305	1.354	1.389	1.447	1.548	1.614	956	1.069	-9,6	11,8
kreisangeh. Gemeinden	1.450	1.633	1.742	1.866	2.027	2.131	2.207	2.422	2.696	85,9	11,3
Landkreise	3.039	3.578	3.630	3.642	3.601	3.858	3.983	4.457	5.188	70,8	16,4
LWV Hessen	1.667	1.718	1.803	1.873	1.957	1.697	1.814	1.864	2.013	20,8	8,0
Insgesamt	8.718	9.765	10.095	10.360	10.728	11.000	11.418	12.309	13.853	58,9	12,5
II. Vermögenshaushalt											
kreisfreie Städte	52	59	44	42	49	44	33	43	54	3,3	24,0
davon: mit 500 000 u. mehr	43	49	30	29	28	17	19	33	36	-16,2	8,2
übrige kreisfr. Städte	9	9	14	13	20	27	14	10	18	93,0	75,0
kreisangeh. Gemeinden	92	94	97	117	148	166	197	238	259	180,8	9,1
Landkreise	26	40	8	9	7	10	8	18	32	22,3	82,0
LWV Hessen	7	6	9	5	7	7	6	7	9	39,0	30,2
Insgesamt	177	199	157	174	211	227	244	306	354	100,0	15,9

1) Bruttoausgaben

2) Ohne Umlage für den LWV Hessen (Epl. 9 zugeordnet)

Quelle: HSL. Rechnungsergebnisse der Gemeinden/Gemeindeverbände (JR)

Ausgaben[1)] der hessischen Gemeinden/Gemeindeverbände für Schulen

- in Mio Euro -

Ebene	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Veränderung (%) 2023 gg.	
										2015	2022
I. Verwaltungshaushalt											
kreisfreie Städte	264	288	304	310	337	381	400	461	464	75,9	0,7
davon: mit 500 000 u. mehr	158	170	181	192	206	225	220	351	345	117,9	-1,8
übrige kreisfr. Städte	105	118	123	118	132	156	180	109	119	12,9	8,7
kreisangeh. Gemeinden	78	74	74	81	88	99	103	110	114	45,9	4,0
Landkreise	881	906	931	999	1015	1.054	1.085	1.159	1250	41,9	7,9
LWV Hessen	16	16	16	18	19	21	20	23	25	62,6	7,9
Insgesamt	1.238	1.284	1.325	1.407	1.459	1.556	1.609	1.752	1.854	49,7	5,8
II. Vermögenshaushalt											
kreisfreie Städte	86	94	102	142	227	216	202	237	218	154,7	-7,7
davon: mit 500 000 u. mehr	59	63	67	109	164	117	103	138	106	78,4	-23,4
übrige kreisfr. Städte	26	31	34	33	63	99	99	98	112	326,3	14,2
kreisangeh. Gemeinden	12	16	21	30	46	58	62	59	56	352,0	-4,0
Landkreise	180	199	208	237	293	346	399	479	520	189,7	8,7
LWV Hessen	3	4	4	4	7	8	5	3	3	10,2	0,4
Insgesamt	281	313	334	413	573	627	668	777	798	184,4	2,7

1) Bruttoausgaben

Quelle: HSL. Rechnungsergebnisse der Gemeinden/Gemeindeverbände (JR)

Anteile von Land und Gemeinden/Gemeindeverbände an den in Hessen verbleibenden Steuereinnahmen *)

- in % -

Rechnungsjahr	Land Hessen	hessische Gemeinden/Gv.
1996	53,6	46,4
1997	52,9	47,1
1998	52,9	47,1
1999	52,1	47,9
2000	52,1	47,9
2001	51,9	48,1
2002	53,5	46,5
2003	54,6	45,4
2004	52,4	47,6
2005	52,6	47,4
2006	51,3	48,7
2007	50,7	49,3
2008	50,5	49,5
2009	50,8	49,2
2010	51,0	49,0
2011	53,5	46,5
2012	52,5	47,5
2013	53,5	46,5
2014	53,2	46,8
2015	53,2	46,8
2016	54,8	45,2
2017	51,8	48,2
2018	52,2	47,8
2019	51,8	48,2
2020	50,4	49,6
2021	51,9	48,1
2022	51,8	48,2
2023	48,6	51,4
2024	49,3	50,7

*) Nach LFA, GU, KFA-Steuerverbund (periodengerecht), Grunderwerbsteuerzuweisungen und Kompensationsleistungen für die Verluste der Kommunen durch die Neuordnung des Familienleistungsausgleichs unter Berücksichtigung der Spitzabrechnung der Folgekosten der Deutschen Einheit bis 2006

Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen

Anteile der Gemeinden/Gemeindeverbände an den in Hessen verbleibenden Steuereinnahmen

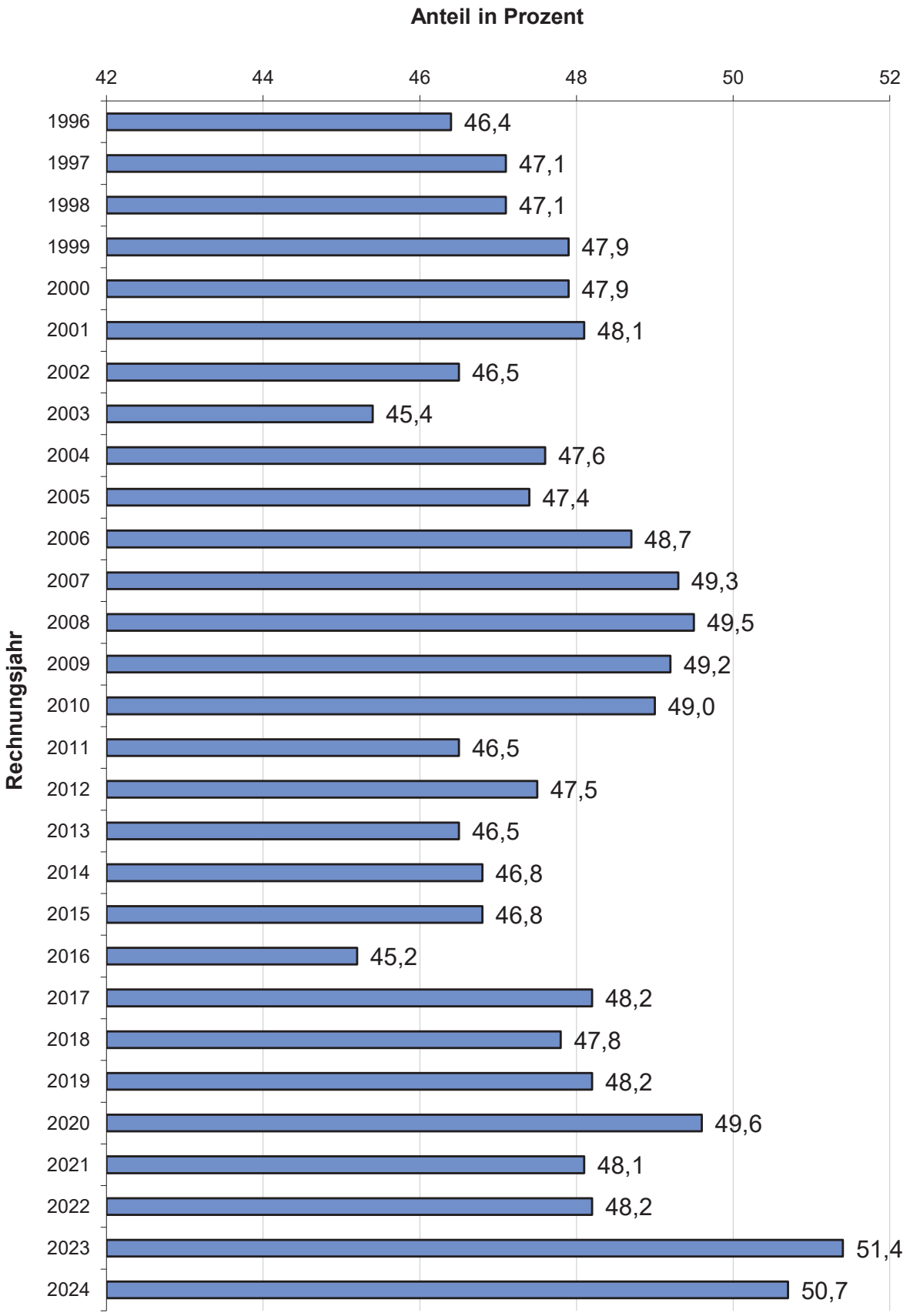

Leistungen des Landes an die hessischen Kommunen und Zweckverbände

– in Mio Euro –

Jahr	Insgesamt	Veränd. (%)	davon im Kommunalen Finanzausgleich	Veränd. (%)	davon außerhalb des KFA	Veränd. (%)	Anteil %
1995	3.616,2	0,9	2.503,8	2,1	1.112,4	-1,7	30,8
1996	3.584,8	-0,9	2.361,7	-5,7	1.223,1	10,0	34,1
1997	3.492,6	-2,6	2.452,6	3,8	1.040,1	-15,0	29,8
1998	3.307,0	-5,3	2.426,2	-1,1	450,3	-56,7	13,6
1999	3.416,6	3,3	2.553,1	5,2	441,5	-2,0	12,9
2000	3.413,5	-0,1	2.630,3	3,0	400,4	-9,3	11,7
2001	3.415,1	0,0	2.698,2	2,6	716,9	79,0	21,0
2002	3.417,1	0,1	2.692,6	-0,2	724,5	1,1	21,2
2003	3.488,9	2,1	2.695,1	0,1	793,8	9,6	22,8
2004	3.133,3	-10,2	2.407,2	-10,7	726,1	-8,5	23,2
2005	3.480,4	11,1	2.454,3	2,0	1.026,1	41,3	29,5
2006	3.690,0	6,0	2.547,9	3,8	1.142,0	11,3	30,9
2007	4.452,6	20,7	3.211,5	26,0	1.241,1	8,7	27,9
2008	4.422,0	-0,7	3.278,1	2,1	1.144,5	-7,8	25,9
2009	4.433,6	0,3	3.271,7	-0,2	1.161,9	1,5	26,2
2010	4.121,0	-7,1	2.846,9	-13,0	1.274,1	9,7	30,9
2011 [1)]	4.800,5	16,5	3.220,6	13,1	1.579,9	24,0	32,9
2012	4.954,4	3,2	3.591,5	11,5	1.362,9	-13,7	27,5
2013	5.459,9	10,2	3.820,5	6,4	1.639,4	20,3	30,0
2014	5.453,0	-0,1	4.037,9	5,7	1.415,1	-13,7	26,0
2015	5.863,0	7,5	4.108,5	1,7	1.754,5	24,0	29,9
2016	6.654,1	13,5	4.307,5	4,8	2.346,6	33,7	35,3
2017	7.653,3	15,0	4.586,8	6,5	3.066,5	30,7	40,1
2018	7.949,1	3,9	4.973,2	8,4	2.975,9	-3,0	37,4
2019	8.068,7	1,5	5.211,0	4,8	2.857,7	-4,0	35,4
2020	10.492,9	30,0	5.863,2	12,5	4.629,7	62,0	44,1
2021	9.810,3	-6,5	6.186,8	5,5	3.623,5	-21,7	36,9
2022	10.370,4	5,7	6.288,1	1,6	4.082,3	12,7	39,4
2023	10.972,9	5,8	6.839,9	8,8	4.133,0	1,2	37,7
2024	11.306,5	3,0	6.948,2	1,6	4.358,3	5,5	38,5
2025 Soll	11.737,5	3,8	7.131,0	2,6	4.606,5	5,7	39,2

1) Ohne Schlaglochprogramm in Höhe von 80 Mio. Euro.

Quellen: Hessisches Ministerium der Finanzen; Berechnung der Kommunalen Finanzausgleichsmasse
Hessisches Ministerium der Finanzen; Zahlungen an Gemeinden/Gv. und Zweckverbände außerhalb des KFA

Leistungen des Landes an die hessischen Kommunen und Zweckverbände

– in Mio Euro –

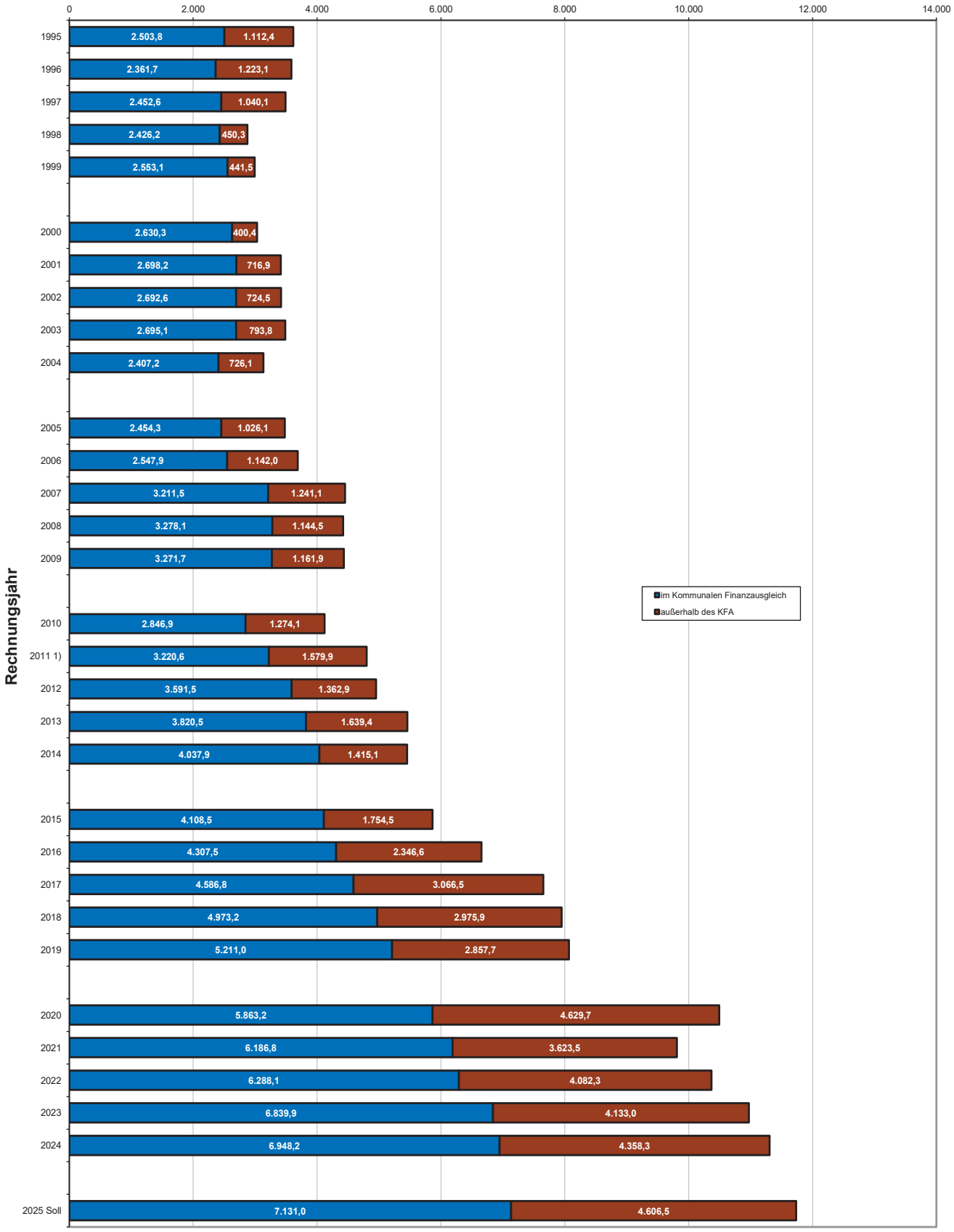

1) Ohne Schlaglochprogramm in Höhe von 80 Mio. Euro.

Steuerverbundmasse (unbereinigt)

Jahr	Gesamtschlüsselmasse inkl. Allg. Finanzzuweisung an den LWV Hessen T Euro	davon Landkreise	
		T Euro	%
1996	1.382.048	559.149	40,46
1997	1.455.955	561.208	38,55
1998	1.399.521	510.131	36,45
1999	1.453.620	523.303	36
2000	1.535.413	515.899	33,6
2001	1.626.875	530.908	32,63
2002	1.642.240	535.923	32,63
2003	1.602.966	523.105	32,63
2004	1.309.801	427.181	32,61
2005	1.354.696	442.086	32,63
2006	1.421.210	463.792	32,63
2007	1.663.230	542.772	32,63
2008	1.910.055	623.320	32,63
2009	1.852.812	604.639	32,63
2010	1.479.112	481.528	32,56
2011	1.764.461	579.385	32,84
2012	2.118.398	691.310	32,63
2013	2.320.646	725.476	31,26
2014	2.424.736	796.421	32,85
2015	2.509.291	824.371	32,85
2016	3.161.565	996.492	31,52
2017	3.351.082	1.101.836	32,88
2018	3.491.545	1.170.302	33,52
2019	3.601.266	1.202.720	33,40
2020	4.062.482	1.275.110	31,39
2021	4.133.096	1.247.149	30,17
2022	4.230.251	1.257.590	29,73
2023	4.599.245	1.380.756	30,02
2024	4.711.549	1.414.787	30,03
2025	4.865.076	1.486.585	30,56

Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen; Berechnung der Kommunalen Finanzausgleichsmasse

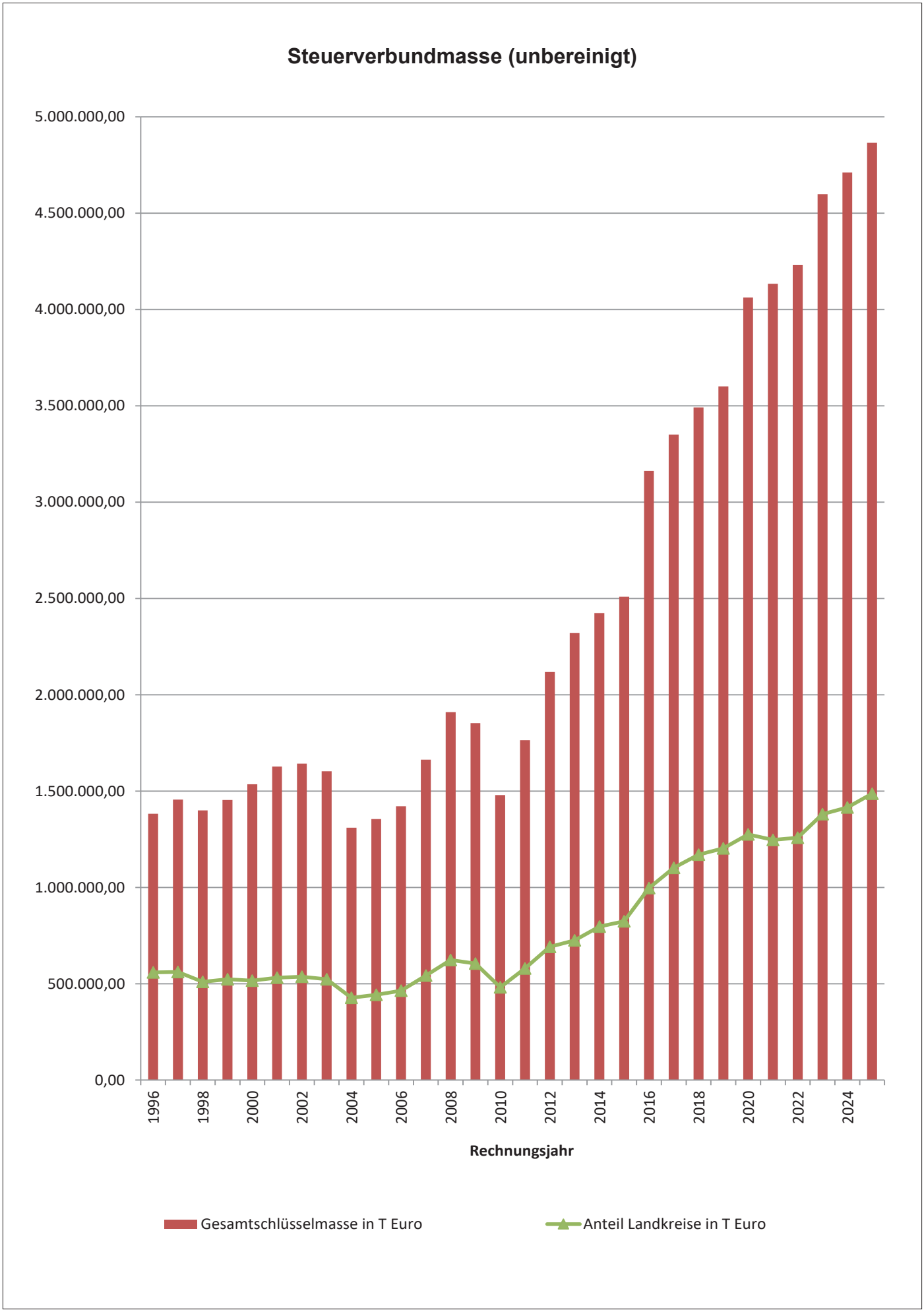
Steuerverbundmasse (unbereinigt)
5.000.000,00
4.500.000,00
4.000.000,00
3.500.000,00
3.000.000,00
2.500.000,00
2.000.000,00
1.500.000,00
1.000.000,00
500.000,00
0,00
1996
1998
2000
2002
2004
2006
2008
2010
2012
2014
2016
2018
2020
2022
2024
Rechnungsjahr
Gesamtschlüsselmasse in T Euro
Anteil Landkreise in T Euro

Entwicklung der Kreisschlüsselzuweisungen - je Landkreis - in Euro

Landkreise	1995	2000	2005	2010	2015	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Reg.-Bezirk Darmstadt											
Bergstraße	30.519.830	27.378.321	22.662.511	24.663.300	40.657.716	72.036.028	70.132.887	70.734.655	82.987.088	81.817.549	88.277.899
Darmstadt-Dieburg	31.535.750	28.840.090	19.497.322	28.675.475	44.243.295	82.075.932	79.306.858	81.750.606	94.075.535	94.483.595	99.081.406
Groß-Gerau	26.240.171	24.488.500	23.706.958	27.348.991	51.130.675	82.810.743	75.878.415	82.660.769	90.230.959	87.582.793	92.187.263
Hochtaunuskreis	19.441.561	19.761.967	13.715.020	7.506.535	25.962.760	42.906.869	42.213.490	48.942.438	57.233.541	53.496.505	58.874.640
Main-Kinzig-Kreis	53.373.478	48.324.288	41.111.356	48.053.818	77.411.877	108.715.849	107.883.578	111.415.175	122.140.232	129.051.828	133.882.805
Main-Taunus-Kreis	13.874.525	5.201.397	6.282.231	2.712.864	2.736.252	11.244.904	0	0	7.494.013	8.125.690	9.053.328
Odenwaldkreis	14.187.557	12.610.453	11.238.748	13.464.663	22.101.665	31.702.293	31.120.320	32.232.387	36.545.372	36.013.831	36.944.391
Offenbach	23.930.305	23.371.656	17.337.855	19.039.846	41.858.352	75.564.174	77.390.521	59.661.571	85.412.662	87.217.100	78.222.154
Rheingau-Taunus-Kreis	20.430.098	19.513.624	16.290.446	18.144.818	30.446.737	50.946.470	49.779.611	50.411.793	59.911.281	60.431.430	62.322.181
Wetteraukreis	32.720.808	30.831.309	22.531.291	32.255.611	52.301.987	86.104.705	83.977.647	88.315.109	98.739.781	100.599.667	104.687.687
zusammen	**266.254.082**	**240.321.605**	**194.373.738**	**221.865.921**	**388.851.316**	**644.107.967**	**617.683.327**	**626.124.503**	**734.770.464**	**738.819.988**	**763.533.754**
Reg.-Bezirk Gießen											
Gießen	36.628.831	35.880.176	30.966.352	37.305.580	60.799.321	83.830.322	81.643.683	83.965.879	93.374.945	93.523.546	98.561.076
Lahn-Dill-Kreis	38.387.382	33.818.608	30.787.445	29.410.787	44.531.699	71.668.095	70.261.142	71.807.379	78.536.487	78.677.897	81.646.185
Limburg-Weilburg	22.045.655	20.957.672	17.473.155	19.765.787	34.355.124	53.075.297	52.015.688	53.253.745	53.124.343	61.339.474	63.681.643
Marburg-Biedenkopf	36.065.278	33.413.806	29.798.596	31.788.237	52.369.053	68.170.876	67.343.695	66.614.813	25.433.234	54.932.495	75.477.563
Vogelsbergkreis	17.135.078	15.798.547	14.022.319	15.468.870	25.696.800	34.401.439	33.345.575	34.787.106	39.040.696	39.524.486	41.437.501
zusammen	**150.262.225**	**139.868.810**	**123.047.867**	**133.739.261**	**217.751.997**	**311.146.029**	**304.609.783**	**310.428.922**	**289.509.705**	**327.997.898**	**360.803.968**
Reg.-Bezirk Kassel											
Fulda	32.210.937	35.750.039	30.917.092	32.841.713	56.070.903	71.804.108	70.136.394	71.118.694	75.786.173	73.331.897	77.400.521
Hersfeld-Rotenburg	19.572.606	17.778.539	14.996.922	8.978.786	26.056.468	37.882.114	36.975.778	38.130.972	40.353.479	33.317.414	45.583.023
Kassel	33.676.276	22.336.743	26.660.733	23.327.596	36.858.173	73.114.331	70.927.745	74.832.484	85.723.508	85.731.495	82.560.601
Schwalm-Eder-Kreis	27.876.990	24.231.304	22.083.565	24.979.931	41.007.340	57.138.855	55.351.728	56.743.104	65.532.070	65.469.271	68.475.411
Waldeck-Frankenberg	19.546.190	20.196.840	16.341.097	20.579.310	33.505.980	47.801.294	46.567.983	47.449.219	52.581.079	53.365.003	49.983.085
Werra-Meißner-Kreis	16.331.460	15.298.454	13.257.961	14.877.117	23.841.366	32.115.472	31.895.896	32.761.780	36.506.429	36.753.896	38.231.045
zusammen	**149.214.459**	**135.591.920**	**124.257.370**	**125.584.453**	**217.340.230**	**319.856.174**	**311.855.524**	**321.036.253**	**356.482.738**	**347.968.976**	**362.233.686**
Summe Landkreise	**565.730.765**	**515.782.334**	**441.678.975**	**481.189.635**	**823.943.543**	**1.275.110.170**	**1.234.148.634**	**1.257.589.678**	**1.380.762.907**	**1.414.786.862**	**1.486.571.408**

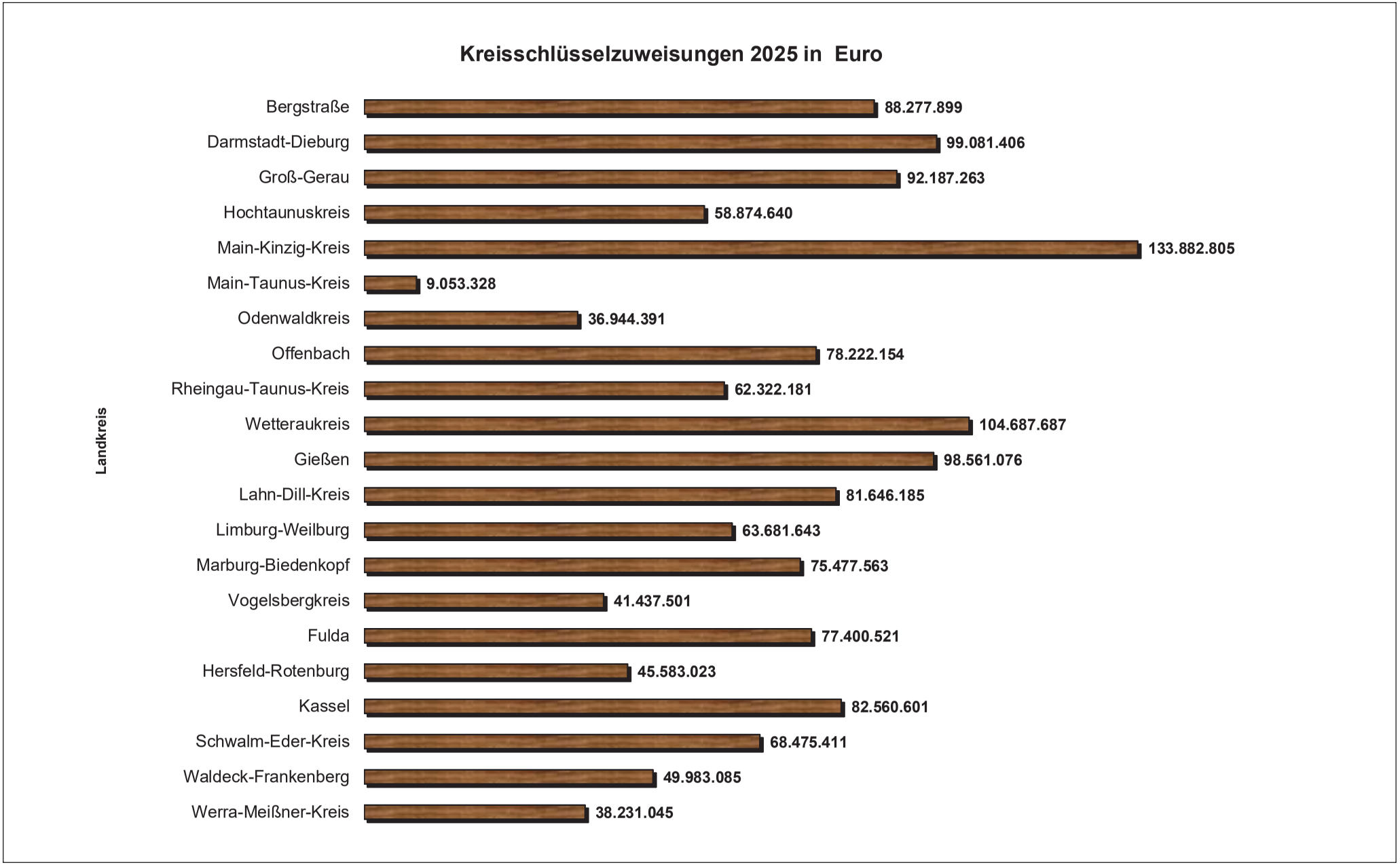
Kreisschlüsselzuweisungen 2025 in Euro
Landkreis
Bergstraße 88.277.899
Darmstadt-Dieburg 99.081.406
Groß-Gerau 92.187.263
Hochtaunuskreis 58.874.640
Main-Kinzig-Kreis 133.882.805
Main-Taunus-Kreis 9.053.328
Odenwaldkreis 36.944.391
Offenbach 78.222.154
Rheingau-Taunus-Kreis 62.322.181
Wetteraukreis 104.687.687
Gießen 98.561.076
Lahn-Dill-Kreis 81.646.185
Limburg-Weilburg 63.681.643
Marburg-Biedenkopf 75.477.563
Vogelsbergkreis 41.437.501
Fulda 77.400.521
Hersfeld-Rotenburg 45.583.023
Kassel 82.560.601
Schwalm-Eder-Kreis 68.475.411
Waldeck-Frankenberg 49.983.085
Werra-Meißner-Kreis 38.231.045

Entwicklung der Kreisschlüsselzuweisungen

FAG-Jahr:	Kreisschlüsselzuweisungen Mio Euro	Anteilsatz der Kreisschlüsselzuweisungen	mehr / weniger Vorjahr Mio Euro
1997	560,932	38,55%	-4,710
1998	510,037	36,45%	-50,895
1999	523,111	36,00%	13,074
2000	515,782	33,60%	-7,329
2001	529,351	34,20%	13,569
2002	537,037	34,20%	7,686
2003	522,797	34,20%	-14,240
2004	427,181	34,20%	-95,616
2005	441,678	34,20%	14,497
2006	463,556	34,20%	21,878
2007	620,435	34,20%	156,879
2008	622,978	34,20%	2,543
2009	604,615	34,20%	-18,363
2010	481,189	34,20%	-123,426
2011	578,996	34,20%	97,807
2012	718,422	34,20%	139,426
2013	762,308	34,20%	43,886
2014	796,077	34,20%	33,769
2015	823,943	34,20%	27,866
2016	1.039,956	34,26%	216,013
2017	1.101,836	34,62%	61,880
2018	1.184,079	34,93%	82,243
2019	1.234,165	35,06%	50,086
2020	1.275,110	32,59%	40,945
2021	1.234,149	31,02%	-40,961
2022	1.257,590	30,90%	23,441
2023	1.380,762	31,14%	123,172
2024	1.414,787	31,15%	34,025
2025	1.486,571	31,40%	71,784

Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen; Kommunaler Finanzausgleich Tabelle 2, Verwendung der kommunalen Finanzausgleichsmasse

Entwicklung der Gemeindeschlüsselzuweisungen

FAG-Jahr:	Schlüsselzuweisungen Mio Euro	Anteilsatz der Gemeindeschlüsselzuweisungen	mehr / weniger Vorjahr Mio Euro
1997	568,969	41,20%	46,389
1998	571,604	42,80%	2,635
1999	645,869	44,50%	74,264
2000	710,366	46,30%	64,497
2001	715,223	45,70%	4,857
2002	715,315	45,70%	0,092
2003	697,962	45,70%	-17,353
2004	570,824	45,70%	-127,138
2005	590,463	45,70%	19,639
2006	619,032	45,70%	28,569
2007	829,077	45,70%	210,045
2008	832,235	45,70%	3,158
2009	807,895	45,70%	-24,340
2010	643,446	45,70%	-164,449
2011	741,859	45,70%	98,413
2012	923,767	45,70%	181,908
2013	968,735	45,70%	44,968
2014	1.017,441	45,70%	48,706
2015	1.051,463	45,70%	34,022
2016	1.372,111	44,63%	320,648
2017	1.501,342	46,68%	129,231
2018	1.611,022	47,53%	109,680
2019	1.668,300	47,39%	57,278
2020	1.771,371	45,28%	103,071
2021	1.814,733	45,62%	43,362
2022	1.867,998	45,90%	53,265
2023	2.120,627	47,82%	252,629
2024	2.150,383	47,35%	29,756
2025	2.190,244	46,26%	39,861

Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen; Kommunaler Finanzausgleich Tabelle 2, Verwendung der kommunalen Finanzausgleichsmasse

Entwicklung der Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte

FAG-Jahr:	Schlüsselzuweisungen Mio Euro	Anteilsatz der kreisfreien Städte	mehr / weniger Vorjahr Mio Euro
1997	255,142	18,40%	19,361
1998	253,712	19,00%	-1,429
1999	283,193	19,50%	29,481
2000	308,406	20,10%	25,212
2001	311,856	20,10%	3,450
2002	314,798	20,10%	2,942
2003	307,171	20,10%	-7,627
2004	251,062	20,10%	-56,109
2005	259,691	20,10%	8,629
2006	272,373	20,10%	12,682
2007	364,656	20,10%	92,283
2008	366,127	20,10%	1,471
2009	355,328	20,10%	-10,799
2010	283,004	20,10%	-72,324
2011	365,298	20,10%	82,294
2012	406,296	20,10%	40,998
2013	486,106	20,10%	79,810
2014	503,214	20,10%	17,108
2015	522,323	20,10%	19,109
2016	662,052	21,54%	139,729
2017	612,904	19,06%	-49,148
2018	594,387	17,54%	-18,517
2019	617,996	17,55%	23,609
2020	866,001	22,13%	248,005
2021	929,214	23,36%	63,213
2022	944,663	23,20%	15,449
2023	932,869	21,04%	-11,794
2024	976,379	21,50%	43,510
2025	1.057,997	22,34%	81,618

Quelle: Hessisches Ministerium der Finanzen; Kommunaler Finanzausgleich Tabelle 2, Verwendung der kommunalen Finanzausgleichsmasse

Entwicklung der Kreisumlage

FAG-Jahr:	Kreisumlage Mio Euro	Gewogener Durch-schnittshebesatz	mehr / weniger Vorjahr Mio Euro	davon entfallen auf Änderungen des Hebesatzes Mio Euro	davon entfallen auf Änderung der Umlagegrundlagen (Steuerkraftentwicklung, Bewertungssätze) Mio Euro
1997	1.112,356	42,24%	-8,223	9,744	-17,966
1998	1.182,742	42,66%	70,386	11,644	58,742
1999	1.270,500	42,82%	87,758	4,747	83,010
2000	1.427,989	43,20%	157,489	12,639	144,850
2001	1.550,767	42,93%	122,778	-9,891	132,669
2002	1.528,932	42,88%	-21,834	-1,698	-20,137
2003	1.488,257	43,25%	-40,675	12,618	-53,293
2004	1.445,974	43,77%	-42,283	17,148	-59,431
2005	1.470,159	45,60%	24,185	58,960	-34,775
2006	1.530,099	45,64%	59,940	1,596	58,344
2007	1.477,392	37,88%	-52,707	-302,565	249,857
2008	1.635,682	37,76%	158,291	-5,260	163,550
2009	1.768,740	37,56%	133,057	-9,553	142,610
2010	1.605,046	36,71%	-163,693	-37,143	-126,551
2011	1.469,039	35,53%	-136,008	-48,971	-87,037
2012	1.661,300	37,06%	192,261	68,961	123,300
2013	1.794,402	37,90%	133,102	39,457	93,645
2014	1.864,387	38,42%	69,986	25,531	44,455
2015	2.011,986	39,21%	147,599	40,533	107,066
2016	2.098,577	34,84%	86,591	-263,548	350,139
2017	2.154,579	34,44%	56,002	-24,784	80,786
2018	2.315,431	33,66%	160,852	-53,517	214,369
2019	2.336,249	33,36%	20,817	-21,444	42,261
2020	2.423,805	33,00%	87,556	-26,301	113,857
2021	2.377,570	32,11%	-46,235	-65,681	19,447
2022	2.500,699	32,47%	123,129	27,578	95,551
2023	2.796,088	32,36%	295,389	-9,711	305,100
2024	2.940,636	34,21%	144,548	158,710	-14,162
2025	3.224,753	35,69%	284,118	134,073	150,045

Entwicklung der Kreisumlagegrundlagen - je Landkreis - in Euro

Landkreise	1995	2000	2005	2010	2015	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Reg.-Bezirk Darmstadt											
Bergstraße	155.962.961	181.918.259	185.621.510	247.516.580	296.659.215	420.313.753	428.174.482	447.924.763	489.361.672	498.140.387	510.078.971
Darmstadt-Dieburg	168.959.308	203.409.207	224.788.479	263.380.463	322.002.939	455.170.239	464.917.763	478.482.253	522.855.051	525.262.203	546.042.510
Groß-Gerau	152.465.357	176.848.278	164.149.938	220.344.099	255.486.949	382.338.537	403.737.022	398.417.803	448.868.135	457.364.044	476.202.216
Hochtaunuskreis	153.143.780	169.658.154	181.626.411	269.773.307	295.835.544	412.565.542	413.021.000	405.551.828	441.702.675	455.557.857	465.309.068
Main-Kinzig-Kreis	218.123.496	266.952.941	259.836.836	338.185.229	414.184.057	629.968.585	631.764.391	649.600.103	726.486.431	708.844.850	746.405.196
Main-Taunus-Kreis	176.368.754	224.439.530	209.007.386	371.337.945	413.964.344	545.271.330	592.160.120	617.046.317	650.404.959	652.403.167	678.889.443
Odenwaldkreis	52.669.176	67.110.020	62.612.430	77.597.936	94.547.912	138.422.060	140.095.703	143.900.458	159.057.708	160.255.707	167.008.697
Offenbach	256.131.451	276.908.065	281.941.344	366.760.261	419.166.265	624.669.906	622.869.948	713.577.442	737.280.543	734.215.595	810.179.141
Rheingau-Taunus	112.415.568	127.868.555	127.722.358	168.519.326	196.995.091	288.482.816	292.331.678	304.793.323	334.657.659	335.155.274	350.869.200
Wetteraukreis	170.961.112	207.032.904	220.615.538	261.733.969	311.864.519	469.673.621	481.315.152	495.003.507	553.548.316	555.664.057	580.757.460
zusammen	**1.617.200.963**	**1.902.145.914**	**1.917.922.230**	**2.585.149.115**	**3.020.706.835**	**4.366.876.389**	**4.470.387.259**	**4.654.297.797**	**5.064.223.149**	**5.082.863.141**	**5.331.741.902**
Reg.-Bezirk Gießen											
Gießen	126.345.399	153.666.305	150.398.161	192.346.769	231.924.914	358.581.050	366.007.815	375.433.617	416.244.715	422.645.153	439.308.315
Lahn-Dill-Kreis	134.277.305	169.544.172	158.061.843	218.800.556	272.371.529	364.588.881	364.794.027	375.078.028	421.519.634	423.997.557	444.426.494
Limburg-Weilburg	95.268.863	118.518.620	113.041.439	147.681.785	174.200.146	251.755.003	254.807.844	264.626.785	316.356.307	290.749.067	304.794.052
Marburg-Biedenkopf	131.338.786	161.298.996	152.965.577	203.019.133	242.297.731	354.483.823	354.343.840	367.816.623	569.732.856	472.727.405	431.813.675
Vogelsbergkreis	63.133.407	75.998.860	70.996.287	88.520.311	105.550.120	154.116.360	155.226.590	158.122.674	176.003.448	175.142.434	180.717.083
zusammen	**550.363.761**	**679.026.953**	**645.463.307**	**850.368.554**	**1.026.344.440**	**1.483.525.117**	**1.495.180.116**	**1.541.077.727**	**1.899.856.960**	**1.785.261.616**	**1.801.059.619**
Reg.-Bezirk Kassel											
Fulda	102.153.354	127.631.529	121.485.049	165.569.384	192.961.279	291.690.523	295.223.991	304.553.514	337.738.170	348.963.869	362.166.587
Hersfeld-Rotenburg	69.829.704	84.572.463	78.872.744	130.333.257	124.009.589	178.440.823	181.154.447	185.435.498	213.658.010	238.284.986	210.372.280
Kassel	129.835.097	186.939.129	153.550.424	223.271.137	272.315.079	336.883.993	344.433.452	349.579.265	389.981.857	393.999.886	432.473.857
Schwalm-Eder-Kreis	100.153.725	127.469.070	117.819.167	147.999.268	180.761.429	257.435.689	261.955.707	271.255.197	302.578.210	305.696.109	319.000.575
Waldeck-Frankenberg	104.198.074	118.949.395	113.047.338	136.131.346	164.506.985	236.493.043	239.182.485	248.506.211	278.220.926	279.368.298	308.801.500
Werra-Meißner-Kreis	64.810.765	74.107.933	67.436.621	82.715.873	100.806.713	146.315.370	146.030.495	149.269.996	167.195.878	165.349.484	171.774.071
zusammen	**570.980.718**	**719.669.518**	**652.211.343**	**886.020.265**	**1.035.361.074**	**1.447.259.441**	**1.467.980.577**	**1.508.599.681**	**1.689.373.051**	**1.731.662.632**	**1.804.588.870**
Summe Landkreise	**2.738.545.442**	**3.300.842.385**	**3.215.596.880**	**4.321.537.934**	**5.082.412.349**	**7.297.660.947**	**7.433.547.952**	**7.703.975.205**	**8.653.453.160**	**8.599.787.389**	**8.937.390.391**

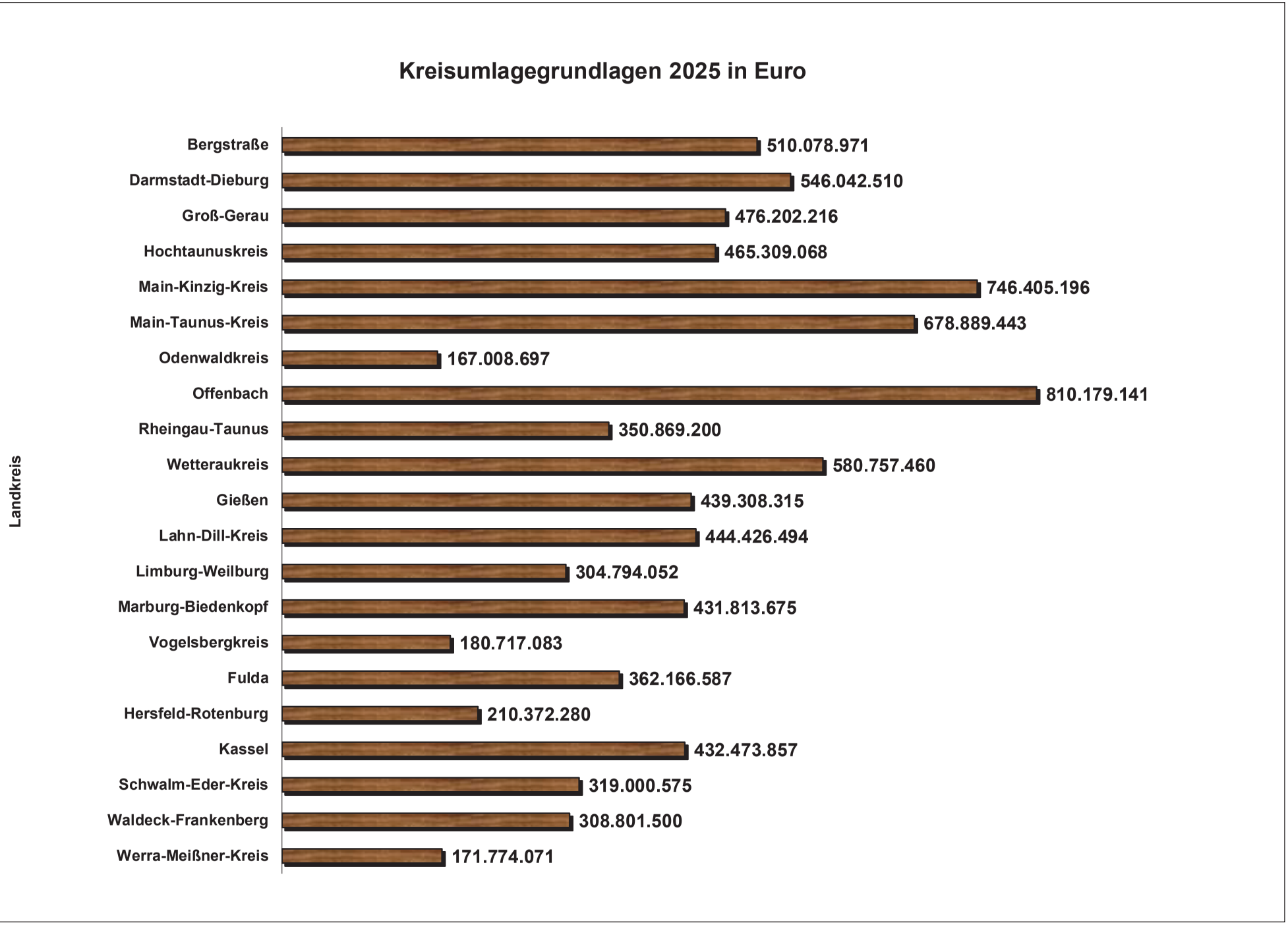
Kreisumlagegrundlagen 2025 in Euro
Landkreis
Bergstraße 510.078.971
Darmstadt-Dieburg 546.042.510
Groß-Gerau 476.202.216
Hochtaunuskreis 465.309.068
Main-Kinzig-Kreis 746.405.196
Main-Taunus-Kreis 678.889.443
Odenwaldkreis 167.008.697
Offenbach 810.179.141
Rheingau-Taunus 350.869.200
Wetteraukreis 580.757.460
Gießen 439.308.315
Lahn-Dill-Kreis 444.426.494
Limburg-Weilburg 304.794.052
Marburg-Biedenkopf 431.813.675
Vogelsbergkreis 180.717.083
Fulda 362.166.587
Hersfeld-Rotenburg 210.372.280
Kassel 432.473.857
Schwalm-Eder-Kreis 319.000.575
Waldeck-Frankenberg 308.801.500
Werra-Meißner-Kreis 171.774.071

Entwicklung des Kreisumlagehebesatzes - je Landkreis - in Prozent

Landkreise	1995	2000	2005	2010	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Reg.-Bezirk Darmstadt															
Bergstraße	41,00	41,00	45,00	35,16	38,00	33,44	33,45	32,65	31,15	31,15	30,65	31,55	31,55	31,55	33,04
Darmstadt-Dieburg	39,63	43,00	45,50	37,55	40,71	35,87	35,87	35,11	35,53	36,10	34,68	34,68	36,58	37,77	37,77
Groß-Gerau	42,00	43,50	44,00	35,30	39,90	36,64	34,43	35,00	36,54	36,54	34,04	34,04	31,94	38,42	41,42
Hochtaunuskreis	42,50	45,00	49,00	42,47	44,87	41,76	41,77	36,24	36,99	36,79	35,36	35,77	37,34	37,66	38,52
Main-Kinzig	43,00	44,50	49,50	42,50	43,00	36,47	36,97	35,97	35,97	34,97	32,47	34,27	34,27	37,27	39,07
Main-Taunus	39,50	41,50	41,50	35,00	39,70	37,50	36,30	35,15	33,85	31,90	31,05	31,05	31,05	33,30	36,25
Odenwaldkreis	40,50	43,75	47,00	33,15	36,50	32,12	32,12	33,49	33,49	33,49	33,49	33,49	35,10	35,60	36,60
Offenbach	39,00	43,00	47,00	36,66	36,02	31,55	31,55	32,47	32,47	32,47	31,82	33,09	33,32	36,32	41,35
Rheingau-Taunus	43,80	43,50	47,50	32,50	33,00	29,10	29,10	28,95	29,00	29,00	28,46	28,58	29,08	31,76	33,26
Wetteraukreis	43,00	43,00	44,00	38,50	42,50	37,26	35,76	35,26	35,26	33,26	29,60	30,50	31,10	31,10	34,90
Durchschnitt	**41,39**	**43,18**	**46,00**	**36,88**	**39,42**	**35,17**	**34,73**	**34,03**	**34,03**	**33,57**	**32,16**	**32,70**	**33,13**	**35,07**	**37,22**
Reg.-Bezirk Gießen															
Gießen	44,50	44,50	48,50	39,50	45,00	40,59	39,59	38,50	34,50	34,50	33,90	33,40	32,40	33,90	35,15
Lahn-Dill	40,00	45,00	46,75	39,81	44,49	38,88	38,88	35,73	37,30	36,95	33,72	36,19	32,96	34,86	33,50
Limburg-Weilburg	41,25	44,00	46,20	38,00	38,40	34,60	34,60	33,10	33,10	32,80	32,65	31,90	31,70	34,20	30,20
Marburg-Biedenkopf	42,00	46,00	47,00	37,10	37,10	33,26	32,26	31,76	30,11	29,36	29,38	29,36	29,36	29,36	30,91
Vogelsbergkreis	41,70	43,00	45,45	39,43	41,00	35,79	33,79	33,96	33,96	35,18	36,49	36,49	36,49	37,49	37,69
Durchschnitt	**41,89**	**44,50**	**46,78**	**38,77**	**41,20**	**36,62**	**35,82**	**34,61**	**33,79**	**33,76**	**33,23**	**33,47**	**32,58**	**33,96**	**33,49**
Reg.-Bezirk Kassel															
Fulda	36,00	39,00	41,40	32,95	35,09	31,57	31,57	31,57	30,57	30,57	30,57	30,57	30,57	30,57	30,57
Hersfeld-Rotenburg	42,00	44,50	45,70	39,43	39,75	35,08	35,08	35,08	33,86	34,08	34,08	35,00	35,00	39,00	39,00
Kassel	42,50	44,50	44,50	35,50	38,00	34,27	34,34	32,72	32,38	30,90	30,20	30,20	30,20	34,20	36,20
Schwalm-Eder	39,00	41,00	41,00	34,00	36,00	31,60	31,60	30,40	30,40	28,90	28,41	28,41	28,41	30,41	32,41
Waldeck-Frankenberg	41,00	42,00	45,00	32,71	34,17	29,41	29,41	29,41	29,91	29,91	29,91	29,91	27,67	29,61	34,70
Werra-Meißner	39,50	42,00	46,00	33,70	40,30	34,86	34,86	34,44	34,19	34,19	33,45	33,45	33,45	33,96	36,96
Durchschnitt	**40,00**	**42,17**	**43,93**	**34,72**	**37,22**	**32,80**	**32,81**	**32,27**	**31,89**	**31,43**	**31,10**	**31,26**	**30,88**	**32,96**	**34,97**
Durchschnitt Hessen	**41,11**	**43,20**	**45,60**	**36,71**	**39,21**	**34,84**	**34,44**	**33,66**	**33,36**	**33,00**	**32,11**	**32,47**	**32,36**	**34,21**	**35,69**

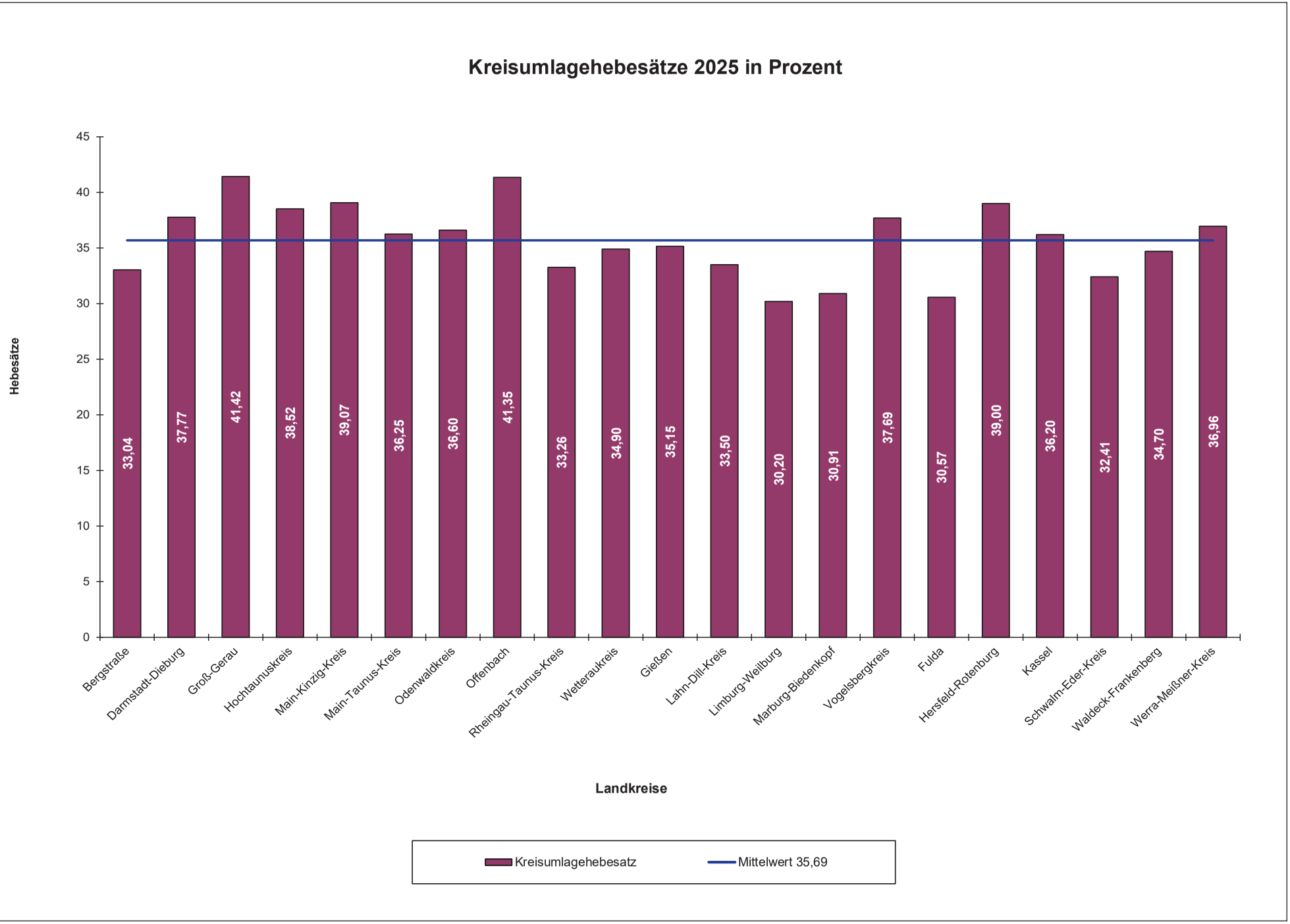
Kreisumlagehebesätze 2025 in Prozent
Hebesätze
45
40
35
30
25
20
15
10
5
0
33,04
37,77
41,42
38,52
39,07
36,25
36,60
41,35
33,26
34,90
35,15
33,50
30,20
30,91
37,69
30,57
39,00
36,20
32,41
34,70
36,96
Bergstraße
Darmstadt-Dieburg
Groß-Gerau
Hochtaunuskreis
Main-Kinzig-Kreis
Main-Taunus-Kreis
Odenwaldkreis
Offenbach
Rheingau-Taunus-Kreis
Wetteraukreis
Gießen
Lahn-Dill-Kreis
Limburg-Weilburg
Marburg-Biedenkopf
Vogelsbergkreis
Fulda
Hersfeld-Rotenburg
Kassel
Schwalm-Eder-Kreis
Waldeck-Frankenberg
Werra-Meißner-Kreis
Landkreise
Kreisumlagehebesatz
Mittelwert 35,69

Entwicklung Kreisumlage - je Landkreis - in Euro

Landkreise	1995	2000	2005	2010	2015	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Reg.-Bezirk Darmstadt											
Bergstraße	63.944.814	74.586.486	83.529.680	87.026.830	112.730.502	130.927.734	131.235.479	141.320.263	154.393.608	157.163.292	168.530.092
Darmstadt-Dieburg	66.958.574	87.465.959	102.278.758	98.899.364	131.087.396	164.316.456	161.233.480	165.937.645	191.260.378	198.381.029	206.229.335
Groß-Gerau	64.035.450	76.929.001	72.225.973	77.781.467	101.939.293	139.706.501	137.432.082	135.621.420	143.368.482	175.719.266	197.242.958
Hochtaunus	65.086.106	76.346.169	88.996.941	114.572.723	132.741.409	151.782.863	146.044.226	145.065.889	164.931.779	171.563.089	179.237.053
Main-Kinzig	93.793.103	118.794.059	128.619.234	143.728.722	178.099.145	220.300.014	205.133.898	222.617.955	248.966.900	264.186.476	291.620.510
Main-Taunus	69.665.658	93.142.405	86.738.065	129.968.281	164.343.845	173.941.554	183.865.717	191.592.881	201.950.740	217.250.255	246.097.423
Odenwald	21.331.016	29.360.634	29.427.842	25.723.716	34.509.988	46.357.548	46.918.051	48.192.263	55.829.256	57.051.032	61.125.183
Offenbach	99.891.266	119.070.468	132.512.432	134.454.312	150.983.689	202.830.318	198.197.217	236.122.776	245.661.877	266.667.104	335.009.075
Rheingau-Taunus	49.238.019	55.622.821	60.668.120	54.768.781	65.008.380	83.660.017	83.197.596	87.109.932	97.318.447	106.445.315	116.699.096
Wetterau	73.513.278	89.024.149	97.070.837	100.767.578	132.542.421	156.213.446	142.469.285	150.976.070	172.153.526	172.811.522	202.684.354
zusammen	**667.457.284**	**820.342.151**	**882.067.881**	**967.691.773**	**1.203.986.066**	**1.470.036.452**	**1.435.727.031**	**1.524.557.094**	**1.675.834.992**	**1.787.238.378**	**2.004.475.079**
Reg.-Bezirk Gießen											
Gießen	56.223.703	68.381.506	72.943.108	75.976.974	104.366.211	123.710.462	124.076.649	125.394.828	134.863.288	143.276.707	154.416.873
Lahn-Dill	53.710.922	76.294.877	73.893.912	87.104.501	121.178.093	134.715.592	123.008.546	135.740.738	138.932.871	147.805.548	148.882.875
Limburg-Weilburg	39.298.406	52.148.193	52.225.145	56.119.078	66.892.856	82.575.641	83.194.761	84.415.944	100.284.949	99.436.181	92.047.804
Marburg-Biedenkopf	55.162.290	74.197.538	71.893.821	75.320.098	89.892.458	106.735.079	104.106.220	107.990.961	167.273.567	138.792.766	133.473.607
Vogelsberg	26.326.631	32.679.510	32.267.812	34.903.559	43.275.549	54.218.135	56.642.183	57.698.964	64.223.658	65.660.899	68.112.269
zusammen	**230.721.952**	**303.701.624**	**303.223.798**	**329.424.210**	**425.605.168**	**501.954.909**	**491.028.359**	**511.241.435**	**605.578.333**	**594.972.101**	**596.933.427**
Reg.-Bezirk Kassel											
Fulda	36.775.207	49.776.296	50.294.810	54.555.112	67.710.113	89.169.793	90.249.974	93.102.009	103.246.559	106.678.255	110.714.326
Hersfeld-Rotenburg	29.328.476	37.634.746	36.044.844	51.390.403	49.293.812	60.812.632	61.737.436	64.902.424	74.780.304	85.163.054	82.045.189
Kassel	55.179.916	83.187.912	68.329.939	79.261.254	103.479.730	104.097.154	104.018.903	105.572.938	117.774.521	134.747.961	156.555.536
Schwalm-Eder	39.059.953	52.262.319	48.305.858	50.319.751	65.074.114	76.973.271	74.421.616	77.063.601	85.962.469	92.962.187	103.388.086
Waldeck-Frankenberg	42.721.210	49.958.746	50.871.302	44.528.563	56.212.037	70.735.069	71.539.481	74.328.208	76.983.730	82.720.953	107.154.121
Werra-Meißner	25.600.252	31.125.332	31.020.846	27.875.249	40.625.105	50.025.225	48.847.201	49.930.814	55.927.021	56.152.685	63.487.697
zusammen	**228.665.014**	**303.945.351**	**284.867.599**	**307.930.332**	**382.394.911**	**451.813.144**	**450.814.610**	**464.899.994**	**514.674.604**	**558.425.094**	**623.344.955**
Summe Landkreise	**1.126.844.250**	**1.427.989.126**	**1.470.159.278**	**1.605.046.316**	**2.011.986.145**	**2.423.804.506**	**2.377.570.000**	**2.500.698.524**	**2.796.087.929**	**2.940.635.573**	**3.224.753.461**

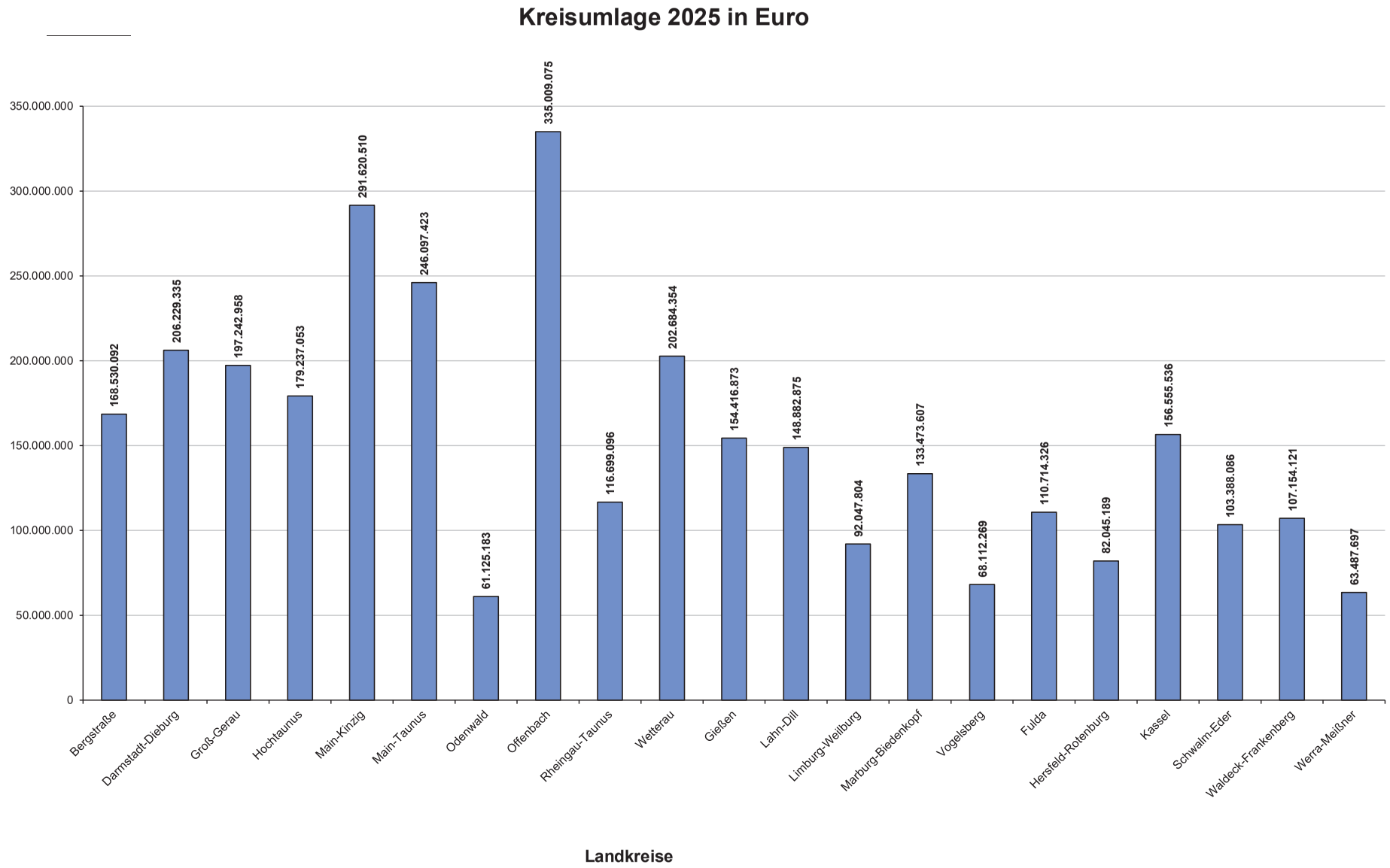
Kreisumlage 2025 in Euro
350.000.000
300.000.000
250.000.000
200.000.000
150.000.000
100.000.000
50.000.000
0
168.530.092
206.229.335
197.242.958
179.237.053
291.620.510
246.097.423
61.125.183
335.009.075
116.699.096
202.684.354
154.416.873
148.882.875
92.047.804
133.473.607
68.112.269
110.714.326
82.045.189
156.555.536
103.388.086
107.154.121
63.487.697
Bergstraße
Darmstadt-Dieburg
Groß-Gerau
Hochtaunus
Main-Kinzig
Main-Taunus
Odenwald
Offenbach
Rheingau-Taunus
Wetterau
Gießen
Lahn-Dill
Limburg-Weilburg
Marburg-Biedenkopf
Vogelsberg
Fulda
Hersfeld-Rotenburg
Kassel
Schwalm-Eder
Waldeck-Frankenberg
Werra-Meißner
Landkreise

Grunddaten für die Entwicklung der Kreisschlüsselzuweisungen und empfangenen bzw. gezahlten Umlagen

FAG-Jahr:	Kreisumlagegrundlagen	Gewogener Durchschnitts-hebesatz	Aufkommen Kreisumlage Euro	Kreisschlüsselzuweisungen Euro		Zahlbetrag LWV-Umlage der Landkreise Euro	Anteil der LWV-Umlage an den Einnahmen aus Kreisumlage und -schlüsselzuweisung	Anteilsatz der Kreisschlüssel-zuweisungen
2001	3.607.394.396	42,93%	1.550.766.715	441.678.975	1.992.445.690	567.724.055	28,49%	34,20%
2002	3.560.519.915	42,88%	1.528.932.328	533.561.732	2.062.494.060	562.757.502	27,29%	34,20%
2003	3.449.201.451	43,25%	1.488.256.856	518.835.847	2.007.092.703	582.218.732	29,01%	34,20%
2004	3.304.860.024	43,77%	1.445.974.213	434.136.501	1.880.110.714	586.498.207	31,19%	34,20%
2005	3.215.596.880	45,60%	1.470.159.278	441.678.975	1.911.838.253	627.854.769	32,84%	34,20%
2006	3.355.282.031	45,64%	1.530.099.195	463.556.378	1.993.655.573	624.197.910	31,31%	34,20%
2007	3.855.698.458	37,88%	1.477.391.738	620.435.476	2.097.827.214	631.300.687	30,09%	34,20%
2008	4.287.702.016	37,76%	1.635.682.295	622.978.313	2.258.660.608	615.459.357	27,25%	34,20%
2009	4.659.354.734	37,56%	1.768.739.588	604.615.400	2.373.354.988	647.873.821	27,30%	34,20%
2010	4.321.537.934	36,71%	1.605.046.316	481.189.635	2.086.235.951	709.293.056	34,00%	34,20%
2011	4.082.241.575	35,53%	1.469.038.633	578.996.217	2.048.034.850	736.728.579	35,97%	34,20%
2012	4.445.740.563	37,06%	1.661.299.837	718.422.949	2.379.722.786	755.710.930	31,76%	34,20%
2013	4.700.302.515	37,90%	1.794.401.531	762.308.523	2.556.710.054	788.797.953	30,85%	34,20%
2014	4.825.121.943	38,42%	1.864.387.050	796.077.142	2.660.464.192	788.173.162	29,63%	34,20%
2015	5.082.412.349	39,21%	2.011.986.145	823.943.543	2.835.929.688	821.017.938	28,95%	34,20%
2016	5.961.834.540	34,84%	2.098.577.055	1.039.956.352	3.138.533.407	811.879.228	25,87%	34,26%
2017	6.190.633.952	34,44%	2.154.579.331	1.142.036.882	3.296.616.213	851.751.474	25,84%	34,62%
2018	6.824.408.041	33,66%	2.315.431.345	1.207.304.574	3.522.735.919	923.148.099	26,21%	34,93%
2019	6.916.716.012	33,36%	2.336.248.722	1.234.165.289	3.570.414.011	939.562.737	26,32%	35,06%
2020	7.297.660.947	33,00%	2.423.804.506	1.275.110.170	3.698.914.676	893.023.225	24,14%	32,59%
2021	7.433.547.952	32,11%	2.377.570.000	1.234.148.634	3.611.718.634	934.122.862	25,86%	32,59%
2022	7.703.975.205	32,47%	2.500.698.524	1.257.589.678	3.758.288.202	1.020.991.589	27,17%	30,90%
2023	8.653.453.160	32,36%	2.796.087.929	1.380.762.907	4.176.850.836	1.072.701.507	25,68%	31,14%
2024	8.599.787.389	34,21%	2.940.635.573	1.414.786.862	4.355.422.435	1.174.998.201	26,98%	31,15%
2025	8.937.390.391	35,69%	3.224.753.461	1.486.571.408	4.711.324.869	1.240.998.429	26,34%	31,40%

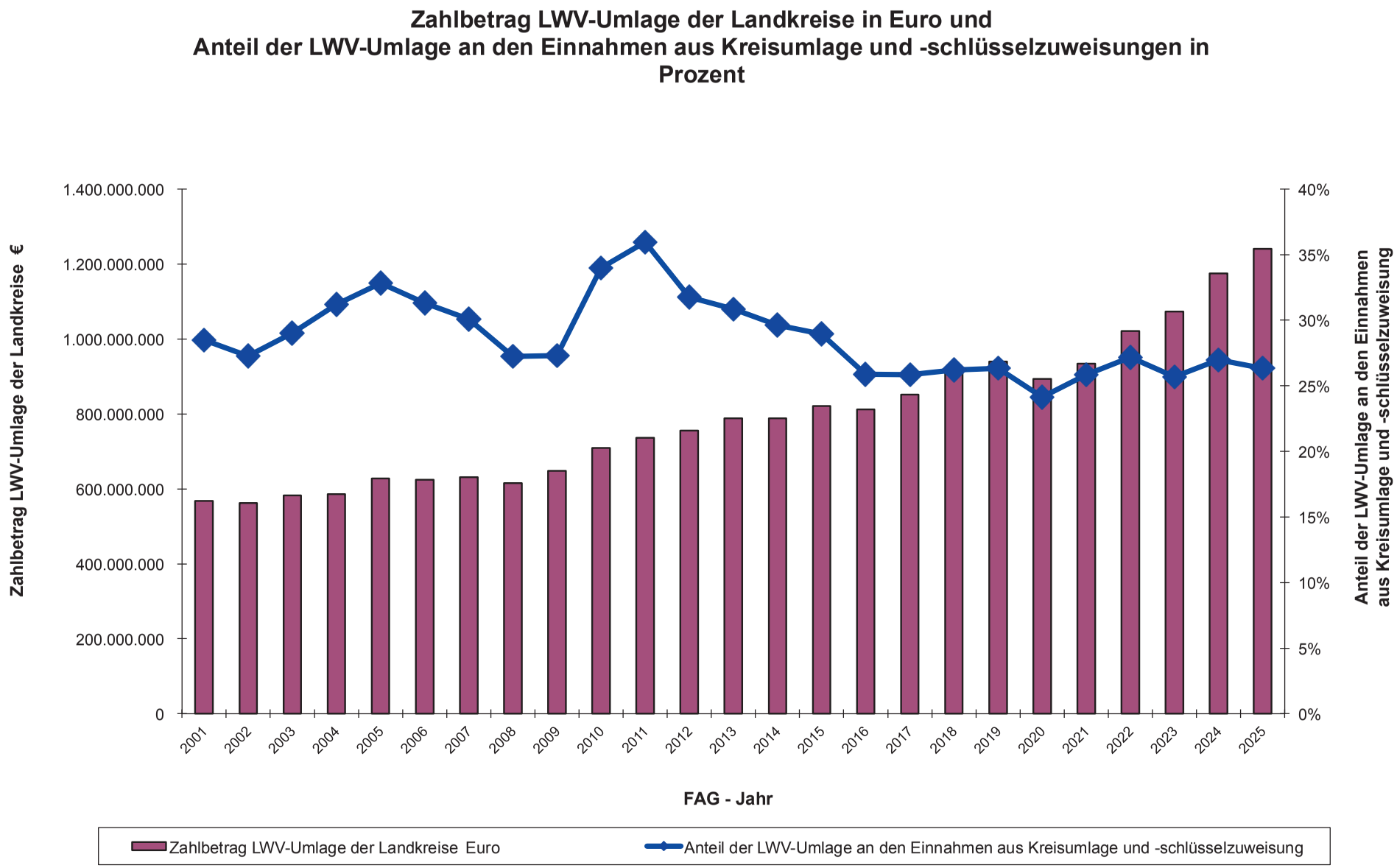
Zahlbetrag LWV-Umlage der Landkreise in Euro und
Anteil der LWV-Umlage an den Einnahmen aus Kreisumlage und -schlüsselzuweisungen in Prozent
Zahlbetrag LWV-Umlage der Landkreise €
1.400.000.000
1.200.000.000
1.000.000.000
800.000.000
600.000.000
400.000.000
200.000.000
0
40%
35%
30%
25%
20%
15%
10%
5%
0%
Anteil der LWV-Umlage an den Einnahmen aus Kreisumlage und -schlüsselzuweisung
2001
2002
2003
2004
2005
2006
2007
2008
2009
2010
2011
2012
2013
2014
2015
2016
2017
2018
2019
2020
2021
2022
2023
2024
2025
FAG - Jahr
Zahlbetrag LWV-Umlage der Landkreise Euro
Anteil der LWV-Umlage an den Einnahmen aus Kreisumlage und -schlüsselzuweisung

Entwicklung der LWV-Umlagegrundlagen in Euro - je Landkreis - und des Hebesatzes in Prozent

Hebesatz	**15,00**	**14,40**	**16,37**	**13,99**	**13,18**	**9,90**	**10,25**	**10,84**	**10,05**	**11,11**	**11,31**
Landkreise	**1995**	**2000**	**2005**	**2010**	**2015**	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**
Reg.-Bezirk Darmstadt											
Bergstraße	178.852.833	207.927.664	207.150.895	272.179.880	337.316.931	492.349.781	498.307.369	518.659.418	572.348.760	579.957.936	598.356.870
Darmstadt-Dieburg	192.611.120	230.807.292	243.310.935	292.055.938	366.246.234	537.246.171	544.224.621	560.232.859	616.930.586	619.745.798	645.123.916
Groß-Gerau	198.081.377	230.093.507	210.769.444	279.687.620	343.653.112	518.002.808	533.560.245	536.803.807	601.371.644	609.437.269	636.671.408
Hochtaunuskreis	190.716.201	215.085.272	219.892.205	309.184.467	361.487.557	512.488.424	511.194.458	512.594.200	561.957.228	574.014.067	589.411.295
Main-Kinzig-Kreis	290.465.684	352.682.632	338.498.456	434.756.431	553.354.525	821.716.611	822.228.412	846.531.719	945.777.063	935.491.818	983.863.608
Main-Taunus-Kreis	186.774.648	229.380.857	214.975.505	374.050.809	416.700.596	556.516.234	591.653.634	616.184.270	657.898.972	660.528.857	687.942.771
Odenwaldkreis	63.309.844	79.089.951	73.289.241	91.062.599	116.649.577	170.124.353	171.216.023	176.132.845	195.603.080	196.269.538	203.953.088
Offenbach	274.079.180	299.111.138	298.412.306	385.800.107	461.024.617	700.234.080	700.260.469	773.239.013	822.693.205	821.432.695	888.401.295
Rheingau-Taunus-Kreis	127.738.141	146.406.498	143.198.282	186.664.144	227.441.828	339.429.286	342.111.289	355.205.116	394.568.940	395.586.704	413.191.381
Wetteraukreis	195.501.718	236.322.648	242.020.264	293.989.580	364.166.506	555.778.326	565.292.799	583.318.616	652.288.097	656.263.724	685.445.147
zusammen	**1.898.130.746**	**2.226.907.459**	**2.191.517.533**	**2.919.431.575**	**3.548.041.483**	**5.203.886.074**	**5.280.049.319**	**5.478.901.863**	**6.021.437.575**	**6.048.728.406**	**6.332.360.779**
Reg.-Bezirk Gießen											
Gießen	180.351.451	219.437.414	210.805.021	269.941.562	344.017.976	513.947.338	521.653.625	535.529.539	595.810.078	603.830.831	629.602.227
Lahn-Dill-Kreis	180.588.085	223.019.606	208.745.103	276.542.203	350.376.561	481.649.168	480.517.087	494.991.344	552.745.257	556.959.146	582.950.614
Limburg-Weilburg	111.803.105	138.428.408	129.640.936	167.447.572	208.555.270	304.830.300	306.823.532	317.880.530	369.480.650	352.088.541	368.475.695
Marburg-Biedenkopf	184.245.064	225.870.291	213.402.726	282.823.140	351.545.239	497.922.405	493.883.391	511.093.039	802.053.902	654.767.077	598.986.681
Vogelsbergkreis	75.984.716	91.007.479	84.317.490	103.989.181	131.246.920	188.517.799	188.572.165	192.909.780	215.044.144	214.666.920	222.154.584
zusammen	**732.972.421**	**897.763.199**	**846.911.276**	**1.100.743.658**	**1.385.741.966**	**1.986.867.010**	**1.991.449.800**	**2.052.404.232**	**2.535.134.031**	**2.382.312.515**	**2.402.169.801**
Reg.-Bezirk Kassel											
Fulda	150.933.039	189.195.367	177.570.347	235.544.571	291.818.585	424.240.606	425.641.065	436.948.609	480.497.252	491.473.776	511.760.959
Hersfeld-Rotenburg	84.509.159	101.462.075	93.119.820	139.312.043	150.066.057	216.322.937	218.130.225	223.566.470	254.011.489	271.602.400	255.955.303
Kassel	155.092.304	208.159.035	178.878.120	246.598.733	309.173.252	409.998.324	415.361.197	424.411.749	475.705.365	479.731.381	515.034.458
Schwalm-Eder-Kreis	121.061.468	150.488.809	138.798.554	172.979.199	221.768.769	314.574.544	317.307.435	327.998.301	368.110.280	371.165.380	387.475.986
Waldeck-Frankenberg	118.857.717	138.136.393	128.571.380	156.710.656	198.012.965	284.294.337	285.750.468	295.955.430	330.802.005	332.733.301	358.784.585
Werra-Meißner-Kreis	77.059.359	88.641.464	80.031.684	97.592.990	124.648.079	178.430.842	177.926.391	182.031.776	203.702.307	202.103.380	210.005.116
zusammen	**707.513.046**	**876.083.143**	**796.969.905**	**1.048.738.192**	**1.295.487.707**	**1.827.861.590**	**1.840.116.781**	**1.890.912.335**	**2.112.828.698**	**2.148.809.618**	**2.239.016.407**
Summe Landkreise	**3.338.616.213**	**4.000.753.801**	**3.835.398.714**	**5.068.913.425**	**6.229.271.156**	**9.018.614.674**	**9.111.615.900**	**9.422.218.430**	**10.669.400.304**	**10.579.850.539**	**10.973.546.987**

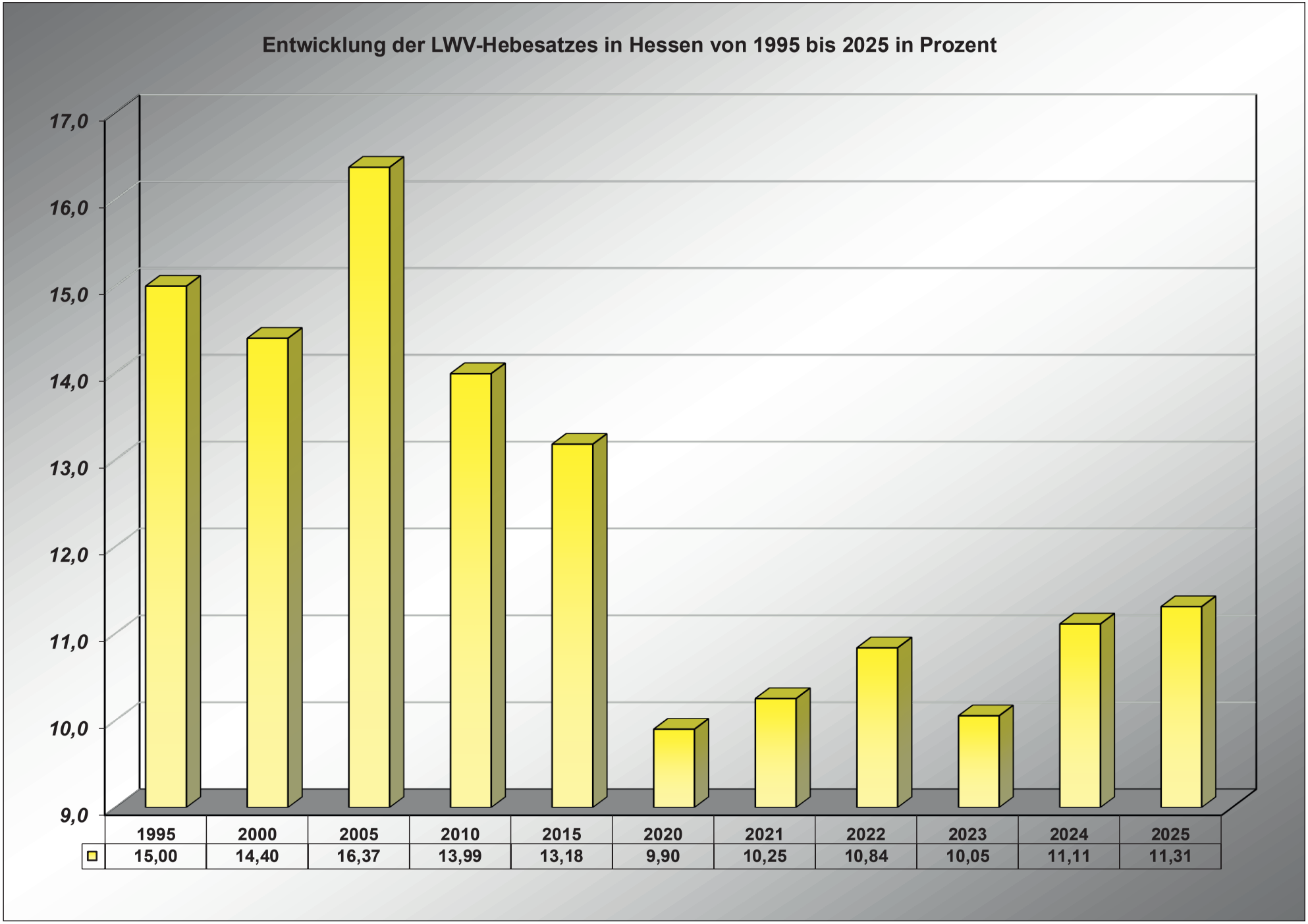
Entwicklung der LWV-Hebesatzes in Hessen von 1995 bis 2025 in Prozent
17,0
16,0
15,0
14,0
13,0
12,0
11,0
10,0
9,0
1995 2000 2005 2010 2015 2020 2021 2022 2023 2024 2025
15,00 14,40 16,37 13,99 13,18 9,90 10,25 10,84 10,05 11,11 11,31

Entwicklung LWV-Umlage - je Landkreis - in Euro

Landkreise	1995	2000	2005	2010	2015	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Reg.-Bezirk Darmstadt											
Bergstraße	26.827.925	29.941.584	33.910.602	38.086.131	44.458.372	48.752.475	51.086.471	56.201.935	57.543.944	64.410.128	67.668.178
Darmstadt-Dieburg	28.891.668	33.236.250	39.830.000	40.867.387	48.271.254	53.198.116	55.793.908	60.706.833	62.026.201	68.828.968	72.957.064
Groß-Gerau	29.712.207	33.133.465	34.502.958	39.136.689	45.293.480	51.292.638	54.700.596	58.168.061	60.461.905	67.684.103	72.001.170
Hochtaunus	28.607.430	30.972.279	35.996.354	43.264.182	47.644.060	50.746.604	52.407.656	55.544.708	56.499.180	63.750.002	66.656.523
Main-Kinzig	43.569.853	50.786.299	55.412.197	60.835.467	72.932.126	81.366.379	84.294.857	91.730.177	95.088.426	103.895.721	111.265.135
Main-Taunus	28.016.197	33.030.843	35.191.490	52.340.930	54.921.139	55.106.237	60.656.331	66.769.727	66.145.163	73.358.335	77.799.448
Odenwald	9.496.477	11.388.953	11.997.449	12.742.389	15.374.414	16.845.713	17.553.067	19.085.755	19.665.934	21.797.695	23.065.055
Offenbach	41.111.877	43.072.004	48.850.094	53.985.009	60.763.045	69.337.179	71.790.703	83.788.179	82.713.575	91.228.315	100.469.302
Rheingau-Taunus	19.160.721	21.082.536	23.441.559	26.119.914	29.976.833	33.610.288	35.073.249	38.490.026	39.669.961	43.933.859	46.727.813
Wetterau	29.325.258	34.030.461	39.618.717	41.137.962	47.997.145	55.033.170	57.953.818	63.208.405	65.581.045	72.884.649	77.516.992
zusammen	**284.719.612**	**320.674.674**	**358.751.420**	**408.516.060**	**467.631.867**	**515.288.799**	**541.310.656**	**593.693.806**	**605.395.334**	**671.771.777**	**716.126.680**
Reg.-Bezirk Gießen											
Gießen	27.052.718	31.598.988	34.508.782	37.772.923	45.341.569	50.891.065	53.479.930	58.029.981	59.902.745	67.061.452	71.201.716
Lahn-Dill	27.088.213	32.114.823	34.171.573	38.696.550	46.179.631	47.692.901	49.262.612	53.637.262	55.573.008	61.855.883	65.925.885
Limburg-Weilburg	16.770.466	19.933.691	21.222.221	23.430.939	27.487.585	30.184.296	31.455.549	34.445.534	37.147.585	39.102.953	41.670.916
Marburg-Biedenkopf	27.636.760	32.525.322	34.934.026	39.575.442	46.333.663	49.304.277	50.632.925	55.382.042	80.638.499	72.718.432	67.739.404
Vogelsberg	11.397.707	13.105.077	13.802.773	14.551.206	17.298.344	18.667.032	19.332.418	20.903.704	21.620.538	23.840.908	25.123.462
zusammen	**109.945.863**	**129.277.901**	**138.639.376**	**154.027.060**	**182.640.791**	**196.739.571**	**204.163.433**	**222.398.523**	**254.882.375**	**264.579.628**	**271.661.383**
Reg.-Bezirk Kassel											
Fulda	22.639.956	27.244.133	29.068.266	32.959.752	38.461.690	42.008.305	43.636.722	47.347.751	48.309.194	54.583.078	57.875.047
Hersfeld-Rotenburg	12.676.374	14.610.539	15.243.715	19.493.934	19.778.706	21.420.297	22.362.711	24.225.663	25.538.315	30.164.163	28.945.985
Kassel	23.263.846	29.974.901	29.282.348	34.506.561	40.749.035	40.598.034	42.582.830	45.989.257	47.827.417	53.278.967	58.245.247
Schwalm-Eder	18.159.220	21.670.388	22.721.323	24.204.979	29.229.124	31.149.171	32.530.358	35.541.896	37.009.808	41.221.627	43.819.659
Waldeck-Frankenberg	17.828.657	19.891.641	21.047.135	21.928.522	26.098.109	28.150.825	29.295.138	32.069.730	33.258.834	36.953.360	40.574.949
Werra-Meißner	11.558.904	12.764.371	13.101.187	13.656.187	16.428.617	17.668.222	18.241.014	19.724.963	20.480.230	22.445.601	23.749.479
zusammen	**106.126.957**	**126.155.973**	**130.463.973**	**146.749.935**	**170.745.280**	**180.994.855**	**188.648.772**	**204.899.261**	**212.423.797**	**238.646.796**	**253.210.365**
Summe Landkreise	**500.792.432**	**576.108.547**	**627.854.769**	**709.293.056**	**821.017.938**	**893.023.225**	**934.122.862**	**1.020.991.589**	**1.072.701.507**	**1.174.998.201**	**1.240.998.429**

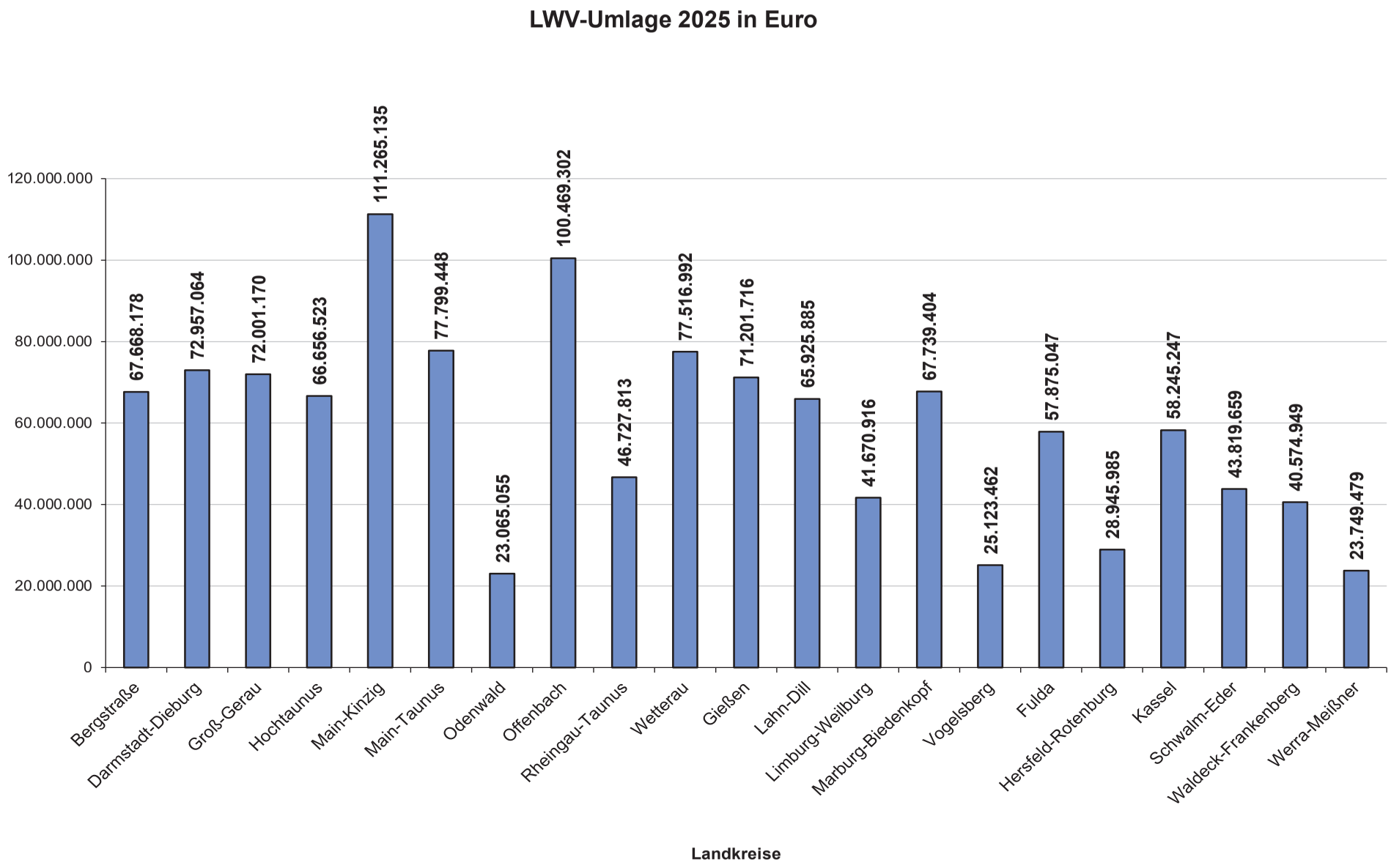
LWV-Umlage 2025 in Euro
120.000.000
100.000.000
80.000.000
60.000.000
40.000.000
20.000.000
0
67.668.178
72.957.064
72.001.170
66.656.523
111.265.135
77.799.448
23.065.055
100.469.302
46.727.813
77.516.992
71.201.716
65.925.885
41.670.916
67.739.404
25.123.462
57.875.047
28.945.985
58.245.247
43.819.659
40.574.949
23.749.479
Bergstraße
Darmstadt-Dieburg
Groß-Gerau
Hochtaunus
Main-Kinzig
Main-Taunus
Odenwald
Offenbach
Rheingau-Taunus
Wetterau
Gießen
Lahn-Dill
Limburg-Weilburg
Marburg-Biedenkopf
Vogelsberg
Fulda
Hersfeld-Rotenburg
Kassel
Schwalm-Eder
Waldeck-Frankenberg
Werra-Meißner
Landkreise

Anteil Aufwendungen soziale Sicherung an Ausgaben Verwaltungshaushalt

Haus-halts-jahr	Ausgaben für Soziales	LWV-Umlage	Aufwendungen soziale Sicherung	Ausgaben Verwaltungs-haushalt ohne Abdeckung Altfehlbeträge	Anteil Aufwendungen soziale Sicherung an Ausgaben Verwaltungs-haushalt
	Mio Euro	Mio Euro	Mio Euro	Mio Euro	%
1	2	3	4	5	6
1996	1.566,5	482,6	2.049,1	3.207,7	63,88
1997	1.475,7	481,5	1.957,3	3.178,0	61,59
1998	1.422,7	499,1	1.921,8	3.173,4	60,56
1999	1.390,4	577,6	1.968,0	3.326,0	59,17
2000	1.403,9	576,1	1.980,0	3.468,0	57,09
2001	1.410,6	567,7	1.978,3	3.369,5	58,71
2002	1.447,9	562,7	2.010,6	3.550,1	56,64
2003	1.522,8	582,2	2.105,0	3.527,7	59,67
2004	1.554,4	586,5	2.140,9	3.595,3	59,55
2005	2.071,6	627,9	2.699,5	4.396,8	61,40
2006	2.293,5	624,2	2.917,7	4.871,0	59,90
2007	2.240,8	631,3	2.872,1	4.434,8	64,76
2008	2.233,1	615,5	2.848,6	4.548,6	62,62
2009	2.378,0	647,9	3.025,8	4.710,8	64,23
2010	2.438,5	709,3	3.147,8	4.896,8	64,28
2011	2.420,3	736,7	3.157,0	4.972,8	63,49
2012	2.562,2	755,7	3.317,9	5.154,3	64,37
2013	2.686,5	788,8	3.475,3	5.432,3	63,97
2014	2.837,3	788,2	3.625,5	5.561,4	65,19
2015	3.038,6	821,0	3.859,6	5.838,2	66,11
2016	3.578,4	822,0	4.400,4	6.373,2	69,05
2017	3.629,8	851,8	4.481,6	6.523,4	68,70
2018	3.641,7	923,1	4.564,8	6.738,0	67,75
2019	3.601,3	939,6	4.540,9	6.865,5	66,14
2020	3.858,2	893,0	4.751,2	7.172,1	66,25
2021	3.982,6	934,1	4.916,7	7.651,5	64,26
2022	4.456,7	1.021,0	5.477,7	8.174,5	67,01
2023	5.188,4	1.072,7	6.261,1	9.139,9	68,50
Zuwachs 1996-2023	3.621,9	590,1	4.212,0	5.932,2	

Anteil Aufwendungen soziale Sicherung an Ausgaben Verwaltungshaushalt ohne Abdeckung Altfehlbeträge

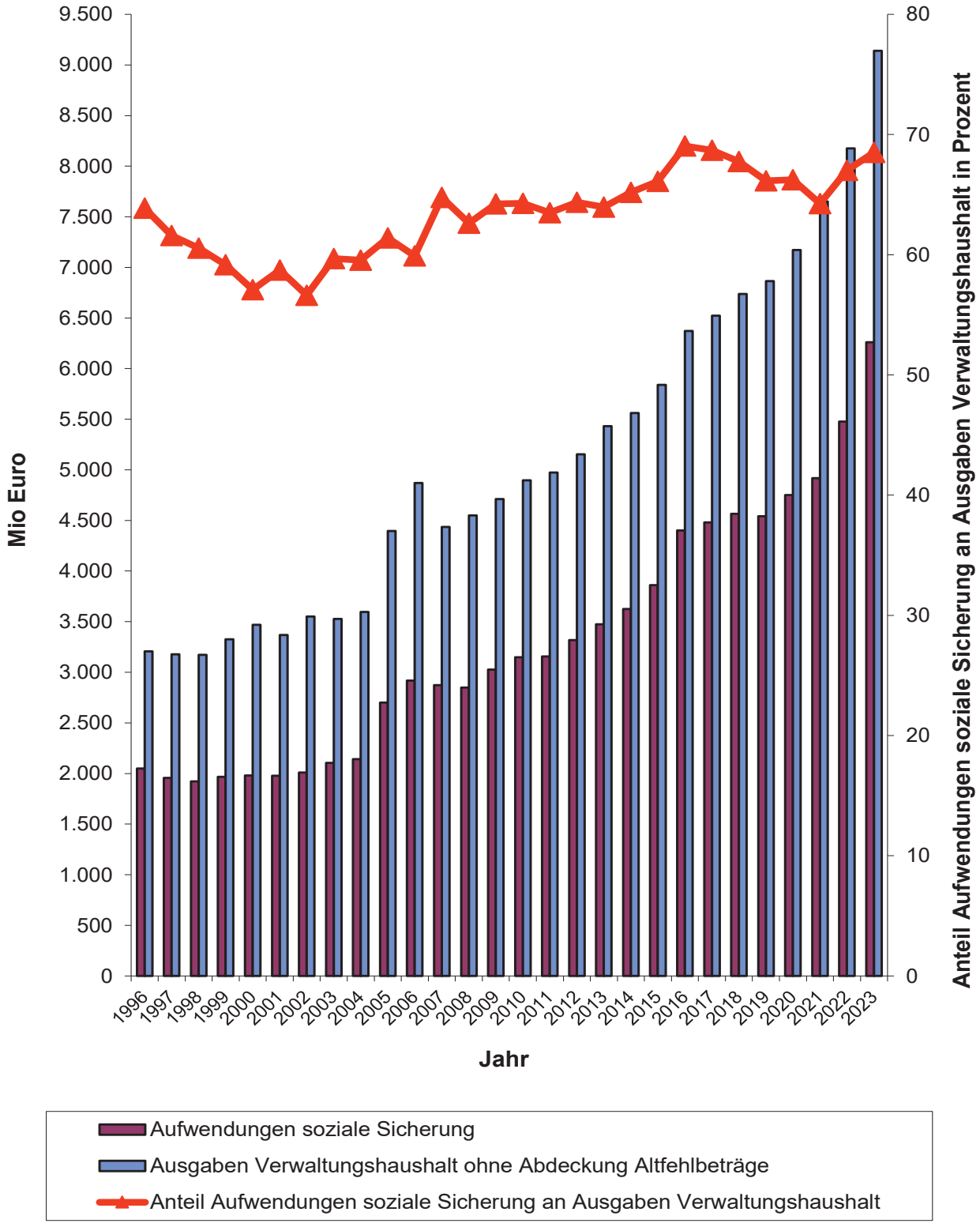

Zuschussbedarf des Einzelplanes 4 „Soziale Sicherung“ bzw. der Produktbereiche 05 - Soziale Leistungen- und 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe- sowie LWV-Umlage der Landkreise in Hessen

FAG-Jahr:	Zuschußbedarf Epl. 4 bzw. PB 05 und 06 bis 2003 ohne Personalkosten ab 2004 incl. Personalkosten	LWV-Umlage	Zuschußbedarf Epl. 4 bzw. PB 05 und 06 einschl. LWV-Umlage	Zur Deckung des Zuschußbedarfs **fehlen** (-) aus	
				Kreisschlüsselzuweisungen	Kreisumlage
	Mio Euro	Mio Euro	Mio Euro	%	%
2001	732,755	567,724	1.300,479	-145,67	16,14
2002	733,318	562,758	1.296,076	-141,34	15,23
2003	814,378	582,219	1.396,597	-167,14	6,16
2004	1.020,711	586,498	1.607,209	-276,24	-11,15
2005	1.036,090	627,855	1.663,945	-276,73	-13,18
2006	1.063,745	624,198	1.687,943	-264,13	-10,32
2007	1.175,198	631,301	1.806,499	-191,17	-22,28
2008	1.179,251	615,459	1.794,710	-188,09	-9,72
2009	1.270,059	647,874	1.917,933	-217,22	-8,44
2010	1.307,772	709,293	2.017,065	-319,18	-25,67
2011	1.418,319	736,729	2.155,048	-272,20	-46,70
2012	1.365,147	755,711	2.120,858	-195,21	-27,66
2013	1.418,319	788,798	2.207,117	-189,53	-23,00
2014	1.374,650	788,173	2.162,823	-171,685	-16,01
2015	1.401,482	831,053	2.232,535	-170,957	-10,96
2016	1.467,461	817,252	2.284,713	-119,693	-8,87
2017	1.466,526	852,009	2.318,535	-110,425	-7,61
2018	1.702,400	930,831	2.633,231	-122,386	-13,73
2019	1.727,808	939,563	2.667,370	-116,128	-14,17
2020	1.873,525	893,023	2.766,548	-116,965	-14,14
2021	1.820,960	934,123	2.755,083	-123,237	-15,88
2022	1.926,898	1.020,992	2.947,890	-134,408	-17,88
2023	2.158,215	1.072,701	3.230,916	-133,995	-15,55
2024	2.370,933	1.174,998	3.545,931	-150,634	-20,58
2025	2.624,320	1.240,998	3.865,318	-160,016	-19,86

Entwicklung der Schulden der Landkreise und kreisfreien Städte Hessens jeweils zum 31.12.

Landkreis/kreisfr. Stadt	2000		2005		2010		2015		2020		2021		2022		2023		2024	
	Schulden T Euro	je Einw. Euro	Schulden T Euro	je Einw. Euro	Schulden T Euro	je Einw. Euro	Schulden T Euro	je Einw. Euro	Schulden T Euro	je Einw.* Euro	Schulden T Euro	je Einw.* Euro	Schulden T Euro	je Einw.* Euro	Schulden T Euro	je Einw. Euro	Schulden T Euro	je Einw. Euro
Reg.-Bezirk Darmstadt																		
Bergstraße	98.952	376	123.648	464	73.261	278	44.632	168	43.765	162	42.694	158	40.794	149	39.286	142	37.793	138
Darmstadt-Dieburg	153.948	537	160.247	552	155.371	537	118.515	410	140.467	471	153.481	516	151.419	504	147.473	489	139.842	463
Groß-Gerau	119.912	482	217.903	864	258.911	1.016	228.973	871	249.302	903	265.161	962	304.091	1.090	318.857	1.132	323.328	1.205
Hochtaunus	125.765	560	342.585	1.506	527.638	2.327	577.290	2.491	590.239	2.488	577.374	2.436	576.868	2.406	576.606	2.388	605.016	2.504
Main-Kinzig	242.506	599	275.652	673	335.794	825	210.228	514	219.414	521	212.882	505	230.271	538	248.029	571	262.463	624
Main-Taunus	176.736	806	257.125	1.147	265.864	1.170	369.184	1.599	365.631	1.530	345.731	1.446	343.309	1.418	361.789	1.487	438.531	1.837
Odenwald	66.963	674	75.243	750	12.901	132	20.691	215	27.104	281	25.692	265	24.269	248	35.626	367	42.739	455
Offenbach	185.986	557	291.552	863	424.532	1.257	363.708	1.059	378.586	1.064	354.333	994	350.298	972	375.873	1.031	408.089	1.140
Rheingau-Taunus	98.607	535	125.582	678	131.088	715	93.840	514	86.786	463	91.127	486	94.569	499	118.728	625	132.120	712
Wetterau	183.019	625	206.579	692	252.607	847	192.985	647	144.111	466	121.670	392	124.395	394	156.868	492	200.130	642
Summe	**1.452.394**	**568**	**2.076.116**	**801**	**2.437.967**	**943**	**2.220.046**	**849**	**2.245.407**	**835**	**2.190.145**	**816**	**2.240.284**	**822**	**2.379.135**	**866**	**2.590.049**	**961**
Reg.-Bezirk Gießen																		
Gießen	168.640	667	139.306	545	113.251	442	82.066	315	101.716	376	105.012	386	120.982	436	156.200	557	183.702	684
Lahn-Dill	157.702	601	122.857	471	150.989	593	256.647	1.020	357.242	1.410	392.441	1.549	426.965	1.664	446.550	1.728	515.266	2.028
Limburg-Weilburg	69.750	398	73.471	417	40.584	236	38.701	227	37.293	216	33.934	197	30.970	177	29.867	170	27.633	159
Marburg-Biedenkopf	79.807	316	72.466	286	81.255	324	81.594	338	96.470	392	91.704	374	94.196	379	95.833	383	108.688	448
Vogelsberg	47.593	402	47.260	406	60.795	551	52.259	495	59.483	564	56.945	540	58.792	552	56.025	525	62.217	615
Summe	**523.492**	**493**	**455.360**	**429**	**446.874**	**428**	**511.267**	**479**	**652.205**	**592**	**680.036**	**609**	**731.905**	**688**	**784.475**	**732**	**897.505**	**863**
Reg.-Bezirk Kassel																		
Fulda	18.862	87	19.330	88	45.594	209	100.242	461	97.252	436	90.234	405	95.670	423	93.716	410	112.833	508
Hersfeld-Rotenburg	51.181	391	45.246	355	65.047	531	63.789	535	104.200	865	137.116	1.141	149.140	1.224	166.024	1.368	164.409	1.400
Kassel	76.007	309	98.904	405	115.603	486	100.461	430	117.339	496	129.311	546	144.882	602	155.263	644	170.462	738
Schwalm-Eder	46.750	242	53.359	280	75.832	413	66.708	371	92.371	514	88.180	490	102.056	560	112.855	615	121.835	677
Waldeck-Frankenberg	64.009	375	34.612	205	54.690	336	71.318	456	180.174	1.153	180.553	1.154	193.342	1.217	192.072	1.207	200.004	1.289
Werra-Meißner	18.600	162	11.384	103	25.333	242	70.085	700	71.930	717	74.807	749	74.932	745	79.058	789	81.004	829
Summe	**275.410**	**217**	**262.835**	**248**	**382.099**	**371**	**472.603**	**492**	**663.267**	**697**	**700.201**	**747**	**760.023**	**737**	**798.989**	**773**	**850.548**	**847**
Su. Landkreise	**2.251.297**	**461**	**2.794.311**	**592**	**3.266.940**	**702**	**3.203.916**	**607**	**3.560.878**	**708**	**3.570.382**	**724**	**3.732.211**	**774**	**3.962.600**	**816**	**4.338.102**	**915**
kreisfr. Städte																		
Darmstadt	287.649	2.084	307.654	2.196	255.415	1.783	252.380	1.657	385.174	2.414	439.672	2.770	495.422	3.061	582.004	3.532	593.348	3.552
Frankfurt	2.012.314	3.119	1.485.107	2.291	1.083.642	1.602	1.488.848	2.054	2.128.778	2.785	2.349.436	3.111	2.498.602	3.244	2.615.625	3.372	2.710.505	3.585
Offenbach	209.653	1.791	205.711	1.720	241.314	2.020	564.913	4.635	361.612	2.777	383.802	2.930	456.745	3.427	443.263	3.272	472.529	3.560
Wiesbaden	372.173	1.380	367.819	1.341	378.678	1.367	373.047	1.351	356.031	1.279	353.898	1.270	363.095	1.283	355.102	1.244	392.190	1.358
Kassel	266.158	1.363	298.380	1.537	312.716	1.608	350.482	1.795	549.497	2.730	514.964	2.572	470.489	2.321	469.510	2.294	473.277	2.400
Su. kreisfr. Städte	**3.147.948**	**2.306**	**2.664.671**	**1.936**	**2.271.765**	**1.611**	**3.029.670**	**2.298**	**3.781.092**	**2.397**	**4.041.772**	**2.531**	**4.284.353**	**2.348**	**4.465.503**	**2.851**	**4.641.848**	**3.011**
Insgesamt	**5.399.245**	**891**	**5.458.982**	**896**	**5.538.705**	**913**	**6.233.586**	**1.453**	**7.341.970**	**1.552**	**7.612.154**	**1.627**	**8.016.564**	**1.206**	**8.428.103**	**1.313**	**8.979.951**	**1.430**

* zum 30.06.

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt

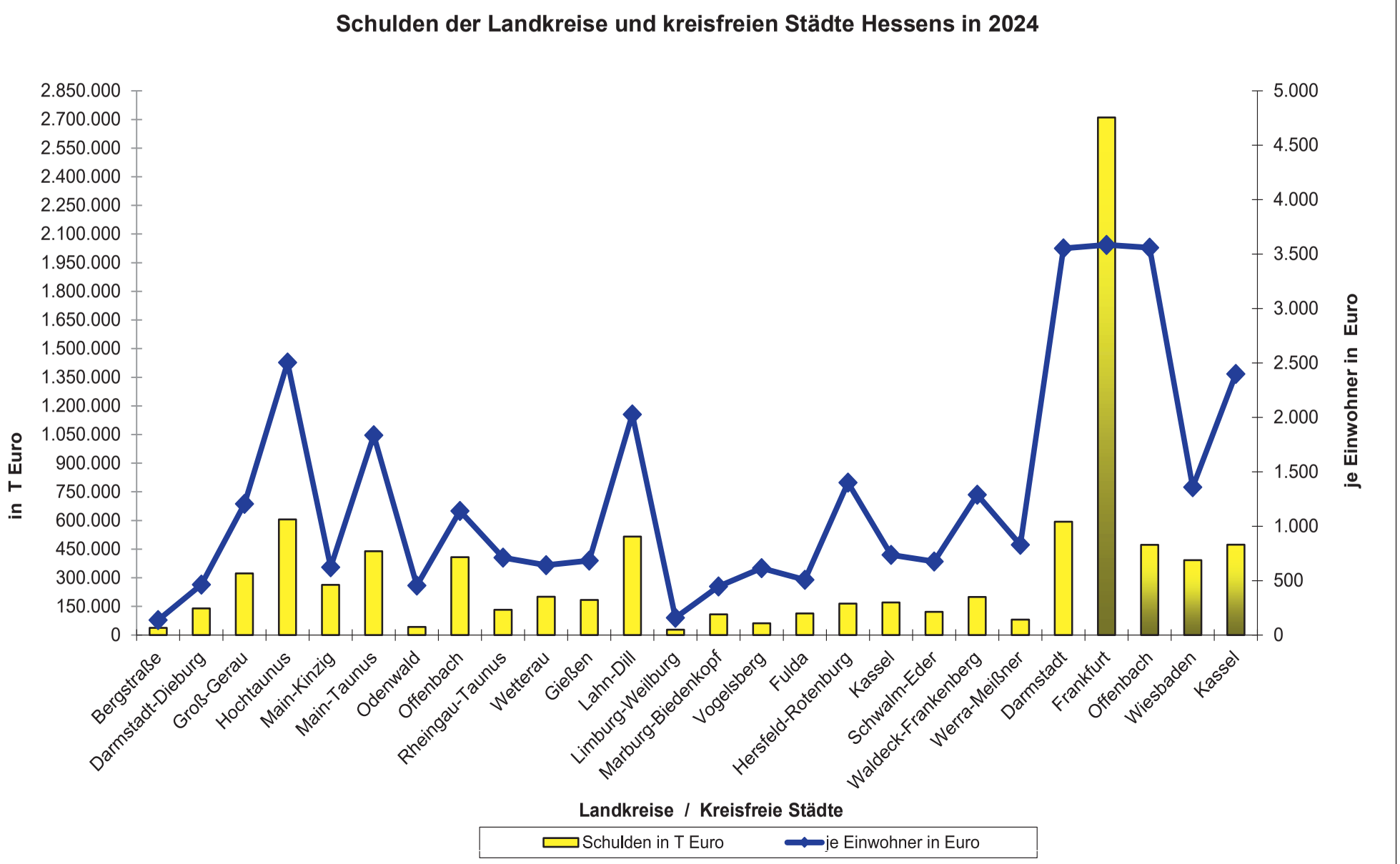
Schulden der Landkreise und kreisfreien Städte Hessens in 2024
in T Euro
2.850.000
2.700.000
2.550.000
2.400.000
2.250.000
2.100.000
1.950.000
1.800.000
1.650.000
1.500.000
1.350.000
1.200.000
1.050.000
900.000
750.000
600.000
450.000
300.000
150.000
0
5.000
4.500
4.000
3.500
3.000
2.500
2.000
1.500
1.000
500
0
je Einwohner in Euro
Bergstraße
Darmstadt-Dieburg
Groß-Gerau
Hochtaunus
Main-Kinzig
Main-Taunus
Odenwald
Offenbach
Rheingau-Taunus
Wetterau
Gießen
Lahn-Dill
Limburg-Weilburg
Marburg-Biedenkopf
Vogelsberg
Fulda
Hersfeld-Rotenburg
Kassel
Schwalm-Eder
Waldeck-Frankenberg
Werra-Meißner
Darmstadt
Frankfurt
Offenbach
Wiesbaden
Kassel
Landkreise / Kreisfreie Städte
Schulden in T Euro
je Einwohner in Euro

Ergebnis der Umfrage zur Haushaltssituation der hessischen Landkreise in den Haushaltsjahren 2024 und 2025

	1.1	1.2	1.3	2.1	2.2	2.3
Landkreis	Ergebnisrechnung Jahresergebnis 2024	Gesamtfinanzrechnung Saldo / Innenfinanzierungskraft 2024	Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten zum 31.12.2024	Ergebnishaushalt Jahresergebnis 2025	Gesamtfinanzhaushalt voraussichtlicher Saldo Innenfinanzierungskraft 2025	Höchstbetrag Liquiditätskredite lt. Haushaltssatzung 2025
	Euro	**Euro**	**Euro**	**Euro**	**Euro**	**Euro**
Bergstraße	-18.228.252	-16.671.457	0	-11.042.839	-8.595.405	50.000.000
Darmstadt-Dieburg	-45.416.765	-21.419.803	0	-37.922.234	-48.013.889	80.000.000
Groß-Gerau	-21.976.339	-38.668.337	70.185.557	-16.202.800	-28.404.700	120.000.000
Hochtaunus	-16.618.614	-21.633.604	0	-12.426.907	-12.272.387	50.000.000
Main-Kinzig	-9.527.923	-11.191.658	115.121	10.823.812	-8.494.999	70.000.000
Main-Taunus	-11.289.543	-16.298.680	0	-10.337.756	-7.704.246	25.000.000
Odenwaldkreis	-16.577.885	-6.716.608	5.002.170	-14.788.636	-8.289.549	25.000.000
Offenbach	-16.356.545	-34.520.102	4.041.827	2.766.157	-17.377.389	50.000.000
Rheingau-Taunus	-5.294.587	-18.437.843	10.266.000	-24.342.350	-29.180.120	80.000.000
Wetterau	-19.835.879	-5.800.888	0	-17.801.648	-21.434.292	67.000.000
Reg.Bez.Darmstadt	**-181.122.331**	**-191.358.980**	**89.610.675**	**-131.275.201**	**-189.766.976**	**617.000.000**
Gießen	-21.667.786	-41.644.204	0	-14.260.600	-18.318.001	25.000.000
Lahn-Dill	-48.002.824	-37.892.586	0	-44.788.924	-47.349.922	100.000.000
Limburg-Weilburg	6.455.848	3.210.650	0	1.633.641	3.188.125	0
Marburg-Biedenkopf	-20.815.209	-23.474.287	0	-22.405.854	-20.919.453	70.000.000
Vogelsberg	-5.000.000	974.334	0	-4.244.640	-4.424.970	30.000.000
Reg.Bez. Gießen	**-89.029.971**	**-98.826.093**	**0**	**-84.066.377**	**-87.824.221**	**225.000.000**
Fulda	-7.000.000	-1.556.693	0	-20.929.500	-22.283.900	0
Hersfeld-Rotenburg	-14.467.645	-22.107.783	22.365.000	-46.294.203	-47.796.617	150.000.000
Kassel	-19.240.731	-23.033.841	25.540.692	-19.273.376	-29.695.576	85.000.000
Schwalm-Eder	-22.930.394	-16.157.257	5.170.664	-15.823.075	-24.366.875	80.000.000
Waldeck-Frankenberg	-25.588.788	-27.060.810	0	-26.540.740	-29.999.999	45.000.000
Werra-Meißner	-20.500.000	-30.787.285	17.158.754	-15.297.036	-19.845.259	40.000.000
Reg.Bez. Kassel	**-109.727.558**	**-120.703.669**	**70.235.110**	**-144.157.930**	**-173.988.226**	**400.000.000**
Land Hessen	**-379.879.859**	**-410.888.742**	**159.845.784**	**-359.499.508**	**-451.579.423**	**1.242.000.000**

Ergebnis der Umfrage zur Haushaltssituation der hessischen Landkreise in den Haushaltsjahren 2024 und 2025

	3.1	3.2	3.3	3.4	3.5	3.6	3.7	3.8
Landkreis	**Hebesatz**				**Hebesatz**			
	Kreisumlage 2024 %	Schulumlage 2024 %	Gesamt 2024 %	Kreisumlage Sonderstatusstädte mit Schulträgerschaft 2024 %	Kreisumlage 2025 %	Schulumlage 2025 %	Gesamt 2025 %	Kreisumlage Sonderstatusstädte mit Schulträgerschaft 2025 %
Bergstraße	31,55	21,57	53,12		33,04	22,56	55,60	
Darmstadt-Dieburg	37,77	21,14	58,91		37,77	22,23	60,00	
Groß-Gerau	38,42	20,92	59,34	43,19	41,42	25,41	66,83	46,19
Hochtaunus *1	37,66	17,45	55,11		38,52	17,59	56,11	
Main-Kinzig	37,27	16,50	53,77	39,60	39,07	17,50	56,57	41,40
Main-Taunus	33,30	17,60	50,90		36,25	17,66	53,91	
Odenwaldkreis	35,60	21,40	57,00		36,60	21,40	58,00	
Offenbach	36,32	18,67	54,99		41,35	17,14	58,49	
Rheingau-Taunus	31,76	21,77	53,53		33,26	24,32	57,58	
Wetterau	31,10	16,77	47,87		34,90	17,06	51,96	
Reg.Bez.Darmstadt	**35,07**	**19,38**	**54,45**	**41,40**	**37,22**	**20,29**	**57,51**	**43,80**
Gießen	33,90	18,30	52,20	35,57	35,15	19,00	54,15	36,82
Lahn-Dill *2	34,86	17,80	52,66		33,50	19,50	53,00	
Limburg-Weilburg	34,20	15,30	49,50		30,20	19,30	49,50	
Marburg-Biedenkopf	29,36	20,25	49,61	35,93	30,91	21,80	52,71	37,48
Vogelsberg	37,49	19,80	57,29		37,69	19,80	57,49	
Reg.Bez. Gießen	**33,96**	**18,29**	**52,25**	**35,75**	**33,49**	**19,88**	**53,37**	**37,15**
Fulda	30,57	17,50	48,07	35,55	30,57	17,50	48,07	35,55
Hersfeld-Rotenburg	39,00	14,83	53,83		39,00	18,46	57,46	
Kassel	34,20	21,80	56,00		36,20	21,80	58,00	
Schwalm-Eder	30,41	15,35	45,76		32,41	15,35	47,76	
Waldeck-Frankenberg	29,61	19,24	48,85		34,70	18,15	52,85	
Werra-Meißner	33,96	16,49	50,45		36,96	16,21	53,17	
Reg.Bez. Kassel	**32,96**	**17,54**	**50,49**	**35,55**	**34,97**	**17,91**	**52,89**	**35,55**
Land Hessen	**34,21**	**18,59**	**52,80**	**37,97**	**35,69**	**19,51**	**55,20**	**39,49**

*1 Hebesatz Kreisumlage für Sonderstatusstadt ohne Schulträgerschaft: 32,79 % (2024) bzw. 33,54 % (2025)
*2 Hebesatz Kreisumlage für Sonderstatusstadt ohne Schulträgerschaft: 32,33 % (2024) bzw. 30,97 % (2025)

Ergebnis der Umfrage zur Haushaltssituation der hessischen Landkreise in den Haushaltsjahren 2024 und 2025

	4.1	4.2	4.3	4.4	4.5	4.6	4.7	4.8	5.1	5.2
	davon									
Landkreis	Zuschussbedarf Produktbereich **05** Soziale Leistungen incl. LWV-Umlage Saldo nach ILV		Zuschussbedarf für SGB II		LWV-Umlage		Zuschussbedarf Produktbereich **06** Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Saldo nach ILV		Anteil Zuschussbedarf PB 05 und 06 an allg. Deckungsmitteln	
	2024	2025	2024	2025	2024	2025	2024	2025	2024 %	2025 %
	Euro	**Euro**	**Euro**	**Euro**	**Euro**	**Euro**	**Euro**	**Euro**		
Bergstraße	139.811.670	136.932.188	19.960.534	25.464.914	64.410.128	68.400.000	72.541.626	77.669.980	88,86	83,54
Darmstadt-Dieburg	165.858.562	176.650.339	29.486.559	31.769.537	68.828.964	73.252.947	89.972.240	93.763.404	87,35	88,52
Groß-Gerau	165.196.768	171.948.700	31.857.210	32.244.000	67.684.103	72.233.100	63.079.610	70.567.900	85,40	82,56
Hochtaunus	138.697.749	139.469.092	17.960.334	20.424.141	63.750.002	66.872.208	49.131.985	45.203.636	86,51	80,24
Main-Kinzig	252.996.235	261.405.752	48.221.870	45.687.129	103.895.721	111.667.798	72.577.218	66.086.753	87,03	82,90
Main-Taunus	147.965.587	173.582.842	15.349.115	25.612.821	73.066.260	78.033.349	47.617.773	47.903.911	87,02	86,78
Odenwaldkreis	38.798.055	42.155.404	7.325.651	9.233.615	21.797.688	23.134.399	35.474.168	38.526.075	79,81	82,27
Offenbach	217.204.303	233.630.184	42.569.340	38.168.360	91.228.308	100.802.500	100.416.072	104.477.443	89,75	81,79
Rheingau-Taunus	101.703.980	117.969.177	15.442.820	18.745.678	44.107.920	46.880.400	42.504.184	48.933.546	86,42	93,20
Wetterau	171.339.982	177.745.919	23.704.603	21.096.107	72.884.640	80.904.683	88.275.647	87.241.043	94,95	86,18
Reg.Bez.Darmstadt	**1.539.572.891**	**1.631.489.597**	**251.878.036**	**268.446.302**	**671.653.734**	**722.181.384**	**661.590.523**	**680.373.691**	**87,31**	**84,80**
Gießen	172.736.753	161.671.600	35.403.677	34.838.281	67.061.452	71.515.000	43.280.232	42.900.877	92,38	81,76
Lahn-Dill	156.672.034	158.069.359	26.775.995	26.277.295	61.855.883	66.140.353	42.092.165	45.234.788	88,47	88,90
Limburg-Weilburg	92.103.392	88.231.724	15.474.314	10.918.692	39.102.948	40.532.865	25.017.036	25.847.957	72,85	71,89
Marburg-Biedenkopf	143.898.876	148.116.147	15.467.931	20.234.421	72.718.432	67.959.000	35.043.653	36.993.748	87,02	85,38
Vogelsberg	61.228.897	64.747.510	9.755.182	9.683.320	23.840.904	25.176.900	27.439.495	26.900.030	84,30	83,63
Reg.Bez. Gießen	**626.639.952**	**620.836.340**	**102.877.099**	**101.952.009**	**264.579.619**	**271.324.118**	**172.872.581**	**177.877.400**	**85,00**	**82,31**
Fulda	114.895.316	122.827.326	11.424.605	14.963.132	54.583.078	58.065.000	31.750.111	35.881.234	79,00	82,00
Hersfeld-Rotenburg	65.228.120	66.729.302	8.448.595	8.776.963	30.164.160	29.069.234	33.376.827	33.467.750	78,10	78,48
Kassel	129.351.249	144.040.218	12.399.481	14.073.823	53.278.956	58.547.642	52.771.474	49.989.638	82,60	81,09
Schwalm-Eder	89.672.547	89.011.837	5.275.072	6.561.280	41.221.627	44.000.000	41.270.090	41.435.669	84,89	77,77
Waldeck-Frankenberg	37.378.316	45.615.214	9.619.962	11.544.805	36.961.087	40.710.553	38.187.906	43.037.124	55,67	56,40
Werra-Meißner	55.776.815	65.005.914	6.378.051	7.063.326	22.445.592	23.851.700	23.388.356	24.451.260	85,23	87,92
Reg.Bez. Kassel	**492.302.363**	**533.229.811**	**53.545.766**	**62.983.329**	**238.654.500**	**254.244.129**	**220.744.764**	**228.262.675**	**77,58**	**77,28**
Land Hessen	**2.658.515.206**	**2.785.555.748**	**408.300.900**	**433.381.641**	**1.174.887.853**	**1.247.749.631**	**1.055.207.868**	**1.086.513.766**	**83,98**	**82,06**